DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

Informationsblätter

Inhaltsverzeichnis

Die parlamentarischen Informationsblätter haben als Ziel ein großes Publikum zu informieren über die Staatsform, die Geschichte Belgiens und über die Arbeitsweise des Föderalparlaments. Diese Informationsblätter stehen auch auf www.lachambre.be zur Verfügung.

Nr. 01.00 Die Entstehung Belgiens
Nr. 02.00 Die Trennung der Gewalten
Nr. 03.00 Die Glieder des Föderalstaates
Nr. 04.00 Die belgische Verfassung
Nr. 05.00 Die Verteilung der Befugnisse
Nr. 06.00 Die Führungsebenen im Föderalstaat Belgien
Nr. 07.00 Status des Staatsoberhauptes
Nr. 08.00 Stammbaum des belgischen Königshauses
Nr. 09.00 Die Abgeordnetenkammer
Wahl
Nr. 09.01 Die Abgeordnetenkammer
Wahlgesetzgebung
Nr. 09.02 Die Abgeordnetenkammer
Resultate Parlamentswahlen vom 9. Juni 2024
Nr. 09.03 Die Abgeordnetenkammer
Resultate Parlamentswahlen vom 26. Mai 2019
Nr. 10.00 Die Abgeordnetenkammer
Zusammensetzung
Nr. 11.00 Die Abgeordnetenkammer
Befugnisse
Nr. 11.01 Die Abgeordnetenkammer
Haushalt
Nr. 11.02 Die Abgeordnetenkammer
Interpellationen
Nr. 11.03 Die Abgeordnetenkammer
Parlamentarische Fragen
Nr. 11.04 Die Abgeordnetenkammer
Gesetzgeberische Befugnis:
Einkammerverfahren
Nr. 11.05 Die Abgeordnetenkammer
Gesetzgeberische Befugnis:
Zweikammerverfahren
Nr. 11.06 Die Abgeordnetenkammer
Gesetzgeberische Befugnis:
Zweikammerverfahren als Option
Nr. 11.07 Der parlamentarische Konzertierungsausschuss
Nr. 11.08 Die zweite Lesung
Nr. 11.09 Die Abgeordnetenkammer
Untersuchungsausschüsse
Nr. 11.10 Die Abgeordnetenkammer
Sonderbefugnis: die Einbürgerung verleihen
Nr. 11.11 Das Kollegium der föderalen Ombudsleute
Nr. 12.00 Die Abgeordnetenkammer
Organe
Nr. 12.01 Die Abgeordnetenkammer
Die Vollversammlung
Nr. 12.02 Die Abgeordnetenkammer
Die Ausschüsse
Nr. 12.03 Die Abgeordnetenkammer
Der Präsident
Nr. 13.00 Die Abgeordnetenkammer
Arbeitsweise
Nr. 13.01 Die Abgeordnetenkammer
Die Kammer in Zahlen
Nr. 13.02 Die Abgeordnetenkammer
Abstimmung
Nr. 14.00 Der Senat
Zusammensetzung
Nr. 15.00 Der Senat
Befugnisse
Nr. 16.00 Der Senat
Arbeitsweise
Nr. 17.00 Die Föderalregierung
Regierungsbildung
Nr. 17.01 Die belgischen Regierungen
Geschichtlicher Überblick
Nr. 18.00 Die Föderalregierung
Zusammensetzung
Nr. 19.00 Die Föderalregierung
Arbeitsweise
Nr. 20.00 Die Föderalregierung
Entlassung
Nr. 21.00 Die richterliche Gewalt
Die verschiedenen Rechte
Nr. 22.00 Die richterliche Gewalt
Organisation
Nr. 22.01 Die richterliche Gewalt
Allgemeine Grundsätze
Nr. 23.00 Gemeinschaften und Regionen
Befugnisse
Nr. 24.00 Die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region
Nr. 25.00 Die Französische Gemeinschaft und die Wallonische Region

Nr. 26.00 Die Region Brüssel-Hauptstadt
Nr. 27.00 Die Deutschsprachige Gemeinschaft
Nr. 28.00 Zusammenarbeit und Konfliktlösung im Föderalstaat Belgien
Nr. 29.00 Der Verfassungsgerichtshof
Nr. 30.00 Der Staatsrat
Nr. 31.00 Der Rechnungshof
Nr. 32.00 Die Provinzen
Nr. 33.00 Die Gemeinden
Nr. 34.00 Die Europäische Union
Die Mitgliedstaaten
Nr. 34.01 Die Europäische Union
Entstehung
Nr. 34.02 Die Europäische Union
Die Institutionen
Nr. 34.03 Die Europäische Union
Beschlussfassung
Nr. 34.04 Die Europäische Union
Finanzierung
Nr. 35.00 Internationale Parlamentarische Versammlungen
Beratender Interparlamentarischer Beneluxrat
Nr. 36.00 Internationale Parlamentarische Versammlungen
Der Europarat
Nr. 37.00 Internationale Parlamentarische Versammlungen
Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Entstehung Belgiens

Nach der Niederlage Napoleons entschieden die Großmächte (Frankreich, Preußen, Österreich, Russland, England) auf dem am 1. Oktober 1814 eröffneten Wiener Kongreß über das Schicksal Europas.
Die recht künstliche Aufteilung Europas und die Fehler, die hierbei gemacht wurden, hatten direkten Einfluss auf die Revolutionen, die Europa bald erschüttern sollten.

Das belgische Hoheitsgebiet wurde größtenteils an die Niederlande abgetreten. Das Vereinigte Königreich der Niederlande bestand im Jahre 1815 aus siebzehn Provinzen (Nord und Süd zusammengenommen).
Den Haag und Brüssel waren während eines Jahres abwechselnd Sitz der Regierung und des Parlamentes.

Der autoritäre Führungsstil König Wilhelms I., die Einschränkung der Freiheiten, die Einführung der Zensur, der Zugriff der holländischen Beamten des Königs (aus den nördlichen Provinzen) auf die Verwaltung, die Sprachpolitik, der gelungene Aufstand in Griechenland, das Aufkommen nationalistischer Gefühle in Europa sind einige der Faktoren, die die Revolution im Jahre 1830 erklären.
Die - gelinde ausgedrückt - schwierige soziale und wirtschaftliche Situation in einer Gesellschaft, die sich voll im industriellen Aufwind befindet, und die Annäherung der beiden wichtigsten ideologischen Strömungen jener Zeit, des Katholizismus und des Liberalismus, sind weitere Elemente, die den Aufstand der Bevölkerung gegen das niederländische Regime zum großen Teil erklären.

In den Septembertagen des Jahres 1830 stießen die Niederländischen Truppen mit einer belgischen Armee von Freiwilligen zusammen. Vier Tage lang wurde in der Umgebung des Brüsseler Stadtparks wild gekämpft. Am 4. Oktober 1830 erklärt die in der Zwischenzeit gebildete provisorische Regierung die belgischen Provinzen für unabhängig. Die Niederländer verlassen das belgische Hoheitsgebiet. Am 3. November kündigen die neun Mitglieder dieser Regierung die Wahl des Nationalkongresses an.

Am 18. November 1830 verkündet der Nationalkongress die Unabhängigkeit des belgischen Volkes, die in der Londoner Konferenz am 26. Dezember 1830 anerkannt wird.

Der Nationalkongress, dessen Vorsitz einem liberalen Aristokraten, Surlet de Chokier, anvertraut wird, stellt im Jahre 1831 ein äußerst liberales Grundgesetz auf, in dem die Grundfreiheiten (Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Ausbildungsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Sprachenfreiheit), das Prinzip der Gewaltentrennung (gesetzgebende, ausführende, richterliche Gewalt), die repräsentativen Instanzen und der Rechtsstaat verankert werden. Bezüglich der Organisation des neu geborenen Staates entscheidet der Nationalkongress sich für die konstitutionelle Monarchie. Es wird ein Einheitsstaat mit einem Parlament und mit den Provinzen und Gemeinden als dezentrale Verwaltungsebenen eingeführt. Das Parlament setzt sich aus zwei Gremien zusammen: Senat und Abgeordnetenkammer.

Der Nationalkongress wählt Leopold von Sachsen-Coburg-Gotha zum ersten König der Belgier. Leopold I. leistet am 21. Juli 1831 den Eid auf die Verfassung.

Die internationale Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens wird durch den Friedensvertrag vom 19. April 1839 bestätigt.

140 Jahre lang bleibt Belgien ein Einheitsstaat mit drei Machtausübungsebenen: Zentralstaat, Provinzen und Gemeinden.

Die Existenz von zwei großen Gemeinschaften innerhalb des belgischen Staates, die beide eine größere Unabhängigkeit anstreben - Flandern aus kulturellen Gründen, die Wallonie aus wirtschaftlichen Gründen - und die immer stärker hervortretenden sprachlichen Forderungen führten dazu, dass der Einheitsstaat Belgien in den uns heute vertrauten Föderalstaat Belgien umgewandelt wurde.

Die Verfassungsänderungen in den Jahren 1970, 1980, 1988, 1993, 2001 und 2012-2014 haben zur Gründung eines föderalen Staates geführt, der sich laut Artikel 1 der Verfassung "aus den Gemeinschaften und Regionen" zusammensetzt. Die Existenz der beiden Kulturgemeinschaften (die niederländische Gemeinschaft und die französische Gemeinschaft) und von drei Regionen (flämische und wallonische Region sowie Brüssel) wurde in der ersten Verfassungsänderung im Jahre 1970 anerkannt. In der Verfassungsänderung des Jahres 1980 wurde die deutschsprachige Gemeinschaft anerkannt.

In der Reform des Jahres 1980 wird den Gemeinschaften und den Regionen (außer Brüssel) eine eigene gesetzgeberische Befugnis (Räte) und Regierung gewährt. Die Räte setzen sich aus Mitgliedern des nationalen Parlamentes, die ein "doppeltes Mandat" ausüben, zusammen. Der Flämische Rat (Vlaams Parlement) in Flandern vereinigt in sich die Regional- und Gemeinschaftsräte. Zudem wurde der Schiedshof eingesetzt, um Befugnisstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Regierungen zu schlichten.

Im Jahre 1988 werden die Befugnisse der Gemeinschaften und der Regionen erneut erweitert. Fortan verfügt die neu gebildete Region Brüssel-Hauptstadt über eigene Befugnisse, ein eigenes Parlament und eine eigene Regierung.

Die Verfassungsänderung des Jahres 1993 führte unter anderem zur direkten Wahl der Räte, zu einer gründlichen Reform des Zweikammersystems, zur Einschränkung der Zahl der föderalen Minister sowie zur Aufspaltung der Provinz Brabant in die Provinzen Flämisch- und Wallonisch-Brabant.

Die Staatsreform von 2001 ergibt sich aus den Vereinbarungen von Lombard und Lambermont. Einerseits wird die Funktionsweise der Brüsseler Einrichtungen abgeändert, andererseits wird die Übertragung gewisser Kompetenzen an die Regionen vertieft und die Finanzierung der Gemeinschaften abgeändert.

Die Sechste Staatsreform, die während der 53. Legislaturperiode verabschiedet wird, verändert das Zweikammernsystem, die Aufteilung der Kompetenzen und die Finanzierung der verschiedenen Teilstaaten unseres Landes tiefgreifend. Sie führt zu zahlreichen institutionellen Veränderungen, ohne jedoch den föderalen Charakter des belgischen Staates zu verändern.

Die Trennung der Gewalten

„Wenn in ein und derselben Person oder in ein und demselben hohen Amt die gesetzgebende Gewalt mit der ausführenden Gewalt vereinigt ist, gibt es keine Freiheit...
Es gibt ebenfalls keine Freiheit, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt getrennt ist."

Montesquieu, aus „De l'Esprit des Lois" (1748)

Einleitung

Gemäß der Verfassung des Vereinigten Königreiches der Niederlande von 1815 wird im „Namen des souveränen Fürsten" Recht gesprochen. In der französischen Verfassung aus dem Jahre 1830 steht es in ähnlicher Weise geschrieben „Toute justice émane du Roi" (Die Rechtsprechung liegt beim König). Die Mitglieder des Ausschusses, der mit der Ausfertigung eines Verfassungsentwurfes für den soeben gegründeten belgischen Staat beauftragt war, verwendeten die beiden Grundgesetze in hinreichendem Maße.

Die belgische Verfassung, die am 7. Februar 1831 vom Nationalkongress aufgestellt wurde, weicht von diesem Entwurf in zahlreichen Punkten ab und ist aus diesem Grunde in besonderer Weise einzigartig.

Sie enthält nicht allein eine lange Liste von Freiheiten und Rechten, die den Bürgern verbrieft wurden, sondern bestätigt ebenfalls das System der Gewaltentrennung. Die Verfassung enthält jedoch keine spezielle Bestimmung zur Trennung der Gewalten.

Das System der getrennten Gewalten wird aus der Verfassung abgeleitet, die einen Unterschied zwischen drei Organen macht[1], die unterschiedliche Aufgaben besitzen (die Ausübung der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Gewalt).

Es ist allgemein bekannt, dass Montesquieu (1689-1755) dieses System in dem bekannten Kapitel „De l'Esprit des lois", das der englischen Verfassung geweiht war, beschrieben hat. Montesquieu weist dort äußerst scharfsinnig auf die Gefahr hin, die die Vereinigung der Gewalten in einer einzigen Instanz für die Freiheit darstellt. Um Totalitarismus zu vermeiden, muss die Macht folglich auf drei Ebenen verteilt werden. Die Ideen Montesquieus haben die französische Revolution stark beeinflusst. Das betreffende System wurde nämlich im Artikel 16 der Erklärung der Menschenrechte und des Bürgers aus dem Jahre 1789 aufgegriffen. Das dreiteilige Modell, das von Montesquieu beschrieben wird, ist ebenfalls in vielen konstitutionellen Monarchien, die in Europa entstanden sind, sowie im föderalen Grundgesetz der USA zu finden.

Die Trennung der Gewalten heute

Im Gegensatz zu anderen indirekten präsidentiellen oder parlamentarischen Systemen, in denen das Parlament der Regierung untergeordnet ist oder die Aufgaben vermischt sind, folglich die Gesetzgebung unzusammenhängend ist und zu einem wenig effizienten Regierungsbetrieb führt, ist das präsidentielle System der Vereinigten Staaten dem Montesquieuschen Modell am ehesten treu geblieben.

Das System der Gewaltentrennung braucht heute nicht mehr von drei getrennten und unterschiedlichen Kategorien von Organen ausgeübt zu werden. Es geht mehr um eine funktionelle Trennung der Gewalten im engeren Sinne.

Es werden aus diesem Grunde die Begriffe „Zusammenarbeit" oder „Verflechtung" der Gewalten statt Gewaltentrennung verwendet. Die Abgeordnetenkammer übt nämlich gewisse richterliche Befugnisse aus (Aufhebung der Immunität, parlamentarische Ermittlungen) und nimmt an den Ernennungen oder den Vorschlag von Kandidaten für bestimmte Ämter (Staatsrat, Verfassungsgerichtshof) teil. Man darf hierbei auch nicht die Tatsache vergessen, dass das Parlament die gesetzgebende Gewalt nicht ausschließlich besitzt.

1 Art. 33 der Verfassung: „Alle Gewalten gehen von der Nation aus. Sie werden in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt".
Art. 36 der Verfassung: „Die föderale gesetzgebende Gewalt wird vom König, von der Abgeordnetenkammer und vom Senat ausgeübt".
Art. 37 der Verfassung: „Die föderale ausführende Gewalt, so wie sie durch die Verfassung geregelt wird, liegt beim König".
Art. 88 der Verfassung: „Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich".
Art. 40 der Verfassung: „Die Gewalt wird von den Gerichten und den Gerichtshöfen ausgeübt. Die Entscheide und Urteile werden im Namen des Königs vollstreckt."

Genauso wie das Parlament verfügt auch die ausführende Gewalt über das Recht, Gesetzesinitiativen einzubringen.

Andere Phänomene wie die Umwandlung Belgiens in einen Bundesstaat, durch die die Gemeinschaften und Regionen die gesetzgebende und ausführende Gewalt ausüben, sowie der europäische Integrationsprozess beschränken ebenfalls die Tragweite dieses Systems.

Schlussfolgerung

Die Mechanismen des Systems der Gewaltentrennung haben sich im Laufe der Geschichte oft geändert. Das System ist und bleibt nichtsdestoweniger eine der Grundlagen unseres institutionellen Systems und bietet den besten Schutz vor Totalitarismus.

Man kann sich jedoch die Frage stellen, ob das Bestehen anderer Mächte (Medien, bedeutende multinationale Firmen usw.) neben den in der Verfassung anerkannten Gewalten nicht eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts sein wird.

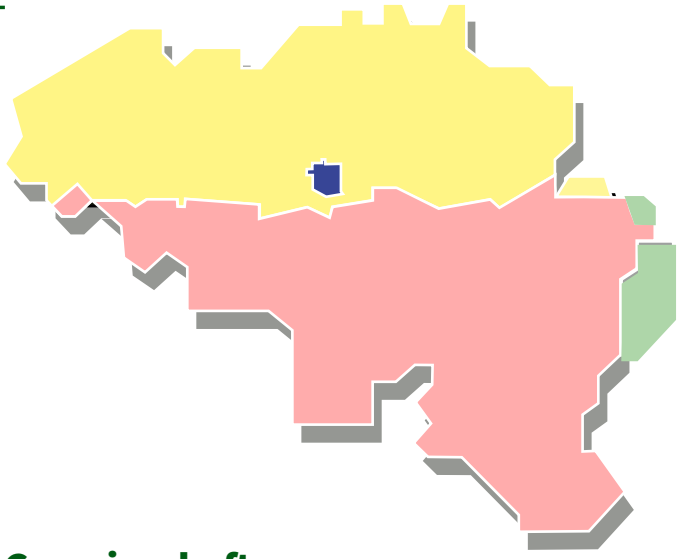
DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

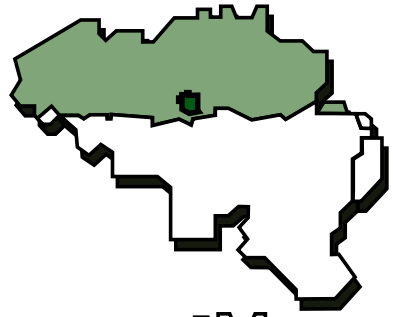
nr. 03.00

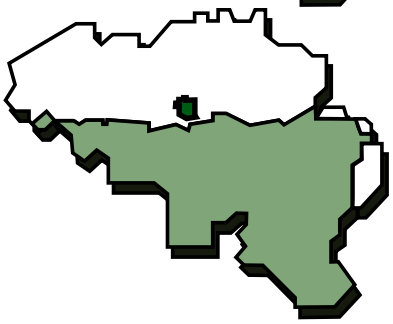
Glieder des Föderalstaates
Gemeinschaften und Regionen

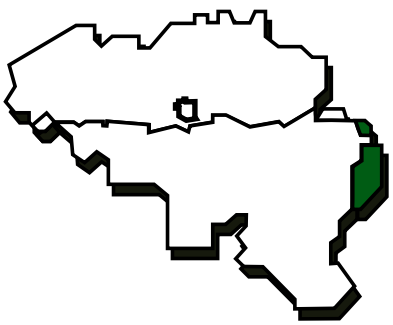
Belgien zählt vier Sprachgebiete

- Das niederländische Sprachgebiet
- Das französische Sprachgebiet
- Das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt
- Das deutsche Sprachgebiet









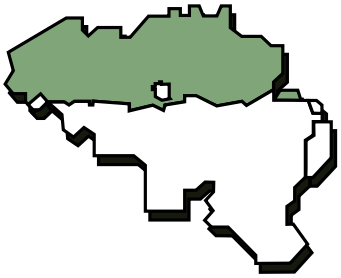
Belgien zählt 3 Gemeinschaften

1. Die Flämische Gemeinschaft (= Flämische Region mit den flämisch-sprachigen Einrichtungen auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt)

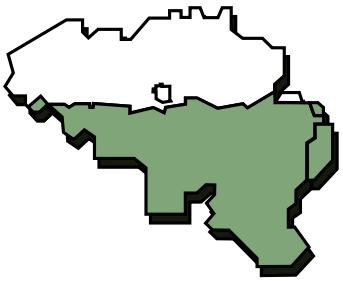
2. Die Französische Gemeinschaft (= Wallonische Region ohne das deutsche Sprachgebiet, doch mit den französischsprachigen Einrichtungen auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt)

3. Die Deutschsprachige Gemeinschaft (= das deutsche Sprachgebiet: die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt-Vith)

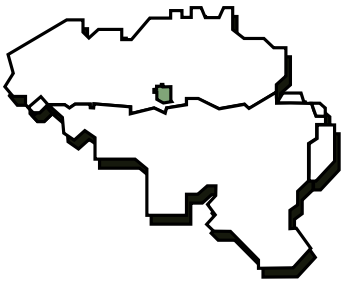
Belgien zählt drei Regionen



1. Die Flämische Region (= das niederländische Sprachgebiet)
 (Art. 5 der Verfassung : "…Die Flämische Region umfasst die Provinzen Antwerpen, Limburg, Ostflandern, Flämisch-Brabant und Westflandern…")
 Einwohnerzahl: 6.821.770

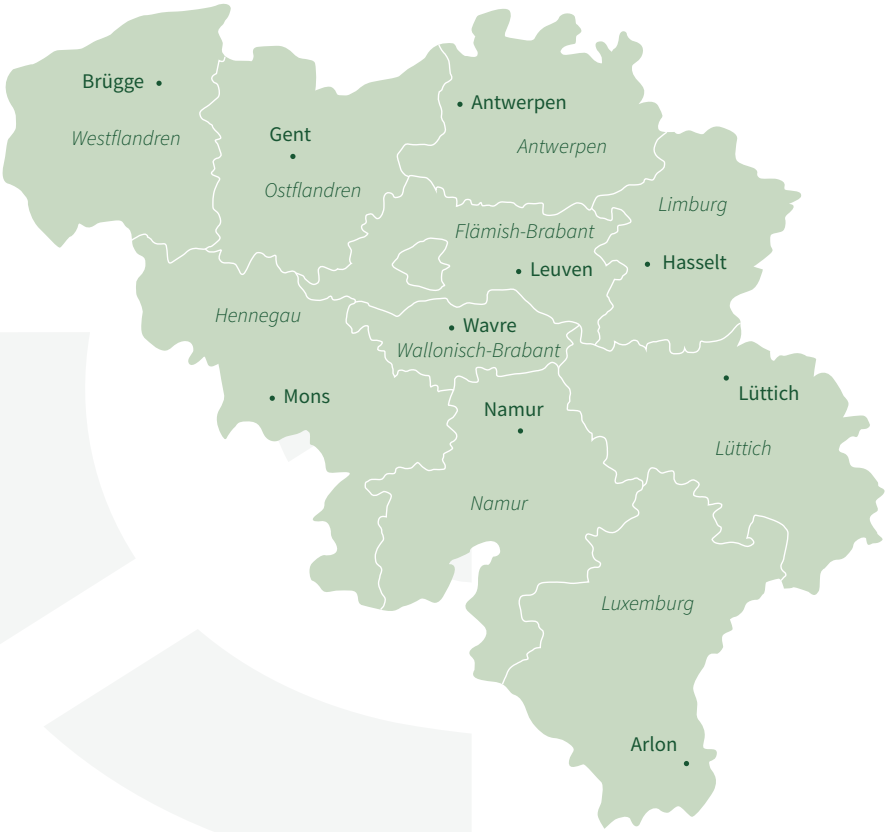


2. Die Wallonische Region (= das französische und das deutsche Sprachgebiet)
 (Art. 5 der Verfassung : "…Die Wallonische Region umfasst die Provinzen Hennegau, Lüttich, Luxemburg, Namur und Wallonisch-Brabant…")
 Einwohnerzahl: 3.692.283



3. Die Brüsseler Region (= das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt)
 Einwohnerzahl: 1.249.597

Belgien setzt sich aus 10 Provinzen



DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 04.00

Die belgische Verfassung

Die Verfassung ist das Grundgesetz

Die Verfassung definiert die Staatsform, die Befugnisse der Obrigkeit und die Art und Weise, in der sie ihre Befugnisse ausübt. Weil in der Verfassung die Grundregeln der staatlichen Organisation erwähnt sind, haben die verfassungsrechtlichen Regeln gegenüber dem Gesetz und dem Dekret in der Rangordnung der gesetzlichen Bestimmungen Vorrang.
Die belgische Verfassung, die am 17. Februar 1994 koordiniert wurde, ist eine geschriebene Verfassung mit insgesamt über 200 Artikeln.

Was sieht die belgische Verfassung vor?

In der Verfassung stehen teils ausdrücklich teils indirekt eine Reihe von Grundsätzen, auf denen unsere staatliche Organisation ruht.

z.B. ausdrücklich: „Alle Gewalten gehen von der Nation aus“ (Artikel 33)
Implizit: die Trennung der Gewalten (Informationsblatt Nr. 3)
Ausgehend von diesen Grundsätzen kann Belgien beschrieben werden als: ein Rechtsstaat, ein demokratischer Staat, eine parlamentarische Monarchie, ein föderaler Staat und ein sozialer Staat.

» Die Zusammensetzung und Gliederung des föderalen Belgien

„Belgien ist ein Föderalstaat, der sich aus den Gemeinschaften und den Regionen zusammensetzt“ (Artikel 1)
„Belgien umfasst vier Sprachgebiete“ (Art. 4)

Am. 7 Februar 1831 nahmen die Mitglieder des Nationalkongresses die belgische Verfassung an. Es gab aber erst im Jahre 1967 eine authentische niederländische Version. Bis dann war der niederländische Text nur eine Übersetzung ohne offiziellen Wert. Seit 1991 gibt es auch eine authentische deutsche Version der belgischen Verfassung.

» Die Grundrechte und -freiheiten des Bürgers

- Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz, das Diskriminierungsverbot und die Gleichheit zwischen Frauen und Männern. (Artikel 10, 11 und 11bis)
- Das Recht auf persönliche Freiheit (Artikel 12, 13)
- Mindestregeln in Strafsachen (Art. 14 und 14bis)
- Die Unantastbarkeit der Wohnung (Artikel 15)
- Das Recht auf Eigentum (Artikel 16)
- Die Freiheit des Kultes (Artikel 19, 20, 21)
- Die Achtung vor dem Privat- und Familienleben (Artikel 22)
- Die Rechte und Freiheiten der Kinder (Art. 22bis)
- Das Recht auf ein menschenwürdiges Leben mit dem daran geknüpften Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit, angemessenes Wohnen, gesundes Lebensumfeld sowie kulturelle und gesellschaftliche Entfaltung (Artikel 23)
- Die freie Wahl und das Recht auf Ausbildung (Artikel 24)
- Die Pressefreiheit (Artikel 25)
- Die Versammlungs- (Artikel 26) und Vereinigungsfreiheit (Artikel 27)
- Das Recht, Petitionen einzureichen (Artikel 28)
- Das Briefgeheimnis (Artikel 29)
- Der freie Sprachgebrauch (Artikel 30)
- Das Recht auf Einsicht in Verwaltungsunterlagen (Artikel 32).

» Befugnisverteilung zwischen den politischen Führungsebenen sowie die Aufgaben der Führungsorgane

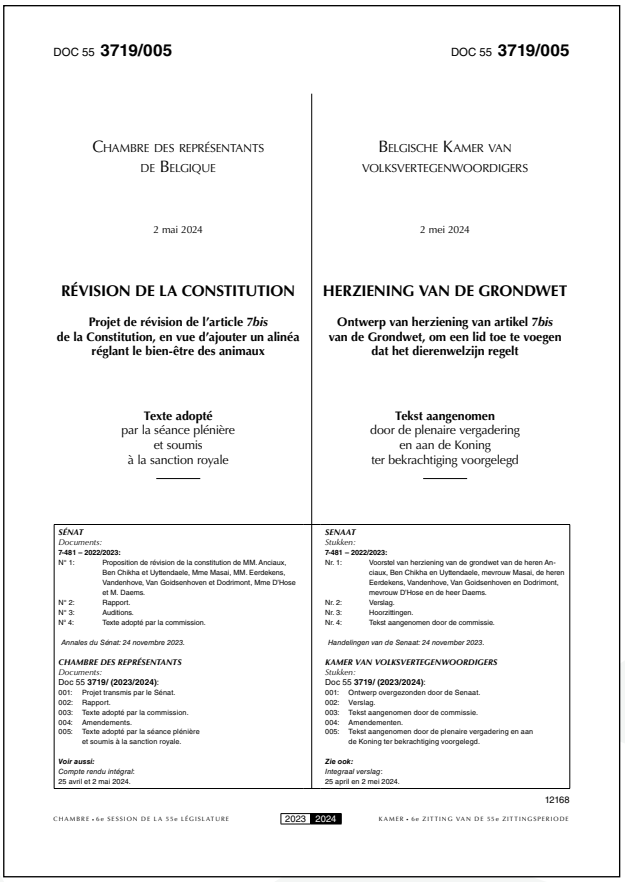
- Die Befugnisse des Föderalstaates, der föderalen ausführenden Gewalt (König und Föderalregierung), der föderalen gesetzgebenden Gewalt (König, Kammer, Senat)
- Die Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen, der ausführenden Gewalt (Regierungen) und der gesetzgebenden Gewalt (Parlamente) der Gemeinschaften und Regionen
- Die Einrichtungen der Provinzen und der Gemeinden
- Die richterliche Gewalt.

Wie wird die Verfassung geändert?

Die Verfassung ist ein grundlegender Akt. Die rechtliche Grundlage des Staates muss beständig sein. Es ist deshalb nicht wünschenswert, dass die Verfassung im Handumdrehen geändert werden kann und Spielball wechselnder politischer Mehrheiten wird.
Der Nationalkongress legte aus diesem Grund eine Reihe von Änderungsbegrenzungen fest und erarbeitete ein besonderes Änderungsverfahren, das seit 1831 unverändert geblieben ist.

» Einschränkungen bezüglich Verfassungsänderungen

Die Verfassung kann nicht während eines Krieges (Art.196), bestimmte Artikel nicht während einer Regentschaftszeit (Art. 197) geändert werden.
Die Verfassung darf niemals vollständig, sondern lediglich teilweise geändert werden.
Bestimmte Zustände, die von der Verfassung abgeschafft wurden, können niemals mehr eingebracht werden, z.B. die Zensur (Art. 25).



DOC 55 **3719/005** DOC 55 **3719/005**

CHAMBRE DES REPRÉSENTANTS DE BELGIQUE

2 mai 2024

RÉVISION DE LA CONSTITUTION

Projet de révision de l'article 7*bis* de la Constitution, en vue d'ajouter un alinéa réglant le bien-être des animaux

Texte adopté par la séance plénière et soumis à la sanction royale

BELGISCHE KAMER VAN VOLKSVERTEGENWOORDIGERS

2 mei 2024

HERZIENING VAN DE GRONDWET

Ontwerp van herziening van artikel 7*bis* van de Grondwet, om een lid toe te voegen dat het dierenwelzijn regelt

Tekst aangenomen door de plenaire vergadering en aan de Koning ter bekrachtiging voorgelegd

SÉNAT
Documents:
7-481 – 2022/2023:
N° 1: Proposition de révision de la constitution de MM. Anciaux, Ben Chikha et Uyttendaele, Mme Masai, MM. Eerdekens, Vandenhove, Van Goidsenhoven et Dodrimont, Mme D'Hose et M. Daems.
N° 2: Rapport.
N° 3: Auditions.
N° 4: Texte adopté par la commission.

Annales du Sénat: 24 novembre 2023.

CHAMBRE DES REPRÉSENTANTS
Documents:
Doc 55 **3719/ (2023/2024):**
001: Projet transmis par le Sénat.
002: Rapport.
003: Texte adopté par la commission.
004: Amendements.
005: Texte adopté par la séance plénière et soumis à la sanction royale.

Voir aussi:
Compte rendu intégral:
25 avril et 2 mai 2024.

SENAAT
Stukken:
7-481 – 2022/2023:
Nr. 1: Voorstel van herziening van de grondwet van de heren Anciaux, Ben Chikha en Uyttendaele, mevrouw Masai, de heren Eerdekens, Vandenhove, Van Goidsenhoven en Dodrimont, mevrouw D'Hose en de heer Daems.
Nr. 2: Verslag.
Nr. 3: Hoorzittingen.
Nr. 4: Tekst aangenomen door de commissie.

Handelingen van de Senaat: 24 november 2023.

KAMER VAN VOLKSVERTEGENWOORDIGERS
Stukken:
Doc 55 **3719/ (2023/2024):**
001: Ontwerp overgezonden door de Senaat.
002: Verslag.
003: Tekst aangenomen door de commissie.
004: Amendementen.
005: Tekst aangenomen door de plenaire vergadering en aan de Koning ter bekrachtiging voorgelegd.

Zie ook:
Integraal verslag:
25 april en 2 mei 2024.

12168

CHAMBRE • 6e SESSION DE LA 55e LÉGISLATURE 2023 2024 KAMER • 6e ZITTING VAN DE 55e ZITTINGSPERIODE

» Änderungsverfahren (Artikel 195)

Das ordentliche Verfahren

Die Verfassungsänderung erfolgt in drei Phasen.

1. **Die Verfassungsänderungserklärung**
 In dieser Phase deutet jeder Zweig der föderalen gesetzgebenden Macht (Abgeordnetenkammer, Senat und König, sprich: die Regierung) in drei getrennten Erklärungen diejenigen Artikel der Verfassung an, die von der verfassungsgebenden Gewalt nach den Wahlen geändert werden dürfen. Allein diejenigen Bestimmungen, die auf identische Weise in den drei Erklärungen vorkommen, sind änderungsfähig. Die Vorschläge in der Verfassungsänderungserklärung der Kammer und des Senats werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Nach der Bekanntmachung derselben im belgischen Staatsblatt wird das föderale Parlament aufgelöst.
2. **Wahl der föderalen gesetzgebenden Kammern**
 Innerhalb von 40 Tagen nach der Auflösung werden föderale Wahlen organisiert. Die neuen Kammern, die verfassungsgebend sind, müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Auflösung zusammentreten.
3. **Die eigentliche Änderung**
 Die Abgeordneten, Senatoren sowie die Regierung können in dieser Phase inhaltsbezogene Vorschläge zur Änderung der Verfassung einreichen. Die Parlamentarier und die Regierung können lediglich Änderungen an denjenigen Artikeln der Verfassung, die in der ersten Phase für änderungsfähig erklärt werden, vorschlagen.

Die Verfassungsänderungen durchlaufen beide Kammern. Die Entwürfe und Vorschläge zur Verfasserungsänderung müssen sowohl von der Kammer als auch vom Senat angenommen werden. Dazu ist in jeder Versammlung eine doppelte qualifizierte Mehrheit erforderlich. Mit anderen Worten müssen bei jeder Abstimmung zwei Drittel der Mitglieder jeder Kammer anwesend sein und die Änderung muss mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden.

Das Übergangsverfahren

Anlässlich der Sechsten Staatsreform wurde eine Übergangsbestimmung in den Artikel 195 der Verfassung eingetragen. Auf diese Weise wird die Veränderung von Verfassungsartikeln in einem bestimmten Sinne, ohne Revisionserklärung und ohne vorherige Wahlen möglich.

Die Verfassung immer öfters geändert

In den jüngsten Jahrzehnten wurde die Verfassung immer öfters geändert. Die ersten beiden Verfassungsänderungen (in den Jahren 1893 und 1920) bezogen sich auf die Reform des Wahlsystems. Die sechs darauffolgenden Änderungen (in den Jahren 1970, 1980, 1988, 1993, 2001 und 2012-2014) betrafen die allmähliche Wandlung des belgischen Einheitsstaates zu einem Bundesstaat.

Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be
01.06.2024

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 05.00

Befugnisverteilung

Als Belgien im Jahre 1830 unabhängig erklärt wurde, wurde das Land als ein Einheitsstaat mit dezentralen Befugnissen bei den Provinzen und Gemeinden organisiert.
Zu jener Zeit hatte der Bürger mit nationalen, provinzialen und kommunalen Behörden zu tun.
Die Verfassungsänderungen in den Jahren 1970, 1980, 1988, 1993, 2001 und 2012-2014 haben den belgischen Staat allmählich zu einem Bundesstaat, der sich aus Gemeinschaften und Regionen zusammensetzt, werden lassen.

Dies bedeutet, dass der Bürger nunmehr mit 5 Führungsebenen konfrontiert wird:

- die föderale Ebene
- die Gemeinschaftsebene
- die regionale Ebene
- die provinziale Ebene
- die kommunale Ebene

Der Vollständigkeit halber müssen wir noch die europäische Ebene hinzufügen. Diese Ebene wird in Zukunft zweifelsohne immer mehr Einfluss gewinnen.

Jede politische Führungsebene besitzt eine Reihe von Befugnissen, die in internationalen Verträgen, der Verfassung, den Sondergesetzen und einfachen Gesetzen verankert sind.

Wie sind die Befugnisse im Großen und Ganzen verteilt?

Supranationale politische ebene

» Die europäische Ebene

Die europäische Ebene befasst sich mit sehr unterschiedlichen Bereichen mit dem Ziel, eine gemeinsame Politik innerhalb der Europäischen Union in Bezug auf den Handel, den freien Verkehr von Gütern, Personen, Dienstleistungen und Kapital, die Landwirtschaft und Fischerei, den Verkehr, die Sozialpolitik und die Umwelt, die gemeinschaftlichen Netzwerke usw. zu verwirklichen.

Nebengeordnete politische ebenen

» Die föderale Ebene

Die verschiedenen Staatsreformen haben die Anzahl der Befugnisse des Föderalstaates reduziert. Infolge der Sechsten Staatsreform sind bedeutende Befugnisse auf föderaler Ebene geblieben: der Arbeitsmarkt, die Verteidigung, die Landesbank, die öffentliche Ordnung, die internationalen Beziehungen und die Entwicklungshilfe, die Pensionen, die Sozialsicherheit (außer Familienbeihilfen), die Kernenergie, der Schutz von Sparguthaben, bedeutende Bereiche der Justiz und der Innenpolitik,...

» Die Gemeinschaftsebene

Die Gemeinschaften besitzen Befugnisse für die folgenden Bereiche:

- Unterrichtswesen: außer der Schulpflicht, Anerkennung der Diplome und dem Rentenstatut der Lehrer.
- kulturelle Angelegenheiten wie die Schönen Künste, das kulturelle Erbe, Museen, audiovisuelle Medien, Unterstützung der geschriebenen Presse, die künstlerische Ausbildung usw.
- personenbezogene Angelegenheiten wie mehrere Aspekte der Gesundheitspolitik (Gesundheitspflegepolitik in und außerhalb von Pflegeeinrichtungen, bis auf einige Ausnahmen; die Organisation der ersten Gesundheitspflege und die Unterstützung der Berufe der ersten Gesundheitspflege; Ausbildung im Gesundheitswesen,...); die Aspekte der Politiken der Personenhilfe (Familienpolitik, Sozialhilfe, bis auf einige Ausnahmen, Aufnahme- und Integrationspolitik,...)
- die Justizhäuser;
- Familienbeihilfen;
- Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, im Unterricht, in den sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Unternehmensunterlagen.
- internationale Beziehungen mit Bezug auf die Befugnisse der Gemeinschaften...

» Die regionale Ebene

Die Regionen sind für die sogenannten territorialen politischen Bereiche zuständig: Raumordnung, Umwelt, Wohnungswesen, Wasserpolitik, Landwirtschaftspolitik, regionale Energiepolitik, regionale Wirtschaft, Waffenhandel, Beschäftigung (Stellenvermittlung sowie Unterbringung von Arbeitslosen), Verkehrsnetz, Häfen, öffentliche Aufträge und öffentlicher Verkehr, untergeordnete Behörden, internationale Beziehungen, jedoch mit Beschränkung auf regionale Befugnisse...

» Die Verteilung von Befugnissen auf die einzelnen nebengeordneten politischen Ebenen ist keine einfache Aufgabe.

Der Gesetzgeber betrachtet die Föderalbehörde, die Regionen sowie die Gemeinschaften als ebenbürtige politische Führungsebenen. Zur Vermeidung von Befugniskonflikten wies er jeder dieser Ebenen exklusive Befugnisse zu.
Anders gesagt ist für einen bestimmten Zuständigkeitsbereich oder für einen bestimmten Teilaspekt dieses Zuständigkeitsbereiches eine einzige Führungsebene zuständig.
Ein typisches Beispiel ist die Ausländerpolitik. Die Aufnahme und Eingliederung von Immigranten fallen unter die Zuständigkeit der Gemeinschaften. Für den Zugang zum Land, den Aufenthalt und die Unterbringung ist der Föderalstaat zuständig, während für die Arbeitsvermittlung die Regionen zuständig sind.

» Was geschieht mit den nicht zugeteilten Befugnissen?

Die übrigbleibenden Befugnisse gehören heute der föderalen Ebene, d.h. die föderale Ebene besitzt sämtliche Befugnisse, die den Gemeinschaften und Regionen nicht ausdrücklich zugeteilt wurden. Dieser Grundsatz wurde nicht durch die Sechste Staatsreform verändert.
Sobald der Gesetzgeber in einem Sondergesetz die ausschließlichen Befugnisse der föderalen Ebene festlegt, werden die übrigbleibenden Befugnisse von den Gemeinschaften und Regionen ausgeführt (Artikel 35 der Verfassung).

» Die Befugnisverteilung entwickelt sich ständig weiter

Seit der Föderalisierung Belgiens wurden verschiedene Befugnisse der föderalen Ebene schrittweise den Gemeinschaften und Regionen zugewiesen. Beabsichtigt werden kohärente Zuständigkeitspakete. Dies geht mit vielen Verhandlungen einher, denn die flämischen und französischsprachigen Parteien sind nicht immer der gleichen Meinung. 2002 zum Beispiel wurde den Regionen Landwirtschaftspolitik und die Gemeinde- und Provinzgesetzgebung zugewiesen. Seit 2003 sind die Regionen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munitionen zuständig. Seit 2004 sind die Regionen und Gemeinschaften für diejenigen Teile der Entwicklungshilfe zuständig, die sich bzw. auf Regional- und Gemeinschaftsbefugnisse beziehen. Die Sechste Staatsreform hat auch eine neue Veränderung der Aufteilung der Befugnisse mit sich gebracht. Hierbei geht es um die Gesundheitspflege und die Personenhilfe, die Justiz, die Familienbeihilfen, den Arbeitsmarkt, die Telekommunikationen, die Filmkontrolle, die Energie- und Umweltpolitik, das Wohnwesen, die Landwirtschaft, die Wirtschafts- und Industriepolitik, die Provinzen, das Tierwohlsein, die Mobilität und die Straßensicherheit, das Enteignungsverfahren und die Erwerbungsausschüsse, die öffentliche Verwaltung, bikulturelle Angelegenheiten von regionalem Interesse und die Sicherheit in Brüssel.

Untergeordnete führungsebenen

» Die Provinzebene

Die Provinz kann in jeder Angelegenheit, die von provinzialem Interesse ist, handeln, insofern sie die Befugnisse der Gemeinden und der höheren Führungsebenen (Föderalstaat, Gemeinschaften und Regionen), die sich betreffender Angelegenheit noch nicht angenommen haben, beachtet. Die Regionen bestimmen, welche Befugnisse zu denen der Provinzen gehören.
Einige Befugnisse der Provinz: provinziales Unterrichtswesen, Müllverarbeitung, der provinziale Verkehrsnetz, Katastrophenpläne...

» Die Gemeindeebene

Die Gemeinde kann in jeder Angelegenheit, die von kommunalem Interesse ist, handeln, insofern sie die Befugnisse der Provinzen und der höheren Führungsebenen (Föderalstaat, Gemeinschaften und Regionen), die sich betreffender Angelegenheit noch nicht angenommen haben, beachtet. Die Regionen bestimmen weitgehend, welche Befugnisse zu denen der Gemeinden gehören.
Einige Befugnisse der Gemeinden: öffentliche Sozialhilfezentren, Gemeindepolizei, Gemeindewege, kommunale
Finanzen, Sportinfrastruktur...

Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be
01.06.2024

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 06.00

Die Führungsebenen im Föderalstaat Belgien

Der belgische Föderalstaat kennzeichnet sich durch 6 Führungsebenen

» Die Europäische Union

» Der Föderalstaat
» Die Gemeinschaften
» Die Regionen

» Die Provinz
» Die Gemeinde

Jede Führungsebene besitzt eigene Befugnisse.

Mit diesen Befugnissen können die Behörden auf jeder Ebene ihre Politik mittels Regeln, die einer Bevölkerung innerhalb eines bestimmten Territoriums auferlegt werden, durchsetzen.

Die Föderal-, Gemeinschafts- und Regionalebene sind ebenbürtig. Die Provinz- und Gemeindeebene sind diesen drei Ebenen untergeordnet.
Die auf den ersten Blick recht komplizierte Machtverteilung verfolgt vor allem zwei Ziele:

- Streben nach größerer Effizienz durch Erweiterung der Strukturen; Befugnisse des Nationalstaates werden auf die supranationale Ebene verlagert.
- Streben nach einer bürgernäheren Politik durch Verlagerung von Befugnissen auf die Gemeinschaften und Regionen.

Jede Führungsebene besitzt eigene Befugnisse.

Mit diesen Befugnissen können die Behörden auf jeder Ebene ihre Politik mittels Regeln, die einer Bevölkerung innerhalb eines bestimmten Territoriums auferlegt werden, durchsetzen.

Die Föderal-, Gemeinschafts- und Regionalebene sind ebenbürtig. Die Provinz- und Gemeindeebene sind diesen drei Ebenen untergeordnet.
Die auf den ersten Blick recht komplizierte Machtverteilung verfolgt vor allem zwei Ziele:

Streben nach größerer Effizienz durch Erweiterung der Strukturen; Befugnisse des Nationalstaates werden auf die supranationale Ebene verlagert.

Streben nach einer bürgernäheren Politik durch Verlagerung von Befugnissen auf die Gemeinschaften und Regionen.

Politische Ebene	Grundgebiet Einwohner	Befugnisse	Wahlen	Gesetzgebendes organ	Norm	Ausführendes Organ
Europa	27 Mitgliedstaaten ± 446.800.000 [1]	Binnenmarkt / Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) / Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik / Zusammenarbeit in Sachen Justiz und Inneres	5 Jahre	Ministerrat + Europaparlament	Richtlinien, Verordnungen, Verfügungen, ...	Ausschüsse + Ministerrat
Föderale Ebene	Belgien 11.584.008 [2]	Institutionelle, wirtschaftliche, finanzielle und soziale Einheit; öffentliche Sicherheit	5 Jahre (im Prinzip) Delegation [7]	Abgeordnetenkammer Senat	Gesetz	Föderale Regierung
Gemeinschaften	Flämische Französische [4] Deutschsprachige	Kultur Sprachgebrauch Personengebundene Angelegenheiten (z.B.: Unterricht, Familienpolitik, Jugendschutz)	5 Jahre Delegation [5] 5 Jahre	Flämisches Parlament [5] Parlament der Französischen Gemeinschaft Parlament der Deutschsprachingenn Gemeinschaft	Dekret Dekret Dekret	Flämische Regierung [2] Regierung der Französischen Gemeinschaft Regierung der Deutschsprachingenn Gemeinschaft
Regionen	Flämische Region: 6.698.876 [2] Wallonische Region: 3.662.495 [2] Region Brüssel-Hauptstadt: 1.222.637 [2]	Angelegenheiten, die an einem Gebiet gebunden sind (z.B.: Raumordnung, Landwirtschaft, Umweltpolitik)	5 Jahre 5 Jahre 5 Jahre	Flämisches Parlament [3] Wallonisches Parlament Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt [6]	Dekret Dekret Ordinance	Flämische Regierung [2] Regierung der Wallonischen Region Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt
Provinzen	10 Provinzen	Belange der Provinz (z.B.: Förderung Tourismus, Verwaltung provinzialer Wälder)	6 Jahre	Provinzialrat	Verordnung Beschluss	Deputation (Flämische Region) “Collège provincial” (Wallonische Region)
Gemeinden	581 Gemeinden	Belange der Gemeinden (z.B.: Aufrechterhalten der Ordnung, Verwaltung der Gemeindefinanzen)	6 Jahre	Gemeinderat	Verordnung Beschluss	Bürgermeister- und Schöffenkollegium

1 ec.europa.eu/eurostat
2 statbel.fgov.be/en/themes/population/structure-population
3 Die Flämische Gemeinschaft übt die Befugnisse der Flämischen Region aus, d.h. das Flämische Parlament und die Flämische Regierung befassen sich sowohl mit Gemeinschafts- als auch Regionalangelegenheiten.
4 Eine Reihe Befugnisse der Französischen Gemeinschaft wurden auf die Wallonische Region und den Französischen Gemeinschaftsausschuss des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt übertragen.
5 Das Parlament der Französischen Gemeinschaft wird nicht direkt gewählt, sondern aus den 75 gewählten Vertretern des Wallonischen Parlamentes und 19 Französischsprachigen Vertretern des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt gebildet.
6 Die Sprachgruppen (Niederländisch und Französisch) des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt tagen hin und wieder als Flämischer und Französischer Gemeinschaftsausschuss für be-stimmte Gemeinschaftsangelegenheiten, die sich jeweils auf die Niederländischsprachige und Französischsprachige Bevölkerungsgruppe in Brüssel beziehen. Die Ausschüsse können folglich als „verlängerter Arm” der Flämischen und Französischen Gemeinschaft für die Ausführung ihrer Befugnisse in der Region Brüssel-Hauptstadt betrachtet werden.
7 Seit der Sechsten Staatsreform gibt es keine direkt gewählte Senatoren mehr. Der Senat wird jetzt aus von den Teilstaatenparlamenten bezeichneten Mitgliedern oder von ihnen kooptierten Mitgliedern zusammengestellt.

Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be

Statut des Staatsoberhauptes

Belgien entschied sich 1830 für eine Monarchie

In Anbetracht der geographischen Lage Belgiens und der politischen Lage Europas hatte die Unabhängigkeit Belgiens ein internationales Echo.
Um die absolutistischen Monarchien Preußen, Österreich und Russland nicht vor den Kopf zu stoßen, sprach der Nationalkongress, die erste verfassungsgebende Versammlung Belgiens, sich am 22. November 1830 mit 174 Stimmen gegen 13 für eine konstitutionelle Monarchie aus.

» Der König wird durch die Erbfolge bestimmt

Artikel 85 der Verfassung lautet „Die verfassungsmäßige Gewalt des Königs geht durch Erbfolge in gerader Linie über auf die leibliche und legitime Nachkommenschaft S.M. Leopold, Georg, Christian, Friedrich von Sachsen-Coburg, und zwar nach dem Recht der Erstgeburt."
Seit der Verfassungsänderung im Jahre 1991 kommen auch weibliche Thronfolger in Frage.

» Der Thronfolger besteigt den Thron nach der Eidesleistung

Zwischen dem Ableben des Königs bis zur Eidesleistung des Thronfolgers wird die verfassungsrechtliche Macht des Königs durch den Ministerrat ausgeübt.
Die Kammern treten spätestens am zehnten Tag nach dem Ableben des Königs zusammen.
Der König besteigt den Thron, nachdem er vor der Versammlung der vereinigten Kammern, d.h. der Versammlung der Abgeordneten und Senatoren im Plenarsaal der Kammer, den nachstehenden Eid abgelegt hat: „Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beachten, die Unabhängigkeit des Landes zu erhalten und die Unversehrtheit des Staatsgebietes zu wahren" (Artikel 90 und 91 der Verfassung).
Am 21. Juli 2013 hat König Philippe den verfassungsrechtlichen Eid vor den vereinigten Kammern abgelegt. Durch diese Eidesleistung trat er die Thronfolge seines Vaters Albert II. als König der Belgier an. Vorher hatte König Albert II. seine Rücktrittsurkunde unterzeichnet, mit der er auf die Ausübung seiner Funktion als Staatschef verzichtete.

Die belgische Monarchie ist eine konstitutionelle Monarchie

Im Jahre 1830 war der „aufgeklärte" Despotismus dem Verfassungsgeber noch frisch in Erinnerung. Deshalb besitzt der König keine anderen Befugnisse als die, die ihm ausdrücklich von der Verfassung und den Sondergesetzen zugeteilt werden (Art. 105 der Verfassung).

» Welche Befugnisse teilt die Verfassung dem König zu?

Dem König werden in jedem der drei Gewalten Befugnisse zugeteilt:

- Er ist Oberhaupt der ausführenden Gewalt.
 Er ernennt und entlässt seine Minister (Artikel 96 der Verfassung). Er hat das Recht unter bestimmten Bedingungen die Abgeordnetenkammer aufzulösen (Artikel 46 der Verfassung), er sanktioniert die Gesetze und fertigt sie aus (Artikel 109 der Verfassung), er trifft die Erlasse für die Ausführung der Gesetze (Artikel 108 der Verfassung), befehligt die Streitkräfte (Artikel 167 der Verfassung), verleiht die Grade in der Armee (Artikel 107 der Verfassung), leitet die internationalen Beziehungen, schließt bestimmte Verträge ab (Artikel 167 der Verfassung) usw.
- Er übt eine Reihe Aufgaben als Teil der gesetzgebenden Gewalt aus: Er kann dem föderalen Parlament Gesetzesentwürfe unterbreiten (Artikel 75 der Verfassung), er ratifiziert die Gesetze...
- Der König greift in die richterliche Gewalt ein:
 Der König ernennt die Präsidenten, die Richter und die Gerichtsräte an den Appellationshöfen und den Gerichten. Die Ernennungen geschehen durch einen begründeten Vorschlag (Artikel 151 der Verfassung). Er ernennt und entlässt Mitglieder der Staatsanwaltschaft (Artikel 153 der Verfassung).

Die belgische Monarchie ist eine parlamentarische Monarchie

» Der König ist unantastbar - „The King can do no wrong“

Artikel 88 der Verfassung: „Die Person des Königs ist unantastbar. Seine Minister sind verantwortlich“.

Dies bedeutet:

- strafrechtlich: Der König kann nicht strafrechtlich verfolgt, festgenommen oder für Verbrechen bestraft werden;
- zivilrechtlich: Der König kann nicht vor ein Zivilgericht vorgeladen werden, selbst nicht für private Verbindlichkeiten bezüglich seines Privatvermögens. Der Intendant der Zivilliste kann hingegen vorgeladen werden.
- politisch: der König ist nicht verantwortlich vor der Abgeordnetenkammer, wohl aber seine föderalen Minister.

Die Unantastbarkeit der Person des Königs zwingt die Monarchie zur Zurückhaltung, ist jedoch gleichzeitig eine Garantie für ihre Beständigkeit. Die Monarchie, die somit über den politischen, sozialen und philosophischen Säulen steht, kann dadurch eine Vermittlerrolle wahrnehmen.

» Der König kann und darf nicht ohne die politische Deckung eines Ministers eigenmächtig handeln

Artikel 106 der Verfassung bestimmt: „Ein Akt des Königs kann nur wirksam werden, wenn er von einem Minister gegengezeichnet ist, der schon allein dadurch die Verantwortung dafür übernimmt.“
Dieser Artikel gilt für jede Handlung des Königs, sobald diese eine indirekte oder direkte Wirkung hat.

» Die Unantastbarkeit der Person des Königs und seine Nichtverantwortlichkeit gehen mit der Verantwortlichkeit der Minister einher

Diese Verantwortlichkeit besteht darin, dass der Minister von der Abgeordnetenkammer zur Verantwortung gezogen werden kann.
Der König übt seine Befugnisse gemeinsam mit seinen Ministern aus. Die eigentliche Leitung des Staates liegt bei der Regierung, die dafür gegenüber der Abgeordnetenkammer die Verantwortung übernimmt.

Die Entwicklung der königlichen Macht

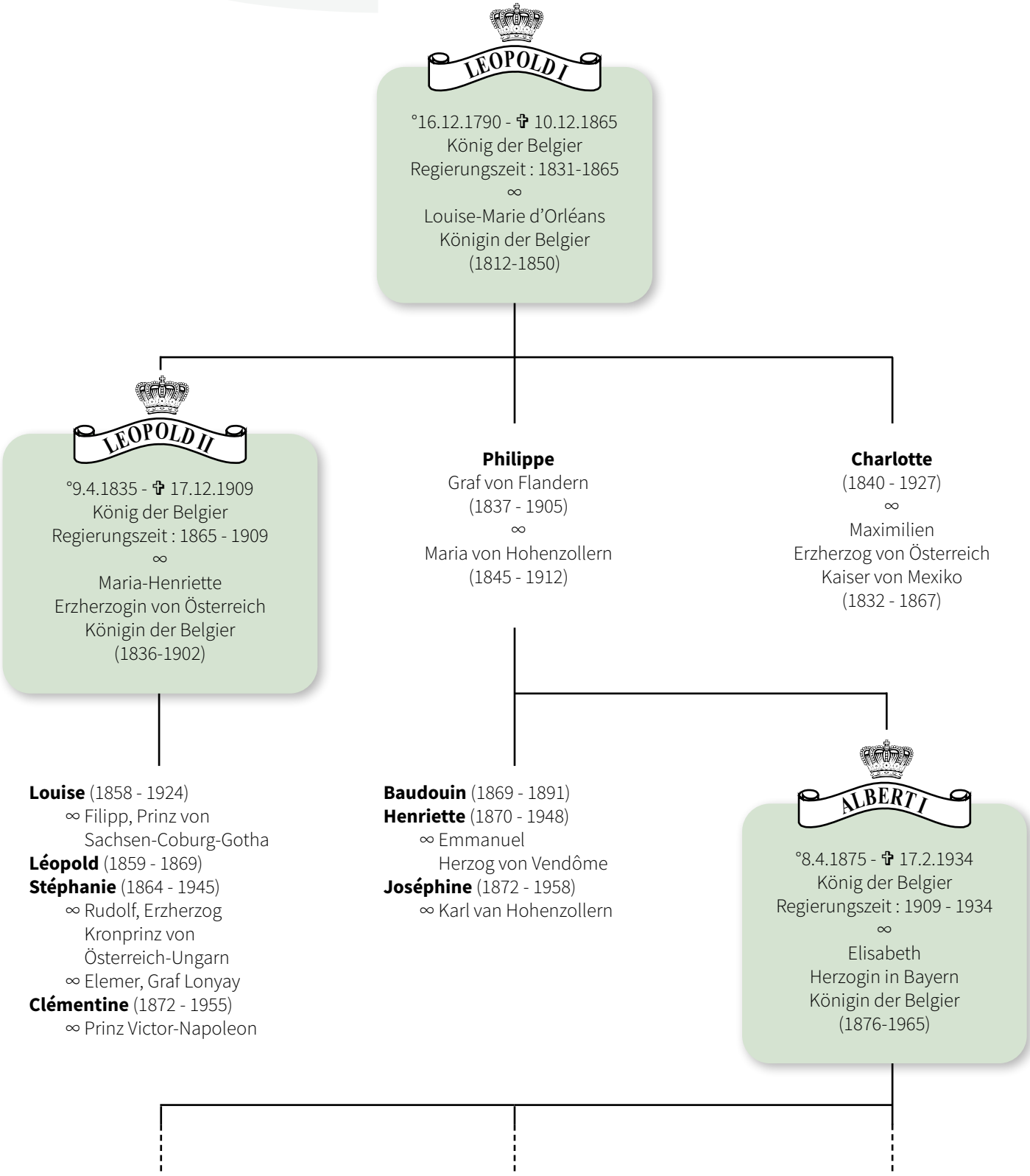
Leopold I. legte seine verfassungsrechtlichen Befugnisse sehr weit aus. Dies konnte er tun, da der neue Staat diplomatisch und militärisch in die Mangel genommen wurde. Das Überleben des Staates forderte eine starke Einheit. Durch die Demokratisierung des Wahlrechtes und das Aufkommen der politischen Parteien wurde die Macht des Königs gegenüber der Regierung stark eingeschränkt. Dennoch gelang es Leopold II., Albert I. und Leopold III., bestimmte Bereiche der Regierung sich selber vorzubehalten (z.B. Leopold II. - Städteplanung; Leopold III. - Auslandspolitik).
Seit der Königsfrage im Jahre 1951 übt der König keine direkte Macht mehr aus. Dies bedeutet nicht, dass der König heute keinen politischen Einfluss mehr hat. Der König behält sich das Recht vor, „von seinen Ministern beraten zu werden, sie anzuspornen und zu warnen“. Dieser Einfluss spielt während Regierungskrisen eine besonders wichtige Rolle.
Auch unter normalen Umständen kann der König bei seinen Audienzen seinen Einfluss geltend machen. Er empfängt wöchentlich den Premierminister. Das Gespräch ist geheim, ebenso wie die Teilnahme des Königs an den endgültigen Beschlüssen.
Neben dieser Einflussnahme besitzt die Monarchie vor allem eine starke Symbolfunktion. Der Monarch ist die Verkörperung des Staates und der Einheit des Landes. Er wacht über die Einhaltung der Grundsätze des Föderalstaates.
Die Tatsache, dass unsere Monarchie eine wichtigere Rolle spielt, als in anderen Ländern Europas, wo ein ähnliches System herrscht, ist zweifellos dem Phänomen der Koalitionsregierungen zuzuschreiben, die sich aus unserem Proportionalwahlsystem ergeben.

Die Finanzmittel, über die der König und die Königsfamilie verfügen

Die Zivilliste ist der Betrag, den die Nation dem Staatsoberhaupt bereitstellt, um ihm die Ausübung der königlichen Funktion zu gestatten. Die Zivilliste wird per Gesetz für die Regierungszeit eines jeden Königs (Artikel 89 der Verfassung) festgelegt. So wird eine jährliche Debatte vermieden, die die Würde des königlichen Amtes in Gefahr bringen würde. Der gesetzliche Betrag ist an den Verbraucherpreisindex gebunden. Für 2024 beläuft sich der Betrag der Zivilliste auf 14,896 Millionen Euro.
Weder die Abgeordnetenkammer noch die Regierung noch der Rechnungshof haben das Recht, Einsicht in die finanziellen Mittel zu erlangen.
Darüber hinaus erhalten die folgenden Mitglieder der Königsfamilie eine jährliche Dotation : König Albert II (1.165.000 Euro), Prinzessin Astrid (404.000 Euro) und Prinz Laurent (388.000 Euro).
Diese Dotationen sind einerseits eine Vergütung und andererseits ein Zuschlag, mit dem die Funktions- und Personalkosten gedeckt werden sollen. Auf die Vergütung ist eine Personensteuer geschuldet ; die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zur Deckung der Funktions- und Personalkosten, die mit der Dotation gezahlt werden, werden vom Ersten Präsidenten und dem Präsidenten des Rechnungshofes geprüft.

Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be
01.06.2024

Stammbaum des Königshauses





°3.11.1901 - ✞ 25.09.1983
König der Belgier
Regierungszeit : 1934 - 1951

∞ Astrid (1905 - 1935)
Prinzessin von Schweden
Königin der Belgier
∞ Mary-Lilian Baels
(1916-2002)

Karel
Graf von Flandern
(1903 - 1983)

Prinzregent von Belgien
1944 - 1950

Marie-José
(1906 - 2001)
∞
Umberto
Prins van Piemont,
König von Italien 1946
(1904 - 1983)

Joséphine-Charlotte
(1927 - 2005)
∞
Großherzog von Luxemburg
de Luxembourg
Regierungszeit : 1964 - 2001
(1921 - 2019)



°7.9.1930 - ✞ 31.7.1993
Prince Royal du
11.8.1950 au 16.6.1951
König der Belgier
Regierungszeit : 1951 - 1993
∞
Fabiola de Mora y Aragon
Königin der Belgier
(1928-2014)



°6.6.1934 -
König der Belgier
Regierungszeit :
9.8.1993 - 21.7.2013
∞
Paola Ruffo di Calabria
Königin der Belgier
(1937 -)

Alexandre (1942 - 2009)
Maria-Christine (1951 -)
Maria-Esmeralda (1956 -)



°15.4.1960
König der Belgier
Regierungszeit : 21.7.2013 -
∞
Mathilde d'Udekem d'Acoz
Königin der Belgier
(20.1.1973 -)

Astrid
(1962 -)
∞
Lorenz Erzherzog von
Österreich-Este (1956 -)

Laurent
(1963 -)
∞
Claire Coombs
(1974 -)

Elisabeth (2001 -)
Gabriel (2003 -)
Emmanuel (2005 -)
Eléonore (2008 -)

Amadeo (1986 -)
Maria-Laura (1988 -)
Joachim (1991 -)
Marie-Louise (1995 -)
Laetitia Maria (2003 -)

Louise (2004 -)
Nicolas (2005 -)
Aymeric (2005 -)

Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be

01.06.2024

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 09.00

Die Abgeordnetenkammer

Wahl

Die Abgeordnetenkammer setzt sich aus 150 Mitgliedern zusammen, die in 11 Wahlkreisen direkt und in einem Wahlgang für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden, insofern die Kammer nicht früher aufgelöst wird.

Elf Wahlkreise

Das Gesetz legt die Wahlkreise fest. Die Wahlkreise fallen mit den Provinzen zusammen, mit Ausnahme des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt. Die Zahl der Sitze pro Wahlkreis steht im Verhältnis zur Einwohnerzahl des betreffenden Wahlkreises.

Wer ist wahlberechtigt?

Laut Wahlgesetz sind alle belgischen männlichen und weiblichen Einwohner ab dem 18. Lebensjahr wahlberechtigt. Für die Wahlen zur Abgeordnetenkammer gilt die Wahlpflicht.

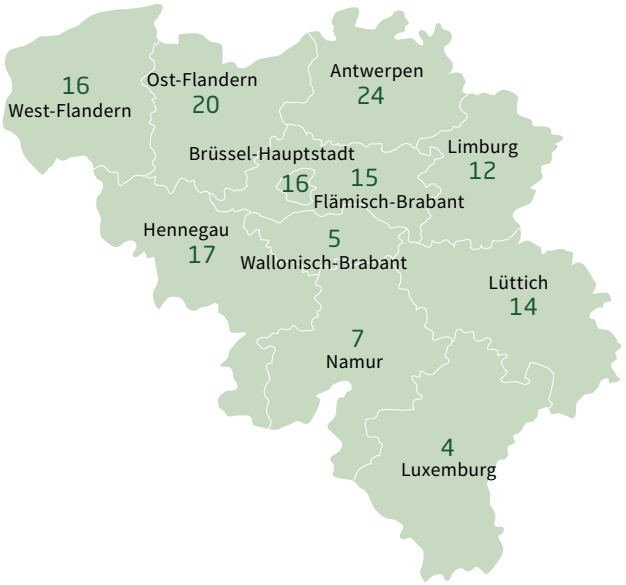
Wer kann gewählt werden?

Die Verfassung legt die nachstehenden Bedingungen fest, die ein Kandidat für die Wahl zur Kammer erfüllen muss (Wählbarkeitsbedingungen, Art. 64 der Verfassung):

- belgischer Staatsangehöriger sein
- die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen
- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- seinen Wohnsitz in Belgien haben

Sitzeverteilung

Die Sitze werden verhältnisgleich zu der Stimmenzahl (Kopf- und Vorzugsstimmen) denjenigen Listen zugeteilt, die wenigstens 5% der Gesamtzahl der im entsprechenden Wahlkreis gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.[1] Die Verteilung der Sitze erfolgt folglich proportional (per Gesetz festgelegt - Art. 62 der Verfassung).
Dabei wird wie folgt vorgegangen.



» Anzahl Sitze pro Wahlkreis :

Antwerpen : 24
Ost-Flandern : 20
Hennegau : 17
West-Flandern : 16
Flämisch-Brabant : 15
Brüssel-Hauptstadt : 16
Lüttich : 14
Limburg : 12
Namur : 7
Wallonisch-Brabant : 5
Luxemburg : 4



» Wahlziffer

Zuerst wird die Wahlziffer jeder Liste ermittelt. Das ist die Gesamtzahl der Stimmzettel worauf eine Kopfstimme und/oder eine Vorzugsstimme für diese Liste abgegeben wurde.

1 Das Berechnungsverfahren für eine gleichmäßige Vertretung wurde von dem belgischen Juristen Victor D'Hondt (1841-1901) entworfen. Das D'Hondtsche System wird in zahlreichen Ländern angewandt.

» Wahlquotient

Der Wahlquotient, die Minstestzahl der Stimmen erforderlich um einen Sitz zu erringen, wird nach dem D'Hondtschen System wie folgt ermittelt:

- Die Wahlziffer jeder Liste wird nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt.
- Diese Quotienten werden ihrer Größe nach geordnet bis insgesamt so viele Quotienten erreicht werden, wie Mandate zu verteilen sind.
- Der letzte Quotient der einen Sitz einbringt, wird Wahlquotient genannt.

» Anzahl Sitze pro Liste

Um die Anzahl Sitze jeder Liste zu ermitteln, teilen wir die Wahlziffer der Liste durch den Wahlquotient. Falls ein Wahlquotient zweimal vorkommt, geht der Sitz an die Liste mit der höchsten Wahlziffer.

Ein Beispiel

In einem Wahlkreis gibt es 7 Sitze zu verteilen.

	Liste A	Liste B	Liste C	Liste D
Wahlziffer	**48 000**	**136 000**	**88 000**	**140 000**
Geteilt durch 1	48 000 (6)	136 000 (2)	88 000 (3)	140 000 (1)
Geteilt durch 2	24 000	68 000 (5)	44 000	70 000 (4)
Geteilt durch 3	16 000	45 333	29 333	46 667 (7)
Geteilt durch 4	12 000	34 000	22 000	35 000
Geteilt durch …				

Ergebnis: Liste D erringt 3 Sitze, Liste B 2 Sitze und die Listen A und C erringen jeweils 1 Sitz.

» Sitzezuteilung

Wenn jede Liste weiß, wie viele Sitze sie in jedem Wahlkreis besitzt, müssen diese Sitze den einzelnen Kandidaten zugeteilt werden.
Dies geschieht folgendermaßen:
Für jede Liste, die Sitze erhalten hat, wird die Wählbarkeitszahl bestimmt. Zu diesem Zweck wird die Wahlziffer der Liste durch die Zahl der erlangten Sitze plus eins geteilt (Wahlgesetzbuch - Artikel 172).
Ein Kandidat, der die Wählbarkeitszahl erreicht, ist gewählt. Dabei werden die Namensstimmen eines jeden Kandidaten sowie die Hälfte der erhaltenen Kopfstimmen berücksichtigt.
Die Kopfstimmen werden zunächst den Namensstimmen des ersten Kandidaten hinzugefügt, soweit das zum Erreichen der Wählbarkeitszahl nötig ist. Was an Kopfstimmen übrigbleibt, wird den Namensstimmen des zweiten Kandidaten hinzugefügt, usw.
Beispiel:
Liste D zählt 5 Kandidaten und konnte 3 Sitze erringen.
Vorzugsstimmen: 100 000 - Kopfstimmen: 40 000
Wahlziffer der Liste: 100 000 + 40 000 = 140 000
Die Wählbarkeitsziffer: 140 000 : 4 = 35 000

Die Hälfte der Kopfstimmen wird auf die individuellen Kandidaten übertragen: 20 000

	Vorzugs-stimmen	Übertragene Kopfstimmen	Gesamt	(1)
Kand. 1	32 000	3 000	35 000	J
Kand. 2	19 000	16 000	35 000	J
Kand. 3	11 000	1 000	12 000	N
Kand. 4	36 000		36 000	J
Kand. 5	2 000		2 000	N
Gesamt	**100 000**	**20 000**		

(1) J = gewählt N = nicht gewählt

Einberufung der Abgeordnetenkammer nach den Wahlen

Laut Verfassung muss der Beschluss zur Auflösung der früheren Kammer Neuwahlen innerhalb von 40 Tagen sowie die Wiedereinberufung der neu gewählten Kammer innerhalb von zwei Monaten vorsehen (innerhalb von drei Monaten bei der Verabschiedung einer Erklärung zur Verfassungsrevision – Art. 46 der Verfassung).

Überprüfung der Mandate

Die neu gewählte Kammer prüft, ob die Abgeordneten die Wählbarkeitsbedingungen erfüllen und ob die Wahl ordnungsgemäss durchgeführt worden ist.

In der Praxis verläuft diese Überprüfung folgendermaßen: Während der ersten Versammlung der Kammer nach den Wahlen werden sechs Ausschüsse mit jeweils sieben Mitgliedern ausgelost. Ein jeder Ausschuss untersucht die Wahlprotokolle einer Reihe von Wahlkreisen und stellt einen diesbezüglichen Bericht auf. In der Plenarsitzung wird über die Ergebnisse eines jeden Ausschusses abgestimmt.

Eidesleistung

Die Abgeordneten legen bevor sie ihr Amt antreten, den folgenden Eid ab: "Ich schwöre, die Verfassung zu befolgen".
Viele Abgeordnete entscheiden sich dafür, den Eid in zwei oder in den drei Landessprachen zu leisten. Für die Abgeordneten des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt bestimmt die Sprache, die sie zuerst verwenden, welcher Sprachgruppe sie angehören.

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 09.01

Die Abgeordnetenkammer
Wahlgesetzgebung

Dieses Informationsblatt beleuchtet einige Aspekte der für die Wahlen für die Abgeordnetenkammer geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Übersicht aller Gesetze, königlicher und ministerieller Erlasse finden Sie auf den Internetseiten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres: www.elections.fgov.be.

Provinziale Wahlkreise

Für die Abgeordnetenkammer entsprechen die Wahlkreise den Provinzen. Der Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt ist jedoch eine Ausnahme, denn seine Grenzen entsprechen dem Gebiet des Verwaltungskreises Brüssel-Hauptstadt.
Darüber hinaus gibt es eine besondere Regel für die Wähler des Wahlkreises von Rhode-Saint-Genèse, die auf dem Gebiet von Flämisch Brabant leben, aber die Möglichkeit haben, entweder für eine Liste des Wahlkreises von Flämisch Brabant oder für eine Liste des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt zu wählen.
Der Wahlkreis Rhode-Saint-Genèse umfasst die Gemeinden von Rhode-Saint-Genèse, Drogenbos, Linkebeek, Wemmel, Kraainem und Wezembeek-Oppem.
Für die Kammer gibt es also 11 Wahlkreise.

Wahlhürde

Für die Kammerwahlen gilt eine provinzielle Hürde von 5%. Das bedeutet, dass eine Liste für die Sitzverteilung nur in Frage kommt, wenn sie mindestens 5% der gesamten gültig ausgedrückten Stimmen im Wahlkreis erhalten hat. Es ist also möglich, dass eine Liste keine Abgeordneten aus einem oder mehreren Wahlkreisen hat, da sie die 5%-Marke nicht erreicht hat, während sie aus einem andern Wahlkreis wohl Gewählte hat, weil sie dort die 5% erreicht hat.

Gleiche Vertretung von Männern und Frauen

Mit dem Wahlgesetz vom 13. Dezember 2002 wurde die gleiche Vertretung von Männern und Frauen auf den Wahllisten eine Realität. Konkret: auf einer Liste mit zum Beispiel 21 Kandidaten dürfen höchstens 11 vom gleichen Geschlecht sein. Diese Bedingung gilt sowohl für die Liste der ordentlichen Kandidaten als für die der Ersatzkandidaten. Außerdem müssen die ersten beiden Kandidaten sowie die ersten beiden Ersatzkandidaten verschiedenen Geschlechts sein. Für die anderen Listenplätze gibt es keine vorgeschriebene Reihenfolge, aber das 50:50-Verhältnis muss in Bezug auf die ganze Liste eingehalten werden.

Kandidaten und Ersatzkandidaten

Bei den Wahlen für die Abgeordnetenkammer können Sie sowohl eine Stimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten als für als einen oder mehrere Ersatzkandidaten abgeben. Die Chance, dass ein Ersatzkandidat nach den Wahlen Parlamentsmitglied wird, ist nicht gering. Parlamentsmitglieder, die Minister oder Staatssekretär werden, werden für die Dauer ihres ausführenden Mandates in der Kammer durch einen Ersatzkandidaten ersetzt.

Das Gewicht der Kopfstimme

Um zu bestimmen, wer gewählt ist, müssen die Listenstimmen an die individuellen Kandidaten verteilt werden. Nach dem Gesetz vom 27. Dezember 2000 wird nur noch die Hälfte der Listenstimmen an die individuellen Kandidaten übertragen. Die Listenstimmen werden zu den Vorzugsstimmen des ersten Kandidaten hinzugezählt, bis dieser die Wählbarkeitsziffer (siehe auch Informationsblatt Nr. 9) erreicht hat. Sind noch Listenstimmen übrig, werden sie zu den Vorzugsstimmen des zweiten Kandidaten hinzugefügt, bis auch dieser die Wählbarkeitsziffer erreicht hat. So geht es weiter, bis die Hälfte der Listenstimmen erschöpft ist.

Belgier im Ausland

Alle Belgier, die in den Verzeichnissen der belgischen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen im Ausland eingetragen sind und die Wahlbedingungen erfüllen, sind zur Föderalwahl verpflichtet. Sie sind auf den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen, mit der sie ein objektives Verhältnis haben und es handelt sich meistens um die Gemeinde, in der sie zuletzt im Bevölkerungsverzeichnis eingetragen waren. Die genauen Modalitäten werden im Gesetz vom 19. Juli 2012 beschrieben.

Es gibt fünf Möglichkeiten. Die Belgier im Ausland können:

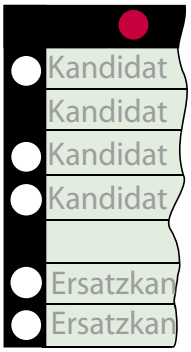
- persönlich in einer belgischen Gemeinde wählen gehen
- per Vollmacht in einer belgischen Gemeinde wählen
- persönlich in der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung, in der sie eingetragen sind, wählen gehen
- per Vollmacht in der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung wählen
- oder per Brief wählen.

Wahlausgaben

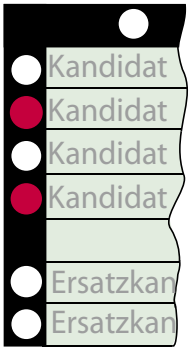
Die Kandidaten dürfen nicht gleich welchen Betrag im Wahlkampf verwenden. Der Gesetzgeber begrenzt den Ausgabenbetrag pro politische Partei und pro Kandidat. Die Kandidaten müssen ihre im „Bezugszeitraum“ (vier Monate vor den Wahlen) realisierte Wahlausgaben verbuchen und über den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes beim Ausschuss zur Kontrolle der Wahlausgaben der Kammer und des Europäischen Parlamentes einreichen. Die Kandidaten dürfen keinen Werberaum im Rundfunk, Fernsehen oder Kino... kaufen, aber sie können Werbung im Internet veröffentlichen.

Für weitere Informationen:
http://www.elections.fgov.be

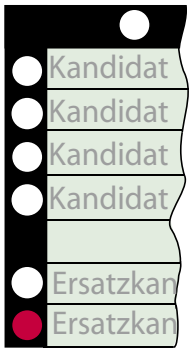
Wie geben Sie Ihre Stimme gültig ab?



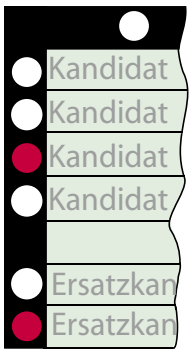
Möglichkeit 1
Sie sind mit der Reihenfolge der Kandidaten einverstanden



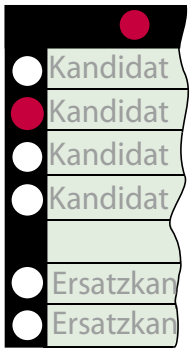
Möglichkeit 2
Sie stimmen für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten



Möglichkeit 3
Sie stimmen für einen oder mehrere Ersatzkandidaten



Möglichkeit 4
Sie stimmen für einen oder mehrere ordentiche Kandidaten sowie für einen oder mehrere Ersatzkandidaten



Möglichkeit 5
Ihre Stimmabgabe ist gültig, aber die Listenstimme wird nicht berücksichtigt

Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be

01.07.2024

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 09.02

Die Abgeordnetenkammer

Resultate Parlamentswahlen vom 9. Juni 2024



Nationale Ergebnisse

Liste	Stimmenanzahl	%	Sitze
N-VA	1 167 061	16,71	24
Vlaams Belang	961 601	13,77	20
MR	716 934	10,26	20
PTB-PVDA	688 369	9,86	15
Vooruit	566 436	8,11	13
PS	561 602	8,04	16
cd&v	557 392	7,98	11
Les Engagés	472 755	6,77	14
Open Vld	380 659	5,45	7
GROEN	324 608	4,65	6
ECOLO	204 438	2,93	3
DéFI	84 024	1,20	1
Leer oder ungültig	416 577	5,69	

Ergebnisse per Wahlkreis

	Liste	Stimmenanzahl	%	Sitze
Wahlkreis Antwerpen	N-VA	368 877	30,97	8
	Vlaams Belang	249 826	20,97	5
	Vooruit	127 973	10,74	3
	cd&v	125 894	10,57	3
	PVDA	125 257	10,52	2
	GROEN	90 370	7,59	2
	Open Vld	70 890	5,95	1
	Leer oder ungültig	44 400	3,63	
Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt	MR	120 155	23,15	4
	PS	96 516	18,60	4
	PTB-PVDA	86 927	16,75	3
	ECOLO	58 645	11,30	2
	Les Engagés	49 425	9,52	2
	DéFI	34 143	6,58	1
	Leer oder ungültig	31 588	5,91	

	Liste	Stimmenanzahl	%	Sitze
Wahlkreis Flämisch-Brabant	N-VA	182 883	25,52	4
	Vlaams Belang	119 345	16,65	3
	Vooruit	98 092	13,69	2
	cd&v	93 465	13,04	2
	Open Vld	83 744	11,68	2
	PVDA	57 600	8,04	1
	Leer oder ungültig	35 012	4,70	
Wahlkreis Hennegau	PS	213 501	28,86	6
	MR	192 759	26,05	5
	Les Engagés	114 559	15,48	3
	PTB	103 339	13,97	3
	Leer oder ungültig	79 718	9,85	1
Wahlkreis Limburg	Vlaams Belang	141 988	24,62	3
	N-VA	136 606	23,68	3
	cd&v	90 715	15,73	2
	Vooruit	75 191	13,04	2
	PVDA	52 303	9,07	1
	Open Vld	40 985	7,11	1
	Leer oder ungültig	29 320	4,87	
Wahlkreis Lüttich	MR	179 296	28,37	5
	PS	137 443	21,75	3
	Les Engagés	103 711	16,41	3
	PTB	91 188	14,43	2
	ECOLO	49 936	7,90	1
	Leer oder ungültig	53 780	7,95	
Wahlkreis Luxemburg	Les Engagés	56 289	32,09	2
	MR	54 196	30,90	1
	PS	29 488	16,81	1
	Leer oder ungültig	18 282	9,67	1
Wahlkreis Namur	Les Engagés	90 694	29,05	3
	MR	84 042	25,64	2
	PS	52 913	16,95	1
	PTB	31 463	10,08	1
	Leer oder ungültig	26 171	7,83	1
Wahlkreis Ostflandern	Vlaams Belang	234 888	22,61	5
	N-VA	231 470	22,29	5
	Vooruit	127 758	12,30	3
	cd&v	125 871	12,12	2
	Open Vld	119 200	11,48	2
	GROEN	103 722	9,99	2
	PVDA	75 942	7,31	1
	Leer oder ungültig	44 712	4,16	
Wahlkreis Wallonisch-Brabant	MR	90 486	35,31	3
	Les Engagés	58 077	22,66	1
	PS	31 741	12,39	1
	Leer oder ungültig	13 779	5,20	
Wahlkreis Westflandern	Vlaams Belang	202 800	24,52	4
	N-VA	192 037	23,22	4
	Vooruit	137 422	16,62	3
	cd&v	121 447	14,68	2
	Open Vld	65 840	7,96	1
	GROEN	45 502	5,50	1
	PVDA	44 129	5,34	1
	Leer oder ungültig	39 815	4,63	

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 09.03

Die Abgeordnetenkammer

Resultate Parlamentswahlen vom 26. Mai 2019



Nationale Ergebnisse

Liste	Stimmenanzahl	%	Sitze
N-VA	1 086 787	16,03	25
PS	641 623	9,46	20
Vlaams Belang	810 177	11,95	18
MR	512 825	7,56	14
Ecolo	416 452	6,14	13
CD&V	602 520	8,89	12
PTB*PVDA	584 621	8,62	12
Open Vld	579 334	8,54	12
sp.a	455 034	6,71	9
Groen	413 836	6,10	8
cdH	250 861	3,70	5
Défi	150 394	2,22	2
Leer oder ungültig	438 095		

Ergebnisse per Wahlkreis

	Liste	Stimmenanzahl	%	Sitze
Wahlkreis Antwerpen	N-VA	361 022	31,23	8
	Vlaams Belang	217 333	18,80	5
	CD&V	128 036	11,07	3
	Groen	127 131	11,00	2
	Open Vld	111 505	9,64	2
	sp.a	93 114	8,05	2
	PVDA	88 430	7,65	2
	Leer oder ungültig	44 187		
Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt	Ecolo	108 144	21,57	4
	PS	100 195	19,98	3
	MR	87 594	17,47	3
	PTB*PVDA	61 589	12,28	2
	Défi	51 544	10,28	2
	cdH	29 161	5,82	1
	Leer oder ungültig	36 650		

	Liste	Stimmenanzahl	%	Sitze
Wahlkreis Flämisch-Brabant	N-VA	193 735	28,08	5
	Open Vld	106 175	15,39	3
	CD&V	94 743	13,73	2
	Vlaams Belang	92 844	13,46	2
	Groen	81 620	11,83	2
	sp.a	65 347	9,47	1
	Leer oder ungültig	34 989		
Wahlkreis Hennegau	PS	250 146	34,24	8
	MR	116 528	15,95	3
	PTB	114 243	15,64	3
	Ecolo	89 898	12,30	3
	cdH	58 695	8,03	1
	Leer oder ungültig	80 234		
Wahlkreis Limburg	N-VA	125 273	22,58	3
	Vlaams Belang	109 499	19,74	3
	CD&V	103 625	18,68	2
	sp.a	76 614	13,81	2
	Open Vld	66 602	12,00	1
	Groen	38 154	6,88	1
	Leer oder ungültig	33 423		
Wahlkreis Lüttich	PS	154 232	24,91	5
	MR	121 732	19,66	3
	PTB	101 860	16,45	3
	Ecolo	95 878	15,48	3
	cdH	52 167	8,43	1
	Leer oder ungültig	56 094		
Wahlkreis Luxemburg	MR	40 242	23,56	1
	cdH	40 056	23,45	1
	PS	31 898	18,67	1
	Ecolo	27 338	16,00	1
	Leer oder ungültig	17 858		
Wahlkreis Namur	PS	67 422	22,11	2
	MR	60 266	19,77	1
	cdH	51 977	17,05	1
	Ecolo	46 320	15,19	1
	PTB	36 330	11,92	1
	Leer oder ungültig	25 724		
Wahlkreis Ostflandern	N-VA	218 023	21,83	5
	Vlaams Belang	200 173	20,04	4
	Open Vld	178 349	17,85	4
	CD&V	127 024	12,72	2
	Groen	103 061	10,32	2
	sp.a	101 447	10,16	2
	PVDA	55 209	5,53	1
	Leer oder ungültig	50 149		
Wahlkreis Wallonisch-Brabant	MR	86 463	34,97	3
	Ecolo	48 874	19,77	1
	PS	37 730	15,26	1
	Leer oder ungültig	14 520		
Wahlkreis Westflandern	N-VA	172 751	21,42	4
	Vlaams Belang	164 427	20,39	4
	CD&V	142 512	17,67	3
	sp.a	118 512	14,70	2
	Open Vld	105 192	13,04	2
	Groen	63 870	7,92	1
	Leer oder ungültig	44 267		

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 10.00

Die Abgeordnetenkammer
Zusammensetzung

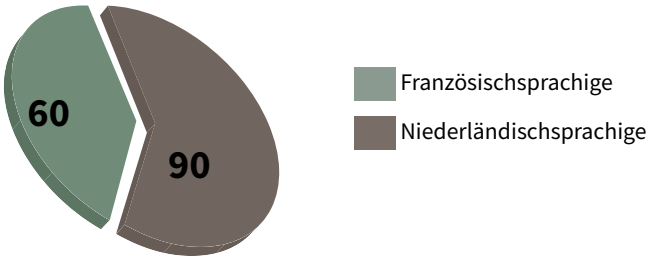
Sprachgruppen

Die 150 Abgeordneten werden in eine niederländische und französische Sprachgruppe aufgeteilt.

Ein Abgeordneter gehört von Rechts wegen entweder zur niederländischen oder französischen Sprachgruppe, wenn der Wahlkreis, in dem er gewählt wurde, zum Gebiet niederländischer bzw. französischer Sprache gehört.

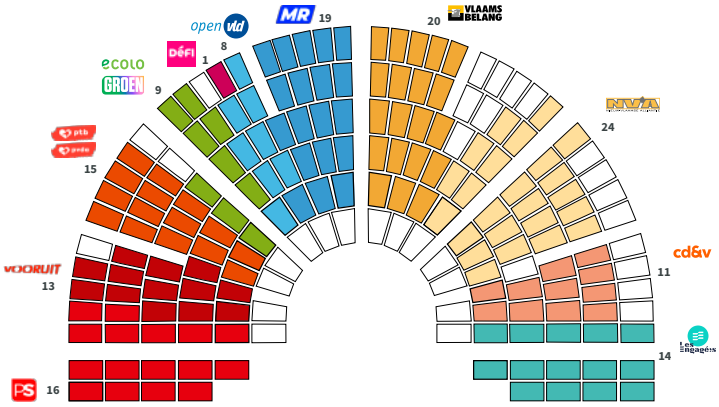
Für die Vertreter aus dem Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt bestimmt die Sprache, die sie bei der Eidesleistung als erste benutzt haben, die Sprachgruppe, der sie zugeordnet werden. Liegt der Wahlkreis im deutschen Sprachgebiet, gehört er zur französischsprachigen Gruppe.

Die Einteilung in Sprachgruppen ist wichtig. Bestimmte Sondergesetze fordern nämlich neben einer Zweidrittelmehrheit ebenfalls eine Mehrheit in den beiden Sprachgruppen (die sogenannten Gemeinschaftsgesetze).



Fraktionen

Abgeordnete, die zu ein und derselben Partei gehören, bilden eine politische Fraktion. Grundsätzlich kann eine Fraktion Mitglieder aus verschiedenen Parteien umfassen. Die Kammerordnung bestimmt, dass eine politische Fraktion sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzen muss, um anerkannt zu werden[1]. Die Fraktionsmitglieder tagen in regelmäßigen Zeitabständen, um eine gemeinsame politische Linie festzulegen. Der von den Fraktionsmitgliedern gewählte Fraktionsführer tritt als Wortführer der Fraktion auf, um den Standpunkt seiner Fraktion in der Plenarsitzung zu erläutern. Eine Fraktion erhält finanzielle Mittel seitens der Kammer, um ihre Arbeit zu leisten (d.h. Besoldung des Personals, Verwaltungskosten usw.).



PS	Parti Socialiste
Vooruit	Flämische Sozialisten
PTB-PVDA	Parti du Travail de Belgique - Partij van de Arbeid van België
Ecolo-Groen	Die französischsprachigen Grünen (ecolo) und die flämischen Grünen (Groen) bilden eine gemeinsame Fraktion in der Abgeordnetenkammer
DéFi	Démocrate Fédéraliste Indépendant
Open Vld	Open Vlaamse liberalen en democraten
MR	Mouvement Réformateur
Vlaams Belang	Vlaams Belang
N-VA	Nieuw-Vlaamse Alliantie
CD&V	Christen-Democratisch en Vlaams
Les Engagés	Les Engagés

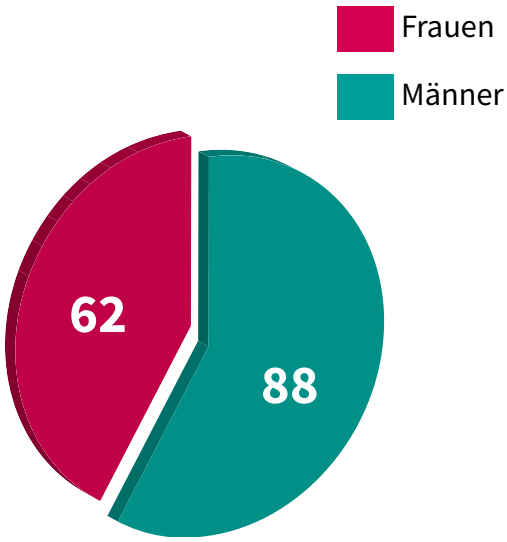
1 Demzufolge gehört der Abgeordnete von DéFi keiner Fraktion an.

Verteilung nach Geschlecht

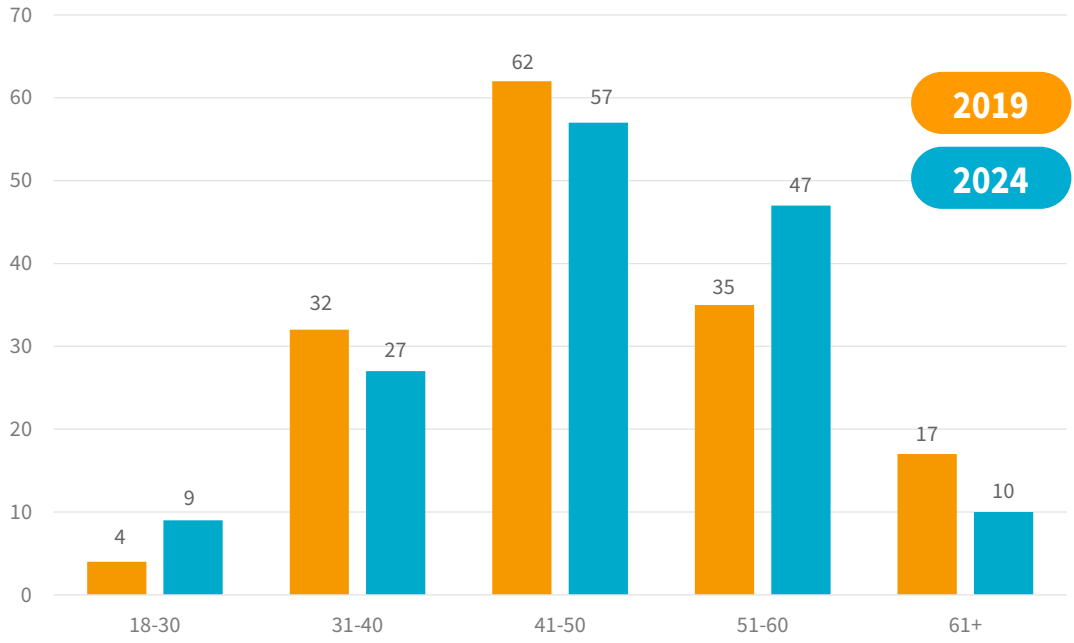
Seit 1929 sitzen weibliche Abgeordnete in der Kammer. Sie konnten zwar zu Abgeordneten gewählt werden, waren aber selbst nicht wahlberechtigt. Das Frauenwahlrecht wurde erst im Jahr 1948 eingeführt.

Bis in die siebziger Jahre schwankte die Zahl der Frauen im Parlament zwischen 2 und 4%. Bei den Wahlen im Jahr 1974 verdoppelte sich die Zahl der Frauen im Parlament. In den folgenden Jahren stagnierte der prozentuale Anteil der Frauen bei rund 10%. 1994 wurde in der Wahlgesetzgebung zum erstenmal eine Quote für die Verteilung von Männern und Frauen auf Kandidatenlisten festgelegt. Das Gesetz vom 24. Mai 1994 bestimmte, dass die eingereichten Kandidatenlisten sich nur bis zu zwei Dritteln aus Kandidaten desselben Geschlechtes zusammensetzen dürfen.

Das Wahlgesetz vom 13. Dezember 2002 ging noch einen Schritt weiter. Seit 2003 müssen Frauen und Männer in gleichem Maße auf den Kandidatenlisten vertreten sein. Außerdem dürfen die ersten Zwei Kandidaten nicht desselben Geschlechtes sein. Das Gesetz hat den erwarteten Effekt gehabt. Der prozentuale Anteil der Frauen in der Abgeordnetenkammer liegt jetzt bei 41,33%.



» Altersspezifische Verteilung



Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be

01.09.2024

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 11.00

Die Abgeordnetenkammer
Befugnisse

Die Befugnisse eines Parlamentes

Die typischen Befugnisse eines Parlamentes sind:

- der Regierung das Vertrauen geben, oder nicht
- die gesetzgebende Befugnis
- die Kontrollbefugnis
- die Befugnis der politischen Information
- besondere Befugnisse aller Art.

Von gleichen Befugnissen zu einer Befugnisverteilung zwischen Kammer und Senat

Ursprünglich besaßen die Abgeordnetenkammer und der Senat fast gleiche Befugnisse. Dies änderte sich mit der Verfassungsänderung im Jahr 1993. Seit den Wahlen vom 21. Mai 1995 sind die Befugnisse zwischen Kammer und Senat abgesteckt. Nach den Wahlen vom 25. Mai 2014 ist die Befugnisverteilung der sechsten Staatsreform und der neuen Zusammensetzung des Senats angepasst worden.

Befugnisse der Kammer

» Der Regierung das Vertrauen geben

Dies ist eine ausschließliche Befugnis der Kammer.
Bei ihrem Antritt bittet die Regierung um das Vertrauen der Abgeordnetenkammer.
Die Regierungserklärung und die darauffolgende Vertrauenserklärung finden in der Kammer statt.

» Kontrolle der Föderalregierung

Für die Kontrolle der Föderalregierung ist ausschließlich die Abgeordnetenkammer zuständig.

Politische Kontrolle

Das Vertrauen, das der Regierung beim Antritt ausgesprochen wird, ist bestimmten Bedingungen unterworfen und kann jederzeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum zurückgezogen werden, d.h. durch die Bezeichnung eines anderen Premierministers oder durch die Ablehnung des Vertrauensantrages.

Grundsatzerklärung

Jedes Mitglied der Regierung gibt bei Amtseintritt vor der Kammer seine politische Grundsatzerklärung ab. Dieses Papier enthält die strategischen Optionen und die Leitlinien seiner Politik, unter Einhaltung des Regierungsabkommens. Die zuständigen Ausschüsse der Kammer debattieren über diese Erklärungen und geben eventuell Empfehlungen dazu ab.

Kontrolle der Regierungspolitik

Das Interpellationsrecht ist ein Mittel zur Kontrolle der Politik der Minister und ist den Abgeordneten vorbehalten. Kennzeichnend für eine Interpellation ist, dass sie abgeschlossen wird mit einer Abstimmung über einen Antrag, bei der das Vertrauen gegenüber dem Minister oder der Regierung entzogen oder ausgesprochen wird.

Kontrolle der Finanzen und des Haushaltes

Ausschließlich die Abgeordnetenkammer ist dazu befugt, den Haushalt und die Schlussbilanz zu bestätigen oder abzulehnen (Artikel 74 der Verfassung). In diesem Rahmen kann die Kammer mit der technischen Unterstützung des Rechnungshofes rechnen, dessen Mitglieder von der Kammer ernannt werden.

» Die gesetzgebende Befugnis

Es wurden 3 Arten von Befugnisverteilungen (Gesetzgebungsverfahren) ausgearbeitet:

Die Kammer und der Senat sind gleichwertig befugt (=verbindliches Zweikammersystem, Artikel 77 der Verfassung), für :

- die Revision der Verfassung
- Gesetze, die mit einer besonderen Mehrheit verabschiedet werden müssen
- die Gesetze über die Einrichtungen der deutschsprachigen Gemeinschaft und ihre Finanzierung
- Gesetze über die Finanzierung der politischen Parteien und die Kontrolle der Wahlsausgaben
- Gesetze über die Organisation des Senats und den Status der Senatoren.[1]

1 siehe Informationsblatt Nr. 11.05

Die Kammer ist befugt, aber der Senat hat ein Anspracherecht, d.h. der Senat kann Abänderungen vorschlagen, aber die Kammer hat das letzte Wort (mög-liches Zweikammersystem, Artikel 78 der Verfassung), für :

- Gesetze, die zur Umsetzung von Gesetzen mit Sondermehrheit verabschiedet werden
- Gesetze über die Organisation des Staates, die nicht in Artikel 77 der Verfassung genannt sind
- Gesetze über den Staatsrat und die föderalen Ver-waltungsgerichtsbarkeiten
- Gesetze, die laut Artikel 169 der Verfassung verabschiedet werden, um die Einhaltung der internationalen oder supranationalen Verpflichtungen zu gewähren.[2]

Die Kammer ist allein befugt für :

jede andere Gesetzgebung, und ganz besonders für Angelegenheiten die nicht ausdrücklich in den Artikeln 77 und 78 der Verfassung genannt sind (= Einkammerverfahren, Artikel 74 der Verfassung).[3]

» Die Befugnis der politischen Information

Fragerecht

Die Abgeordneten haben das Recht, den Ministern schriftliche und mündliche Fragen zu stellen. Seit der sechsten Staatsreform (2014) können die Senatoren nur noch schriftliche Fragen an die Regierung stellen.

Untersuchungsausschüsse

Die Abgeordnetenkammer hat das Untersuchungsrecht und darf also Untersuchungsausschüsse bilden (Artikel 56 der Verfassung). Der Senat hat kein Untersuchungsrecht, aber er kann unter anderem auf Anfrage der Abgeordnetenkammer Informationsberichte über Fragen aufstellen, die sich ebenfalls auf die Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen auswirken (Artikel 56, zweiter Abschnitt, der Verfassung).

» Besondere Befugnisse

Die Abgeordnetenkammer ist exklusiv zuständig für:

- die Genehmigung zu einem Antrag auf Verfahrensregelung, zu jeglicher direkter Vorladung vor den Appellationshof und, außer bei inflagranti, zur Festnahme von Ministern (Artikel 103 der Verfassung)
- Die Gewährung von Naturalisierungen (Artikel 74 der Verfassung)
- die Ernennung der parlamentarischen Ombudsmänner und die Prüfung ihres Aktivitätsberichtes
- die Festlegung des Kontingents der Armee (Artikel 74 der Verfassung)
- die Kontrolle der Tätigkeiten des ständigen Kontrollausschusses der Polizeidienste und des ständigen Kontrollausschusses des Nachrichtendienstes (Gesetz vom 18. Juli 1991)
- die Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkammer (Gesetz vom 4. Juli 1989)
- die Kontrolle der Militäreinkäufe
- die Behandlung von Anträgen zur Vermeidung von Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen (Artikel 131 der Verfassung; Gesetz vom 3. Juli 1971)
- die Verabschiedung von Entschließungen, welche die internationale Rolle und die Funktion als Hauptstadt von Brüssel sichern sollen (Artikel 45 und 46 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989).

Die Kammer und der Senat sind beide zuständig für:

- die Prüfung der Machten ihrer jeweiligen Mitglieder (Artikel 48 der Verfassung)
- die Genehmigung zum Verweis oder zur Vorladung ihrer jeweiligen Mitglieder vor ein Gericht oder einen Gerichtshof oder zu ihrer Festnahme (Artikel 59 der Verfassung)
- die Aufstellung und Änderung ihrer internen Ordnung (Artikel 60 der Verfassung)
- die Festlegung der eigenen Dotierung (Artikel 174 der Verfassung)
- die Prüfung von Petitionen, die bei jeder Kammer eingereicht wurden, aber nur die Abgeordnetenkammer hat das Recht, die Petitionen an Minister zu verweisen (Artikel 57 der Verfassung).

Die Kammer und der Senat sind abwechselnd zuständig um unter anderem:

- Kandidaten für den Richterposten beim Verfassungsgericht zu ernennen
- Kandidaten für den Posten als Staatsberater zu ernennen.

2 siehe Informationsblatt Nr. 11.06
3 siehe Informationsblatt Nr. 11.04

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 11.01

Die Abgeordnetenkammer
Der Haushalt

Historischer Rückblick

Die Verabschiedung des Haushaltes ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlamentes. Dies hat historische Gründe. Zum Ausklang des Mittelalters entstand überall in Europa eine Zentralisierungsbewegung, die zur Bildung moderner Staaten führte. Zu diesem Zweck benötigten die Staatsoberhäupter eine einsatzbereite Armee und einen ausgebauten Beamtenstaat. Zur Finanzierung der Armee und der Beamten wurde auf die drei bestehenden Stände (Adel, Klerus, Bürger) zurückgegriffen. Als Gegenleistung forderten die Stände bestimmte Privilegien, z.B. eine Vertretung. Wenn das Staatsoberhaupt neue Steuern zu erheben gedachte, konnte es dies nur mit der Zustimmung der drei Stände tun. Dies ist der Ursprung der heutigen Parlamente. Die Genehmigung oder Ablehnung von Steuern blieb über lange Zeit hinweg das wichtigste Machtinstrument der Stände. Sie waren „the power of the purse“ (die Macht des Geldbeutels).

Was ist der Haushalt?

Der Haushalt ist eine Schätzung der Einnahmen und eine Schätzung und Ermächtigung der Ausgaben im Laufe eines Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr entspricht in Belgien dem Kalenderjahr. Der Haushalt ist aber auch ein politisches Führungsinstrument, aus dem die politischen Ausrichtungen und Prioritäten der Regierung deutlich werden. Der Haushalt und die allgemeinen Richtlinienpläne der Minister und Staatssekretäre werden deshalb gleichzeitig besprochen. In seinem Richtlinienplan legt ein Regierungsmitglied fest welche Politik er im nächsten Jahr verfolgen will.

Der föderale Haushalt setzt sich aus zwei Abschnitten zusammen

›› Der Einnahmenhaushalt

Dieser Abschnitt umfasst die Schätzung der Einnahmen des Föderalstaates für das anstehende Haushaltsjahr. Er erlaubt es der Regierung, in Übereinstimmung mit der geltenden Steuergesetzgebung Steuern zu erheben und das Haushaltsdefizit durch Anleihen zu decken.

›› Der Ausgabenhaushalt

Der Ausgabenhaushalt umfasst eine Schätzung der Ausgaben des Föderalstaates im anstehenden Haushaltsjahr. Er ermöglicht der Regierung ebenfalls, Ausgaben zu tätigen, und ist in Programmen mit genauen Angaben zu den betreffenden Ausgaben aufgeschlüsselt.

Merkmale des Haushalts

Festlegung durch die Abgeordnetenkammer

Der föderale Haushalt gehört zu den exklusiven Befugnissen der Abgeordnetenkammer (Artikel 174 der Verfassung).

Einjährige Gültigkeit

Der Haushalt muss jedes Jahr neu festgelegt werden.

Allgemeingültigkeit

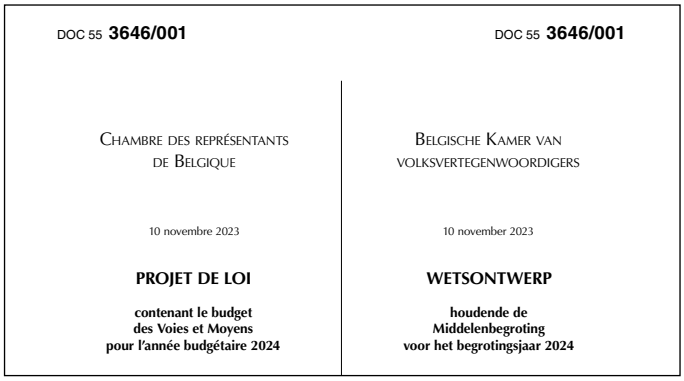
Der Haushalt muss allgemeingültig und vollständig sein. Dies schließt die Existenz eines geheimen Haushaltes aus.

Spezialität

Die Abgeordnetenkammer genehmigt ausschließlich genau beschriebene Ausgaben, die für jedes einzelne Programm festgelegt werden. Die Regierung darf keinen Überschuss eines bestimmten Haushaltspostens zur Deckung eines Defizits eines anderen Postens verwenden.

Öffentlichkeit

Der Haushaltsentwurf ist ein öffentliches Dokument, das von den Internetseiten der Abgeordnetenkammer heruntergeladen werden kann. Nach Verabschiedung des Haushaltes durch die Kammer wird der Haushalt wie jedes andere Gesetz im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.



DOC 55 **3646/001**

CHAMBRE DES REPRÉSENTANTS DE BELGIQUE

10 novembre 2023

PROJET DE LOI

contenant le budget des Voies et Moyens pour l'année budgétaire 2024

DOC 55 **3646/001**

BELGISCHE KAMER VAN VOLKSVERTEGENWOORDIGERS

10 november 2023

WETSONTWERP

houdende de Middelenbegroting voor het begrotingsjaar 2024

Jährliche Rechtfertigung

Die Regierung muss einmal jährlich der Abgeordnetenkammer gegenüber die Verwendung des Haushaltes rechtfertigen. Laut Artikel 174 der Verfassung verabschiedet die Abgeordnetenkammer einmal im Jahr das Rechnungsgesetz.
Die Bilanz wird vom Finanzminister aufgestellt und zusammen mit den Bemerkungen des Rechnungshofes der Abgeordnetenkammer vorgelegt. Während der Haushalt lediglich eine Schätzung darstellt, stehen in der Bilanz die genauen Einnahmen und Ausgaben. Mit der Verabschiedung des Rechnungsgesetzes bringt die Abgeordnetenkammer ihr endgültiges Urteil über die Finanzpolitik der Regierung zum Ausdruck.

Wie kommt der Haushalt zustande?

Haushaltsentwürfe werden besprochen, gegebenenfalls abgeändert und abgestimmt - so wie dies bei normalen Gesetzesentwürfen der Fall ist. Zur Beschleunigung des Verfahrens ist ein strenger Zeitplan vorgesehen.

» Zwei Jahre vorher

November (x-2)

Die Europäische Kommission veröffentlicht eine jährliche Wachstumsvoraussicht.

» Ein Jahr vorher

Februar (x-1)

Die Minister und öffentliche Einrichtungen stellen Schätzungen zu den Einnahmen und Ausgaben des anstehenden Haushaltsjahres auf.

April (x-1)

Es finden zum einen Gespräche zwischen den Haushalts- und Finanzministern und zum anderen zwischen den verschiedenen Abteilungen über die Genauigkeit der im Februar gemachten Schätzungen statt.
Die Mitgliedstaaten stellen der Europäischen Kommission ihre Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sowie ihre nationalen Reformprogramme (bzgl. insbesondere ihrer sozialen Ziele) vor und veröffentlichen den «Medium term fiscal plan»

Juni (x-1)

Eine Zusammenfassung wird dem Ministerrat vorgelegt. Empfehlungen der Europäischen Kommission an jeden Mitgliedstaat.

Juli (x-1)

Die Regierung hält eine „Haushaltskonklave“ ab und legt die endgültigen Zahlen und die flankierenden Maßnahmen zum Erreichen der gesteckten Zielsetzungen fest. Die Regierung verleiht anschließend den Haushaltsentwürfen ihre endgültige Form.
Der Europäische Ministerrat richtet an jeden Mitgliedstaat strategische Stellungnahmen.

Ende September (x-1)

Der Premierminister legt in der Abgeordnetenkammer die Richtlinien der Regierungspolitik für das kommende Jahr dar.

Oktober - Dezember (x-1)

Die Mitgliedstaaten legen der Europäischen Kommission ihren Haushaltsentwurf vor.
Spätestens am 15. Oktober werden der Ausgabenhaushalt und der Einnahmenhaushalt in der Abgeordnetenkammer verteilt. Der Rechnungshof erteilt seine Kommentare und Bemerkungen zu den Entwürfen. Die Minister und Staatssekretäre reichen spätestens am 31. Oktober ihre allgemeinen Richtlinienpläne für das nächste Jahr bei der Abgeordnetenkammer ein. Der Haushalt und die allgemeinen Richtlinienpläne werden zusammen besprochen. Der Finanz- und Haushaltsausschuss bespricht die Entwürfe. Es wird ein Berichterstatter bezeichnet. Die Finanz- und Haushaltsminister werden angehört. Es findet ebenfalls eine Diskussion über die allgemeine Regierungspolitik statt. Die festen Ausschüsse geben ihr Gutachten über die sie betreffenden Programme ab. Sie tagen dazu mit den zuständigen Ministern.

Nach der Behandlung und Abstimmung im Finanz- und Haushaltsausschuss wird der Bericht verteilt. Der Berichterstatter stellt den Bericht der Plenarversammlung vor. Hier findet die allgemeine Haushaltsdebatte statt sowie eine Debatte über die Artikel, für die Änderungsanträge eingereicht wurden.

30. November (x-1)

Empfehlungen der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten.

Spätestens am 31. Dezember wird über den allgemeinen Ausgabenhaushalt und den Einnahmenhaushalt abgestimmt.

» Das Haushaltsjahr

1. Januar

Ein Haushalt tritt am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres in Kraft. Wenn die allgemeinen Ausgaben nicht vor Beginn des Haushaltsjahres verabschiedet wurden, kann die Regierung mit vorläufigen Krediten, die ihr über einen getrennten Gesetzesentwurf gewährt werden, weiterarbeiten. Wenn auch die Einnahmenseite zu dem Zeitpunkt noch nicht genehmigt wurde, erfolgt dies über einen Entwurf eines Finanzierungsgesetzes, das es der Regierung ermöglicht, Steuern zu erheben und gegebenenfalls Anleihen aufzunehmen.

30. April bis 30. Juni

Im April des Haushaltsjahres geht die Regierung zu einer Haushaltsprüfung über. Oftmals muss der Haushalt angepasst werden (z.B. infolge Konjunkturänderungen, Einnahmen, die unter den geschätzten Beträgen liegen usw.). Die Regierung passt den Haushalt an und reicht einen Änderungsentwurf bei der Abgeordnetenkammer ein. Die somit angepassten Verwaltungshaushalte werden in die angepassten allgemeinen Ausgaben aufgenommen.

» Im darauffolgenden Jahr

Im Oktober wird im Prinzip über das Rechnungsgesetz (Gesetzesentwurf über die endgültige Regelung des Haushaltes) abgestimmt. In der Praxis geschieht dies aber später.

Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be
01.07.2024

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 11.02

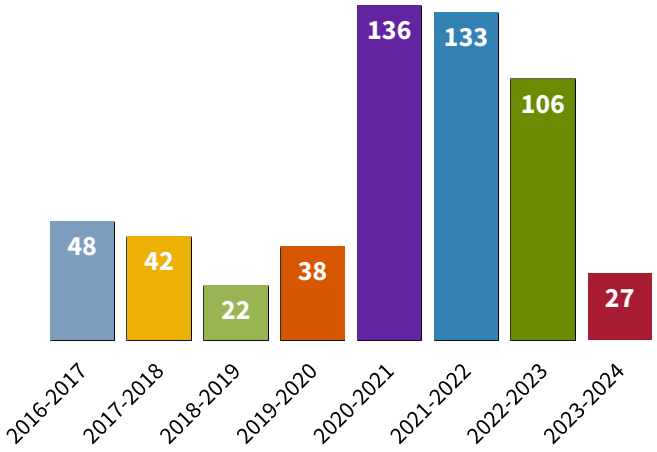
Die Abgeordnetenkammer
Politische Kontrolle: Interpellationen

Was ist eine Interpellation?

Eine Interpellation ist ein parlamentarisches Kontrollmittel, mit dem ein Abgeordneter einen oder mehrere Minister der Föderalregierung auffordern kann, sich bezüglich einer politischen Handlung, einer bestimmten Situation sowie allgemeiner oder spezifischer Aspekte der Regierungspolitik zu rechtfertigen.
Interpellationen kennzeichnen sich dadurch, dass sie durch einen Antrag, der die Verantwortlichkeit der Regierung oder eines Mitgliedes der Regierung in Frage stellt oder der eine Empfehlung an die Regierung enthält, abgeschlossen werden können. Minister dürfen ausschließlich zu ihrer Politik und nicht über ihre Absichten befragt werden.
Das Recht, Mitglieder der föderalen Regierung zu interpellieren, ist den Mitgliedern der Abgeordnetenkammer vorbehalten. Einzig und allein die Abgeordnetenkammer ist nämlich dazu befugt, die politische Kontrolle über die föderale Regierung auszuüben.
Das Interpellationsrecht wird nicht ausdrücklich in der Verfassung erwähnt. Es ruht im verfassungsrechtlichen System der ministeriellen Verantwortlichkeit gegenüber der Kammer.

Wozu dienen Interpellationen?

Die Abgeordneten interpellieren, um ein aktuelles Problem aufzuwerfen. Den Anlass dazu geben aktuelle Ereignisse sowohl im In- und Ausland.



Wie sieht der praktische Ablauf einer Interpellation aus?

Das Verfahren ist der Kammerordnung unterworfen.

» Einreichung

Ein Abgeordneter, der die Regierung zu interpellieren wünscht, teilt seine Absicht schriftlich dem Kammervorsitzenden mit. Der Vorsitzende liest der Plenarsitzung die schriftliche Erklärung vor.

01 Interpellation et question jointes de
- Reccino Van Lommel à Pierre-Yves Dermagne (VPM Économie et Travail) sur “La filtration illégale d’eau minérale” (55000475I)
- Anneleen Van Bossuyt à Pierre-Yves Dermagne (VPM Économie et Travail) sur “Les pratiques trompeuses concernant l’eau minérale” (55041218C)

01.01 **Reccino Van Lommel** (VB): Un énorme scandale a éclaté en France ces dernières semaines. La société française Alma, distributeur des marques Perrier et Vittel, entre autres, a vendu de l’eau filtrée sous l’appellation d’eau minérale naturelle ou d’eau de source, ce qui est strictement interdit. En outre, il s’agit d’une forme de tromperie à l’égard des consommateurs. Certaines installations de filtrage ayant été dissimulées, on peut également parler de tromperie à l’égard des contrôleurs. Les faits ont seulement été mis en lumière lorsqu’un travailleur a alerté les autorités et a tiré la sonnette d’alarme. Entre-temps, Nestlé a également admis avoir filtré illégalement de l’eau en 2021. La société avance plusieurs motifs environnementaux pour se dédouaner. Néanmoins, l’eau filtrée a été vendue comme étant de l’eau minérale.

Der Interpellant stellt anschließend eine Mitteilung für den Kammervorsitzenden zusammen, in der er den Gegenstand seiner Interpellation darlegt und den Sachverhalt beleuchtet, um dessen Klärung gebeten wird. Diese Mitteilung wird über die Kanzlei der Kammer an den jeweils zuständigen Minister geschickt, damit Letzterer seine Antwort vorbereiten kann.

» Annehmbarkeit

Der Vorsitzende der Abgeordnetenkammer befindet über die Annehmbarkeit einer Interpellation. Der Vorsitzende kann aber, auf Anraten der Konferenz der Vorsitzenden, eine Interpellation in eine mündliche Frage umsetzen.

» Versand

- An eine öffentliche Ausschussversammlung
 In der Regel werden Interpellationen in einer öffentlichen Ausschussversammlung behandelt.
- An die Plenarversammlung
 Die Konferenz der Vorsitzenden kann je nach der politischen Bedeutung oder dem öffentlichen Interesse entscheiden, dass die Interpellation in der Plenarsitzung gehalten wird.

» Diskussion

Sowohl in der öffentlichen Ausschussversammlung als in der Plenarsitzung wird dasselbe Verfahren angewandt.

Der Interpellant ergreift als erster das Wort während maximal zehn Minuten. Danach folgen eventuell weitere Interpellanten. Fragen können hinzugefügt werden. Die Redezeit der Mitinterpellanten und Fragesteller ist auf jeweils fünf Minuten beschränkt. Aufgrund der politischen Bedeutung einer Interpellation kann die Konferenz der Vorsitzenden jedoch entscheiden, die Redezeit der Interpellanten zu verlängern. Anschließend beantwortet der Minister die ihm gestellte Frage. Danach hat der Interpellant (oder die Interpellanten, wenn mehrere Mitglieder eine Interpellation zum selben Thema einleiten) die Gelegenheit zur Reaktion.

» Anträge

- Zum Ende der Diskussion, wenn alle Standpunkte behandelt worden sind, werden gegebenenfalls Anträge eingereicht. Es gibt mehrere Möglichkeiten:
- einfacher Antrag: Es handelt sich um einen Antrag, zur Tagesordnung überzugehen (d.h. die Tätigkeiten einfach fortzusetzen). Dieser Antrag hat gegenüber allen anderen Anträgen Vorrang. Die Annahme dieses Antrages führt dazu, dass alle anderen Anträge aufgehoben werden.
- konstruktiver Misstrauensantrag: Es handelt sich hierbei um einen Antrag, in dem die Abgeordnetenkammer nicht allein der Regierung ihr Vertrauen entzieht, sondern zugleich dem König einen Nachfolger für den Premierminister vorschlägt.
- Misstrauensantrag: Es handelt sich hierbei um einen Antrag, in dem die Abgeordnetenkammer einem Minister oder der gesamten Regierung das Vertrauen entzieht.
- Empfehlungsantrag: Es handelt sich hierbei um einen begründeten Antrag, in dem die Kammer weder ihr Vertrauen noch ihr Misstrauen gegenüber der Regierung oder einem Minister zum Ausdruck bringt, sondern der Regierung politische Handlungen vorschlägt.

» Abstimmung

Laut Kammerordnung werden die Anträge nicht unmittelbar, aber in der Woche nach der Versammlung, in der die Interpellation behandelt wurde, zur Abstimmung gebracht. Diese Überlegungsfrist soll den Antragstellern die Gelegenheit bieten, ihren Antrag abzuändern.
Im Allgemeinen wird der einfache Antrag, der von den Mehrheitsparteien unterstützt wird, angenommen.

Wo werden die Interpellationen veröffentlicht?

Die Interpellationen und die Antworten der Regierung werden im wortwörtlichen Bericht sowie im Kurzbericht der öffentlichen Ausschusssitzungen und Plenarsitzungen aufgenommen. Diese Berichte werden auf den Internetseiten der Abgeordnetenkammer veröffentlicht.

Une motion de recommandation a été déposée par M. Reccino Van Lommel et est libellée comme suit:
“La Chambre,
ayant entendu l’interpellation de M. Reccino Van Lommel et la réponse du vice-premier ministre et ministre de l’Économie et du Travail, demande au gouvernement
- de mobiliser toutes les autorités compétentes pour examiner les effets de ces pratiques déloyales dans notre pays;
- de prendre les initiatives nécessaires pour la protection des consommateurs;
- de vérifier si des pratiques analogues ont également cours dans des entreprises belges qui produisent de l’eau minérale.”

Ausschuss für Wirtschaft und Verbraucherschutz - 07/02/2024

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 11.03

Die Abgeordnetenkammer
Politische Informationsaufgabe: Fragen

Die parlamentarische Frage: ein Mittel zur politischen Information

Zu den Aufgaben der Abgeordnetenkammer gehört die Überwachung der Regierungstätigkeiten. Um dieser Aufgabe zu entsprechen, ist es unabdingbar, dass die Abgeordneten über die Politik der Regierung und ihrer Minister gebührend unterrichtet sind.
Eines der Mittel, das den Parlamentsmitgliedern zur Verfügung steht, um Informationen über die Regierungspolitik zu sammeln, ist die parlamentarische Frage.
Dieses Fragerecht wird zwar nicht ausdrücklich in der Verfassung erwähnt, beruht jedoch auf dem Prinzip der Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Abgeordnetenkammer.
Das Verfahren der parlamentarischen Frage wurde im Jahr 1897 eingeführt. Das System lehnt sich an die im Vereinigten Königreich gängige Praxis an. Im Oberhaus wurde im Jahre 1727 eher zufällig die erste parlamentarische Frage gestellt. Daraus hat sich ein selbständiges parlamentarisches Verfahren entwickelt.

Die parlamentarischen Fragen liefern wertvolle Informationen nicht allein für die Abgeordneten, sondern ebenfalls für die Presse und den Bürger.

Die parlamentarische Frage ist keine Interpellation

Die parlamentarische Frage unterscheidet sich grundsätzlich von der Interpellation. Sie wird nicht an die Regierung, sondern an einen bestimmten Minister gerichtet.

Die Beantwortung einer parlamentarischen Frage kann nicht zum Einreichen eines Antrages oder zu einer Abstimmung führen. Die parlamentarische Frage kann also weder zur Vertrauensfrage an die Adresse der Regierung oder eines Ministers noch zum Abtreten des betreffenden Ministers oder der Regierung führen.

Questions jointes de
- Josy Arens à Georges Gilkinet (VPM Mobilité) sur "L'adaptation des horaires de la SNCB en période de congés scolaires" (55042277C)
- Olivier Vajda à Georges Gilkinet (VPM Mobilité) sur "L'impact des congés scolaires sur l'offre de trains" (55042330C)

04.01 **Josy Arens** (Les Engagés): La SNCB aurait adapté ses horaires la semaine du 5 avril, qui n'était pas une semaine de congés scolaires pour tout le pays. Le confirmez-vous? Les voyageurs avaient-ils été prévenus? La SNCB se fonde-t-elle sur son expérience pour prendre une telle décision? Prévoit-on ce genre d'adaptations à chaque congé scolaire?

04.02 **Olivier Vajda** (Ecolo-Groen): Les calendriers scolaires entre le nord et le sud du pays n'étant plus harmonisés, la SNCB doit s'adapter. Elle aurait réduit ses trains dans l'ensemble du pays début avril alors que l'enseignement obligatoire francophone tournait à plein régime. Confirmez-vous que la SNCB a modifié ses horaires début avril? Comment a-t-elle anticipé la différence des rythmes scolaires?

Ausschuss für Mobilität - 17/04/2024

Bedingungen der Fragestellung

Laut Kammerordnung müssen die Fragen kurz und präzise sein sowie sich auf das zum Verständnis strikt Notwendige beschränken.

Laut Kammerordnung sind nachstehende Fragen nicht zulässig:

- Fragen über Angelegenheiten privater Natur oder über persönliche Dinge;
- Fragen, die ausschließlich dazu dienen, statistische Angaben zu erhalten;
- Fragen, die ausschließlich dazu dienen, Dokumentation zu erhalten;
- Fragen im Hinblick auf juristische Beratung;
- Fragen über Angelegenheiten, für die bereits ein Interpellationsgesuch, ein Gesetzesentwurf oder -vorschlag eingereicht wurde.

Mündlich und schriftlich

» Schriftliche Fragen und Antworten

Pro Sitzungsjahr stellen die Abgeordneten Tausende von schriftlichen Fragen. Vom Oktober 2023 bis Mai 2024 wurden 2 620 Fragen gestellt.
Die schriftliche Frage wird vom Fragenden unterzeichnet und an den Vorsitzenden weitergeleitet. Der Vorsitzende der Kammer übermittelt die Fragen anschließend über die Gesetzgebungsabteilungen der Kammer an den betreffenden Minister. Der Minister muss innerhalb von 20 Arbeitstagen dem Kammervorsitzenden oder den gesetzgebenden Abteilungen seine Antwort mitteilen.
Die schriftlichen Fragen und Antworten werden in niederländischer und französischer Sprache auf den Internetseiten der Abgeordnetenkammer veröffentlicht. Wir veröffentlichen auch die Fragen, die die Minister nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet haben.

» Mündliche Fragen in der Plenarsitzung

In der Regel können die Abgeordneten am Donnerstagnachmittag ab 14.15 Uhr den Ministern mündliche Fragen stellen (= Fragestunde). Diese Fragen müssen am Donnerstag, vor 11 Uhr, dem Kammervorsitzenden mitgeteilt werden. Der Kammervorsitzende befindet darüber, ob die Fragen zulässig sind oder nicht. Um die Fragestellungen kurz und bündig zu halten, müssen die Redner ihre Fragen und Antworten „aus dem Stegreif“ sagen. Die Opposition und die Mehrheit kommen der Reihe nach zu Wort. Die gesamte Redezeit pro Frage und Antwort darf fünf Minuten nicht überschreiten. Dieses Verfahren wurde im Jahre 1979 nach dem Modell der „question time“ im britischen Parlament eingeführt.
Die mündlichen Fragen müssen aktuell und von allgemeinem Interesse sein.
Vom Oktober 2023 bis Mai 2024 wurden 536 mündliche Fragen gestellt.

» Die Aktualitätsdebatte

Wenn ein aktuelles Thema Gegenstand mehrerer mündlicher Fragen ist, kann der Kammervorsitzende auf Geheiß von der Fraktionsvorsitzenden oder der Konferenz der Vorsitzenden die Fragen zusammenfassen und in einer Aktualitätsdebatte, die in der Regel am Donnerstagnachmittag abgehalten wird, erörtern. Nach einer Aktualitätsdebatte werden keine Anträge eingereicht. Die Einführung der „question time“ (Fragestunde) und der Aktualitätsdebatte sind Mittel, mit denen die Kammer die parlamentarische Arbeit den Bürgern und der Presse näher bringen möchte.
Von den in der Plenarsitzung gestellten mündlichen Fragen und von den Aktualitätsdebatten wird ein wortwörtlicher Bericht sowie ein Kurzbericht abgefasst.

» Mündliche Fragen in den Ausschüssen

Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse und der Sonderausschüsse haben das Recht, einmal in der Woche einem Minister oder mehreren Ministern zu Beginn der Ausschussversammlung eine beschränkte Anzahl Fragen zu stellen.
Die Fragen müssen einen aktuellen Wert haben und von allgemeinem Interesse sein.
Der Vorsitzende befindet über die Annehmbarkeit.
Wenn drei Fragen über dasselbe Thema gestellt werden, kann der Ausschussvorsitzende eine Aktualitätsdebatte organisieren.
Vom Oktober 2023 bis Mai 2024 wurden 2 360 mündliche Fragen gestellt.
Die in den Ausschüssen gestellten mündlichen Fragen werden in einem wortwörtlichen Bericht sowie in einem zweisprachigen Kurzbericht veröffentlicht.

Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be
01.07.2024

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 11.04

Die Abgeordnetenkammer

Gesetzgeberische Befugnis: das Einkammerverfahren

Was ist das Einkammerverfahren?

Das gesetzgebende Einkammerverfahren bedeutet, dass eine einzige Kammer - die Abgeordnetenkammer - ein föderales Gesetz verabschiedet. Der Senat spielt bei der Behandlung derartiger Gesetze keinerlei Rolle.

Das Einkammerverfahren ist das einfachste föderalgesetzgebende Verfahren. Die beiden anderen Gesetzgebungsverfahren (verpflichtendes und nicht verpflichtendes Zweikammerverfahren[1]) funktionieren nach dem gleichen Grundmuster, und zwar in dem Sinne, dass entweder die Kammer oder der Senat sich über denselben Wortlaut einig werden müssen (verpflichtendes Zweikammerverfahren) oder dass der Senat gegebenenfalls Bemerkungen anbringen kann, die die Kammer berücksichtigt oder verwirft (nicht verpflichtendes Zweikammerverfahren).

Das Einkammerverfahren ist die allgemeine Regel

Artikel 74 der Verfassung listet die Angelegenheiten, in denen das Einkammerverfahren Anwendung findet, nicht auf. Dieses Verfahren gilt deshalb in allen Fällen, wo das verbindliche Zweikammerverfahren (Abgeordnetenkammer und Senat sind gleichwertig befugt[1]) oder das mögliche Zweikammerverfahren (die Abgeordnetenkammer hat das letzte Wort aber der Senat hat ein Anspracherecht[2]) nicht gilt.

Verfahren

» Initiative

Einzig und allein die Abgeordneten und der König (=Regierung) dürfen eine gesetzgebende Initiative ergreifen.

Gesetzesentwurf

Wenn eine gesetzgebende Initiative vom König (= Regierung) ausgeht, spricht man von einem Gesetzesentwurf.

Das Kabinett des Ministers oder die Verwaltung arbeitet zunächst einen Vorentwurf des betreffenden Gesetzes aus. Dieser Vorentwurf wird dem Ministerrat zwecks Genehmigung unterbreitet.

Der Vorentwurf wird zur Begutachtung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates übermittelt. Ausgehend vom Gutachten des Staatsrates wird der Entwurf eventuell abgeändert.

Gesetzesvorschlag

Wenn eine gesetzgebende Initiative von einem oder mehreren Abgeordneten ausgeht, redet man von einem Gesetzesvorschlag. Dieser Vorschlag wird nicht automatisch dem Staatsrat unterbreitet.

Zu gleich welchem Zeitpunkt im Laufe des Verfahrens kann der Kammervorsitzende den Staatsrat um seinen Standpunkt zu Gesetzesentwürfen, Gesetzesvorschlägen und Änderungen bitten. Der Vorsitzende ist dazu verpflichtet, den Standpunkt des Staatsrates einzuholen, wenn ein Drittel der Abgeordneten oder die Mehrheit der Abgeordneten einer Sprachengruppe darum bitten.

» Einreichung eines Gesetzesentwurfes

Der Gesetzesentwurf, die beiliegenden Erläuterungen, in denen die Regierung die Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes darlegt, das Gutachten des Staatsrates sowie gegebenenfalls die Analyse der Auswirkungen der Gesetzgebung (eine vorangehende Evaluation der möglichen Folgen dieses Entwurfes) werden an die Abgeordnetenkammer gesandt. Die Texte werden gedruckt und in niederländischer und französischer Sprache verteilt.

» Einreichung eines Gesetzesvorschlages

Der Gesetzesvorschlag wird dem Kammervorsitzenden unterbreitet. Er entscheidet, ob der Vorschlag erläutert, übersetzt, gedruckt und verteilt werden darf.
Ein zusätzlicher Zwischenschritt ist vorgesehen. Derjenige, der den Gesetzesvorschlag einreicht, muss die Abgeordnetenkammer um Berücksichtigung seines Vorschlages ersuchen. In den

1 Sieh Informationsblatt 11.05.
2 Sieh Informationsblatt 11.06.

meisten Fällen ist dies eine reine Formalität, jedoch kommt es in Ausnahmefällen zu einer Abstimmung, wenn manche Abgeordneten finden, dass der Vorschlag nicht besprochen werden kann.

» Versand

Der Kammervorsitzende schickt die Gesetzesentwürfe und -vorschläge an einen oder mehrere Ausschüsse, die für die Behandlung des jeweiligen Themenbereiches zuständig sind.

» Behandlung im Ausschuss

Der Ausschuss versammelt sich in Anwesenheit des zuständigen Ministers, der von Kabinettsmitarbeitern oder Beamten seiner Abteilung unterstützt wird. Die Sitzungen des Ausschusses sind im Prinzip öffentlich. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss ständig anwesend sein, um Gesetzesentwürfe oder -vorschläge besprechen zu können.

- Erst erläutern diejenigen, die den Gesetzesentwurf oder -vorschlag einreichen, den Grund.
- Anschließend erfolgt eine allgemeine, dann artikelbezogene Besprechung.
- Abschließend wird über jeden Artikel und über den gesamten Entwurf oder Vorschlag abgestimmt. Damit der Entwurf oder der Vorschlag gültig sind, muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder bei der Abstimmung anwesend sein.

Die Abgeordneten oder die Regierung können jederzeit Änderungen einreichen. Dies kann bis zum Abschluss der allgemeinen Debatte in der Vollversammlung (siehe weiter) geschehen. Die Abgeordneten können ebenfalls die Artikel aufteilen. Dies kann sich als erforderlich erweisen, wenn strittige Angelegenheiten getrennt von Punkten, in denen Übereinstimmung herrscht, behandelt werden sollen.

Von der Debatte im Ausschuss wird in der Regel ein schriftlicher Bericht von einem oder mehreren Ausschussmitgliedern, die von ihren Kollegen zum Berichterstatter gewählt werden, aufgestellt. Dieser Bericht enthält eine Analyse der Debatte im Ausschuss und begründete Schlussfolgerungen mit Bezug auf die Annahme, die Abänderung oder Ablehnung des betreffenden Gesetzesentwurfes oder -vorschlages. Die Berichte werden mindestens drei Tage vor der allgemeinen Debatte in der Plenarsitzung übersetzt, gedruckt und verteilt, außer wenn die Abgeordnetenkammer die Angelegenheit für dringend betrachtet.

» Behandlung in der Vollversammlung

In der Vollversammlung findet eine erste allgemeine Debatte über die globalen Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes oder -vorschlages statt. Meist beginnt die Debatte mit dem Bericht des Ausschussberichterstatters.

Anschließend wird der Text Artikel für Artikel in der vom Ausschuss angenommenen Form besprochen.

Abschließend wird über jeden Artikel und über den gesamten Entwurf oder Vorschlag abgestimmt (gegebenenfalls nach einer zweiten Lesung). Die Endabstimmung über den gesamten Entwurf oder Vorschlag erfolgt durch Namensaufruf. Früher lasen die Schriftführer eine Liste der Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge vor. Seit 1955 wird automatisch abgestimmt.

» Weiterleitung an den König

Die Abgeordnetenkammer leitet die angenommenen Entwürfe zur Bestätigung an den König.

» Sanktionierung und Ausfertigung

Durch die Sanktionierung erklärt der König sich offiziell mit dem Gesetzestext einverstanden. Eine Frist für die Sanktionierung durch den König gibt es nicht. Die Föderalregierung trägt die Verantwortung für eine eventuelle Ablehnung durch den König.

Der König fertigt das Gesetz aus. Als Oberhaupt der ausführenden Macht bestätigt er die Existenz des Gesetzes und befiehlt dessen Ausführung.

» Bekanntmachung

Jedes Gesetz erscheint im Belgischen Staatsblatt in niederländischer und französischer Sprache. Es tritt am zehnten Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, insofern nicht im Gesetzestext ein anderes Datum vermerkt ist. Ab diesem Datum haben alle Bürger das betreffende Gesetz einzuhalten.

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 11.05

Die Abgeordnetenkammer

Gesetzgeberische Befugnis: Zweikammerverfahren

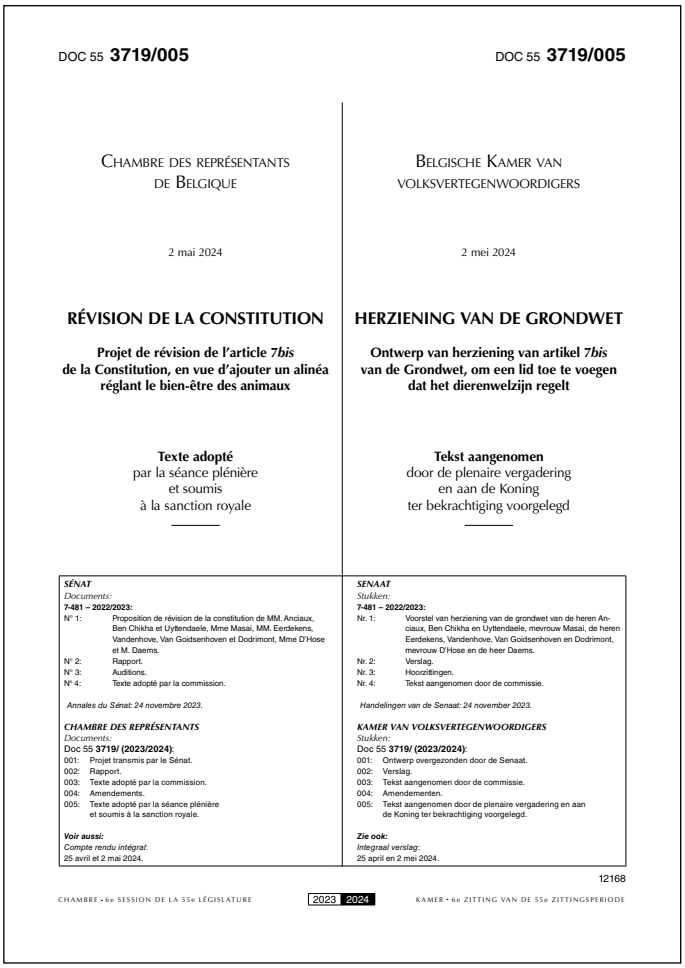
Das Zweikammerverfahren

Gemäß diesem Verfahren muss der Gesetzesentwurf oder -vorschlag sowohl von der Abgeordnetenkammer als auch vom Senat behandelt und verabschiedet werden. Beide Kammern stehen im Rahmen dieses Verfahrens auf gleicher Ebene.

Vor der Verfassungsänderung im Jahre 1993 kamen alle föderalen Gesetze auf diese Art und Weise zustande. Heute wird das Zweikammerverfahren nur noch in bestimmten Fällen, die unter Artikel 77 der Verfassung stehen, angewandt.

Das verpflichtende Zweikammerverfahren wird angewandt für:

- die Erklärung zur Verfassungsrevision sowie die Revision und die Koordinierung der Verfassung
- die Angelegenheiten, die kraft Verfassung von den beiden legislativen Kammern geregelt werden müssen
- die Gesetze, die mit Sondermehrheit verabschiedet werden müssen
- die Gesetze über die Einrichtungen und die Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- die Gesetze über die Finanzierung der politischen Parteien und die Kontrolle der Wahlausgaben
- die Gesetze über die Organisation des Senats und den Statut der Senatoren.



DOC 55 **3719/005** DOC 55 **3719/005**

CHAMBRE DES REPRÉSENTANTS DE BELGIQUE

2 mai 2024

RÉVISION DE LA CONSTITUTION

Projet de révision de l'article 7*bis* de la Constitution, en vue d'ajouter un alinéa réglant le bien-être des animaux

Texte adopté
par la séance plénière
et soumis
à la sanction royale

BELGISCHE KAMER VAN VOLKSVERTEGENWOORDIGERS

2 mei 2024

HERZIENING VAN DE GRONDWET

Ontwerp van herziening van artikel 7*bis* van de Grondwet, om een lid toe te voegen dat het dierenwelzijn regelt

Tekst aangenomen
door de plenaire vergadering
en aan de Koning
ter bekrachtiging voorgelegd

SÉNAT
Documents:
7-481 – 2022/2023:
N° 1: Proposition de révision de la constitution de MM. Anciaux, Ben Chikha et Uyttendaele, Mme Masai, MM. Eerdekens, Vandenhove, Van Goidsenhoven et Dodrimont, Mme D'Hose et M. Daems.
N° 2: Rapport.
N° 3: Auditions.
N° 4: Texte adopté par la commission.

Annales du Sénat: 24 novembre 2023.

CHAMBRE DES REPRÉSENTANTS
Documents:
Doc 55 **3719/ (2023/2024)**:
001: Projet transmis par le Sénat.
002: Rapport.
003: Texte adopté par la commission.
004: Amendements.
005: Texte adopté par la séance plénière et soumis à la sanction royale.

Voir aussi:
Compte rendu intégral:
25 avril et 2 mai 2024.

SENAAT
Stukken:
7-481 – 2022/2023:
Nr. 1: Voorstel van herziening van de grondwet van de heren Anciaux, Ben Chikha en Uyttendaele, mevrouw Masai, de heren Eerdekens, Vandenhove, Van Goidsenhoven en Dodrimont, mevrouw D'Hose en de heer Daems.
Nr. 2: Verslag.
Nr. 3: Hoorzittingen.
Nr. 4: Tekst aangenomen door de commissie.

Handelingen van de Senaat: 24 november 2023.

KAMER VAN VOLKSVERTEGENWOORDIGERS
Stukken:
Doc 55 **3719/ (2023/2024)**:
001: Ontwerp overgezonden door de Senaat.
002: Verslag.
003: Tekst aangenomen door de commissie.
004: Amendementen.
005: Tekst aangenomen door de plenaire vergadering en aan de Koning ter bekrachtiging voorgelegd.

Zie ook:
Integraal verslag:
25 april en 2 mei 2024.

12168

CHAMBRE • 6e SESSION DE LA 55e LÉGISLATURE 2023 2024 KAMER • 6e ZITTING VAN DE 55e ZITTINGSPERIODE

Das Zweikammerverfahren

Die für die Behandlung von Gesetzesentwürfen und -vorschlägen in Ausschüssen und in der Vollversammlung geltenden Grundsätze entsprechen den Grundsätzen, die ebenfalls beim Einkammerverfahren (siehe Informationsblatt 11.04) angewandt werden, und werden deshalb an dieser Stelle nicht mehr erläutert. Auch die Sanktionierung und Ausfertigung läuft wie beim Einkammerverfahren ab.

1
Initiative

In Zweikammerangelegenheiten können sowohl Abgeordnete als auch Senatoren(1) sowie die Regierung (= der König)(2) eine gesetzgeberische Initiative ergreifen.

(1) Gesetzesvorschlag

(2) Gesetzesentwurf

2
Einreichung

Gesetzesentwürfe und -vorschläge können sowohl bei der Abgeordnetenkammer als auch beim Senat eingereicht werden.

3
Prüfung 1. Kammer

Behandlung in der Kammer wo der Entwurf oder Vorschlag zuerst eingereicht wurde

Je nach dem Fall ist dies die Abgeordnetenkammer oder der Senat. Der Gesetzesentwurf oder -vorschlag wird besprochen, eventuell abgeändert und im zuständigen Ausschuss und anschließend in der Vollversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

4
Übermittlung

Übermittlung des angenommenen Textes an die zweite Kammer

Je nach Fall ist dies die Abgeordnetenkammer oder der Senat. Ein Gesetzesvorschlag, der von einer der beiden Kammern angenommen wurde, wird Gesetzesentwurf genannt.

5
Prüfung 2. Kammer

Behandlung in der zweiten Kammer

Der von der ersten Kammer angenommene Gesetzesentwurf wird im zuständigen Ausschuss besprochen, gegebenenfalls abgeändert, und zur Abstimmung vorgelegt. Anschließend erfolgt das Gleiche in der Vollsammlung.

6
(Rücksendung)

Eventuell: Rücksendung an die erste Kammer

Wenn die zweite Kammer den Gesetzesentwurf abändert, wird er an die erste Kammer zurückgesandt. Die erste Kammer kann die Änderungen annehmen und den Gesetzesentwurf genehmigen. Wenn die erste Kammer den Gesetzesentwurf erneut ändert, muss er erneut an die zweite Kammer zurückgesandt werden. Der Gesetzesentwurf kann endlos zwischen beiden Kammern hin- und herpendeln, bis Kammer und Senat sich über den Text einig sind.

7
Sanktionierung

Sanktionierung und Ausfertigung durch den König

8
Veröffentlichung

Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt

Die Verfahrensschritte 7 und 8 entsprechen denen des Einkammerverfahrens (siehe Informationsblatt Nr. 11.04).

Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be

01.07.2024

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 11.06

Die Abgeordnetenkammer

Gesetzgeberische Befugnis: nicht verpflichtendes Zweikammerverfahren

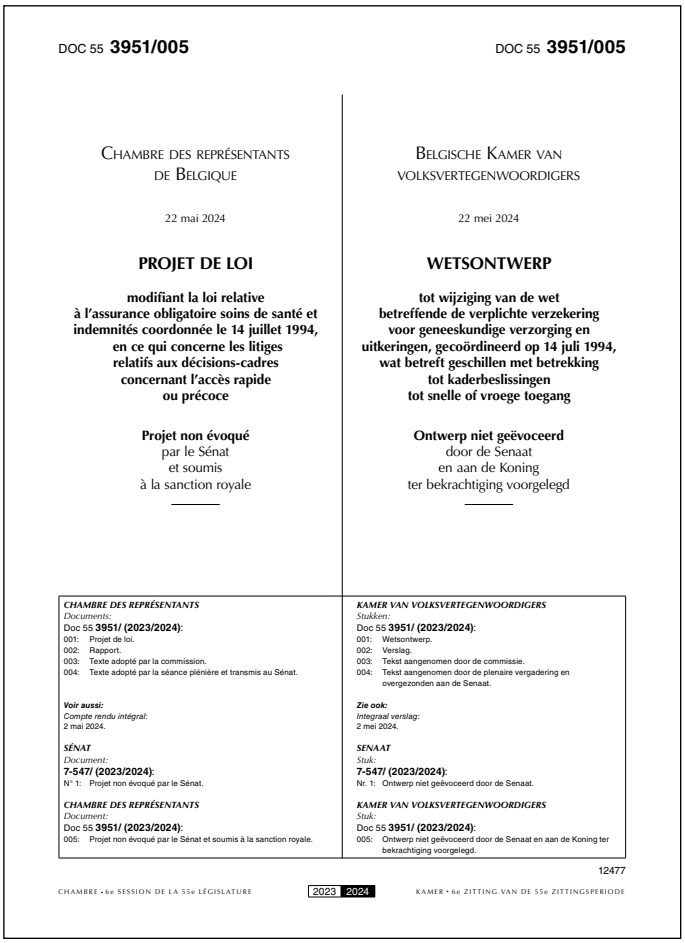
Nicht verpflichtendes Zweikammerverfahren (Artikel 78 der Verfassung)

In diesem Verfahren beschließt die Kammer, während der Senat als Überlegungskammer fungiert. Der Senat kann Gesetzesentwürfe, die bei der Kammer eingereicht wurden, zur Sprache bringen (Evokationsrecht), d.h. Einsicht in die Entwürfe nehmen und anschließend prüfen sowie eventuelle Änderungen anbringen. Die Abgeordnetenkammer hat jedoch immer das letzte Wort und kann die vom Senat angebrachten Änderungen annehmen oder ablehnen. Der Senat hat die Entwürfe innerhalb einer strikten Frist zur Sprache zu bringen und zu überprüfen. Der parlamentarische Konzertierungsausschuss, der sich zu gleichen Teilen aus Abgeordneten und Senatoren zusammensetzt, kann diese Fristen verlängern oder verkürzen.(1)

Wann wird dieses Verfahren angewandt?

Die Angelegenheiten, bei denen dieses Verfahren angewandt wird, sind explizit in der Verfassung erwähnt. Es handelt sich dabei um (sofern das in Artikel 77 der Verfassung gemeinte verpflichtende Zweikammerverfahren(2) nicht zutreffend ist):

- Gesetze, zur Ausführung von Gesetzen die mit Sondermehrheit verabschiedet wurden
- die institutionelle Gesetzgebung über die Struktur und das Funktionieren des Staates (Art. 78, Absatz 1, 2° der Verfassung)
- Gesetze, die laut Artikel 169 der Verfassung verabschiedet wurden, um die Einhaltung internationaler oder supranationaler Verpflichtungen zu gewähren
- Gesetze über den Staatsrat und die föderalen Verwaltungsgerichtsbarkeiten.



DOC 55 **3951/005** DOC 55 **3951/005**

CHAMBRE DES REPRÉSENTANTS DE BELGIQUE

22 mai 2024

PROJET DE LOI

modifiant la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités coordonnée le 14 juillet 1994, en ce qui concerne les litiges relatifs aux décisions-cadres concernant l'accès rapide ou précoce

Projet non évoqué par le Sénat et soumis à la sanction royale

BELGISCHE KAMER VAN VOLKSVERTEGENWOORDIGERS

22 mei 2024

WETSONTWERP

tot wijziging van de wet betreffende de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen, gecoördineerd op 14 juli 1994, wat betreft geschillen met betrekking tot kaderbeslissingen tot snelle of vroege toegang

Ontwerp niet geëvoceerd door de Senaat en aan de Koning ter bekrachtiging voorgelegd

CHAMBRE DES REPRÉSENTANTS
Documents:
Doc 55 **3951/ (2023/2024)**:
001: Projet de loi.
002: Rapport.
003: Texte adopté par la commission.
004: Texte adopté par la séance plénière et transmis au Sénat.

Voir aussi:
Compte rendu intégral:
2 mai 2024.

SÉNAT
Document:
7-547/ (2023/2024):
N° 1: Projet non évoqué par le Sénat.

CHAMBRE DES REPRÉSENTANTS
Document:
Doc 55 **3951/ (2023/2024)**:
005: Projet non évoqué par le Sénat et soumis à la sanction royale.

KAMER VAN VOLKSVERTEGENWOORDIGERS
Stukken:
Doc 55 **3951/ (2023/2024)**:
001: Wetsontwerp.
002: Verslag.
003: Tekst aangenomen door de commissie.
004: Tekst aangenomen door de plenaire vergadering en overgezonden aan de Senaat.

Zie ook:
Integraal verslag:
2 mei 2024.

SENAAT
Stuk:
7-547/ (2023/2024):
Nr. 1: Ontwerp niet geëvoceerd door de Senaat.

KAMER VAN VOLKSVERTEGENWOORDIGERS
Stuk:
Doc 55 **3951/ (2023/2024)**:
005: Ontwerp niet geëvoceerd door de Senaat en aan de Koning ter bekrachtiging voorgelegd.

12477

CHAMBRE • 6e SESSION DE LA 55e LÉGISLATURE 2023 2024 KAMER • 6e ZITTING VAN DE 55e ZITTINGSPERIODE

1 siehe Informationsblatt Nr. 11.07
2 siehe Informationsblatt Nr. 11.05

Das Verfahren[3]

Die Senatoren haben in diesem Verfahren kein Initiativrecht.

1 Initiative

Die Abgeordneten (über Gesetzesvorschläge), und der König = die Regierung (über Gesetzesentwürfe) können eine Gesetzesinitiative ergreifen.

2 Einreichung

Gesetzesvorschläge von Abgeordneten werden bei der Abgeordnetenkammer eingereicht. Auch die Gesetzesentwürfe der Regierung werden immer bei der Abgeordnetenkammer eingereicht.

3 Prüfung

Kammer: erste Besprechung
Der Gesetzesentwurf oder –vorschlag wird erst im zuständigen Ausschuss und anschließend in der Vollversammlung besprochen, gegebenenfalls abgeändert und schließlich verabschiedet.

4 Übermittlung

Übermittlung des angenommenen Entwurfes an den Senat
Innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach dem Tag der Übermittlung müssen die Senatoren entscheiden, ob sie den übermittelten Entwurf zur Sprache bringen, d.h. Einsicht in ihn nehmen möchten (Evokationsrecht). Dies ist möglich auf Anfrage der Mehrheit der Mitglieder (= wenigstens 31 Senatoren) mit mindestens einem Drittel der Mitglieder jeder Sprachengruppe.

Wenn der Senat den Entwurf nicht (rechtzeitig) zur Sprache bringt, erfolgt die Sanktionierung und Ausfertigung durch den König (Schritt Nr. 8).

5 Prüfung

Prüfung durch den Senat
Der Senat hat 30 Tage Zeit, um den zur Sprache gebrachten Entwurf zu prüfen. Wenn der Senat den Wortlaut nicht ändert oder die Prüfungsfrist verstreichen lässt, ohne eine Entscheidung zu treffen, wird der Entwurf von der Kammer dem König zur Sanktionierung übermittelt (Schritt Nr. 8).

6 Rücksendung

Rücksendung an die Abgeordnetenkammer
Wenn der Senat den Gesetzentwurf abändert (= amendiert), wird er an die Abgeordnetenkammer zurückgesandt.

7 Behandlung

Abgeordnetenkammer: zweite (endgültige) Behandlung
Die Abgeordnetenkammer hat das letzte Wort. Welche Entscheidung auch immer sie trifft (die vom Senat angebrachten Abänderungen annehmen oder verwerfen oder den Text nochmals abändern), es handelt sich um eine endgültige Entscheidung, die das Ende des parlamentarischen Verfahrens herbeiführt.
Die Abgeordnetenkammer übermittelt den von ihr angenommenen Text an den König im Hinblick auf dessen Sanktionierung und Ausfertigung.

8 Sanktionierung

Sanktionierung und Ausfertigung durch den König

9 Veröffentlichung

Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt

(3) Für die allgemeinen Aspekte der Behandlung von Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorschlägen im Ausschuss und in der Plenarversammlung beider Kammern: siehe Informationsblatt 11.04

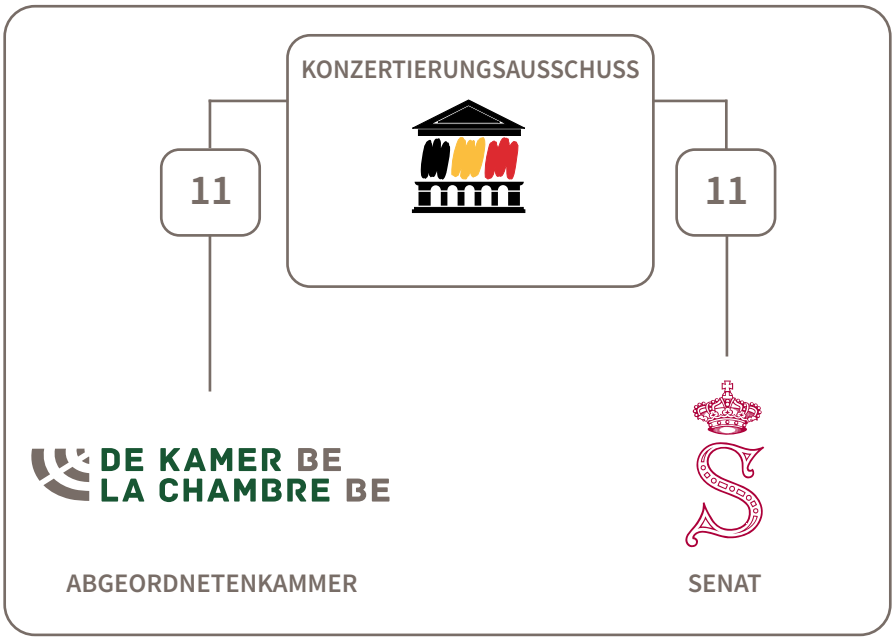
Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be

01.07.2024

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 11.07

Die Abgeordnetenkammer
Der parlamentarische Konzertierungsausschuss



Allgemeines

Die Verfassungsänderung im Jahre 1993 setzte dem System der identischen Befugnisse der Abgeordnetenkammer und des Senates (vollständiges Zweikammersystem) ein Ende. An die Stelle des alten Systems trat eine Aufgabenverteilung zwischen den beiden gesetzgebenden Kammern. Zur optimalen Durchführung dieses Systems wurde beschlossen, ein Konzertierungsgremium ins Leben zu rufen, das sich gleichermaßen aus Abgeordneten und Senatoren zusammensetzt: der parlamentarische Konzertierungsausschuss (Artikel 82 der Verfassung).

Im Vorfeld fand selbstverständlich inoffiziell eine Konzertierung zwischen den beiden gesetzgebenden Kammern über die Regelung der parlamentarischen Tätigkeiten - in der Regel nach Absprache mit der Regierung - statt. Dank des parlamentarischen Konzertierungsausschusses verläuft ein Teil dieser Konzertierung nunmehr strukturiert.

Zusammensetzung

Der parlamentarische Konzertierungsausschuss zählt 22 Mitglieder: 11 Abgeordnete und 11 Senatoren, darunter die Vorsitzenden der Kammer und des Senats.

Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden von ihren Versammlungen für die Dauer der Sitzungsperiode der Abgeordnetenkammer (im Prinzip 5 Jahre) entsprechend dem System der proportionalen Vertretung der Fraktionen ernannt.

Den Ausschussvorsitz für die Dauer der Sitzungsperiode (d.h. ein parlamentarisches Jahr von im Prinzip Oktober bis Oktober) führt abwechselnd der Vorsitzende der Kammer und der Vorsitzende des Senats.

Befugnisse

» Schlichtung von Befugniskonflikten zwischen Abgeordnetenkammer und Senat bezüglich der Gesetzgebung

Aufgrund der Befugnisverteilung zwischen Abgeordnetenkammer und Senat sind drei Gesetzgebungsverfahren möglich.

Das Einkammerverfahren[1] (Artikel 74 der Verfassung)

Die Kammer ist allein zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in den Artikeln 77 und 78 der Verfassung erwähnt sind.

Das verpflichtende Zweikammerverfahren[2] (Artikel 77 der Verfassung)

Für eine Reihe von Angelegenheiten (Verfassung, die Einrichtungen und die Finanzierung der deutschsprachigen Gemeinschaft, die Finanzierung der politischen Parteien,…) sind Kammer und Senat in gleicher Weise zuständig

Das nicht verpflichtende Zweikammerverfahren[3] (Artikel 78 der Verfassung)

Für einige anderen Angelegenheiten (bestimmte Gesetze bezüglich der Staatseinrichtung, Gesetze bezüglich des Staatsrates,…) ist die Abgeordnetenkammer zuständig, jedoch hat der Senat das Recht den Entwurf an sich zu ziehen und der Kammer eventuelle Änderungen vorzuschlagen.

Diejenigen, die Gesetzesentwürfe oder -vorschläge einreichen, sind dazu verpflichtet, in dem ersten Artikel dieses Entwurfs oder Vorschlags das angewandte Verfahren anzugeben. Diesbezüglich kann es zu Meinungsverschiedenheiten kommen. Der Konzertierungsausschuss legt in solchen Fällen das einzuhaltende Verfahren fest. Der Präsident der Abgeordnetenkammer oder des Senats kann diesbezüglich auch die Meinung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates einziehen. Der Staatsrat hat übrigens bei der Untersuchung von Gesetzesentwürfen, Gesetzesvorschlägen und Änderungen, zu denen er um seinen Standpunkt gebeten wird, aus eigenem Antrieb nachzuprüfen, ob die Befugnisverteilung zwischen den gesetzgebenden Kammern eingehalten wurde.

» Fristenspezifische Befugnis

Das nicht verpflichtende Zweikammersystem sieht für den Senat gewisse Fristen vor, insbesondere ein Evokationsrecht von 15 Tagen und ein Prüfungsrecht von 30 Tagen. Diese letzte Frist kann vom parlamentarischen Konzertierungsausschuss verlängert werden.

Arbeitsweise

Der Präsident der Abgeordnetenkammer oder des Senats oder mindestens 8 Ausschussmitglieder können dem Konzertierungsausschuss eine Angelegenheit unterbreiten.

Der Konzertierungsausschuss trifft Beschlüsse mit absoluter Mehrheit innerhalb einer Delegation (d.h. mindestens 6 der 11 Abgeordneten oder 6 der 11 Senatoren). Wenn die Mehrheiten nicht erreicht werden, beschließt der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder (d.h. mindestens 15 der 22 Mitglieder des Ausschusses).

Die Beschlüsse des Ausschusses binden beide Versammlungen. Die Vorsitzenden von Abgeordnetenkammer und Senat unterrichten die Mitglieder ihres Ausschusses über sämtliche Beschlüsse.

1 siehe Informationsblatt Nr. 11.04
2 siehe Informationsblatt Nr. 11.05
3 siehe Informationsblatt Nr. 11.06

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 11.08

Die Abgeordnetenkammer
Zweite Lesung

Was ist eine zweite Lesung?

Die sechste Staatsreform hat die Rolle des Senats, der als Mitgesetzgeber hauptsächlich für die Besprechung der von der Kammer angenommenen Texte verantwortlich war, eingehend geändert. Der Großteil der Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge wird nicht mehr im Hinblick auf eine mögliche zweite Besprechung an den Senat verwiesen werden.

Da dadurch das Risiko auf Mängel in der Gesetzgebung größer werden könnte, hat die Abgeordnetenkammer ihre Geschäftsordnung angepasst, um eine eingehende zweite Lesung (= Besprechung) in der Kammer selbst zu ermöglichen.

Oft ist es ja nützlich um den 'in erster Lesung angenommenen Text' nach einer Reflexionszeit nochmals zu durchleuchten, um den Zusammenhang und die Gediegenheit der in erster Lesung angenommenen Artikel zu überprüfen.[1]

Verfahren

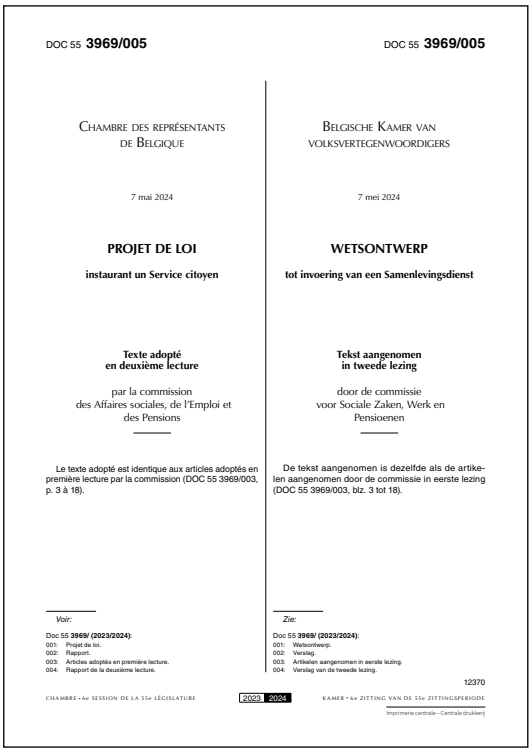
Die zweite Lesung kann im Ausschuss sowie in der Vollversammlung stattfinden.

Dies erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag von mindestens einem Ausschussmitglied[2] (im Ausschuss) oder auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder (in der Vollversammlung). Wenn der Antrag rechtzeitig[3] gestellt wird, muss er bewilligt werden.
Der Ausschuss kann erst nach Ablauf einer Frist von mindestens zehn Tagen ab dem Zeitpunkt, wo der Ausschussbericht und der in erster Lesung angenommene Text verteilt worden sind, die zweite Lesung vornehmen. Im Falle eines dringenden Gesetzesentwurfes oder Gesetzesvorschlages wird diese Frist auf fünf Tage herabgesetzt.

Während der zweiten Lesung können Anträge im Hinblick auf die Abänderung des in erster Lesung verabschiedeten Textes eingebracht werden und gegebenenfalls auf der Grundlage einer von den Diensten erstellten gesetzgebungstechnischen Note, gesetzgebungstechnische Korrekturen vorgeschlagen werden. Diese Abänderungsvorschläge und Korrekturen können im Ausschuss nicht zu einer dritten Lesung führen.

Wenn die Vollversammlung beschließt, eine zweite Lesung zu halten, wird der Text des Gesetzesentwurfes oder des Gesetzesvorschlages aufs Neue an den zuständigen Ausschuss geschickt, wo der Text erneut besprochen wird (genauso wie im Fall wo der Ausschuss selbst die zweite Lesung beantragt). In diesem Fall kann die Besprechung im Ausschuss jedoch sofort anfangen.

Wenn die Kammer in zweiter Lesung den in erster Lesung verabschiedeten Text oder den vom Ausschuss abgeänderten Text nochmals abändert, kann sie beschließen, dass diese Abänderungen einer dritten Lesung unterworfen werden und dass die Abstimmung über den gesamten Entwurf oder Vorschlag auf eine spätere Sitzung vertagt wird..



DOC 55 **3969/005**

CHAMBRE DES REPRÉSENTANTS DE BELGIQUE

7 mai 2024

PROJET DE LOI

instaurant un Service citoyen

Texte adopté en deuxième lecture

par la commission des Affaires sociales, de l'Emploi et des Pensions

Le texte adopté est identique aux articles adoptés en première lecture par la commission (DOC 55 3969/003, p. 3 à 18).

Voir:

Doc 55 **3969/ (2023/2024)**:
001: Projet de loi.
002: Rapport.
003: Articles adoptés en première lecture.
004: Rapport de la deuxième lecture.

DOC 55 **3969/005**

BELGISCHE KAMER VAN VOLKSVERTEGENWOORDIGERS

7 mei 2024

WETSONTWERP

tot invoering van een Samenlevingsdienst

Tekst aangenomen in tweede lezing

door de commissie voor Sociale Zaken, Werk en Pensioenen

De tekst aangenomen is dezelfde als de artikelen aangenomen door de commissie in eerste lezing (DOC 55 3969/003, blz. 3 tot 18).

Zie:

Doc 55 **3969/ (2023/2024)**:
001: Wetsontwerp.
002: Verslag.
003: Artikelen aangenomen in eerste lezing.
004: Verslag van de tweede lezing.

12370

CHAMBRE • 6e SESSION DE LA 55e LÉGISLATURE 2023 2024 KAMER • 6e ZITTING VAN DE 55e ZITTINGSPERIODE

Imprimerie centrale – Centrale drukkerij

1 Gesetzentwürfe mit Bezug auf Haushaltspläne, Rechnungen, Anleihen, Domanialverrichtungen und das Armeekontingent, Entwürfe von Gesetzen zur Zustimmung zu einem Vertrag sowie Vorschläge im Hinblick auf die Verleihung von Einbürgerungen können nicht Gegenstand einer zweiten Lesung sein. In diesen Fällen ist man der Meinung, dass eine zweite Lesung weniger berechtigt ist da es sich um Texte handelt die keine allgemeine Rechtsbestimmungen umfassen.

2 Oder, wenn es einen Gesetzesentwurf betrifft, den der Senat an die Abgeordnetenkammer zurückgeschickt hat, auf Antrag eines Drittels der Ausschussmitglieder.

3 Spätestens nach der Abstimmung über den letzten Artikel und vor der Abstimmung über den Gesamttext.

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 11.09

Die Abgeordnetenkammer

Politische Kontrolle: Untersuchungsausschüsse

Einleitung

Die Abgeordnetenkammer ist dazu befugt, Untersuchungsausschüsse einzurichten (Artikel 56 der Verfassung).
Untersuchungsausschüsse ermitteln in wichtigen politischen Problemen, die in einem Bereich des Zusammenlebens auftreten.
Auf diese Weise kontrolliert die Abgeordnetenkammer die Regierung und die Politik der früheren Regierungen. Darüber hinaus liefert eine derartige Ermittlung zahlreiche Auskünfte, die zur Verbesserung der vorhandenen Gesetzgebung führen kann.

Das Untersuchungsrecht der Abgeordnetenkammer besteht bereits seit 1830. Die parlamentarischen Ermittlungen werden durch ein Gesetz vom 3. Mai 1880, das durch das Gesetz vom 30. Juni 1996 abgeändert wurde, geregelt. Eine Geschäftsordnung, die für die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse gilt, ist von der Kammer am 23. Oktober 1997 verabschiedet worden.

Während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gab es kaum Untersuchungsausschüsse. Dieses Instrument ist seit 1980 häufiger eingesetzt worden: in dieser Zeit sind nach einigen sehr schockierenden Ereignissen mehrere Untersuchungsausschüsse eingerichtet worden. Hierbei denken wir beispielsweise an den Untersuchungsausschuss, der die Gründe für das Scheitern bei den Ermittlungen zu der « Killerbande von Brabant » untersuchen sollte, deren Taten 29 Menschen das Leben gekostet haben, oder an den Untersuchungsausschuss, der untersuchen musste, wie sexueller Missbrauch innerhalb und ausserhalb der Kirche angefasst wurde.

Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und die Sonderausschüsse

Auch wenn die Anzahl der Untersuchungsausschüsse ab 2000 reduziert wurde, wurden regelmäßig « Sonderausschüsse » eingerichtet, um bedeutende und weitreichende Untersuchungen zu führen (beispielsweise der Sonderausschuss, der untersuchen sollte, wie Belgien die COVID-19-Pandemie bewältigt hat und der Sonderausschuss Menschenhandel und Menschenschmuggel). Ein Sonderausschuss hat nicht so weitreichende Befugnisse wie ein Untersuchungsausschuss und kann deshalb seine Arbeiten schneller beginnen. Er kann wenn nötig im Nachhinein in einen Untersuchungsausschuss umgewandelt werden.

Übersicht über die Untersuchungsausschüsse seit 1972

- 1972: Fernsehwerbung
- 1985: Ereignisse beim Fußballspiel Liverpool-Juventus am 29. Mai 1985 (Heyseldrama)
- 1987: Waffenlieferungen
- 1988: Betrugsaffären und Übertretung des Atomsperrvertrages durch das Studienzentrum für Kernenergie und angeschlossene Unternehmen
- 1988: Bekämpfung des Bandenwesens und des Terrorismus (Brabanter KillerBande I)
- 1992: Menschenhandel
- 1993: Waffenkäufe
- 1996: Sekten
- 1996: Ermittlungen bezüglich verschwundener Kinder
- 1996: Brabanter Killerbande II
- 1999: Dioxin
- 1999: Lumumba
- 2002: SABENA
- 2008: Steuerbetrug
- 2009: Fortis
- 2016: Terroranschläge
- 2016: Optima
- 2016: Kasachgate
- 2017: Panama Papers
- 2023: Sexueller Missbrauch
- 2024: Operation Kelch

Auch in anderen Parlamenten werden oftmals Untersuchungsausschüsse gebildet. In den Vereinigten Staaten zum Beispiel greift das Parlament oft auf „investigation committees“ zurück, die über sehr weitreichende Befugnisse verfügen.
Auch das Europaparlament sowie die Gemeinschafts- und Regionalparlamente haben das Recht, Ermittlungen durchzuführen.

Bildung

Ein oder mehrere Abgeordnete reichen einen Vorschlag zur Aufstellung eines Untersuchungsausschusses ein. In diesem Vorschlag wird der Auftrag dieses Ausschusses möglichst genau be-

schrieben. Dieser Vorschlag wird behandelt wie Gesetzesvorschläge (Einkammerverfahren): Prüfung im Ausschuss, Möglichkeit zur Abänderung, Ermittlung und Genehmigung in der Plenarsitzung.

Zusammensetzung

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses (es gibt keine zahlenmäßige Grenze) werden durch und aus der Plenarversammlung gewählt. Dies geschieht nach der Regel der gleichmäßigen Vertretung, d.h. im Verhältnis zur Stärke einer jeden Fraktion. Der Ausschuss bestimmt einen Vorsitzenden und ein Büro.

Dauer

Das Mandat des Ausschusses ist zeitlich begrenzt. Die zugeteilte Untersuchungsfrist wird von der Plenarversammlung auf den Vorschlag der Konferenz der Vorsitzenden festgelegt.

Befugnisse

Der Untersuchungsausschuss verfügt über dieselben Befugnisse wie ein Untersuchungsrichter im Rahmen einer gerichtlichen Ermittlung. Dies bedeutet, dass der Untersuchungsausschuss Zeugen vorladen und unter Eid vernehmen kann, die Zeugen gegenüberstellen kann, Unterlagen anfordern und beschlagnahmen kann, Hausdurchsuchungen durchführen lassen, Ortstermine organisieren kann usw. Zur Durchführung gewisser Ermittlungshandlungen richtet der Untersuchungsausschuss ein Gesuch an den Präsidenten des Appellationshofes, der anschliessend die zuständigen Richter bestimmt. Diese Richter unterstehen dem Vorsitzenden des Ausschusses.

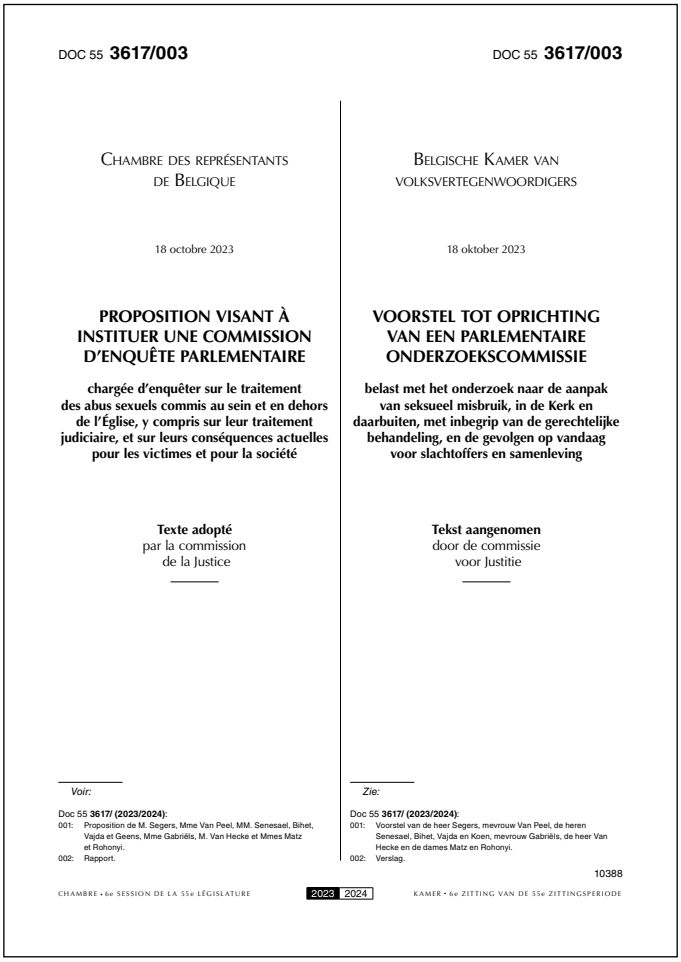
Der Untersuchungsausschuss kann ebenfalls auf die ständigen Ausschüsse P und I zurückgreifen. Dies sind Kontrollorgane, die dem Parlament unterstehen und die Polizei- und Informationsdienste beaufsichtigen.

Arbeitsweise

Die Versammlungen des Untersuchungsausschusses sind im Prinzip öffentlich, ausser wenn der Untersuchungsausschuss anders entscheidet. Die Ausschussmitglieder sind zur Geheimhaltung bezüglich der Informationen, die sie während der unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltenen Ermittlungsversammlungen erhalten, verpflichtet.

Berichterstattung

Die Ergebnisse der Untersuchungsausschüsse werden von den Berichterstattern in einem Bericht aufgenommen. Dieser Text wird dem Plenum unterbreitet, das sich zu den Schlussfolgerungen und zu den Empfehlungen, die im Bericht stehen, äußert. Die Berichte sind der Öffentlichkeit zugänglich.



DOC 55 **3617/003**

CHAMBRE DES REPRÉSENTANTS DE BELGIQUE

18 octobre 2023

PROPOSITION VISANT À INSTITUER UNE COMMISSION D'ENQUÊTE PARLEMENTAIRE

chargée d'enquêter sur le traitement des abus sexuels commis au sein et en dehors de l'Église, y compris sur leur traitement judiciaire, et sur leurs conséquences actuelles pour les victimes et pour la société

Texte adopté
par la commission
de la Justice

Voir:

Doc 55 **3617/ (2023/2024)**:
001: Proposition de M. Segers, Mme Van Peel, MM. Senesael, Bihet, Vajda et Geens, Mme Gabriëls, M. Van Hecke et Mmes Matz et Rohonyi.
002: Rapport.

CHAMBRE • 6e SESSION DE LA 55e LÉGISLATURE

DOC 55 **3617/003**

BELGISCHE KAMER VAN VOLKSVERTEGENWOORDIGERS

18 oktober 2023

VOORSTEL TOT OPRICHTING VAN EEN PARLEMENTAIRE ONDERZOEKSCOMMISSIE

belast met het onderzoek naar de aanpak van seksueel misbruik, in de Kerk en daarbuiten, met inbegrip van de gerechtelijke behandeling, en de gevolgen op vandaag voor slachtoffers en samenleving

Tekst aangenomen
door de commissie
voor Justitie

Zie:

Doc 55 **3617/ (2023/2024)**:
001: Voorstel van de heer Segers, mevrouw Van Peel, de heren Senesael, Bihet, Vajda en Koen, mevrouw Gabriëls, de heer Van Hecke en de dames Matz en Rohonyi.
002: Verslag.

10388

2023 2024

KAMER • 6e ZITTING VAN DE 55e ZITTINGSPERIODE

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 11.10

Die Abgeordnetenkammer
Sonderbefugnis: die Einbürgerung verleihen

Allgemeines

Ausländer können auf drei Weisen die belgische Staatsangehörigkeit erwerben: durch *Zuweisung*, *Erklärung* und *Einbürgerung*. Die Verfahren werden im Gesetzbuch der Belgischen Staatsangehörigkeit beschrieben.

Die **Zuerkennung** verläuft automatisch für Ausländer die in Belgien geboren sind und wovon ein Elternteil oder Adoptivelternteil für eine Zeitlang in Belgien verweilen.

Wenn ein Ausländer selbst das Verfahren einleitet (*Erklärung* und *Einbürgerung*) so spricht man im juristischen Wortlaut, über das **Erhalten** der Staatsangehörigkeit.

Ein Ausländer, der seit längerer Zeit in Belgien verweilt und beweisen kann, dass er eine der Landessprachen spricht, sowie dass er in die Gesellschaft integriert und eventuell am wirtschaftlichen Leben beteiligt ist, kann eine **Nationalitätserklärung** abgeben. Ein Beamter der Gemeindeverwaltung (Standesamt) und/oder das Gericht Erster Instanz behandeln diese Erklärung.

Ein Ausländer kann die belgische Staatsangehörigkeit auch noch durch **Einbürgerung** erwerben. Allein die Abgeordnetenkammer ist für die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit zuständig (Artikel 74 der Verfassung).

Die Bedingungen, um einen Einbürgerungsantrag stellen zu können, sind vom Gesetz vom 4. Dezember 2012, welches das Gesetzbuch der belgischen Staatsangehörigkeit ändert, grundlegend verändert worden, damit die Anerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit vom Standpunkt der Immi-gration neutral werden kann. Seither ist das Verfahren der Einbürgerung ein Ausnahmesystem geworden.

Wer kann eingebürgert werden?

Die Bedingungen, um eingebürgert werden zu können, sind:

ENTWEDER:

1° 18 Jahre alt sein oder vor diesem Alter für volljährig erklärt sein;
2° sich legal in Belgien aufhalten;
3° Belgien außerordentliche Dienste im Bereich der Wissenschaft, des Sports, der sozialkulturellen Bereiche erwiesen haben oder erweisen können, und hierdurch einen besonderen Beitrag zur internationalen Ausstrahlung Belgiens leisten können.
4° und begründen, warum es beinahe unmöglich ist, die belgische Staatsangehörigkeit über eine Staatsangehörigkeitserklärung laut Artikel 12bis des Gesetzbuches der belgischen Staatsangehörigkeit zu erhalten.

ODER:

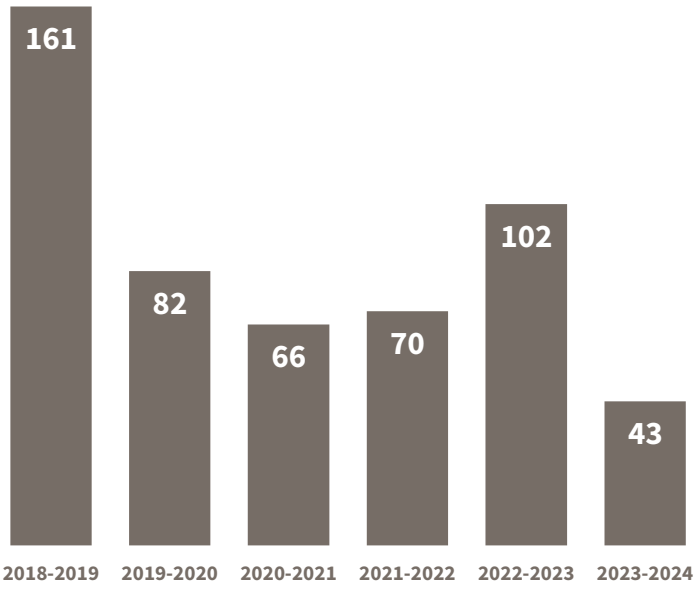
1° 18 Jahre alt sein oder vor diesem Alter für volljährig erklärt sein;
2° in Belgien als Staatenloser kraft der gültigen internationalen Vereinbarungen gelten;
3° seit mindestens zwei Jahren legal in Belgien leben.

Verfahren

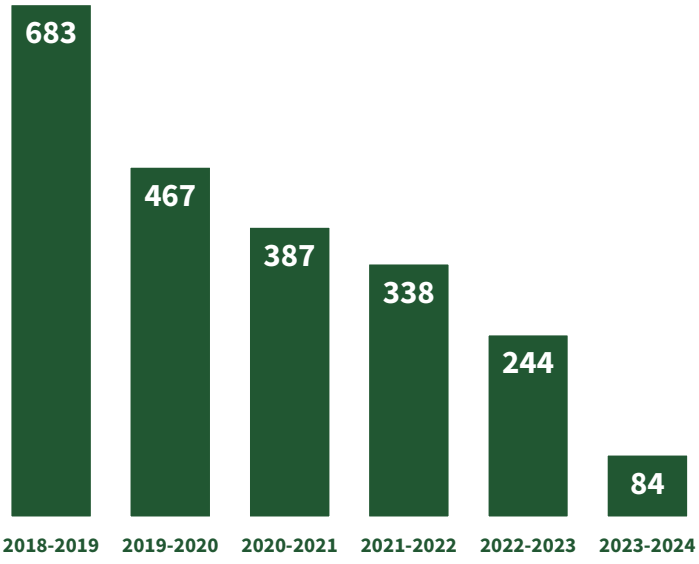
- Das Antragsformular und ein Faltblatt mit allgemeinen Erläuterungen sind bei den Gemeindeverwaltungen erhältlich.
- Das ausgefüllte Antragsformular muss mit den erforderlichen Unterlagen an den Standesbeamten des Wohnortes des Antragstellers oder an den Generalsekretär der Abgeordnetenkammer, Dienst Bürgerschaft, geschickt werden. Das Formular wird von dem Dienst nachgesehen und die hinzugefügten Unterlagen werden überprüft.
- Der Dienst bittet um den Standpunkt des für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Staatsanwaltes, des Ausländeramtes und der Staatssicherheit. Es wird nachgeprüft, ob es wichtige Sachverhalte gibt, die ein Hindernis für die Einbürgerung darstellen. Wenn diese Stellungnahmen nicht innerhalb von vier Monaten eingesandt wurden, besteht die Annahme, dass diese Meinung günstig ausfallen wird und kann das Verfahren fortgesetzt werden. Zur Ergänzung können ebenfalls andere Informationen bei anderen Behörden erfragt werden.
- Die vollständige Akte wird anschließend dem Einbürgerungsausschuss der Abgeordnetenkammer vorgelegt. Dieser Ausschuss kann eventuell eine neue Untersuchung, die Verschiebung, die Annahme oder die Ablehnung des Antrages vorschlagen.
- Der Vorschlag des Ausschusses wird der Plenarversammlung der Abgeordnetenkammer vorgelegt.
- Die von der Kammer verabschiedete Einbürgerungsakte muss vom König sanktioniert werden.
- Anschließend folgt die Veröffentlichung im Staatsblatt.
- Der Antragsteller wird am Datum der Veröffentlichung belgischer Staatsbürger.

BÜRGERSCHAFT
Leuvenseweg 48
1000 BRUSSEL

Einbürgerungsanträge



Einbürgerungen*



* Betrifft auch bereits vor einigen Jahren eingereichte Anträge.

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 11.11

Die Abgeordnetenkammer
Der föderale Ombudsmann

Die Aufgabe des föderalen Ombudsmannes

Der föderale Ombudsmann ist ein unabhängiges Nebenorgan der Abgeordnetenkammer.
Er fördert das reibungslose Funktionieren der Demokratie. Er bearbeitet die Beschwerden der Bürger und Gesellschaften über die föderalen Verwaltungsbehörden und sucht mittels Dialog nach Lösungen. Er untersucht auch Meldungen über mutmaßliche Verstöße gegen die Integrität in föderalen Verwaltungsbehörden und koordiniert die Bearbeitung von Meldungen über mutmaßliche Verstöße gegen das Recht in privaten Unternehmen. In beiden Bereichen schützt er Hinweisgeber. Im Rahmen dieser verschiedenen Aufgaben ist der föderale Ombudsmann eine selbstverständliche Anlaufstelle für Bürger, die Schwierigkeiten mit der Verwaltung empfinden, fördert er die gute Verwaltung und Integrität und ist er der Beschützer von Hinweisgebern.

Wie arbeitet der föderale Ombudsmann?

Das Personal des föderalen Ombudsmannes besteht aus ungefähr 50 Mitarbeitern.
Es wird geleitet von einem niederländischsprachigen und einem französischsprachigen Ombudsmann, die als Kollegium handeln. Die Abgeordnetenkammer ernennt sie nach einem öffentlichen Bewerberaufruf. Ihr Mandat dauert sechs Jahre und kann nach einer erneuten Bewerberaufruf einmal erneuert werden. Die derzeitigen Ombudsmänner sind David Baele (NL) und Jérôme Aass (FR).
Der föderale Ombudsmann bearbeitet Beschwerden und Meldungen

- kostenlos
- unabhängig und unparteiisch: er berücksichtigt alle Gesichtspunkte
- vertraulich: die Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis
- professionell: Die Mitarbeiter sind Experten und bearbeiten die Akten sorgfältig

der föderale Ombudsmann

Für welche Beschwerden ist der föderale Ombudsmann zuständig?

Der föderale Ombudsmann untersucht Beschwerden über das Handeln und die Vorgehensweise der föderalen Verwaltungsbehörden. Er befasst sich daher nur mit Beschwerden über föderale Angelegenheiten (wie unter anderem Sozialversicherung, Einkommensteuer, Mehrwertsteuer, Ausländerangelegenheiten). Jeder Interessehabende kann eine Beschwerde einreichen. Dies gilt auch für juristische Personen und faktische Vereinigungen.
Wer erst selbst mit der betreffenden Verwaltungsbehörde Kontakt aufgenommen hat, kann sich an den föderalen Ombudsmann wenden. Der Verwaltung wird so die Möglichkeit gegeben, das Problem selbst zu lösen. Führt dieser Schritt nicht zu einer Lösung, dann kann der Bürger den föderalen Ombudsmann um Hilfe bitten.
Petitionsausschuss der Abgeordnetenkammer kann Petitionen zur Bearbeitung von Beschwerden an den föderalen Ombudsmann weiterleiten.

Für welche Beschwerden ist der föderale Ombudsmann nicht zuständig?

Betrifft die Beschwerde keine föderale Verwaltung, dann bearbeitet er sie nicht. Die Untersuchung von Beschwerden über - unter anderen - Angelegenheiten im Kompetenzbereich einer Gemeinde, Region oder Gemeinschaft gehört nicht zu den Aufgaben des föderalen Ombudsmanns. Er bearbeitet auch keine Beschwerden, die zu dem Kompetenzbereich anderer (Ombuds-)Dienste gehören, z.B. über Renten, die SNCB, die Bpost, die Telekommunikation. Er leitet alle diese Beschwerden an den zuständigen (Ombuds-)Dienst weiter.
Der Ombudsmann kann sich weigern, anonyme Beschwerden oder Beschwerden über Fakten, die länger als ein Jahr zurückliegen, zu bearbeiten. Er wird dem Beschwerdeführer dann erklären, warum.
Beschwerden, denen es total an Klarheit mangelt oder die offensichtlich unbegründet sind, werden nicht vom föderalen Ombudsmann bearbeitet.
Hat der Bürger für Fakten, auch Gegenstand seiner Beschwerde bei dem Ombudsmann, ein Gerichtsverfahren eingeleitet oder hat er eine organisierte administrative Beschwerde eingereicht, dann setzt der Ombudsmann ihre Prüfung aus.

Für eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat gilt eine Ausnahme. In diesem Fall kann der föderale Ombudsmann die Beschwerde weiterbearbeiten. Eine Beschwerde beim Ombudsmann führt nicht zur Aussetzung der Beschwerdefrist.

Welche Hinweisgeber-Meldungen bearbeitet der föderale Ombudsmann?

Der föderale Ombudsmann untersucht Meldungen von Hinweisgebern über Situationen, die in einem beruflichen Kontext stattgefunden haben.
Er untersucht Meldungen über angebliche Verstöße gegen die Integrität in der föderalen Verwaltung. Das können Meldungen über Missbrauch, Unregelmäßigkeiten, Bevorzugung oder Betrug sein. Er verfasst Ermittlungsberichte mit möglichen Empfehlungen.
Er überprüft auch Meldungen über Verstöße gegen die Gesetzgebung im privaten Sektor und leitet sie, sofern zulässig, an die Behörden die zu weiteren Ermittlungen befugt sind weiter.
Anonyme Meldungen sind in beiden Bereichen möglich.
Sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor schützt der föderale Ombudsmann Hinweisgeber vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen.

Berichte und Empfehlungen

Der föderale Ombudsmann legt dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer jedes Jahr spätestens am 31. März einen Jahresbericht vor. Der Bericht wird nachdem veröffentlicht. Er wird auch im Petitionsausschuss der Abgeordnetenkammer vorgestellt und diskutiert.
Der Jahresbericht enthält die wichtigsten Zahlen zu den Beschwerden und einen Überblick über die Probleme, mit denen sich die Bürger im Laufe des Jahres am häufigsten an den föderalen Ombudsmann gewandt haben. Darin berichtet er auch über seine Arbeit in Bezug auf Hinweisgeber, über die Entwicklung der strukturellen Fälle sowie über die Verwaltung der Institution und ihre Kontakte mit anderen Institutionen und Organisationen.
Neben dem Jahresbericht erstellt der föderale Ombudsmann auch Untersuchungsberichte, Berichte und Empfehlungen, wenn strukturelle Probleme durch Beschwerden aufgedeckt werden. In diesen Berichten analysiert er das Problem und fordert gegebenenfalls die föderalen Verwaltungen und/oder das Parlament auf, die Verwaltungspraxis oder die Gesetzgebung anzupassen. Außerdem berichtet er dem Petitionsausschuss über die Folgemaßnahmen zu den Berichten und Empfehlungen.
Im Anschluss an Ermittlungen aufgrund von Meldungen von Hinweisgebern im föderalen öffentlichen Sektor erstellt der föderale Ombudsmann ebenfalls Ermittlungsberichte mit Empfehlungen. Diese Berichte werden dem leitenden Angestellten zugestellt und sind nicht öffentlich.

Kontaktaufnahme mit dem föderalen Ombudsmann

Eine Beschwerde über einen föderalen öffentlichen Dienst oder eine Meldung als Hinweisgeber einreichen, kann mittels der Formulare auf **www.federaalombudsman.be**

E-Mail contact@foderalerombudsmann.be (Beschwerden) oder **integritat@foderalerombudsmann.be** (Hinweisgeber)

Bei Fragen können Sie die Gratis-Nummer 0800 99 961 **anrufen**. Aus dem Ausland unter +32 2 289 27 27.

Postanschrift: Der föderale Ombudsmann (oder für Hinweisgeber: Der föderale Ombudsmann - Zentrum für Integrität), Leuvenseweg 48, Bus 6, 1000 Brüssel.

Wer die Nummer 0800 99 961 anruft oder **contact@foderalerombudsmann.be eine E-Mail** sendet, kann **einen Termin vereinbaren** mit einem/-r der Mitarbeiter des föderalen Ombudsmannes in seinen Büros in Brüssel oder in einer Stadt in der Nähe.

Die Jahres- und Zwischenberichte, Antworten auf häufig gestellte Fragen, Beispiele von Akten vom Föderalen Ombudsmann bearbeitet und die letzten Nachrichten über den Föderalen Ombudsmann sind hier für Sie zugänglich: www.foderalerombudsmann.be

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 12.00

Abgeordnetenkammer
Organe

Die Abgeordnetenkammer bestimmt selber die Art und Weise, in der sie ihre Befugnisse ausübt (Art. 60 der Verfassung). Die Arbeitsweise der Abgeordnetenkammer wird in ihrer Geschäftsordnung, die von der Plenarversammlung genehmigt wird, festgelegt. Die Geschäftsordnung sieht eine Reihe von Organen vor. Es muss unterschieden werden zwischen:

- den politischen Organen: sie üben die parlamentarischen Aufgaben (Regelung, Kontrolle der Regierung usw.) aus;
- und den Führungsorganen: sie sorgen dafür, dass die Kammer ihre parlamentarischen Aufträge bestmöglich erfüllen kann.

Politische organe

» Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Versammlung der 150 direkt gewählten Abgeordneten, die im Plenum der Kammer tagt.[1]
In der Vollversammlung wird in der Hauptsache über Regierungserklärungen, Gesetzesvorschläge (Gesetzesinitiativen von Abgeordneten), Gesetzesentwürfe (Gesetzesinitiativen der Regierung) sowie diesbezügliche Änderungen debattiert und abgestimmt...
Die Abgeordneten können in der Vollversammlung die Minister interpellieren und mündliche Fragen stellen.
Die Organisation der Debatten (z.B. Redezeit) wird durch die Geschäftsordnung oder die Konferenz der Vorsitzenden festgelegt (siehe weiter). Die Abstimmungen erfolgen manchmal durch Sitzen und Aufstehen, doch vor allem durch elektronische Namensabstimmung.
Die Versammlung ist im Prinzip öffentlich, d.h. die Öffentlichkeit ist zugelassen. In Ausnahmefällen wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit getagt.

» Der Präsident

Der Präsident[2] ist der Vertreter der Abgeordnetenkammer als Einrichtung. Er wird von der Vollversammlung für die Dauer des Sitzungsjahres (vom zweiten Dienstag im Oktober bis zum zweiten Dienstag im Oktober des darauffolgenden Jahres) gewählt. In der Praxis bleibt er Präsident für die gesamte Wahlperiode (im Prinzip fünf Jahre, insofern die Abgeordnetenkammer nicht vorher aufgelöst wird). Im Prinzip gehört er der Mehrheit im Parlament an. Er leitet nach Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden die Tätigkeiten der Abgeordnetenkammer und verfügt dazu über weitreichende Befugnisse: er ruft während der Versammlung zur Ordnung auf, bittet den Staatsrat im Zusammenhang mit einem Gesetzesentwurf oder -vorschlag um seinen Standpunkt usw.

» Ausschüsse

Arten

- Ständige Ausschüsse: Ihre Befugnisbereiche stimmen größtenteils mit den Ministerämtern überein (z.B. Auslandsbeziehungen, Finanzen, soziale Angelegenheiten, Landesverteidigung usw.).
- Zeitweilige Ausschüsse: Diese Ausschüsse werden zur Prüfung von bestimmten Gesetzesentwürfen und vorschlägen eingesetzt.
- Sonderausschüsse: z.B. Einbürgerungen, Petitionen, Begleitkommission ständiger P- und N-Ausschuss, usw.
- Beratungsausschüsse: sind Ausschüsse, die in einem besonderen Bereich tätig sind (z.B. der „Beratungsausschuss für Europäische Angelegenheiten“, der sich paritätisch aus zehn Abgeordneten und zehn belgischen Mitgliedern des europäischen Parlamentes zusammensetzt).
- Untersuchungsausschüsse: Die Abgeordnetenkammer hat das Recht zur Untersuchung (Art. 56 der Verfassung). Untersuchungsausschüsse werden von der Vollversammlung im Falle von Problemen in einem Bereich des gesellschaftlichen Zusammenlebens gebildet.

1 Der Plenarsaal der Abgeordnetenkammer wurde im Jahr 1817 für die Zweite Kammer der Generalstaaten der Niederlanden gebaut. Seit 1831 tagt die Belgische Abgeordnetenkammer in diesem Saal. Im Jahre 1883 wurde dieser Saal durch einen Brand vernichtet. Er wurde von H. Beyaert im Jahre 1886 wieder aufgebaut.

2 Der derzeitige Präsident der Abgeordnetenkammer ist Peter De Roover, der zur N-VA Fraktion gehört.

Zusammensetzung

Die ständigen Ausschüsse zählen 17 Mitglieder. Die Mitgliederzahl der übrigen Ausschüsse variiert.
Die politische Zusammensetzung der Ausschüsse stimmt mit der Anzahl Sitze der Fraktionen in der Vollversammlung überein. Die in den Ausschüssen tagenden Abgeordneten haben sich auf eine bestimmte Materie spezialisiert. Den Vorsitz über die Ausschüsse führt ein Ausschussvorsitzender. Die Vorsitzmandate werden ebenfalls anteilsmäßig auf die verschiedenen Fraktionen der Mehrheit sowie der Opposition verteilt.

Arbeitsweise

In den Ausschüssen werden die Tätigkeiten der Vollversammlung vorbereitet, damit eine effizientere und raschere Arbeitsweise gewährleistet ist. Gesetzesvorschläge und -Entwürfe werden besprochen, abgeändert, abgestimmt und dem Plenum mit einem Bericht unterbreitet.
Verstärkt übernehmen die Ausschüsse ebenfalls parlamentarische Arbeiten, die früher in der Vollversammlung durchgeführt wurden. So können die Mitglieder der Ausschüsse die Minister um Erläuterungen bitten und interpellieren (Abstimmungen über Anträge finden hingegen im Plenum statt). Der Schwerpunkt der Arbeit des Parlamentes liegt bei den Ausschüssen.
Die Ausschussversammlungen sind meistens öffentlich. In Ausnahmefällen tagen sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

» Konferenz der Vorsitzenden

Die Konferenz der Vorsitzenden setzt sich aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der Abgeordnetenkammer, den ehemaligen Präsidenten, die immer noch Abgeordnete sind, und dem Vorsitzenden und einem Mitglied einer jeden Parteifraktion zusammen.
Ein Minister, der für die Beziehungen mit der Abgeordnetenkammer zuständig ist, wohnt der Versammlung bei.
In der Konferenz wird einmal pro Woche über die Regelung der Tätigkeiten der Vollversammlung (z.B. Festlegung der Redezeit) sowie über die Koordination zwischen verschiedenen Organen der Kammer (Festlegung der Interpellationen, die in einem öffentlichen Ausschuss behandelt werden) debattiert. Die Konferenz befindet ebenfalls über die Opportunität aller Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden (z.B. Aussendung von parlamentarischen Delegationen).
Die Konferenz der Vorsitzenden ist eines der wichtigsten Organe der Abgeordnetenkammer.

Führungsorgane

» Das Präsidium

Zusammensetzung:

- Ein vom Plenum gewählter Präsident, drei Vizepräsidenten und Mitglieder des Büros, die auf Vorschlag der Fraktionen ernannt werden.
- Die ehemaligen Präsidenten der Abgeordnetenkammer.
- So viele beigeordnete Mitglieder, dass jede Fraktion über mindestens einen Vertreter im Büro verfügt.
- Die Vorsitzenden der Fraktionen.

Das Präsidium besitzt allgemeine Befugnisse bezüglich der Leitung der Abgeordnetenkammer. Es legt die Statuten des Personals und der Organe der Kammer fest. Es ernennt und entlässt Personal.

» Der geschäftsführende Ausschuss

Der geschäftsführende Ausschuss ist fester Bestandteil des Präsidiums und besteht aus drei Vize-Präsidenten und zwei Mitgliedern des Präsidiums der Kammer. Er ist mit der Vorbereitung der Entscheidungen des Präsidiums sowie der Verfolgung der Umsetzung dieser Entscheidungen beauftragt. Er stellt den Haushaltsentwurf und den Bilanzentwurf der Kammer auf.

» Buchhalterischer Ausschuss

Dieser Ausschuss, dessen Vorsitz der Kammerpräsident innehat, besteht aus elf Mitgliedern und ist mit der Kontrolle der Buchhaltung der Abgeordnetenkammer beauftragt.
Der Ausschuss stellt auf den Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses den Haushalt der Abgeordnetenkammer fest und unterbreitet letzteren der Vollversammlung, die über den Haushalt abstimmt.

» Greffier

Der Greffier wird für unbestimmte Dauer von der Vollversammlung gewählt und hat den Rang eines Generalsekretärs. Er ist der Berater des Präsidenten. Er hat auch die oberste Leitung der Abteilungen der Abgeordnetenkammer und deren Mitarbeiter inne.

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 12.01

Die Abgeordnetenkammer
Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Versammlung der 150 direkt gewählten Abgeordneten, die sich im Plenarsaal der Abgeordnetenkammer versammeln.[1] Die Vollversammlung ist der für die Öffentlichkeit sichtbarste Teil der parlamentarischen Tätigkeit.

Die Einteilung der Vollversammlung

Die Parlamentsmitglieder können politische Fraktionen bilden. Es handelt sich dabei meistens um Mitglieder derselben politischen Partei. Die anerkannten politischen Fraktionen setzen sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.[2]

Sprachgruppen: die Abgeordneten werden auf eine niederländischsprachige und eine französischsprachige Gruppe verteilt.[3]

Wann werden Vollversammlungen abgehalten?

Im Prinzip finden die Vollversammlungen am Donnerstagnachmittag statt. In arbeitsreichen Zeiten, zum Beispiel am Jahresende, wenn der Haushalt diskutiert wird, gibt es auch Plenarsitzungen an anderen Tagen.

Wer führt den Vorsitz?

Bei der ersten Versammlung führt den Vorsitz der austretende Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Abgeordnete mit der längsten Kammerzugehörigkeit. Er wird von den beiden jüngsten Abgeordneten unterstützt.

Nachdem die Abgeordnetenkammer ihr ständiges Büro ernannt hat, das aus einem Präsidenten, 3 Vizepräsidenten und Mitgliedern des Büros besteht, übernimmt der neue Präsident den Vorsitz der Vollversammlung.

Was tut die Vollversammlung?

Die Tätigkeiten der Vollversammlung sind verschieden und hängen von der politischen Aktualität ab. Wöchentlich (meistens am Mittwochvormittag oder öfter, insofern erforderlich) tritt die Konferenz der Vorsitzenden zusammen (d.h. der Präsident und die Vizepräsidenten der Abgeordnetenkammer, die ehemaligen Präsidenten, die noch Abgeordnete sind, der Vorsitzende sowie ein Mitglied einer jeden Fraktion). Die Konferenz schlägt die Tagesordnung der Vollversammlung vor. In den meisten Fällen wird dieser Vorschlag vom Plenum genehmigt.

» Politische kontrolle

Regierungserklärung

Die Vollversammlung hört sich die Regierungserklärung an, bespricht sie und spricht anschliessend der Regierung das Vertrauen aus.

Interpellationen

Bei einer Interpellation fordert ein Abgeordneter einen oder mehrere föderale Minister auf, sich bezüglich einer Regierungshandlung, einer bestimmten Situation oder allgemeiner und spezifischer Aspekte der Regierungspolitik zu rechtfertigen.[4] Zum Abschuss der Besprechung einer Interpellation können die Abgeordneten Anträge einreichen, über die die Abgeordnetenkammer sich später ausspricht.

Mündliche Fragen

Die mündlichen Fragen, die in der Vollversammlung gestellt werden, müssen aktuellen Bezug haben und von allgemeinem Interesse sein. In der Regel findet die Fragestunde am Donnerstagnachmittag ab 14.15 Uhr statt.

Aktualitätsdebatte

Wenn ein aktuelles Thema Gegenstand mehrerer mündlicher Fragen ist, kann der Kammerpräsident auf gleichlautenden Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden oder auf den Vorschlag der Konferenz der Vorsitzenden die Fragen zusammenfassen und während einer Aktualitätsdebatte, die ebenfalls meistens am Donnerstagnachmittag stattfindet, behandeln.

1 Der Plenarsaal der Abgeordnetenkammer wurde im Jahre 1817 für die Zweite Kammer der Generalstaaten der Niederlanden gebaut. Seit 1831 tagt die Belgische Abgeordnetenkammer in diesem Saal. Im Jahr 1883 wurde dieser Saal durch einen Brand vernichtet. Er wurde von H. Beyaert wieder aufgebaut.

2 siehe Informationsblatt 10

3 siehe Informationsblatt 10

4 siehe Informationsblatt 11.02

» Finanzkontrolle

Eine der Hauptaufgaben der Abgeordnetenkammer ist die Genehmigung der föderalen Haushalte und Konten.[5]

» Gesetzgeberische tätigkeit

Die Gesetzgeberische tätigkeit beginnt mit der allgemeinen Debatte. Es wird über das Prinzip und über den Gesetzesentwurf oder -vorschlag im Großen und Ganzen diskutiert. Vor der Debatte gibt der Berichterstatter Erläuterungen ab (der Berichterstatter ist der Abgeordnete, der den Bericht der Debatten im Ausschuss aufgestellt hat). In die Debatte dürfen alle Mitglieder eingreifen. Meistens ergreift der Minister zum Ende der Debatte das Wort, um auf die Bemerkungen der Mitglieder zu reagieren.

Wenn sich zahlreiche Mitglieder zu Wort melden möchten, schlägt der Vorsitzende eine Liste der Redner auf. Redner einer Fraktion, die ein Mandat innehaben, haben Vorrang. Der Vorsitzende wacht darüber, dass Pro und Contra abwechselnd vorgebracht werden.

Anschließend wird der Gesetzesentwurf oder -vorschlag Artikel für Artikel besprochen. Gegebenenfalls werden Änderungen angebracht.

Redezeit

Die Redezeit ist in der Hausordnung festgelegt. Die Redezeit in allgemeinen Debatten beträgt eine halbe Stunde. Die Erörterung Artikel für Artikel erstreckt sich auf eine Viertelstunde. Derjenige, der eine Änderung einreicht, verfügt über 5 Minuten Redezeit.
Bei wichtigen Gesetzesentwürfen oder -vorschlägen schlägt die Konferenz der Vorsitzenden (siehe weiter oben) hin und wieder Abweichungen von diesen Regeln vor.
Jedes Mitglied kann während der Debatte über einen Ordnungsantrag das Wort ergreifen, insofern dieser vom Präsidenten zugelassen wird.
Der Abgeordnete kann ebenfalls bzgl. einer persönlichen Frage (z.B. einen persönlichen Angriff) das Wort beantragen.

Abstimmung[6]

Nach Abschluss der Besprechung können die Abgeordneten ihr Abstimmungsverhalten begründen.
Die Ordnung besagt, dass die Abgeordnetenkammer per Namens-aufruf oder durch Sitzen und Aufstehen Beschlüsse fasst. In der Praxis wird meistens elektronisch abgestimmt.
Es ist logisch, dass Beschlüsse mehrheitlich gefasst werden müssen. Die 150 Abgeordneten vertreten nämlich die unterschiedlichen Überzeugungen und Strömungen der Gesellschaft. Ein Konsens ist daher dann auch die Ausnahme.
Nach der Abstimmung kann der Abgeordnete, der sich enthalten hat, diese Enthaltung begründen.

Öffentlichkeit

Die Vollversammlungen sind im Prinzip öffentlich. Jeder kann der Versammlung beiwohnen. Die Besucher melden sich im Empfangsraum rue de Louvain 13, mit Personalausweis an.

Der Bürger kann sich auf verschiedene Weisen über die Aktivitäten der Abgeordnetenkammer informieren.

- Er/Sie kann sich die Debatten im Plenum live im Internet ansehen und die Debatten der vergangenen Monate im Webarchiv aufrufen.
- Er/Sie findet auf unserer Webseite den wortwörtlichen sowie den zusammenfassenden Bericht der Debatten. Im wortwörtlichen Bericht werden die Redebeiträge in der Sprache des Redners aufgenommen. Der zusammenfassende Bericht umfasst eine Zusammenfassung auf niederländisch und französisch.
- Er/Sie kann sich über Fernsehen, Rundfunk, Zeitungen und Zeitschriften über die parlamentarischen Aktivitäten informieren.

Auf Antrag des Präsidenten oder von zehn Mitgliedern kann die Abgeordnetenkammer jedoch beschließen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu tagen.

Berichterstattung

» Wortwörtlicher Bericht

All das, was in der Vollversammlung gesagt wird, wird in einem wortwörtlichen Bericht aufgenommen. Diese Texte, die ausschließlich in der Sprache des Redners aufgestellt sind, stehen zwei Stunden nach dem Ende der Versammlung auf den Internetseiten der Abgeordnetenkammer.
Für die öffentlichen Sitzungen der Kammer gilt ein Exemplar des wortwörtlichen Berichtes, der vom Präsidenten und vom Greffier unterzeichnet wird, als Protokoll (das die von der Kammer ergriffenen Entscheidungen und die Stimmen festhält).

» Zusammenfassender Bericht

Während der Versammlung stellen Redakteure eine Zusammenfassung der Debatten auf. Diese Texte sind in niederländischer und französischer Sprache am Tage nach der Versammlung verfügbar.

5 siehe Informationsblatt 11.01
6 siehe Informationsblatt 13.02

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 12.02

Die Abgeordnetenkammer
Die Ausschüsse

Allgemeines

Die Ausschüsse sind die Organe des Parlamentes in denen die vorbereitende gesetzgeberische Arbeit und ein beträchtlicher Teil der Kontrolle der Regierung erfolgt.

Die Ausschüsse besitzen genau abgesteckte Befugnisbereiche (z.B. Justiz, Landesverteidigung usw.). Die Ausschussmitglieder haben sich auf bestimmte Materien spezialisiert. Aus diesem Grunde kann in den Ausschüssen mit einer kleinen Gruppe von Parlamentsmitgliedern effizienter gearbeitet werden.

Die Ausschüsse in der Abgeordnetenkammer

» Die ständigen Ausschüsse

Die Bezeichnungen und Befugnisse der ständigen Ausschüsse werden zu Beginn der Wahlperiode festgehalten.

Es gibt 11 ständige Ausschüsse :
- Soziales, Arbeit und Rente
- Verfassung und Institutionnelle Reform
- Landesverteidigung
- Wirtschaft, Verbraucherschutz und Digitalisierung
- Energie, Umwelt und Klima
- Finanzen und Haushalt
- Inneres, Sicherheit, Migration und Verwaltung
- Justiz
- Mobilität, Öffentliche Unternehmen und Föderale Institutionen
- Auswärtiges
- Gesundheit und Chancengleichheit

» Besondere oder zeitweilige Ausschüsse

Diese Art von Ausschüssen wird gebildet um einen bestimmten Gesetzesentwurf oder -vorschlag zu untersuchen. Nach Beendung seiner Aufgabe hat er ausgedient.

Den Sonderausschüssen werden spezifische Aufgaben zugewiesen, die über die Prüfung von Gesetzesentwürfen und –vorschlägen hinausgehen (z.B. Ausschuss der Verfolgungen, Ausschuss der Geschäftsordnung, Ausschuss für Buchhaltung, der Ausschuss, der mit der parlamentarischen Betreuung des Ständigen Kontrollausschusses der Polizeidienste beauftragt ist...).

» Untersuchungsausschüsse

Die Abgeordnetenkammer hat ebenfalls das Recht auf Untersuchung (Artikel 56 der Verfassung) und darf Untersuchungsausschüsse bilden. Diese Ausschüsse ermitteln in Problemen, die in einem Bereich des gesellschaftlichen Zusammenlebens auftreten können (der Konkurs von Sabena, Steuerbetrug, die Terroranschläge, usw.).

» Beratungsausschüsse

Es gibt drei Beratungsausschüsse:
- Der Beratungsausschuss für europäische Angelegenheiten
- Der Beratungsausschuss für gesellschaftliche Emanzipation
- Der Beratungsausschuss für wissenschaftliche und technologische Angelegenheiten.

» Gemischte Ausschüsse

Es gibt auch Ausschüsse, von denen sowohl Abgeordnete als Senatoren Mitglied sind, wie der Parlamentarische Konzertierungsausschuss (siehe Informationsblatt Nr. 11.07).

Ausrichtung auf die ständigen

Ausschüsse

» Zusammensetzung

Nach jeder Erneuerung (d.h. nach den föderalen Parlamentswahlen) ernennt die Abgeordnetenkammer die Mitglieder der ständigen Ausschüsse.
Ein ständiger Ausschuss zählt 17 Mitglieder. Die Ausschüsse sind proportional zusammengesetzt, d.h. sie spiegeln die Kräfteverhältnisse zwischen den einzelnen politischen Fraktionen in der Vollversammlung wieder.

Mitglieder, die nicht zu einer Fraktion oder zu einer kleineren Fraktion gehören, können ebenfalls an den Tätigkeiten eines oder mehrerer Ausschüsse teilnehmen, besitzen jedoch keinerlei Stimmrecht.

Neben festen Mitgliedern sind auch Vertreter im Ausschuss zugegen.

» Aufgaben

Vorbereitende gesetzgeberische Tätigkeit

In den Ausschüssen werden die Gesetzesentwürfe und -vorschläge besprochen und gegebenenfalls abgeändert, die ihnen vom Präsidenten der Kammer vorgelegt werden. Es wird über die Themen und Vorschläge abgestimmt. Der/die Berichterstatter des Ausschusses stellen einen Tätigkeitsbericht auf. Die Berichterstatter sind Ausschussmitglieder, die von ihren Kollegen gewählt werden. Der Bericht und der Text, der vom Ausschuss genehmigt wurde, werden dem Plenum unterbreitet, das den vorgeschlagenen Text, nach eventueller Abänderung verabschiedet, verwirft oder an den Ausschuss zurückschickt.

Regierungskontrolle

Die Ausschussmitglieder können Fragen an die Mitglieder der föderalen Regierung stellen.
Seit 1987 werden die mündlichen Fragen und Interpellationen in der Regel in den Ausschüssen gestellt.

In der Vollversammlung werden nur noch die wichtigsten mündlichen Fragen und Interpellationen behandelt.

In den Ausschüssen können Anhörungen oder Informationsversammlungen organisiert werden. Der Ausschuss kann genau wie das Plenum um die Anwesenheit eines Ministers bitten.

» Arbeitsweise des Ausschusses

Die Ausschussversammlungen sind im Prinzip öffentlich. Eine Reihe von Ausschüssen versammelt sich zwar hinter verschlossenen Türen, wie zum Beispiel der Ausschuss für Verfolgungen und der Naturalisierungsausschuss.

Die Versammlungen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Die Vizepräsidenten der Kammer sowie die Mitglieder des Büros der Kammer sind von Rechts wegen Vorsitzende einer der ständigen Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind. Wenn einer von ihnen auf diesen Vorsitz verzichtet, kann seine Fraktion der Konferenz der Vorsitzenden für diesen Vorsitz ein anderes Mitglied der Fraktion, das ebenfalls Mitglied dieses Ausschusses ist, vorschlagen. Die anderen Vorsitzenden werden aus den Ausschussmitgliedern vom Kammerpräsidenten auf Vorschlag der Konferenz der Vorsitzenden ernannt.

Die Ausschussvorsitzenden haben die gleichen Befugnisse im Ausschuss wie der Präsident der Abgeordnetenkammer gegenüber der Vollversammlung (Einhaltung der Kammerordnung, Einhaltung der Geschäftsordnung, Zulässigkeit der Texte).

Die Tagesordnung des Ausschusses wird vom Ausschuss oder gegebenenfalls vom Vorsitzenden oder vom Kammerpräsidenten festgelegt. Hinsichtlich der legislativen Arbeit werden die Gesetzesentwürfe und der Haushalt vorrangig behandelt.

In jedem Ausschuss muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder ständig anwesend sein, damit der Ausschuss die Gesetzesentwürfe und –vorschläge behandeln kann. Für die Annahme eines Berichtes und insbesondere für die Verabschiedung eines Gesetzesentwurfes oder -vorschlages muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 12.03

Die Abgeordnetenkammer
Der Präsident

Allgemeines

Der Präsident ist der Vertreter der Abgeordnetenkammer als Einrichtung. Er leitet und koordiniert nach Absprache mit den Fraktionsführern die Kammertätigkeit und verfügt zu diesem Zweck über weitreichende Befugnisse, die unter anderem in der Geschäftsordnung beschrieben werden. Als Präsident der Abgeordnetenkammer werden Politiker mit großer politischer Erfahrung gewählt. Ein Präsident muss in der Lage sein, die Fraktionen, die äußerst verschiedene Haltungen einnehmen, zur Zusammenarbeit zu bringen.

Wahl des Präsidenten und des Büros

Die erste Versammlung der Abgeordnetenkammer nach den Wahlen findet unter dem Vorsitz des austretenden Präsidenten statt. Ist dieser jedoch nicht anwesend, so ist es der Abgeordnete mit der längsten Anciennität. Er wird von den jüngsten zwei Abgeordneten bei seiner Arbeit unterstützt. Gemeinsam bilden sie das provisorische Büro.

Nach der Überprüfung der Mandate (d.h. die Untersuchung, bei der die Abgeordnetenkammer die Gültigkeit der Wahlen überprüft) ernennt die Abgeordnetenkammer ein definitives Büro.

Das Büro besteht aus:

- einem Präsidenten
- drei Vizepräsidenten
- Mitgliedern des Büros

Auch die Vorsitzenden der anerkannten politischen Fraktionen tagen im Büro.

Jede Fraktion, die keinen Präsidenten, Vizepräsidenten oder Mitglied im Büro hat, kann ein assoziiertes Mitglied bezeichnen.

Der Präsident wird vom Plenum und die Vize-Präsidenten sowie die übrigen Büromitglieder werden von der Kammer auf Vorschlag der Fraktionen ernannt.

Der Kammerpräsident gehört traditionsgemäß einer der Regierungsparteien an. In der Geschichte der Abgeordnetenkammer ist es nur dreimal vorgekommen, dass ein Mitglied der Opposition Präsident war.[1]

Das Büro wird für eine Sitzungsperiode gewählt (d.h. ein Versammlungsjahr vom zweiten Dienstag im Oktober bis zum zweiten Dienstag im Oktober des folgenden Jahres). In der Praxis bleibt das Büro über die gesamte Wahlperiode bestehen (d.h. fünf Jahre, insofern die Abgeordnetenkammer nicht früher aufgelöst wird).

Abtreten des Präsidenten

Es kommt äußerst selten vor, dass der Präsident im Laufe der Wahlperiode abtritt. Im 19. Jahrhundert geschah dies jedoch des öfteren.[2]

Befugnisse des Präsidenten

- Der Präsident sorgt für Ruhe und Ordnung während der Versammlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er achtet zum Beispiel darauf, dass die zugeteilte Redezeit nicht überschritten wird.
- Der Präsident darf einen Abgeordneten zur Ordnung rufen. Geschieht dies zweimal, darf der betreffende Abgeordnete im weiteren Verlauf der Sitzung automatisch nicht mehr das Wort ergreifen. Der Präsident darf ebenfalls den Vorschlag machen, einen Abgeordneten auszuschließen. Die Abgeordnetenkammer beschließt darüber durch Sitzenbleiben und Aufstehen.[3]
- Er entscheidet über die Annehmbarkeit der Texte, Anträge und anderer Vorschläge.
- Der Präsident stellt die Fragen und bringt sie zur Abstimmung. Er darf sich ausschließlich zur Erläuterung des Stands der Dinge in die Debatte einmischen. Wenn er selber an der Beratung teilnehmen möchte, muss er seinen Sitz verlassen und seinen Sitz im Plenarsaal einnehmen. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen teil.

1 E. Brunet, 1921; F. Van Cauwelaert, 1946 und A. van Acker 1996.

2 Nach schwerwiegenden Vorfällen in der Abgeordnetenkammer dankten die Präsidenten Guillery (1881) und de Lantsheere (1895) ab.

3 Der erste ausgeschlossene Abgeordnete war ein Volksvertreter aus Lüttich. Er wurde am 21. Januar 1898 ausgeschlossen. Am 26. November 1959 wurde der Führer der sozialistischen Fraktion, Van Eynde, ausgeschlossen.

- Der Präsident teilt das Ergebnis der Abstimmungen und der Beschlüsse der Abgeordnetenkammer mit.
- Der Präsident tritt als Wortführer der Abgeordnetenkammer auf.
- Der Präsident kann die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu allen Gesetzesentwürfen, -vorschlägen und -änderungen nach dessen Standpunkt fragen.
- Der Präsident leitet ebenfalls eine Reihe von Ausschüssen und Komitees, wie z.B. den Buchhaltungsausschuss.

Der Präsident wird bei Abwesenheit durch einen seiner Vizepräsidenten ersetzt.

Die heutige Präsident der Abgeordnetenkammer ist Peter De Roover. Er gehört der N-VA-Fraktion.

Präsidenten der Abgeordnetenkammer seit 1831

E.C. de Gerlache	10.09.1831	18.07.1832
J. Raikem	10.11.1832	24.05.1839
J. Fallon	18.11.1839	10.09.1842
J. Raikem	09.10.1842	06.04.1843
C. Liedts	17.11.1843	20.05.1848
P.T. Verhaegen	28.06.1848	03.04.1852
N.J.A. Delfosse	26.10.1852	24.04.1855
J. De Lehaye	25.04.1855	13.06.1857
P.T. Verhaegen	17.12.1857	30.05.1859
A.E.P. Orts	19.07.1859	18.07.1860
D. Vervoort	23.11.1860	27.05.1863
E. Vanden Peereboom	15.12.1863	23.08.1867
H. Dolez	23.10.1867	20.05.1870
Vicomte Ch. Vilain XIIII	11.08.1870	26.07.1871
X. Thibaut	15.11.1871	29.05.1878
Ch. Rogier	01.08.1878	26.08.1878
J. Guillery	13.11.1878	10.03.1881
J. Descamps	22.03.1881	17.05.1884
X. Thibaut	23.07.1884	02.09.1884
T. de Lantsheere	12.11.1884	25.01.1895
A. Beernaert	30.01.1895	07.05.1900
L. de Sadeleer	18.07.1900	08.11.1901
F. Schollaert	12.11.1901	09.01.1908
G. Cooreman	16.01.1908	08.08.1912
F. Schollaert	12.11.1912	29.06.1917
P. Poullet	28.11.1918	13.10.1919
E. Brunet	10.12.1919	06.08.1928
E. Tibbaut	16.08.1928	05.09.1930
J. Poncelet	11.11.1930	13.04.1936
C. Huysmans	23.06.1936	06.03.1939
F. Van Cauwelaert	21.04.1939	12.03.1954
C. Huysmans	27.04.1954	11.11.1958
P. Kronacker	11.11.1958	17.04.1961
A. Van Acker	18.04.1961	30.04.1974
A. Dequae	30.04.1974	07.06.1977
E. Leburton	07.06.1977	03.04.1979
Ch.F. Nothomb	03.04.1979	18.05.1980
J. Defraigne	20.05.1980	24.10.1980
J. Michel	24.10.1980	18.12.1981
J. Defraigne	18.12.1981	19.01.1988
E. Vankeirsbilck	19.01.1988	10.05.1988
Ch.F. Nothomb	10.05.1988	21.05.1995
J. Dupré	08.06.1995	28.06.1995
R. Langendries	28.06.1995	01.07.1999
H. De Croo	01.07.1999	12.07.2007
H. Van Rompuy	12.07.2007	30.12.2008
P. Dewael	31.12.2008	20.07.2010
A. Flahaut	20.07.2010	30.06.2014
P. Dewael	30.06.2014	14.10.2014
S. Bracke	14.10.2014	26.05.2019
P. Dewael	20.06.2019	13.10.2020
E. Tillieux	13.10.2020	27.05.2024
P. De Roover	10.07.2024	

Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be

01.01.2025

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 13.00

Die Abgeordnetenkammer
Arbeitsweise

Wahlperiode

Die Periode, für die die Abgeordneten gewählt werden (im Prinzip fünf Jahre, es sei denn, die Abgeordnetenkammer wird früher aufgelöst), nennt man die Wahlperiode.

» Anfang

In der Regel kommt die neue Kammer in der dritten oder vierten Woche nach den Wahlen zusammen.
Den Vorsitz der ersten Versammlung der Abgeordneten nach den Wahlen führt der austretende Vorsitzende oder, wenn dieser nicht anwesend ist, der Abgeordnete mit der längsten Kammerzugehörigkeit mit der Unterstützung der beiden jüngsten Mitglieder. Die erste Aufgabe zu Beginn der neuen Wahlperiode ist die Überprüfung der Mandate der Abgeordneten. Hier handelt es sich über die Überprüfung der Wahlbedingungen und den korrekten Ablauf der Wahlen. Alle Abgeordneten nehmen an dieser Kontrolle teil. Anschließend legen die Mitglieder der Abgeordnetenkammer den Eid auf die Verfassung in der Vollversammlung ab.
Eine der ersten Aufgaben der Abgeordneten ist die Ernennung des Vorsitzenden und der Büromitglieder, die Zusammensetzung der Ausschüsse usw. Jede politische Fraktion kann, ausgehend von ihrer zahlenmäßigen Stärke im Plenum, Anspruch auf eine Reihe Mandate geltend machen.

» Ende

Die Wahlperiode endet oft vor dem normalen Ablauf der Wahlperiode nachdem eine Erklärung zur Verfassungsrevision verabschiedet wurde. In dem Fall werden innerhalb von 40 Tagen Neuwahlen organisiert und werden die neuen Kammern (Abgeordnetenkammer und Senat) innerhalb von drei Monaten einberufen (Art. 46 der Verfassung). (Siehe Abbildung)

Sitzung

» Ordentliche Sitzung

Eine ordentliche Sitzung ist der einjährige Zeitraum, in dem die Kammer sich versammelt. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom zweiten Dienstag im Oktober bis zu dem Tag vor dem zweiten Dienstag im Oktober des darauffolgenden Jahres (Artikel 44 der Verfassung). Jede Wahlperiode setzt sich folglich aus fünf ordentlichen Sitzungen zusammen.

» Außerordentliche Sitzung

Man spricht von außerordentlichen Sitzungen, wenn die Abgeordnetenkammer früher (d.h. vor dem normalen Ablauf der Wahlperiode) aufgelöst wird und Wahlen abgehalten werden. Die neugewählte Abgeordnetenkammer wird dann vom König (= Regierung) zur außerordentlichen Sitzung einberufen. Die außerordentliche Sitzung dauert bis zu dem Tag vor dem Anfang der darauffolgenden ordentlichen Sitzung.

» Anfang der Sitzung Eröffnung des parlamentarischen Jahres

Laut Verfassung hat das Parlament von Rechts wegen am zweiten Dienstag des Monats Oktober zusammenzutreten (Artikel 44 der Verfassung). Der Begriff „von Rechts wegen“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Eröffnung der ordentlichen Sitzung automatisch, d.h. ohne vorhergehende Einberufung durch den König (= Regierung), erfolgt.

» Dauer

Die Verfassung schreibt vor, dass das Parlament jedes Jahr mindestens vierzig Tage lang Sitzungen abhalten muss (Artikel 44 der Verfassung).

» Ende der Sitzung

Die Sitzung des Parlaments wird vom König (Regierung) per königlichen Erlass abgeschlossen. In Wirklichkeit geschieht dies am Tag vor der Eröffnung der darauffolgenden Sitzung, so dass das Parlament im Grunde das ganze Jahr hindurch in Sitzung ist.

Parlamentarische woche

Die Abgeordnetenkammer beschließt selbst über ihre Tagesordnung je nach der politischen Aktualität. Im folgenden Wochenplan wird die Einteilung der parlamentarischen Woche aufgezeigt. In der Praxis weicht die Tagesordnung der Abgeordnetenkammer regelmäßig von diesem Plan ab.

» Montag

Im Prinzip versammeln sich am Montagmorgen die führenden Organe der politischen Parteien (Parteivorstände) außerhalb des Parlamentes. Im Prinzip sind die Mitglieder des Parlamentes im Vorstand vertreten (die konkrete Zusammensetzung ist von einer Partei zur anderen unterschiedlich). Während dieser Versammlungen werden Standpunkte der Partei mit Bezug auf Beschlüsse der Regierung oder politische Probleme festgelegt. Der Standpunkt der Partei ist ein wichtiges Signal für die Regierung, die Fraktionen im Parlament, die Mitglieder der Partei als auch für die breite Öffentlichkeit.
Montags versammeln sich auch regelmäßig Untersuchungsausschüsse und andere besondere Ausschüsse.

» Dienstag

Dienstags versammeln sich die parlamentarischen ständigen Ausschüsse, in denen Gesetzesentwürfe und -vorschläge besprochen, Minister befragt oder interpelliert werden.
Wenn die Tagesordnung dies erfordert, tritt die Abgeordnetenkammer dienstags im Plenum zusammen, doch dies ist eher die Ausnahme.

» Mittwoch

Mittwochs versammelt sich die Konferenz der Vorsitzenden. Diese Konferenz setzt sich aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der Abgeordnetenkammer, den ehemaligen Präsidenten, die noch Abgeordnete sind, dem Vorsitzenden und einem Mitglied jeder Fraktion und einem Vertreter der Regierung zusammen. Die Konferenz legt die Tagesordnung der Plenarversammlung fest, die diese danach genehmigt.
Wie Dienstag ist Mittwoch ein „Ausschusstag“.
Wenn die Tagesordnung dies erfordert, tritt die Abgeordentenkammer mittwochs zusammen.

» Donnerstag

Donnerstagsvormittags versammeln sich die politischen Fraktionen. Sie bestimmen ihre Standpunkte zu politischen Problemen und zur parlamentarischen Arbeit.
Der Nachmittag ist der Plenarversammlung vorbehalten. Um 14.15 Uhr fängt die Fragestunde an, in der die Abgeordneten die Minister über aktuelle Themen befragen.
Danach werden die Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge besprochen. Schließlich folgen die Berücksichtigungen, die Erklärungen der Fraktionen im Zusammenhang mit Abstimmungen und die eigentlichen Abstimmungen über Gesetzesentwürfe, Gesetzesvorschläge, Resolutionen und Anträge.

» Freitag

Freitags finden in der Regel keinerlei parlamentarische Tätigkeiten statt, damit die Abgeordneten die Möglichkeit haben, auf lokaler Ebene aktiv zu sein. Doch kommt es hin und wieder vor, dass die Untersuchungsauschüsse und die besonderen Ausschüsse freitags tagen.

SERVICE PUBLIC FEDERAL
CHANCELLERIE DU PREMIER MINISTRE
ET SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C − 2024/005134]

18 MAI 2024. — Arrêté royal portant convocation des collèges électoraux pour l'élection de la Chambre des représentants, ainsi que convocation des nouvelles Chambres

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu l'article 195, alinéas 1er, 2 et 3, et l'article 46, alinéa 5, de la Constitution;

Vu l'article 105, alinéa 3, du Code électoral, inséré par la loi du 19 avril 2018, l'article 106, alinéa 1er, du même Code, modifié en dernier lieu par la loi du 6 janvier 2014, et l'article 142, alinéa 1er, du même Code, modifié en dernier lieu par la loi du 6 janvier 2014;

Vu la loi du 7 février 2014 organisant le vote électronique avec preuve papier, notamment l'article 15, alinéa 1er, 3°;

Vu l'arrêté royal du 9 juillet 2023 fixant la date de l'élection du Parlement européen ;

Vu l'arrêté royal du 18 février 2024 réglant certaines opérations en vue des élections simultanées pour le Parlement européen, la Chambre des représentants et les Parlements de Région et de Communauté du 9 juin 2024 ;

Vu la déclaration du pouvoir législatif fédéral du 17 mai 2024 portant qu'il y a lieu à révision des dispositions constitutionnelles qu'il y désigne;

Vu l'avis de l'Inspection des Finances, donné le 26 avril 2024;

Vu l'accord de Notre Secrétaire d'Etat du Budget, donné le 8 mai 2024 ;

Vu l'article 8, § 1er, 3° et 4° de la loi du 15 décembre 2013 portant des dispositions diverses en matière de simplification administrative ;

Sur la proposition de Notre Premier Ministre et de Notre Ministre de l'Intérieur, des Réformes institutionnelles et du Renouveau démocratique, et de l'avis de Nos Ministres qui en ont délibéré en Conseil,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1er. Les collèges électoraux de toutes les circonscriptions électorales du Royaume sont convoqués le dimanche 9 juin 2024 entre 8 et 14 heures dans les cantons électoraux et communes où le vote s'exprime au moyen de bulletins en papier, et entre 8 et 16 heures dans les cantons électoraux et communes où le vote est électronique, à l'effet d'élire le nombre requis de membres de la Chambre des représentants.

Art. 2. La nouvelle Chambre des Représentants est convoquée le jeudi 4 juillet 2024.

Le nouveau Sénat est convoqué le jeudi 18 juillet 2024.

Art. 3. Le présent arrêté entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge*.

Art. 4. Notre Premier Ministre et Notre Ministre de l'Intérieur, des Réformes institutionnelles et du Renouveau démocratique sont chargés de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 18 mai 2024.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Premier Ministre,
A. DE CROO

La Ministre de l'Intérieur, des Réformes institutionnelles et du Renouveau démocratique,
A. VERLINDEN

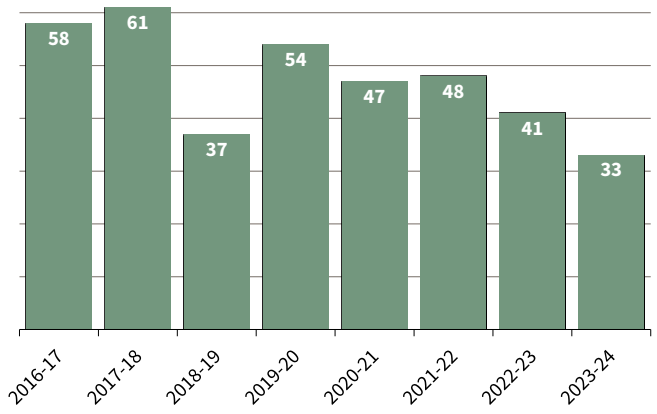
DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 13.01

Die Abgeordnetenkammer
Zahlen

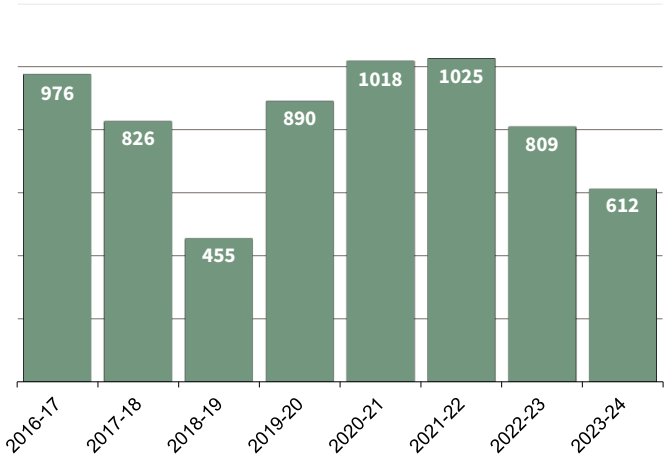
Anzahl Plenarsitzungen

Die Plenarversammlungen sind öffentlich. Jeder kann den Versammlungen beiwohnen.



Anzahl Ausschusssitzungen

Die Sitzungen der Ausschüsse sind überwiegend öffentlich. Jeder kann den Versammlungen beiwohnen.



Das parlamentarische Jahr erstreckt sich von Oktober bis Oktober.

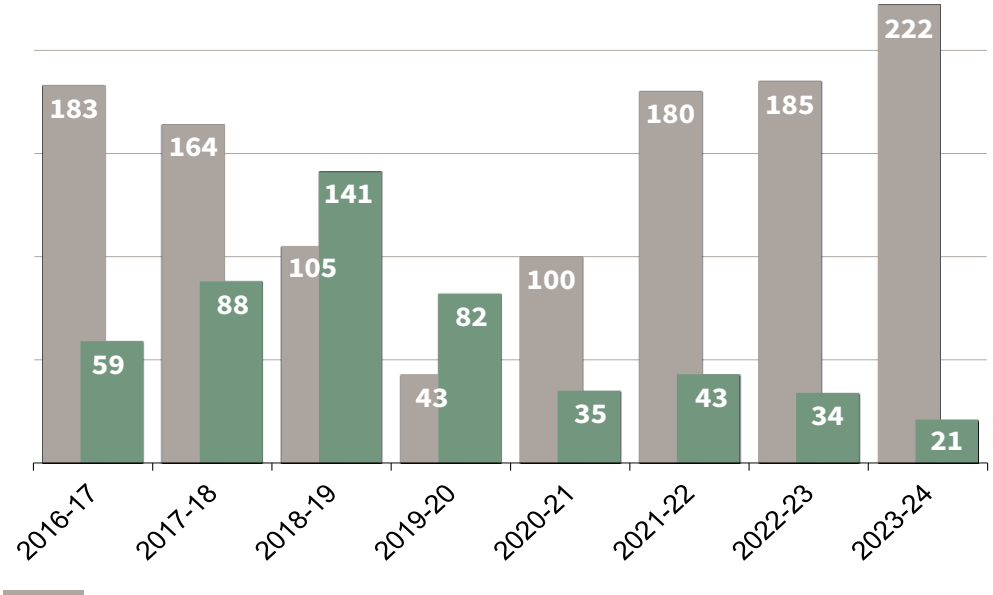
Gesetzgeberische Befugnis: Zahl der angenommenen Gesetze

Gesetzesentwürfe (Gesetzesinitiative der Regierung oder vom Senat übermittelte Entwürfe)

	eingereicht	angenommen
2016-17	172	183
2017-18	171	164
2018-19	84	105
2019-20	56	43
2020-21	122	100
2021-22	184	180
2022-23	157	185
2023-24	164	222

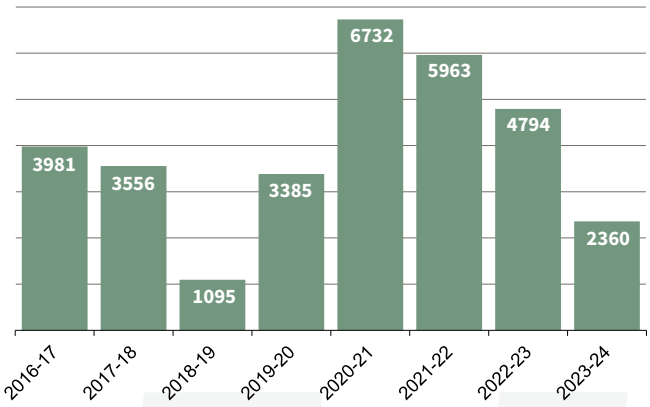
Gesetzesvorschläge (Gesetzesinitiative eines Parlamentsmitgliedes)

	eingereicht	angenommen
2016-17	342	59
2017-18	353	88
2018-19	269	141
2019-20	608	82
2020-21	245	35
2021-22	214	43
2022-23	170	34
2023-24	85	21

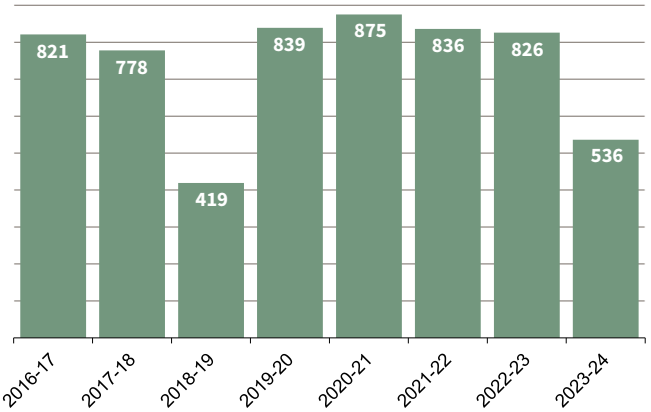


Befugnis der politischen Information

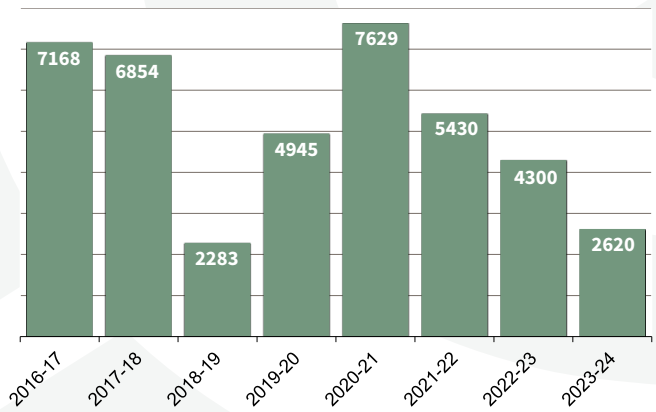
Zahl der mündlichen Fragen im Ausschüsse



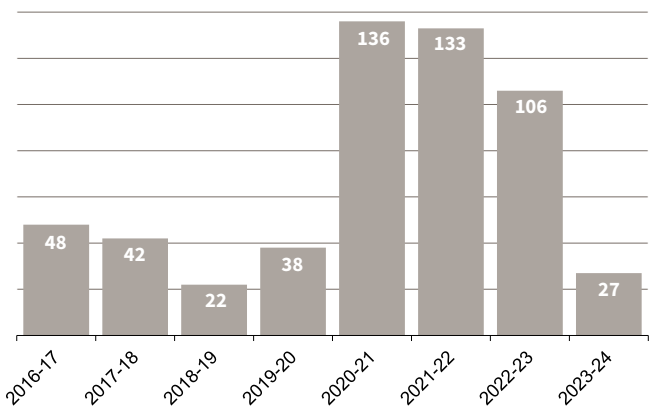
Zahl der mündlichen Fragen im Plenum



Zahl der schriftlichen Fragen



Zahl der Interpellationen



Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be

01.01.2025

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 13.02

Die Abgeordnetenkammer
Abstimmung

Allgemeines

In den Parlamenten werden Beschlüsse getroffen, die das Leben der Bürger nachhaltig beeinflussen. Aufgrund der Bedeutung dieser parlamentarischen Beschlüsse (z.B. Verabschiedung von Gesetzen) werden Verfahren angewandt, deren Ziel darin besteht, nachzuprüfen, ob eine ausreichende Mehrheit der Abgeordneten die beschlossenen Maßnahmen unterstützt.

Demokratie geht nämlich davon aus, dass Maßnahmen, die von der Mehrheit unterstützt werden, auch die besten Chancen haben, um von der Bevölkerung optimal angewandt zu werden.

Das parlamentarische Beschlussverfahren par excellence ist die Abstimmung. Durch die Abstimmung wird geprüft, ob ein bestimmter Vorschlag von den Abgeordneten genehmigt wird.

Im Abstimmungsverfahren sind zwei Begriffe wichtig.

- **Das Quorum:**

 Um zu vermeiden, dass eine beschränkte Anzahl von Parlamentsmitgliedern die Abstimmung in ihre Richtung lenken, wird eine Mindestzahl von Parlamentarier festgelegt, die bei der Abstimmung anwesend sein müssen, damit die Abstimmung gültig ist.

- **Die Mehrheit:**

 In einer Demokratie werden Beschlüsse mehrheitlich getroffen. Die Mehrheit ist im Prinzip die Hälfte plus eins. Hin und wieder wird die Latte höher gelegt, wenn es um sehr wichtige Beschlüsse (z.B. Verfassungsänderungen) geht. Auf diese Weise soll die Minderheit geschützt werden.

Mehrheiten

» Absolute Mehrheit

Laut Artikel 53 der Verfassung wird jeder Beschluss mit absoluter Mehrheit angenommen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.[1]

Es ist immer ein Quorum von der Hälfte plus eins (= 76 Kammermitglieder) erforderlich.

ANWESENDE	JA-STIMMEN
Mindestens die Hälfte plus eins (= 76 Abgeordneten)	Die Mehrheit der eingebrachten Stimmen

» Besondere Mehrheit

Es handelt sich um eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit. Diese Mehrheit ist für eine Revision der Verfassung (Artikel 195 der Verfassung) sowie auch für eine Änderung in der Nummerierung und die Aufteilung der Verfassung (Artikel 198 der Verfassung) erforderlich.

Es ist in diesem Fall ebenfalls ein Quorum von zwei Drittel der Mitglieder (= 100 Abgeordneten) erforderlich.

ANWESENDE	JA-STIMMEN
Mindestens zwei Drittel (= 100 Abgeordneten)	Mindestens zwei Drittel der eingebrachten Stimmen

1 Auch die Ernennungen und die Vorstellungen, zu denen die Abgeordnetenkammer übergehen muss, erfolgen mit absoluter Mehrheit. Wenn diese Mehrheit nicht gefunden wird, reicht bei der dritten Abstimmung die relative Mehrheit aus. Bei Stimmengleichheit wird das Mitglied mit der längsten Anciennität ernannt.

» Verstärkte qualifizierte Mehrheit

In bestimmten Fällen ist eine verstärkte qualifizierte Mehrheit erforderlich (Artikel 4 der Verfassung):

- eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen in jeder Sprachengruppe
- darüber hinaus eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in beiden Sprachengruppen.

In diesem Fall ist als Quorum die Mehrheit der Mitglieder einer jeden Sprachengruppe erforderlich.

Diese Mehrheit wird unter anderem für:

- folgende Punkte verlangt: Veränderung der Grenzen der Sprachregionen (Artikel 4 der Verfassung)
- Angliederung gewisser Gebiete an die föderale Exekutivmacht (Artikel 5 der Verfassung)
- Schaffung von Regionalorganen (Artikel 39 der Verfassung)
- Abänderung der Garantien, die den niederländischsprachigen und französischsprachigen Bürgern in der ehemaligen Provinz Brabant bei den Wahlen der Abgeordnetenkammer gewährt werden (Artikel 63 der Verfassung)
- Erweiterung der legislativen Zweikammern- und optionellen Zweikammernverfahren (Artikel 77 und 78 der Verfassung)
- die Zusammensetzung und Funktionsweise der Parlamente und der Regierungen der Gemeinschaften und Regionen, mit Ausnahme des Parlamentes und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Artikel 118 und 121 der Verfassung)
- die Art, wie die Flämische und die Französische Gemeinschaft die Befugnisse von bzw. der Flämischen und der Wallonischen Region ausüben können (Artikel 137 der Verfassung)
- Regelung von Interessenkonflikten (Artikel 143 der Verfassung)
- Abänderung gewisser wesentlicher Elemente der Organisation des Gerichtsbezirks von Brüssel und gewisser Regeln über die Generalversammlung der Abteilung Verwaltungsstreitfälle des Staatsrates (Artikel 157bis und 160 der Verfassung)
- das System der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, bis auf Ausnahme des Systems für die Deutschsprachige Gemeinschaft (Artikel 175 und 177 der Verfassung).

ANWESENDE	JA-STIMMEN
Die Hälfte plus eins in jeder Sprachengruppe	Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in jeder Sprachengruppe Zwei Drittel in beiden Sprachengruppen

Abstimmungsweise

Die Kammerordnung sieht drei Abstimmungsweisen vor.

» Die Abstimmung per Namensaufruf (= elektronische Abstimmung)

Früher wurden die Namen der Parlamentsmitglieder einzeln alphabetisch aufgerufen. Die Parlamentsmitglieder konnten dann mitteilen, ob sie dafür oder dagegen stimmten oder sich der Stimme enthielten. Seit 1955 wird elektronisch abgestimmt. Die elektronische Abstimmung wird mit der Abstimmung per Namensaufruf gleichgestellt und ist die häufigste Abstimmungsweise.

In einer Reihe von Fällen ist diese Abstimmungsweise verpflichtend:

- die Abstimmung zum Abschluss von Debatten über eine Regierungserklärung
- die Abstimmung über den Gesamttext eines Gesetzes
- wenn mindestens acht Mitglieder eine Namensabstimmung verlangen.

» Abstimmung per Sitzenbleiben und Aufstehen

In weniger wichtigen Fällen, wo die Zeit knapp ist und eine ausgesprochene Mehrheit vermutet wird, wird das Abstimmungsverfahren per Sitzenbleiben und Aufstehen angewandt. Diese Abstimmungsweise ist anonym. Es kann nachher unmöglich festgestellt werden, wer dafür oder dagegen gestimmt hat. Wenn das Ergebnis zweifelhaft ist, wird die Abstimmung neu begonnen oder elektronisch abgestimmt.

Diese Abstimmungsweise kann bei der Abstimmung über Textabänderungen und Artikeln angewandt werden sowie bei der Abstimmung über eine Dringlichkeitsfrage.

» Geheime Abstimmung

Im Prinzip sind die Abstimmungen öffentlich. Der Bürger muss nachprüfen können, welche Haltung ein Volksvertreter angenommen hat. Dies ist ein demokratisches Prinzip.
So sind laut Verfassung Abstimmungen über Gesetzesentwürfe oder -vorschläge immer öffentlich. Es gibt keine Geheimabstimmungen auf gesetzgeberischer Ebene.
Über Ernennungen und Vorstellungen, zu denen die Abgeordnetenkammer sich äußern muss, wird jedoch geheim abgestimmt (z.B. die Ratsherren des Rechnungshofes).

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 14.00

Senat
Zusammensetzung

Die Verfassungsrevision von 2014

Bereits mit der Verfassungsrevision von 1993 war die Zusammensetzung des Senats revolutioniert worden.

Die Verfassungsrevision von 2014 anlässlich der Sechsten Staatsreform hat die Zusammensetzung des Senats grundsätzlich verändert.

Mit den Wahlen von 2014 besteht der Senat nicht mehr aus direkt gewählten Mitgliedern, sondern wird ein Organ aus Senatoren, die von und aus den Parlamenten der Teilstaaten ernannt werden. Das Ziel besteht darin, den Senat in eine Begegnungsstätte der verschiedenen Einheiten des Landes umzuwandeln. Nur die Einrichtung der kooptierten Senatoren bleibt im Vergleich zur vorherigen Zusammensetzung erhalten. Die Einrichtung der „Senatoren von Rechts wegen“ (gewisse Mitglieder der Königsfamilie) verschwindet.

Wer kann als Senator ernannt oder kooptiert werden?

Wer als Senator ernannt werden will, muss:

- Belgier sein
- seine bürgerlichen und zivilen Rechte ausüben können
- mindestens achtzehn Jahre alt sein
- in Belgien wohnhaft sein.

Wie setzt sich der Senat zusammen?

Ernannte Senatoren

Der Senat besteht aus:

- 29 Senatoren, vom flämischen Parlament ernannt aus seinen Mitgliedern oder aus der niederländischen Sprachengruppe des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt
- 10 Senatoren, vom Parlament der französischsprachigen Gemeinschaft ernannt aus seinen Mitgliedern
- 8 Senatoren, ernannt vom Parlament der Wallonischen Region aus seinen Mitgliedern
- 2 Senatoren, ernannt von der französischen Sprachgruppe des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt
- 1 Senator, ernannt vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Diese Sitze werden auf die Listen verteilt, entsprechend der Addition der Wahlergebnisse der Listen in den verschiedenen Wahlkreisen bei den Wahlen des Parlamentes der entsprechenden Teilstaaten im System der verhältnismäßigen Vertretung.

Kooptierte Senatoren

Der Senat besteht aus:

- 6 Senatoren, kooptiert von den vom flämischen Parlament oder der niederländischen Sprachgruppe des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt ernannten Senatoren
- 4 Senatoren, kooptiert von den vom Parlament der Französischen Gemeinschaft, vom Parlament der Wallonischen Region oder von der französischen Sprachgruppe des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt ernannten Senatoren.

Diese Sitze werden auf die Listen verteilt, entsprechend der Addition der Wahlergebnisse der Listen bei den Wahlen der Abgeordnetenkammer im System der verhältnismäßigen Vertretung.

Website des Senats:
www.senate.be

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 15.00

Senat
Befugnisse

Die Verfassungsrevision von 2014

Die Verfassungsrevision von 2014 infolge der Sechsten Staatsreform hat die Befugnisse des Senats grundsätzlich verändert.

Bei den Wahlen der Parlamente der Gemeinschaften und Regionen von 2014 wurde der Senat in eine Kammer der Teilstaaten umgewandelt. Das Ziel der Senatsreform besteht darin, die Teilnahme der Parlamente der Teilstaaten an der Organisation und der Funktionsweise des Föderalstaates zu gewährleisten sowie eine Begegnungsstätte für die Parlamente der Gemeinschaften und Regionen zu schaffen.

Die Befugnisse des Senats sind begrenzt. Auf normativer Ebene befindet der Senat sich auf dem gleichen Niveau wie die Abgeordnetenkammer im Bereich der Revisions- und Koordinierungsverfahren der Verfassung, der Sondergesetze und der Angelegenheiten, die laut Verfassung von beiden Kammern geregelt werden müssen. Ferner bleibt der Senat für gewisse ordentliche Gesetze institutioneller Art zuständig. Für gewisse andere Gesetze, für welche der Senat vor der Sechsten Staatsreform mit der Kammer gleichermaßen zuständig war, hat der Senat heute noch ein Evokationsrecht. Für andere Angelegenheiten ist allein die Abgeordnetenkammer zuständig.

Die Befugnisse des Senats[1]

» Legislative Gewalt

Das Initiativrecht des Senats ist beschränkt auf die Angelegenheiten, die in Artikel 77 der Verfassung genannt sind, d.h. die Angelegenheiten, für welche die Abgeordnetenkammer und der Senat auf gleicher Ebene zuständig sind.

Die Abgeordnetenkammer und der Senat sind auf gleicher Ebene lediglich für die föderalen Gesetze in folgenden Bereichen zuständig (verbindliches Zweikammernverfahren, Artikel 77 der Verfassung):

- die Erklärung zur Verfassungsrevision sowie die Revision und die Koordinierung der Verfassung
- die Angelegenheiten, die kraft Verfassung von den beiden legislativen Kammern geregelt werden müssen
- die Gesetze, die mit Sondermehrheit verabschiedet werden müssen
- die Gesetze über die Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und deren Finanzierung
- die Gesetze über die Finanzierung der politischen Parteien und die Kontrolle der Wahlausgaben
- die Gesetze über die Organisation des Senats und den Statut der Senatoren
- andere von einem mit Sondermehrheit verabschiedeten Gesetz bezeichnete Angelegenheiten, für welche die Abgeordnetenkammer und der Senat auf gleicher Ebene zuständig sind.

1 Das vorliegende Informationsblatt sollte mit dem Informationsblatt Nr. 11 über die Befugnisse der Abgeordnetenkammer gelesen werden.

Der Senat kann die Föderalgesetze ausschließlich in folgenden Bereichen ansprechen und prüfen (Evokationsrecht) (optionales Zweikammernverfahren, Artikel 78 der Verfassung):

- die Gesetze zur Ausführung der Gesetze, die mit Sondermehrheit verabschiedet wurden
- die Gesetze laut Artikel 5, 39, 115, 117, 118, 121, 123, 127 bis 129, 131, 135 bis 137, 141 bis 143, 163, 165, 166, 167, § 1, Absatz 3, 169, 170, § 2, Absatz 2 und § 3 Absatz 2 und 3 und § 4, Absatz 2, 175 und 177 der Verfassung, sowie die Gesetze zur Umsetzung der oben genannten Gesetze und Artikel, mit Ausnahme der Gesetzgebung, welche die automatisierte Wahl organisiert
- die Gesetze, die laut Artikel 169 der Verfassung verabschiedet wurden, um die Einhaltung internationaler oder supranationaler Verpflichtungen zu gewährleisten
- die Gesetze bzgl. Staatsrat und der föderalen Verwaltungsgerichtsbarkeiten
- andere Angelegenheiten, die von einem Gesetz mit Sondermehrheit bezeichnet wurden, für die der Senat über ein Evokations- und Prüfungsrecht verfügt.

Auf Anfrage der Mehrheit der Mitglieder mit mindestens einem Drittel der Mitglieder jeder Sprachengruppe prüft der Senat den Gesetzesentwurf. Dieser Antrag wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang des Gesetzesentwurfes eingereicht.

In allen andern Angelegenheiten wird die legislative Gewalt nicht vom Senat ausgeübt (Einkammerverfahren, Artikel 74 der Verfassung). Anders gesagt gehört die Verabschiedung von föderalen Gesetzen nur noch zu den Befugnissen der Abgeordnetenkammer, bis auf die oben genannten Ausnahmen (Artikel 77 und 78 der Verfassung).

» Rolle der Beratung, der Vermittlung, der Vorstellung und der Ernennung

Dem Senat wird eine beratende Rolle hinsichtlich der „transversalen“ Themen zugesprochen, in denen eine Zusammenarbeit zwischen den Teilstaaten und dem Föderalstaat notwendig ist.

Der Senat behält seine Rolle als Vermittler im Rahmen von Interessenkonflikten.

Der Senat bleibt zuständig für einige Verfahren der Vorstellung und Ernennung. So behält der Senat seine Rolle in der Vorstellung von Kandidaten bzw. in der Ernennung von Richtern am Verfassungsgerichtshof, den Staatsräten und den Beisitzern des Staatsrates, sowie den anderen nicht-richterlichen Funktionen im Hohen Justizrat.

» Funktion der politischen Kontrolle und internationale Funktion

Die Funktion der politischen Kontrolle des Senats über die Föderalregierung wurde durch die Sechste Staatsreform beschränkt. Der Senat verliert sein Untersuchungsrecht und die Möglichkeit, mündliche Fragen oder Erläuterungsfragen an die Regierung zu richten. Der Senat behält jedoch das Recht der schriftlichen Fragen, insofern sie sich auf Angelegenheiten innerhalb der Befugnisse des Senats beziehen.

Die internationale Funktion des Senats wurde ebenfalls durch die Sechste Staatsreform beschränkt. Der Senat entsendet noch eine Delegation in gewisse internationale parlamentarische Versammlungen, um die Vertretung der Teilstaaten zu gewähren, ist aber nicht mehr für das Verfahren zur Billigung von internationalen Verträgen zuständig.

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 16.00

Der Senat
Arbeitsweise

Sitzungen

Kraft Artikel 44, Absatz 2 der Verfassung ist der Senat ein nicht ständiges Organ.

Der Senat tagt jedes Jahr in acht ordentlichen Vollversammlungen. Wenn das Büro des Senats feststellt, dass kein Punkt auf die Tagesordnung eingetragen wurde, kann es beschließen, keine ordentliche Vollversammlung abzuhalten. Das Büro des Senats kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen.

Sprachgruppen

Die niederländische Sprachgruppe besteht aus:

- den 29 Senatoren, vom flämischen Parlament ernannt aus seinen Mitgliedern oder aus der niederländischen Sprachgruppe des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt;
- den 6 Senatoren, kooptiert von den vom flämischen Parlament oder der niederländischen Sprachgruppe des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt ernannten Senatoren.

Die französische Sprachgruppe besteht aus:

- den 10 Senatoren, vom Parlament der französischsprachigen Gemeinschaft ernannt aus seinen Mitgliedern;
- den 8 Senatoren, vom Parlament der Wallonischen Region ernannt aus seinen Mitgliedern;
- den 2 Senatoren, von der französischen Sprachgruppe des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt ernannt aus seinen Mitgliedern;
- den 4 Senatoren, kooptiert von den vom Parlament der Französischen Gemeinschaft, vom Parlament der Wallonischen Region oder von der französischen Sprachgruppe des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt ernannten Senatoren.

Der vom und aus dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernannte Senator gehört nicht zu den Sprachgruppen. Bei der Abstimmung über ein mit besonderer Mehrheit anzunehmendes Gesetz wird jedoch die Ja-Stimme dieses Senators bei der Gesamtzahl der Ja-Stimmen und der abgegebenen Stimmen mitgezählt.

Fraktionen

Die Senatoren können Fraktionen bilden. Ein Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
Das Büro des Senats hält den Betrag der Zuschüsse fest, die den Fraktionen zugewiesen werden, sowie die Bedingungen ihrer materiellen Einrichtung und des Zugangsrechtes ihres Personals zu den Räumlichkeiten des Senats.

Ausschüsse

Bei jeder Senatserneuerung und nach der Einrichtung des definitiven Büros ernennt die Versammlung die ständigen Ausschüsse, von denen die Zahl – höchstens fünf - die Bezeichnung und die Zuweisungen vom Büro festgelegt werden. Die Ausschüsse tagen alle vierzehn Tage montags und/oder freitags.

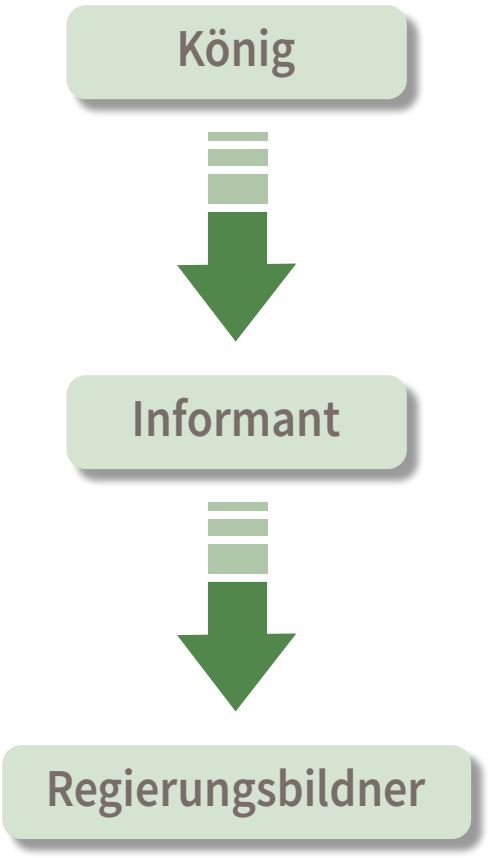
Die föderale Regierung
Bildung

Die „government making power“ liegt bei der Abgeordnetenkammer. Hier muss die Regierung das Vertrauen einer Mehrheit erhalten.

Eine Folge des proportionalen Wahlsystems ist, dass eine Partei niemals die absolute Mehrheit in der Abgeordnetenkammer hat. Um eine Regierung zu bilden, müssen folglich Koalitionen gebildet werden.

Historisch gesehen waren die Minister „Diener“ des Königs. Das Staatsoberhaupt spielt noch immer eine wichtige Rolle bei der Regierungsbildung. Artikel 96 der Verfassung lautet immer noch: Der König ernennt und entlässt „seine“ Minister.

Die Regierungsbildung beruht zum großen Teil auf Gepflogenheiten und Traditionen, weniger auf einem geschriebenen Recht.



Wie verläuft die Regierungsbildung?

» Beratungen des Königs

Nach den Wahlen liegt die Initiative der Bildung einer neuen Regierung beim König. Zunächst berät der König sich mit den Vorsitzenden von Kammer und Senat. Dann redet er mit einer Reihe von politisch und sozialwirtschaftlich prominenten Personen, um deren Interpretation des Wahlergebnisses und deren Aktionsvorschläge für die neue Regierung zu erfahren. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Gespräche ernennt der König im Prinzip einen Informanten. Wenn sich aus den Wahlen eine deutliche Mehrheit im Parlament ergibt, kann der König auch sofort einen Informanten benennen.

» Benennung eines Informanten

Ein Informant ist in der Regel ein erfahrener Politiker, der sich bei den politischen Parteien entsprechend erkundigt und mögliche Regierungskoalitionen überprüft. Seine Aufgabe besteht darin, nachzuprüfen, welche Parteien zusammen über eine Mehrheit der Sitze verfügen und ob diese Parteien in Anbetracht ihres jeweiligen Parteiprogramms eine Koalition bilden können. Über diese Möglichkeiten erstattet er dem Staatsoberhaupt einen Bericht. Er teilt dem König seinen Standpunkt zu der Benennung eines Regierungsbildners mit.

» Benennung eines Regierungsbildners

Ausgehend vom Bericht des Informanten gibt der König einen Regierungsbildner an. Zu den Aufgaben des Regierungsbildners gehört die Ausarbeitung eines Regierungsabkommens (dies sind die vorrangigsten Zielsetzungen, die die Regierung während ihrer Regierungszeit zu erfüllen wünscht). Dies geschieht während den Verhandlungen, die der Regierungsbildner mit den Parteiführern, die für eine Koalitionsbildung angesprochen wurden, führt. Anschließend wird über die konkrete Regierungsbildung verhandelt. Die Mehrheitsparteien teilen ihre Wünsche mit und schlagen ihren Kandidaten für Ministerposten und Staatssekretäre vor. Wenn die Verhandlungen von Erfolg gekrönt sind, schlägt der Regierungsbilder dem König die neue Regierungsmannschaft vor. Meist wird der Regierungsbildner zum neuen Premierminister ernannt.

König

SERVICE PUBLIC FEDERAL
CHANCELLERIE DU PREMIER MINISTRE

[C − 2020/15683]

1er OCTOBRE 2020. — Arrêté royal
Gouvernement. — Démission. — Nomination

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.
Vu la Constitution, l'article 96 ;
Sur la proposition de la Première Ministre,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1er. La démission offerte par M. Alexander De Croo, de ses fonctions de Vice-Premier Ministre et Ministre des Finances, chargé de la Lutte contre la fraude fiscale, et Ministre de la Coopération au développement, est acceptée.

Il est nommé Premier Ministre.

Art. 2. Le présent arrêté entre en vigueur ce jour.

Art. 3. La Première Ministre est chargée de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 1er octobre 2020.

PHILIPPE

Par le Roi :

La Première Ministre,
S. WILMES

Abgeordnetenkammer

Ernennung der neuen Regierung

Der König ernennt seine Minister (Artikel 96 der Verfassung).

Der König kann und darf nicht ohne die politische Deckung eines Ministers (siehe Informationsblatt Nr. 7) handeln. Deshalb geschieht in der Praxis folgendes:

- Der ausscheidende Premierminister unterzeichnet gemeinsam mit dem König den ersten Erlass, mit dem der neue Premierminister ernannt wird.
- Der neue Premierminister unterzeichnet gemeinsam mit dem König den Erlass, mit dem die übrigen Mitglieder der Regierung ernannt werden.

Die bezeichneten Minister legen vor dem König den Eid auf die Verfassung ab. Nach der Eidesleistung treten die Minister zur Beratung zusammen und verfassen die Regierungserklärung.

Regierungserklärung in der Abgeordnetenkammer

Der Premierminister legt in der Abgeordnetenkammer eine Regierungserklärung ab, in der er die Leitlinien des Regierungsabkommens darlegt. Es folgt eine Debatte im Plenum.

Die Debatte über die Regierungserklärung wird mit einem Vertrauensvotum zum Abschluss gebracht. Wenn der Premier-Minister nach Abschluss der Debatte über die Regierungserklärung das Vertrauen der Mehrheit, die einen Vertrauensantrag annimmt, erhalten hat, kann er mit der Ausführung seines Regierungsabkommens beginnen. Damit ist die Regierung eingesetzt.

Politische Erklärung der Regierungsmitglieder

Jedes Mitglied der Regierung gibt bei Amtseintritt vor der Kammer seine politische Erklärung(en) ab. Dieses Papier enthält die strategischen Optionen und die Leitlinien seiner Politik, unter Einhaltung des Regierungsabkommens. Die zuständigen Ausschüsse der Kammer debattieren über diese Erklärung und geben eventuell Empfehlungen dazu ab.

Legislaturperiode

Die föderale Regierung bleibt während höchstens fünf Jahren an der Macht (d.h. für die Zeit, für die das Parlament gewählt wurde). Das Vertrauen, das die Regierung bei ihrem Antritt von der Abgeordnetenkammer erhalten hat, ist bedingt und kann zurückgezogen werden. Die Regierung muss also immer dafür sorgen, dass eine Mehrheit in der Abgeordnetenkammer ihre Politik unterstützt.

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 17.01

Die belgischen Regierungen
geschichtlicher Überblick

Liste der belgischen Regierungen seit dem Zweiten Weltkrieg

Premier	Ernennung	Zusammensetzung
A. Van Acker	12.02.1945	PSB, Kath., Lib., PCB
A. Van Acker	02.08.1945	PSB, Lib., PCB, UDB
P.H. Spaak	13.03.1946	PSB
A. Van Acker	31.03.1946	PSB, Lib., PCB
C. Huysmans	03.08.1946	PSB, Lib., PCB
P.H. Spaak	20.03.1947	PSB, PSC
P.H. Spaak	27.11.1948	PSB, PSC
G. Eyskens	11.08.1949	PSC, Lib.
J. Duvieusart	08.06.1950	PSC
J. Pholien	16.08.1950	PSC
J. Van Houtte	15.01.1952	PSC
A. Van Acker	23.04.1954	PSB, Lib.
G. Eyskens	26.06.1958	PSC
G. Eyskens	06.11.1958	PSC, Lib.
Th. Lefèvre	25.04.1961	PSC, PSB
P. Harmel	28.07.1965	PSC, PSB
P. Vanden Boeynants	19.03.1966	PSC, PLP
G. Eyskens	17.06.1968	CVP, PSC, PSB
G. Eyskens	21.01.1972	CVP, PSC, PSB
E. Leburton	26.01.1973	PSB, CVP, PLP, PSC, PVV
L. Tindemans	25.04.1974	CVP, PLP, PSC, PVV
L. Tindemans	11.06.1974	CVP, PLP, PSC, PVV, RW
L. Tindemans	06.03.1977	CVP, PRLW, PSC, PVV
L. Tindemans	03.06.1977	CVP, FDF, PSC, PSB, VU
P. Vanden Boeynants	20.10.1978	PSC, BSP, CVP, FDF, PS, VU
W. Martens	03.04.1979	CVP, BSP, FDF, PSC, PS
W. Martens	23.01.1980	CVP, BSP, PSC, PS
W. Martens	18.05.1980	CVP, PRL, PSC, PS, PVV, SP
W. Martens	22.10.1980	CVP, PSC, PS, SP
M. Eyskens	06.04.1981	CVP, PSC, PS, SP
W. Martens	17.12.1981	CVP, PRL, PSC, PVV
W. Martens	28.11.1985	CVP, PRL, PSC, PVV
W. Martens	21.10.1987	CVP, PRL, PSC, PVV
W. Martens	09.05.1988	CVP, PSC, PS, SP, VU
W. Martens	29.09.1991	CVP, PSC, PS, SP
J.-L. Dehaene	07.03.1992	CVP, PSC, PS, SP
J.-L. Dehaene	23.06.1995	CVP, PSC, PS, SP
G. Verhofstadt	12.07.1999	VLD, Agalev, Ecolo, PRL-FDF-MCC, PS, SP
G. Verhofstadt	12.07.2003	VLD, MR, PS, sp.a, Spirit
G. Verhofstadt	21.12.2007	Open VLD, cdH, cd&v, MR, PS
Y. Leterme	20.03.2008	cd&v, cdH, MR, Open VLD, PS
H. Van Rompuy	30.12.2008	cd&v, cdH, MR, Open VLD, PS
Y. Leterme	25.11.2009	cd&v, cdH, MR, Open VLD, PS
E. Di Rupo	05.12.2011	PS, cdH, cd&v, MR, Open VLD, sp.a
C. Michel	11.10.2014	MR, cd&v, N-VA, Open VLD
C. Michel	09.12.2018	MR, cd&v, Open VLD
S. Wilmès	17.03.2020	MR, cd&v, Open VLD
A. De Croo	01.10.2020	Open VLD, cd&v, Ecolo-Groen, MR, PS, Vooruit
B. De Wever	04.02.2025	N-VA, MR, Les Engagés, Vooruit, cd&v

Belelite. Datenbank der belgischen Regierungen seit 1831,
www.commissionroyalehistoire.be/belelite

Alphabetische Liste der verwendeten Abkürzungen

Agalev	Anders Gaan Leven	PLP	Parti de la Liberté et du Progrès
BSP	Belgische Socialistische Partij	PRL	Parti Réformateur Libéral
cd&v	Christen-Democratisch en Vlaams	PS	Parti Socialiste
cdH	Centre Démocrate Humaniste	PSB	Parti Socialiste Belge
Comm.	Communistische Partij / Parti communiste	PSC	Parti Social Chrétien
CVP	Christelijke Volkspartij	PVV	Partij voor Vrijheid en Vooruitgang
FDF	Front Démocratique des Francophones Seit 2010: Fédéralistes Démocrates Francophones	RW	Rassemblement Wallon
Lib.	Liberale Partij / Parti libéral	SP	Socialistische Partij
MCC	Mouvement des Citoyens pour le Changement	Sp.a	Sociaal Progressief Alternatief
MR	Mouvement Réformateur	Spirit	Sociaal Progressief Internationaal Regionalistisch Integraal-democratisch en Toekomstgericht
N-VA	Nieuw-Vlaamse Alliantie	VLD	Vlaamse Liberalen en Democraten
Open Vld	Open Vlaamse Liberalen en Democraten	VU	Volksunie

Aufteilung der nationalen Parteien

1968: Die Partei PSC wurde in die niederländischsprachige CVP und die französischsprachige PSC aufgeteilt
1972: Die Partei PLP wurde in die niederländischsprachige PVV und die französischsprachige PLP aufgeteilt
1978: Die Partei PSB wurde in die niederländischsprachige BSP und die französischsprachige PS aufgeteilt

Die föderale Regierung
Zusammensetzung

Zusammensetzung

Die föderale Regierung setzt sich aus höchstens 15 Ministern, der Premierminister einbegriffen, sowie aus einer unbestimmten Zahl von Staatssekretären zusammen (Art. 99 der Verfassung).
Im Ministerrat tagen genauso viele niederländischsprachige wie französischsprachige Minister, der Premierminister ausgenommen (Art. 99 der Verfassung).

Wer kann Minister werden?

Laut Verfassung können ausschließlich Belgier Minister werden (Art. 97 der Verfassung). In der Regel sind es Parlamentsmitglieder, die zum Minister ernannt werden.
Die Mitglieder der königlichen Familie sind von Ministerämtern ausgeschlossen (Art. 98 der Verfassung).
Ein Minister darf nicht Mitglied des föderalen Parlamentes oder eines Gemeinschafts- oder Regionalparlamentes sein.
Ein Mitglied des föderalen Parlamentes, das vom König zum Minister oder Staatssekretär ernannt wurde, hört auf, Mitglied des Parlamentes zu sein. Er wird vom ersten Nachfolger der Liste, aus der er gewählt wurde, ersetzt. Wenn er nicht mehr Teil der Regierung ist, greift er sein parlamentarisches Mandat wieder auf (Art. 50 der Verfassung). Minister haben zwar Zugang zu den Versammlungen und können das Wort ergreifen, wenn sie dies möchten, doch kann ihre Anwesenheit ebenfalls von der Kammer verlangt werden (Art. 100 der Verfassung).
Ein Ministeramt kann nicht mit einem Provinzialmandat, einem Richteramt, mit dem Amt eines Richters beim Verfassungsgerichtshof bzw. mit einem Amt im Staatsrat und beim Rechnungshof kumuliert werden.
Während der Zeit, in der Bürgermeister oder Schöffen das Amt eines Ministers oder Staatssekretärs ausüben, gelten sie als verhindert.

Persönliches Statut der Minister (und Staatssekretäre)

» Meinungen

Sie dürfen niemals gerichtlich verfolgt oder Gegenstand von Ermittlungen werden, nachdem sie während ihrer Amtsperiode eine Meinung zum Ausdruck gebracht haben (Art. 101 der Verfassung).

» Handlungen

Über Minister wird für Straftaten, die sie während der Zeit der Ausübung ihres Amtes begangen haben sollten, ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft beim Appellationshof gerichtet. Allein dieser Hof kann über sie richten. Nach ihrer Amtszeit kann über ehemalige Minister durch den Appellationshof nur gerichtet werden für Straftaten, die sie in der Ausübung ihres Amtes begangen haben sollten. Für andere Straftaten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
Gegen diese Urteile kann Berufung eingelegt werden beim Kassationshof.
Die Abgeordnetenkammer muss die Zulassung erteilen für:

- jede Strafforderung
- jede Vorladung beim Appellationshof (außer bei Entdeckung auf frischer Tat)
- jede Festnahme.

In der belgischen Geschichte ist es nur einige Male vorgekommen, dass ein Minister strafrechtlich verfolgt wurde.

Der Premierminister

Das Amt des Premierministers entstand aus der Praxis. Es bestand ursprünglich nicht. Im Jahre 1831 waren die Minister „Diener“ des Königs[1]. Leopold I (1831-1865) betrachtete die Minister als seine persönlichen Mitarbeiter, die ihm gegenüber persönlich verantwortlich waren[2]. Er führte selber den Vorsitz des Ministerrates. Im Laufe der Zeit wurde aus dem Ministerrat ein autonomeres Organ. Die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes für Männer im Jahre 1919 sowie die Entstehung von Koalitionsregierungen zwang den König, den Ministerratsvorsitz dem sogenannten „Chef de cabinet“ (Kabinettschef), der fast in allen Fällen auch der Regierungsbildner war, zu überlassen. Der König hat jedoch niemals offiziell auf das Recht, den Vorsitz des Ministerrates zu führen, verzichtet. Dies ist eigentlich auch der Grund, weshalb der Premierminister in Belgien kein „Ministerpräsident“, sprich: „Vorsitzender der Minister“ ist, wie in den Niederlanden.
Seit 1918 wird der Titel „Premierminister“ verwendet. Die Bezeichnung ist von dem englischen Titel „Prime Minister“[3] abgeleitet.

1 Der Begriff „Minister“ bedeutet im Lateinischen „Diener“.
2 Heute noch lautet Artikel 96 der Verfassung: „Der König ernennt und entlässt „seine” Minister.“
3 König George I war deutscher Herkunft und sprach kein Englisch. Im Ministerrat ließ er sich durch einen Minister ersetzen, der nach einiger Zeit zum „Prime Minister“ wurde.

Erst im Jahre 1920 wurde der Titel offiziell dem Regierungsoberhaupt verliehen. Im Jahre 1970 wurde das Amt des Premierministers zum ersten Mal ausdrücklich in der Verfassung erwähnt.
Die Befugnisse des Premierministers beruhen mehr auf Gewohnheit und Tradition als auf Rechtstexten.
Der Premierminister ist die zentrale Figur des gesamten parlamentarischen und politischen Geschehens. Er ist der Leiter der Regierung und steht für die Einheit der Regierungsmannschaft und die Kohärenz der Regierungspolitik gerade.
Er ist das Bindeglied zwischen dem Staatsoberhaupt und anderen Gliedern der Regierung.

Die Vizepremierminister

Das Amt des Vizepremierministers ist nicht in der Verfassung erwähnt und ist vor allem durch Gewohnheit zustandegekommen. Seit 1954 besteht diese Tradition. Erst im Jahre 1961 wurde derjenige, der dieses Amt bekleidet, Vizepremier genannt.
In der Praxis hat jede Partei, die Teil der Regierungskoalition ist, einen Vizepremier. Die Vizepremierminister bilden die Verbindung zwischen ihrer eigenen Partei und der Regierung. Innerhalb der Regierung bürgen die Vizepremierminister für ihre Partei. Sie verteidigen den Standpunkt der Regierung gegenüber ihrer Partei. Auf diese Weise werden die Debatten in der Regierung vereinfacht. Außerdem können Kompromisse zwischen den Regierungspartnern erreicht werden.
Darüber hinaus ist ein Vizepremierminister ebenfalls mit der Leitung eines bestimmten öffentlichen Dienstes (z.B. Wirtschaft, Außenhandel, Inneres, Haushalt usw.) beauftragt.

Die Minister

Der Minister steht an der Spitze eines oder mehrerer föderalen öffentlichen Dienste und ist der Kammer gegenüber für die Politik seiner Befugnisbereiche verantwortlich.

Die Verteilung der Befugnisse schwankt von einer Regierung zur anderen.

Die Staatssekretäre (Artikel 104 der Verfassung)

Die föderalen Staatssekretäre sind als beigeordnete Minister zu betrachten, die einen speziellen Auftrag haben. Ihre Befugnisse werden per Königlichen Erlass geregelt.

Die Regierung - der Ministerrat

Die Regierung umfasst den Premierminister, die Minister und die Staatssekretäre. Der Ministerrat umfasst lediglich den Premierminister und die Minister. Die Staatssekretäre wohnen den Sitzungen des Ministerrates allein bei wenn Angelegenheiten an der Tagesordnung sind für die sie zuständig sind.

Kronrat

Der Kronrat setzt sich aus den amtierenden Ministern und den Staatsministern zusammen. Der König hat den Vorsitz. Der Ehrentitel „Staatsminister“ wird verdienstvollen Staatsleuten (ehemalige Premierminister, Vorsitzende der Abgeordnetenkammer bzw. des Senats, Parteiführer, wichtige ehemalige Minister usw.) verliehen. Er ist an keinerlei Vorteile oder Befugnisse geknüpft.
Dieses Gremium versammelt sich zu sehr außergewöhnlichen Anlässen, um den König zu beraten. Er trat im Jahre 1870 (Ausbruch des französisch-preußischen Krieges), 1914 (Ultimatum Deutschlands an Belgien), 1919 (Versailler Vertrag), 1950 (Königsfrage) und 1960 (Unabhängigkeit von Kongo) zusammen.

Föderale Öffentliche Dienste

Die meisten föderalen öffentlichen Dienste (FÖD) haben ein spezifisches Aufgabengebiet (Finanzen, Gesundheit, …) und unterstützen daher einen Minister. Der FÖD Politik und Unterstützung (BOSA) unterstützt die föderalen Organisationen in den Bereichen IT, Personalwesen, Organisationsmanagement und Integritätspolitik, Haushalt, Buchführung und öffentliche Aufträge.
Die FÖD werden ergänzt durch eine Reihe von Föderalen Öffentlichen Programmierungsdiensten (ÖPD). Die ÖPD beschäftigen sich mit gesellschaftlichen Themen, die sich über verschiedene Föderale Öffentliche Dienste erstrecken: wissenschaftspolitik und sozialeingliederung.

Politikzelle und Sekretariat („Kabinett“)

Jedes Mitglied der Föderalregierung hat eine Politikzelle und ein Sekretariat. Die Politikzelle besteht aus Beratern, die Vorschläge in naher Zusammenarbeit mit den ausführenden Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des Ministers ausarbeiten. Das Sekretariat umfasst Sprecher, Stabmitarbeiter, persönliche Sekretäre und ausführende Mitarbeiter.
Die Gesamtheit der Mitarbeiter eines Regierungsmitglieds wird „Kabinett“ genannt.

Aktuelle Informationen
http://www.belgium.be

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 19.00

Die föderale Regierung
Arbeitsweise

Allgemeines

Die Arbeitsweise des Ministerrates beruht auf Gewohnheiten und Traditionen. Bei der Regierungsbildung überreicht der neue Premierminister jedem seiner Minister und Staatssekretären ein Aktenbündel, in dem Richtlinien über die Arbeitsweise der Regierung im Allgemeinen und die Arbeitsweise des Ministerrates im besonderen aufgenommen sind. In diesem Aktenstoß werden unter anderem Tag und Stunde der Versammlungen, die Akten, die dem Rat unterbreitet werden müssen sowie die Art und Weise der Unterbreitung usw. aufgeführt. Dieses Aktenbündel enthält ebenfalls die Vorschriften der ministeriellen Deontologie wie die Geheimhaltung der Beratungen.

Was das Beschlussfassungsverfahren anbelangt, hatte ein Minister früher größere eigene Befugnisse. Innerhalb seines Ressorts traf er selber die Entscheidungen, ohne seine Kollegen in der Regierung zu befragen.
Allmählich wurden die Entscheidungen verstärkt kollegial im Ministerrat getroffen. Dies wurde notwendig für die Kohärenz innerhalb der Regierungsmannschaft, die schließlich eine Koalition ist und deshalb eine kohärente Politik an den Tag legen muss.
Nun ist es sogar so, dass bestimmte Entscheidungen, die nicht im Ministerrat zur Sprache gebracht wurden, nichtig sind.

Zu welchen Themen versammelt sich der Ministerrat?

Der Ministerrat versammelt sich zur Debatte über die allgemeine Landespolitik. Auf der Tagesordnung stehen aktuelle Ereignisse, die die öffentliche Meinung angehen, die Außenbeziehungen sowie jede Angelegenheit, die die Regierungssolidarität in Gefahr bringen kann.

Der Ministerrat bespricht ebenfalls folgende Themen:
Gesetzesvorentwürfe, die beim Parlament eingereicht werden sollen, Entwürfe von Königlichen Erlassen, bestimmte Themen von Ministerbeschlüssen und ministerielle Rundschreiben, die einen Einfluss auf den Haushalt haben.

Praktischer Ablauf?

» Vorbereitung

Jeder Minister bereitet für seine Abteilung, zusammen mit dem Strategiebüro, die Akten vor. Angelegenheiten, die unter die Befugnisse von mehreren Regierungsmitgliedern fallen, sind Gegenstand von Debatten, bevor ein gemeinsamer Standpunkt zustande gebracht wird.

» Beratungen und Konzertierung

Während der Ausarbeitung von politischen Initiativen beraten sich der Minister und das Strategiebüro des föderalen öffentlichen Dienstes mit dem betreffenden Sektor, den Gemeinschaftsregierungen oder Regionalregierungen, Gewerkschaftsorganisationen und anderen Institutionen und Einrichtungen.

» Vorbereitung des Ministerrates

Wenn ein Regierungsmitglied beschlossen hat, eine Initiative zu ergreifen, bittet er um die Eintragung dieser Initiative in die Tagesordnung des Ministerrates. Jede Akte wird dem Ministerrat in mehreren Exemplaren vorgelegt und umfasst im Allgemeinen Folgendes:

- eine einleitende „Mitteilung an den Ministerrat“ mit einem abschließenden konkreten „Beschlussvorschlag“
- das eigentliche Dokument: Gesetzesvorentwurf, Entwurf eines königlichen Erlasses und - je nach Fall - ein Memorandum mit Erläuterungen sowie den Bericht für den König
- Dokumente, welche die Akte vervollständigen, wie beispielsweise:
 — die Stellungnahme des Staatsrates
 — die Stellungnahme der Finanzinspektion
 — die Analyse der Auswirkungen der Gesetzgebung.

Wenn ein Regierungsmitglied eine Mitteilung machen möchte, hat er dies vorher anzukündigen.

Die Akte wird an alle Regierungsmitglieder sowie an bestimmte andere Instanzen, die an der Arbeitsweise des Ministerrates

beteiligt sind, z.B. das Kabinett des Königs, die Präsidenten der föderalen öffentlichen Dienste usw., verteilt.

Der Premierminister stellt die Tagesordnung der Versammlung auf.

» Beratungs- und Entscheidungsprozess

Bis auf anderslautende Vereinbarung versammelt der Minis-terrat sich einmal in der Woche, und am Freitagmorgen.
Die Minister versammeln sich in der Rue de la Loi 16 in Brüssel, wo die Kanzlei des Premiers (die Verwaltung) untergebracht ist.

Aufgrund des erforderlichen Zusammenhaltes der Regierung wird im Prinzip nicht abgestimmt. Der Ministerrat berät sich, bis ein Konsens erreicht ist. Der Premier schließt die Debatte erst ab, wenn sich die Minister einig sind. Nachdem der Beschluss verabschiedet wurde, sind alle Minister gemeinsam verantwortlich. Ein Regierungsmitglied darf folglich nicht öffentlich Vorbehalte gegen einen kollegialen Beschluss anmelden.

Falls keine Übereinstimmung möglich ist, wird die Angelegenheit aufgeschoben. In zahlreichen Fällen wird eine Angelegenheit an einen Arbeitskreis verwiesen, damit alle Minister auf dem Wege von Vorschlägen und Gegenvorschlägen zu einer für alle Minister annehmbaren Lösung gelangen. Ein Minister, der sich schlussendlich nicht mit dem erreichten Konsens einverstanden erklären kann, muss um seine Entlassung bitten.

» Bekanntmachung

Der Inhalt der Ratsdebatten ist geheim. Von den Ministern wird vollständige Diskretion erwartet. Im Laufe der Jahre ist der Usus entstanden, dass am Ende des Ministerrates über den föderalen Informationsdienst eine Pressemappe mit allen Pressenotizen über die Ratsbeschlüsse zur Verfügung gestellt wird. Es kommt auch vor, dass der Premierminister und die betreffenden Minister am Ende des Rates eine Pressekonferenz abhalten.

» Notifikation und Protokolle

Die vom Ministerrat getroffenen Beschlüsse werden in „Notifikationen“ aufgenommen, die allen Regierungsmitgliedern übermittelt werden.
Ein „zusammenfassender Bericht“ über die Versammlung wird vom Sekretär des Ministerrates aufgestellt. Ein systematischer Bericht wurde erst ab 1918 erstellt.

» Archive

Wenn der Premierminister aus seinem Amt austritt, ist es Gepflogenheit, dass er seine persönlichen Akten mitnimmt. Die meisten ehemaligen Premierminister (oder deren Erben) haben in der Vergangenheit ihr persönliches Archiv beim Allgemeinen Nationalen Archiv in Verwahrung gegeben. Auch die zusammenfassenden Berichte der Ministerräte seit ungefähr 1920 befinden sich dort.

Die Protokolle der Ministerräte aus der Zeit von 1918 bis 1979 können auf der Website der Allgemeinen nationalen Archive (www.arch.be/conseildesministres) eingesehen werden.

Aktuelle Informationen zu der Zusammensetzung sowie zu den Aktivitäten der föderalen Regierung finden Sie auf http://www.belgium.be

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 20.00

Die Föderalregierung
Rücktritt

Allgemeines

Die Föderalregierung bleibt während höchstens fünf Jahren an der Macht. Diese Zeit stimmt mit derjenigen Periode, für die das Parlament gewählt wurde, überein, weil die Regierung immer mit dem Vertrauen der Abgeordnetenkammer steht und fällt.

Eine ganze Zeit war es jedoch eher die Ausnahme als die Regel, dass eine Regierung bis zum Ende im Amt blieb (bis 2014 : vier Jahre, seit 2014: 5 Jahre). Von 1946[1] bis 1955 blieben die Regierungen im Durchschnitt kaum 2 Jahre im Amt. In letzter Zeit sind die Regierungen stabiler.

Wie läuft der Rücktritt der Regierung ab?

» Erste Möglichkeit: Der Premierminister reicht den Rücktritt der Regierung beim König ein: Neuwahlen sind erforderlich

Dies ist ein geläufiges Szenario. Wenn unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten zwischen den politischen Parteien, die eine Koalitionsregierung bilden, auftauchen und eine Regierungskrise ausbricht, bleibt dem Premierminister keine andere Wahl, als dem König den Rücktritt der föderalen Regierung vorzuschlagen.

Der König kann der Rücktritt annehmen oder ablehnen. Er kann sich mit seiner Antwort ein wenig Zeit lassen und somit den Regierungsparteien Zeit geben, einen Kompromiss auf die Beine zu stellen.

Wenn der König den Rücktritt annimmt, löst er die Abgeordnetenkammer auf, insofern die Mehrheit der Abgeordneten sich damit einverstanden erklärt. Innerhalb von 40 Tagen müssen Wahlen für die Abgeordnetenkammer organisiert werden, und die Kammer muss innerhalb von zwei Monaten zusammentreten (Artikel 46 der Verfassung).

Anschließend beginnen die Verhandlungen über die Bildung einer neuen Regierung (siehe Informationsblatt Nr. 17).

» Zweite Möglichkeit: Die Abgeordnetenkammer zwingt die Regierung zum Rücktritt

In der Praxis kommt es selten vor, dass eine Regierung stürzt, weil sie nicht mehr die Mehrheit in der Abgeordnetenkammer hinter sich reihen kann. In der Regel sind es Probleme in der Regierung, die den Anlass zu einem vorzeitigen Regierungsrücktritt geben.

Die Abgeordnetenkammer kann jedoch auf eine sogenannte „konstruktive“ Weise die Regierung zum Rücktritt zwingen und durch eine andere Regierung ersetzen (Artikel 96 der Verfassung).

Dies geschieht folgendermaßen.
Die Mehrheit der Abgeordneten (mindestens 76 von 150) nimmt ein „konstruktives“ Misstrauensvotum an oder verwirft einen Vertrauensantrag im Zusammenhang mit der Regierungspolitik und verabschiedet das „konstruktive“ Votum, indem sie dem König innerhalb von 3 Tagen einen anderen Premierminister vorschlägt. Dieser Antrag wird deshalb „konstruktiv“ genannt, weil gleichzeitig mit dem Rücktritt der Regierung ein neuer Premierminister vorgeschlagen wird. Das Staatsoberhaupt ist dazu verpflichtet, die vorgeschlagene Person mit der Bildung der Regierung zu befassen. Die Ersetzung der amtierenden Regierung durch die Abgeordnetenkammer erfolgt in diesem Fall ohne Neuwahlen.

Diese Möglichkeit wurde erst in der neuen Verfassung des Jahres 1993 vorgesehen und bis heute noch nicht wahrgenommen. Das Ziel ist, zu viele vorzeitige Wahlen, die die Kontinuität der Politik untergraben, zu vermeiden.

Die Abgeordnetenkammer kann ebenfalls die Regierung stürzen, indem sie ein Misstrauensvotum annimmt oder einen Vertrauensantrag verwirft, ohne innerhalb von drei Tagen einen anderen Premierminister vorzuschlagen. Wenngleich aus juristischer Sicht für die Regierung nicht die Verpflichtung besteht, abzutreten, ist sie, praktisch gesehen, nicht mehr regierungsfähig.

1 Die ersten Wahlen nach dem Zweiten Weltkrieg fanden am 17. Februar 1946 statt.

Der König (die Regierung) kann die Abgeordnetenkammer in diesem Fall auflösen. Dies hat Neuwahlen zur Folge.

Es sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Abgeordnetenkammer und der Senat automatisch aufgelöst werden, sobald beide Kammern eine Erklärung zur Revision der Verfassung verabschiedet haben, d.h. nach der Bekanntmachung der Verfassungsänderungserklärungen im Staatsblatt (siehe Informationsblatt Nr. 4). In diesem Fall werden Kammer und Senat innerhalb von drei Monaten zusammengerufen.

Laufender Betrieb

In der Zeit zwischen der Entlassung der ehemaligen Regierung und der Ernennung der neuen Regierung bleibt die alte Regierung an der Macht. Die Befugnis dieser Regierung beschränkt sich hingegen auf die Abwicklung des „laufenden Betriebs“, d.h. die Ergreifung dringender Maßnahmen sowie die Abwicklung von Routineangelegenheiten. Der Begriff „laufender Betrieb“ stammt aus der Rechtsprechung. Diese Angelegenheit ist durch keinen einzigen offiziellen Text geregelt.

Die Tatsache, dass die Minister weiter regieren dürfen, hat mit der erforderlichen Kontinuität der Politik zu tun. Die Tatsache, dass ihre Befugnisse beschränkt sind, ist darauf zurückzuführen, dass die Abgeordneten keine tatsächliche Kontrolle mehr auf die Regierung ausüben können.

Wenn die Abgeordnetenkammer am Ende einer Legislatur aufgelöst ist, bleibt die alte Regierung an der Macht. Die Regierung tritt also nicht zurück, wird aber nicht mehr von der Abgeordnetenkammer kontrolliert, da diese aufgelöst ist.

Die Regierung handelt auch dann „im laufenden Betrieb“.

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 21.00

Die richterliche Gewalt
Die verschiedenen Rechte

Was ist „Recht“?

Rechtsnormen sind erforderlich um das gesellschaftliche Leben in geordneten Bahnen zu leiten, Konflikte zu vermeiden und zu regeln. Der Großteil der Rechtsregeln werden im internationalen Recht, in der Verfassung und in der Gesetzgebung verfasst.
Weil sich eben nicht jeder an die Rechtsnormen hält, ist eine organisierte Struktur erforderlich, um die sich daraus ergebenden Konflikte zu schlichten, Zuwiderhandlungen zu bestrafen und den erlittenen Schaden zu entschädigen. Dies ist die Aufgabe der Gerichtshöfe und Gerichte..

Organisation der Gerichte

- **Spezialisierung**

Die Gerichtshöfe und Gerichte sind auf die Anwendung eines bestimmten Rechtsgebietes spezialisiert. So sind die Zivilgerichte beispielsweise dazu befugt, zivilrechtliche Streitigkeiten zu lösen.

- **Territoriale Zuständigkeit**

Jedes Gericht ist darüber hinaus für ein bestimmtes Gebiet zuständig (z.B. Friedensgericht auf Kantonsebene, Gerichte Erster Instanz auf Gerichtsbezirksebene usw.).

- **Hierarchie**

Es gibt eine Hierarchie der niederen und höheren Gerichtsbarkeiten. Streitigkeiten werden bei den niederen Gerichtsbarkeiten anhängig gemacht. Gegen die Urteile dieser Gerichtsbarkeiten kann meistens Einspruch bei einer höheren Gerichtsbarkeit eingelegt werden.

Die verschiedenen Rechte

Seit eh und je wird das Recht in zwei große Blöcke eingeteilt: Privatrecht und öffentliches Recht.
Das Privatrecht regelt - grob betrachtet - die zwischenmenschlichen Beziehungen der Bürger. Es umfasst unter anderem:

- das Zivilrecht
- das Unternehmensrecht
- das Sozialrecht
- die privatrechtliche Verfahrensordnung.

Das öffentliche Recht bezieht sich auf die Beziehungen zwischen Staat und Bürger sowie auch zwischen den Staaten. Es umfasst unter anderem:

- das internationale Recht
- das Verfassungsrecht
- das Verwaltungsrecht
- das Steuerrecht
- das Strafrecht

» Zivilrecht

Das Zivilrecht regelt die Beziehungen zwischen Bürgern. Es geht hierbei um das Statut der Person (Name, Wohnort, Staatsangehörigkeit...), Adoption, Heirat und Scheidung, Erbschaften, Vermögensstatut (Streitigkeiten mit Bezug auf Vermögen, Nießbrauch usw.) und Verträge (Kauf, Miete usw.…) ...
Das bürgerliche Recht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch und in anderen Gesetzen wiederzufinden.
Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde im Jahre 1804, als unser Land noch zu Frankreich gehörte, eingeführt. Seither wurde es jedoch einschneidend verändert und der gesellschaftlichen Entwicklung angepasst.
Im Falle von Streitigkeiten können die betreibenden Parteien vor dem Friedensrichter, dem erstinstanzlichen Gericht (zivilrechtliche Kammer), dem Familien- und Jugendgericht und dem Appellationshof (zivilrechtliche Kammer) klagen.

» Unternehmensrecht

Das Unternehmensrecht ist das Recht, das auf natürliche oder juristische Personen anwendbar ist, die ihre wirtschaftlichen Freiheiten (z. B. die Freiheit, Geschäfte zu tätigen, Verträge zu schließen, in Wettbewerb zu treten oder sich niederzulassen) auf den Märkten ausüben. Es ist im Wirtschaftsgesetzbuch und in zahlreichen anderen spezifischen Gesetzen zu finden.
Streitigkeiten werden vom Unternehmensgericht und vom Appellationshof geregelt.
Bei den Unternehmensgerichten tagen neben einem Berufsrichter zwei nicht berufliche Richter, die Kaufmann oder Unternehmer sind. Letztere werden als „Unternehmensrichter“ bezeichnet.

» Sozialrecht

Das Sozialrecht umfasst zwei Abschnitte: einerseits das Arbeitsrecht, das die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regelt, andererseits das Sozialsicherheitsrecht, Der Teil des öffentlichen Rechts, der die Organisation des sozialen Schutzes gegen soziale Risiken (wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter und Mutterschaft) und bestimmte Situationen der Armut regelt. Letztgenannter Bereich fällt teilweise unter das öffentliche Recht.
Streitigkeiten werden von den Arbeitsgerichten und Arbeitsgerichtshöfen geschlichtet. Diese Gerichte setzen sich aus Berufsrichtern sowie aus Vertretern der Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Selbständigenorganisationen zusammen. Letztere werden als „Sozialrichter“ bezeichnet.

» Privatrechtliche Prozessordnung

Dieser Rechtszweig regelt die Einsetzung und Befugnis von privatrechtlichen Gerichtsbarkeiten und den Verfahrensverlauf. Das Gerichtsgesetzbuch und andere spezifische Gesetze regeln diese Materie.

» Verfassungsrecht

In der Verfassung sind die Grundregeln der staatlichen Organisation und die Grundrechte der Bürger verankert.
Der Verfassungsgerichtshof kann Gesetze, Dekrete oder Beschlüsse für nichtig erklären, welche gegen gewisse Artikel der Verfassung oder andere Grundsätze der Staatsstruktur verstoßen. Es handelt sich um die befugnisverteilenden Regeln (die Regeln, welche die Verteilung der Befugnisse zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und Regionen festhalten), die Artikel von Titel II der Verfassung („die Belgier und ihre Rechte“), die föderale Loyalität (Art. 143, § 1, der Verfassung), um die Rechtmäßigkeit der Steuern (Art. 170 der Verfassung), um den Gleichheitsgrundsatz im Steuerbereich (Art. 172 der Verfassung) sowie um den Diskriminierungsverbot gegenüber Ausländer (Art 191 der Verfassung).

» Verwaltungsrecht

Das Verwaltungsrecht regelt die Einsetzung und Arbeitsweise der Verwaltung. Seine Anwendung wird von den Verwaltungsgerichten und dem Staatsrat geischert. Jeder Bürger kann einen Antrag auf Nichtigkeit von Beschlüssen oder Verordnungen einer Behörde bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrates einreichen.
Es gibt ebenfalls spezialisierte Verwaltungsgerichte auf der Ebene der Gemeinschaften und Regionen, die Verwaltungsentscheidungen über Angelegenheiten, die zu den Befugnissen der Teilstaaten gehören, ergreifen können.

» Steuerrecht

Das Steuerrecht legt die Besteuerungsgrundlage und den Steuersatz fest und regelt die Steuererhebung. Dieses Recht verteilt sich auf eine Reihe von Gesetzesbüchern (Einkommenssteuergesetzgebung, Erbschaftsgesetzbuch usw.).

» Strafrecht

Im Strafrecht wird beschrieben, welche Handlungen verboten sind, und dort werden die Strafen bei Zuwiderhandlungen (Bußgelder, Haftstrafe, Beschlagnahme usw.) festgelegt.
Als allgemeiner Grundsatz gilt der Artikel 14 der Verfassung: „Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden“. Niemand kann gestraft werden für eine Tat die zum Tatzeitpunkt noch nicht strafbar war.
Das Strafrecht ist im Strafgesetzbuch und in anderen Sondergesetzen verfasst. Am 8. April 2024 wurde das neue Strafgesetzbuch im belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Es wird am 8. April 2026, zwei Jahre nach der Veröffentlichung, in Kraft treten. Auch in anderen Rechtsbereichen (z.B. im Steuerrecht) gibt es strafrechtliche Bestimmungen. Strafgerichte sind die Polizeigerichte, Korrektionalgerichte und Justizvollzugskammern der Appellationshöfe. In jeder Provinz und in Brüssel gibt es einen Assisenhof mit Geschworenen aus dem Volk. Der Assisenhof befindet über Verbrechen, politische Delikte und Pressedelikte, außer über Pressedelikte, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegt. Gegen das Urteil eines Assisenhofes ist keinerlei Berufung mehr möglich.
Die Gerichte der Strafanwendung achten auf die Vollstreckung der Strafurteile.

» Strafprozessrecht

Das Strafprozessrecht regelt die Durchführung von Strafverfahren sowie die Organisation und Zuständigkeit der Strafgerichte. Es ist im Strafprozessgesetzbuch verfasst.

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 22.00

Die richterliche Gewalt

Organisation

1. Jedes Gericht ist lediglich für ein bestimmtes Gebiet zuständig (Territorialitätsprinzip). Die gerichtliche Verteilung des belgischen Staatsgebietes ist wie folgt:

- 162 Kantone (Friedensgerichte)
- 12 Gerichtsbezirke mit 13 Gerichten Erster Instanz (1 pro Bezirk, außer in Brüssel, wo es zwei Gerichte Erster Instanz gibt, ein französischsprachiges und ein niederländischsprachiges) und 15 Polizeigerichte (1 pro Bezirk, außer in Brüssel, wo es ein französischsprachiges Gericht, ein niederländischsprachiges Gericht gibt sowie ein Polizeigericht in Hal und in Vilvoorde)
- 5 Rechtsgebiete, mit 9 Unternehmensgerichten, 9 Arbeitsgerichten und 5 Appellationshöfen:
 - Der Brüsseler Appellationshof ist für die Provinzen Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant sowie für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt zuständig.
 - Der Genter Appellationshof (in Gent) ist für die Provinzen Ost- und Westflandern zuständig
 - Der Antwerpener Appellationshof (in Antwerpen) ist für die Provinzen Antwerpen und Limburg zuständig
 - Der Lütticher Appellationshof (in Lüttich) ist für die Provinzen Lüttich, Namur und Luxemburg zuständig
 - Der Appellationshof in Mons ist für die Provinz Hennegau zuständig.
- Es gibt einen Kassationshof, der für das gesamte belgische Staatsgebiet zuständig ist (Artikel 147 der Verfassung).

2. Urteilssprüche von niederen Gerichtsbarkeiten werden „Urteile“ genannt. Diejenigen, die die Urteile verkünden, werden „Richter“ genannt.

3. Gerichtshöfe fällen „Entscheide“. Diejenigen, die sie verkünden, werden „Gerichtsräte“ genannt.

4. Friedensrichter sind zuständig für zivilrechtliche Streitigkeiten, bei denen es um einen Betrag in einer gewissen Höhe geht. In bestimmten Angelegenheiten, z.B. Mietstreitigkeiten, Enteignungen, den Zustand der Unfähigkeit usw. ist der Friedensrichter immer befugt, ungeachtet des Betrags der Streitigkeit.

5. Die erstinstanzlichen Gerichte sind zuständig für zivil- und handelsrechtliche Streitfälle, für die der Friedensrichter nicht zuständig ist. Sie sind ebenfalls zuständig im Falle einer Berufung über Beschlüsse des Friedensrichters, die sich auf zivilrechtliche Streitfälle beziehen.

6. Die Unternehmensgerichte sind zuständig für alle Streitfälle zwischen Unternehmen, unabhängig vom Betrag der Klage und insofern kein anderes Gericht zuständig ist.

7. Bei Strafgerichtsbarkeiten wird die Zuständigkeit auf der Basis der Rechtsnatur der Straftat festgelegt:

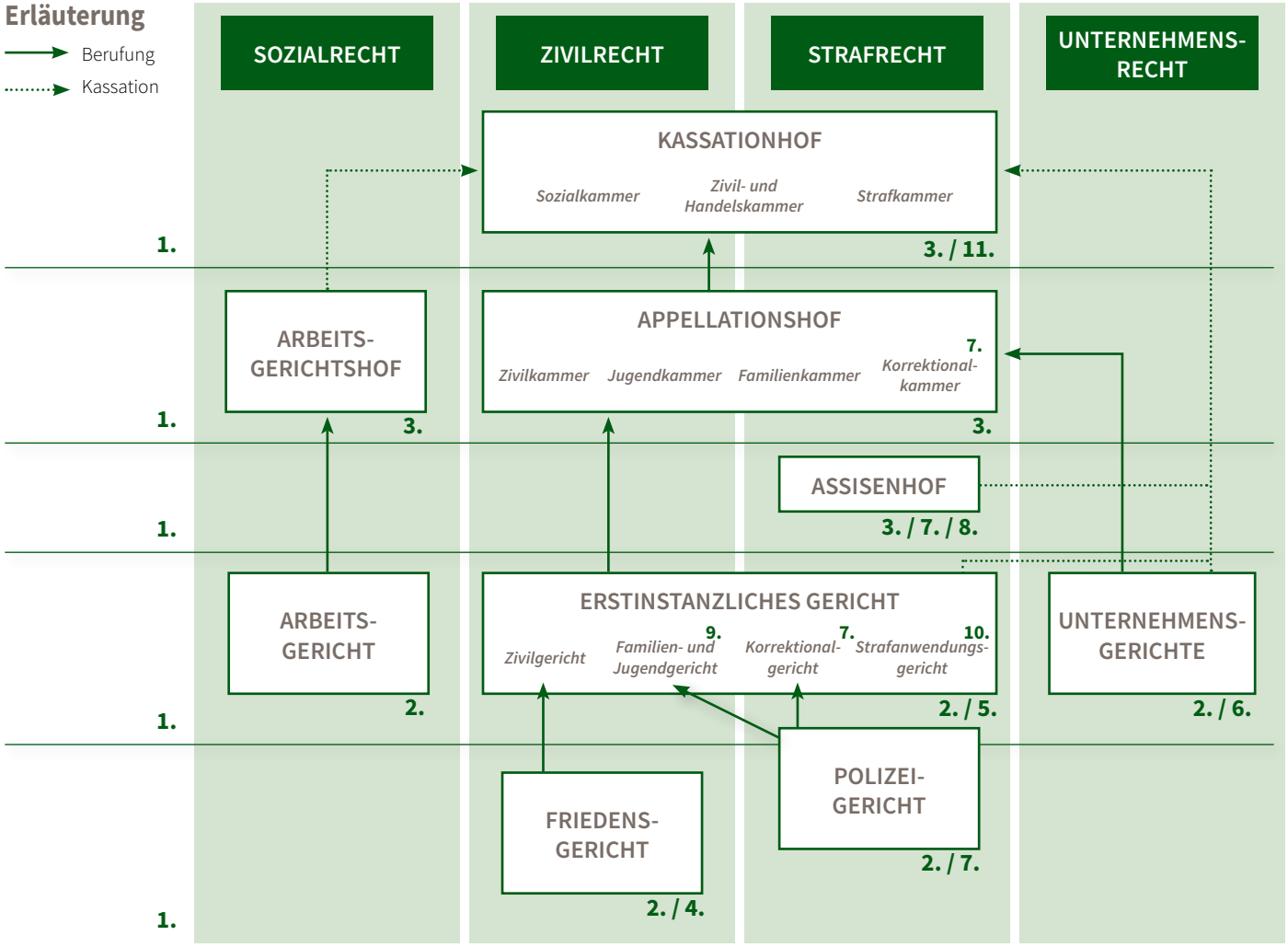
- Das Polizeigericht urteilt über „Übertretungen“ (kleine Straftaten) oder schwerere Verstöße, die als Übertretung infolge von mildernden Umständen bezeichnet werden können. Es befindet auch über Schadenersatzfragen infolge eines Verkehrsunfalls, ungeachtet der Summe, und über gewisse Verstöße, die mit Verkehrsunfällen zusammenhängen.
- Das Korrektionalgericht urteilt über „Delikte“ (Zwischenkategorie der Verstöße);
- Der Assisenhof, der von einer von Berufsrichtern assistierten Jury begleitet wird, urteilt über „Verbrechen“ (die schwersten Übertretungen) sowie über politische Delikte und Pressedelikte, außer über Pressedelikte, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegt. Verbrechen werden ebenfalls häufig von den Korrektionalgerichten behandelt. Die Bestimmung der Rechtsnatur einer Straftat erfolgt bei der Ratskammer und der Anklagekammer. Sie können Straftaten zu einem Vergehen einstufen, d.h. an das Korrektionalgericht statt an den Assisenhof verweisen.

8. Der Assisenhof urteilt „in erster und letzter Instanz“. Gegen „Entscheide“ des Assisenhofes ist keinerlei Berufung möglich.

9. Das Familien- und Jugendgericht ist zuständig für die zivilen Familienstreitigkeiten sowie für die Strafsachen, welche Minderjährige betreffen. Die Aussöhnung zwischen den Parteien wird hierbei ganz besonders berücksichtigt.

10. Das Strafanwendungsgericht entscheidet über die Modalitäten der Vollstreckung der Strafen, die Personen auferlegt werden, die zu mindestens drei Jahren verurteilt wurden.

11. Im Allgemeinen wird gesagt, dass der Kassationsgerichtshof nur „rechtlich“ und nicht „tatsächlich“ entscheidet. Er prüft insbesondere nach, ob das Gesetz richtig interpretiert und angewandt wurde oder ob Verfahrensfehler begangen wurden. Der Kassationshof urteilt niemals über den Streitfall als solchen. Es ist keine „Berufungsinstanz“, weil die Angelegenheit nicht in ihrer Gesamtheit untersucht wird.



» Die 12 Gerichtsbezirke

1. **Westflandern**
 (Brügge – Kortrijk - Furnes - Ypern)
2. **Ostflandern**
 (Gent – Dendermonde - Oudenaarde)
3. **Antwerpen**
 (Antwerpen – Turnhout – Mechelen)
4. **Limburg**
 (Hasselt – Tongeren)
5. **Leuven**
6. **Brüssel**
7. **Wallonisch Brabant**
8. **Eupen**
9. **Lüttich**
 (Lüttich – Verviers - Huy)
10. **Namür**
 (Namür – Dinant)
11. **Luxemburg**
 (Marche – Neufchâteau – Arlon)
12. **Hennegau**
 (Mons – Tournai – Charleroi)



Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be

19.02.2025

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 22.01

Die richterliche Gewalt
Allgemeine Grundsätze

Allgemeines[1]

In einem totalitären Staat befindet sich die gesamte Macht in Händen einer einzigen Person oder Einrichtung. Kennzeichnend für einen Rechtsstaat hingegen ist, dass die Staatsaufgaben - in der Verfassung Gewalten genannt - verschiedenen Institutionen anvertraut werden, und zwar nach dem Grundsatz der „Gewaltenteilung“ in eine gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt, die voneinander getrennt sind, jedoch zusammenarbeiten müssen und sich kontrollieren müssen. Der Staat kann ohne diese Zusammenarbeit und Kontrolle nicht funktionieren.
So entsteht eine „Balance of powers“, ein Gleichgewicht der Mächte, d.h. die einzelnen Gewalten des Staates halten sich einander die Waage. Auf diese Weise versucht der Rechtsstaat, Machtmissbrauch zu verhindern.

Worin besteht die richterliche Gewalt?

Laut Artikel 40 der Verfassung besteht die richterliche Gewalt aus „Gerichtshöfen und Gerichten“. Es handelt sich um die richterliche Gewalt im organischen Sinne des Wortes. Der Begriff der richterlichen Gewalt kann aber auch im funktionellen Sinn verstanden werden und betrifft dann alle Organe, die eine richterliche Funktion ausüben, wie der Verfassungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte, mit dem wichtigsten Organ dieser Gerichtsbarkeiten dem Staatsrat, Abteilung Verwaltungsstreitsachen.
Die Richter spielen eine grundlegende Rolle im gesellschaftlichen Leben: sie lösen Konflikte zwischen Bürgern, in bestimmten Fällen ebenfalls zwischen dem Staat und seinen Bürgern. Sie bestrafen Gesetzesübertretungen auf der Grundlage der geschriebenen und nicht geschriebenen Regeln.

Die Organisation der richterlichen Gewalt (im organischen Sinne)

» Die Befugnis der Gerichte ist beschränkt

Räumlich (territorial)

Jedes Gericht ist lediglich für ein bestimmtes Gebiet zuständig. Zum Beispiel: Friedensgerichte auf Kantonsebene, erstinstanzliche Gerichte auf Gerichtsbezirksebene usw.

Je nach der Rechtsnatur des Rechtsstreits

Das Recht wird auf mehrere große Zweige verteilt: Zivilrecht, Strafrecht, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, Sozialrecht usw. Die Einteilung der Gerichte entspricht im Großen und Ganzen der Unterverteilung des Rechtes.
Jedes Gericht ist lediglich für Streitigkeiten in einem bestimmten Rechtsbereich zuständig. Man spricht in dem Fall von der materiellen Befugnis eines Gerichtes (zum Beispiel Strafgerichte auf strafrechtlichem Gebiet, Arbeitsgerichte in Fällen, die mit dem Sozialrecht zu tun haben...).

» Der Unterschied zwischen der Richterschaft und Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft, auch Anklagebehörde genannt, hat die Aufgabe, die Urheber von Straftaten zu verfolgen. Die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft werden vom König ernannt und entlassen. Die Staatsanwaltschaft funktioniert unabhängig in der Durchführung individueller Ermittlungen und Verfolgungen.
Die Richterschaft besteht aus Richtern und Beratern der verschiedenen Gerichte und Gerichtshöfe.

» Pyramidenförmige Struktur

Um zu große Unterschiede in der Interpretation und Anwendung der Gesetzgebung zwischen den einzelnen Gerichten zu vermeiden, ist die gerichtliche Organisation in Pyramidenform aufgebaut. Gerichtsangelegenheiten werden bei niederen Gerichten anhängig gemacht. Im Falle von Berufung können die Urteile dieser Gerichte durch eine kleinere Zahl von Gerichtshöfen und Gerichten abgeändert werden. Schließlich gibt es noch den höchsten Gerichtshof: den Kassationshof.

Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt

Um ihrer Aufgabe in gebührendem Maße gerecht zu werden, müssen die Richter unabhängig urteilen können. Dazu besagt die Verfassung Folgendes.

» Richter werden auf Lebenszeit ernannt (Artikel 152 der Verfassung)

Die Laufbahn eines Richters kann nur aus gesundheitlichen Gründen oder beim Erreichen des Rentenalters beendet werden.
Das Gerichtsverfassungsgesetz ermächtigt bestimmte Gremien - Disziplinarorgane - zur Verhängung „schwerer Strafen“, einschließlich der Absetzung von Richtern.

1 Vorliegendes Informationsblatt kann gemeinsam mit dem Informationsblatt 22, „die gerichtliche Gewalt - Organisation“, gelesen werden.

» Zugang und Ernennungen für das Magistratsamt

Aufgabe des Hohen Justizrats

Um ein objektives Auswahlverfahren zu gewährleisten, hängt der Zugang zu diesem Beruf vom Bestehen einer Prüfung ab, die vom Obersten Justizrat organisiert wird. Es gibt vier verschiedene Prüfungen, an denen die Kandidaten je nach ihrer Vorerfahrungen teilnehmen können: die Aufnahmeprüfung für das Gerichtspraktikum, die Prüfung der beruflichen Kompetenzen, die mündliche Prüfung und die Prüfung zum stellvertretenden Richter oder stellvertretenden Anwalt.

Die Friedensrichter, die Richter an den Gerichten, die Gerichtsräte an den Höfen und am Kassationshof, die Ersten Präsidenten der Höfe sowie die Präsidenten der Gerichte werden auf Vorschlag der Ernennungs- und Bestimmungskommission des Hohen Justizrates bestellt und vom König (= Regierung) ernannt.

Der Hohe Justizrat wurde 1999 gegründet um

- Ernennungen und Beförderungen von Magistraten zu objektivieren.
- Eine externe Kontrolle der Magistratur einzuführen.

Die Befugnisse des Hohen Rates werden beschrieben in Artikel 151 der Verfassung. Einige dieser Befugnisse sind u.a. Vorschläge von Kandidaten für die Ernennung zum Richter, Zugang zur Magistratur, die allgemeine Arbeitsweise der Richterlichen Organisation.

» Richter können nicht abgesetzt werden (Artikel 152 der Verfassung)

Weder die Regierung noch das Parlament können Richter ihres Amtes entheben. Lediglich die richterliche Gewalt selber - andere Richter also - können beschließen, einen Richter seines Amtes zu entheben, zum Beispiel wegen ungeziemten Verhaltens.

» Richter können nicht versetzt werden (Artikel 152 der Verfassung)

Wenn die Regierung einen Richter ohne dessen Zustimmung dazu verpflichten könnte, sein Amt an einem anderen Gericht auszuüben (zum Beispiel Brüssel statt Lüttich), würde sie über ein wichtiges Druckmittel verfügen. Dies wollte jedoch der Verfassungsgeber vermeiden. Erst wenn der Richter damit einverstanden ist, kann er versetzt werden.

» Honorar (Artikel 154 der Verfassung)

Die Honorare von Mitgliedern der richterlichen Gewalt werden per Gesetz festgelegt, d.h. durch die gesetzgebende und nicht die ausführende Gewalt, damit kein Druck von Seiten der Regierung ausgeübt werden kann.

» Richter dürfen keine andere Ämter bekleiden (Artikel 155 der Verfassung)

Richter dürfen keine andere bezahlte Regierungsämter annehmen. Diese Regel soll ebenfalls den Einfluss der Richter vermeiden. Von dieser Regel kann hingegen im Falle von Unterrichtsposten (Professor, Assistent usw.) abgewichen werden.

Grundsätze zum Schutz der Bürger

Niemand kann dem Richter, den das Gesetz ihm zuweist, d.h. der Richter, der ihm gemäß der allgemeinen (territorialen und materiellen) Aufteilung zugeordnet wird, entzogen werden.[2] Alle Bürger, die sich in ein und derselben Situation befinden, müssen von denselben Gerichten gerichtet werden.

Die Verfassung verbietet ebenfalls die Einsetzung „außerordentlicher Gerichte oder Ausschüsse“, gleich wie sie heißen.[3] Hiermit wollte der Verfassungsgeber die Bildung von Gelegenheitsgerichten, die individuelle Fälle behandeln würden, vermeiden.

» Die Gerichtsverhandlungen sind öffentlich (Artikel 148 der Verfassung)

Die Gründe für diesen Artikel Bestimmung liegen auf der Hand. Die Bürger können der Verhandlung beiwohnen und auf diese Weise eine sichere Kontrolle auf die Geschehnisse im Gerichtssaal ausüben. Lediglich bei Gefahr für die öffentliche Ordnung oder der guten Sitten kann das Gericht beschließen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu tagen. Die Vorlesung von Urteilen oder Entscheiden findet immer in öffentlichen Sitzungen statt (Artikel 149 der Verfassung).

» Urteile und Entscheide müssen begründet sein (Artikel 149 der Verfassung)

Urteile und Beschlüsse müssen immer begründet sein. Dies bedeutet, dass Richter in ihren Urteilen oder Beschlüssen angeben müssen, weshalb sie einen bestimmten Beschluss getroffen haben. Allen Anforderungen der streitenden Parteien muss Folge geleistet und allen ihren Verteidigungsmitteln nachgegangen werden, weil sonst der Kassationshof das Urteil oder den Beschluss für nichtig erklären kann.

» Das Prinzip der „doppelten Instanz“

Um die Parteien in einem Streitfall gegen Irrtümer und Willkür zu schützen, kann im Prinzip gegen jede Angelegenheit in zweiter Instanz erneut Berufung bei anderen Richtern eingelegt werden. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Eine Berufung beim Kassationshof ist keine dritte Berufung, weil der Kassationshof die Sache nicht nach dem Grunde (=faktisch), sondern lediglich nach der Rechtslage prüft (d.h. er prüft, ob die Gerichtsordnung richtig angewandt wurde).

» Der Richter urteilt ausschließlich für die betreffenden Parteien

Entscheidungen der Gerichtshöfe und Gerichte besitzen ausschließlich für die vom Rechtsstreit betroffenen Parteien Gültigkeit und haben keine allgemeine Tragweite.

Weitere Informationen zum Rechtswesen stehen auf den Internetseiten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz zur Verfügung: http://justice.belgium.be.

2 Artikel 13 der Verfassung
3 Artikel 146 der Verfassung

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 23.00

Gemeinschaften und Regionen
Befugnisse

Allgemeines[1]

Die Verteilung der Befugnisse zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und Regionen ist in der Verfassung und in besonderen Mehrheitsgesetzen verankert. Nur das föderale Parlament kann diese Befugnisverteilung ändern. Diesbezüglich sind besondere Mehrheiten erforderlich, unter anderem auch in jeder Sprachgruppe.

Die Gemeinschaften und Regionen sind lediglich für die Angelegenheiten, die ihnen ausdrücklich zugewiesen wurden, zuständig. Nicht ausdrücklich zugeordnete Befugnisse (= Restbefugnisse) werden vorläufig von der föderalen Ebene geregelt. Nach dem Inkrafttreten von Artikel 35 der Verfassung gehören die Restbefugnisse zu den Befugnissen der Gemeinschaften und Regionen.

Die Befugnisse sind exklusiv. Dies bedeutet, dass lediglich ein Gesetzgeber für eine bestimmte Angelegenheit die Befugnis besitzen kann. Es ist jedoch oft so, dass eine Materie in verschiedene Teilaspekte aufgeteilt und über den föderalen Staat, die Gemeinschaften und die Regionen verteilt wird.

Die Befugnisse der Regionen

Regionen sind für ortsgebundene Angelegenheiten zuständig, z.B.:

Die Raumordnung

Dieser Bereich umfasst u.a.

- Regionalpläne
- Bau- und Parzellierungsgenehmigungen
- Städtische Erneuerung
- Denkmal- und Landschaftsschutz
- Grüngebiete

Wohnungswesen

Dieser Bereich umfasst u.a.

- den sozialen Wohnungsbau
- die Bekämpfung von gesundheitsgefährdenden Wohnverhältnissen
- die spezifischen Regeln über die Vermietung von Häusern, Wohnungen, Zimmern usw.

Landschaftsgestaltung und Naturschutz

Dieser Bereich umfasst u.a.

- den Naturschutz
- Wälder
- Jagd, Fischfang und Fischzucht

Die föderale Regierung ist weiterhin für die Herstellung, den Handel und den Besitz von Jagdwaffen sowie für den Vogelfang zuständig.

Umwelt

Dieser Bereich umfasst u.a.:

- die Bekämpfung der Luft-,Boden- und Wasserverschmutzung
- Lärmbelästigung
- Abfallpolitik
- Verschmutzung durch gefährliche, ungesunde und störende Unternehmen
- Beihilfe infolge von Schäden durch allgemeine Katastrophen.

Die föderale Regierung ist für die allgemeinen Rechtsnormen mit Bezug auf Verschmutzungen oder Belästigungen, die nicht überschritten werden dürfen, zuständig. Sie ist ebenfalls für den Arbeitsschutz in gefährlichen Unternehmen zuständig.

Landwirtschaft und Seefischerei

Dieser Bereich umfasst u.a.:

- die Landwirtschaftspolitik, Produkte des Gartenbaus und der Fischerei, die Promotion der Landwirtschaftsprodukte
- Untersuchung und Entwicklung
- die Exportpolitik

Die Föderalregierung bleibt jedoch zuständig für u.a. die Kontrolle über die Grundstoffe und die pflanzlichen Produkte, die Sicherheit unserer Nahrungskette, die Gesundheit der Tiere und die Qualität von tierischen Produkten (Föderale Lebensmittelzentrale).

Das Wohlsein der Tiere

Wasserpolitik

Dieser Bereich umfasst u.a.:

- die Reinigung von Abfallwasser
- die Produktion und Verteilung von Trinkwasser

Wirtschaft

Dieser Bereich umfasst u.a.:

- die allgemeine Wirtschaftspolitik
- die Unterstützung von Unternehmen
- die Niederlassungsbedingungen, mit Ausnahme der Zugangsbedingungen zu Gesundheitsberufen und Berufen intellektueller Dienstleistungen (Anwälte, Notare, Architekten,…)
- die Regeln zu den Handelsmietverträgen

1 Dieses Informationsblatt sollte zum besseren Verständnis zugleich mit den Informationsblättern 3, 5, und 6 gelesen werden.

- die Aktivitäten des Fonds der Beteiligung und Entschädigung von Selbstständigen, die durch öffentliche Arbeiten gehindert werden
- den Fremdenverkehr

Bezüglich der Wirtschaftspolitik müssen die Regionen innerhalb des allgemeinen Rahmens der föderalen Wirtschafts- und Währungsunion bleiben. Die föderale Regierung ist für die Währungspolitik, die Finanzpolitik, das Wettbewerbs-, Handels- und Körperschaftsrecht und die soziale Sicherheit zuständig.

Beschäftigung

Dieser Bereich umfasst u.a.

- die Stellenvermittlung
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Personen, die Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben
- die Kontrolle der Verfügbarkeit der Arbeitslosen und die Sanktionen in diesem Bereich, mit Ausnahme der Befugnisse des Föderalstaates im Rahmen der Normen
- die Bedingungen, unter denen Arbeitslose, die eine Unterstützung erhalten, von der Pflicht, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, befreit werden, wenn sie studieren, eine berufliches Praktikum beginnen, sowie die Entscheidung, die Ausnahme zu gewähren.
- die Förderung der nahen Dienstleistungen und Arbeitsstellen
- die Gewährung von Zuschüssen, um die Chancen der älteren Arbeiter zu verbessern, eine Arbeit zu finden bzw. ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern
- das System des vergüteten Bildungsurlaubs
- die lokalen Beschäftigungsagenturen

Energiepolitik

Dieser Bereich umfasst u.a.

- die Verteilung von Strom und Erdgas

Gemeinden, Provinzen und Interkommunale

Dieser Bereich umfasst u.a.

- Die Zusammensetzung, Organisation und das Funktionieren der Provinz- und Gemeindeverwaltungen
- Die Wahl der provinzialen, interkommunalen und Gemeindekörperschaften
- Die Finanzierung der Gemeinden und Provinzen

Öffentliche Arbeiten und Verkehr

Dies umfasst u.a.

- Wege
- Häfen und regionale Flughäfen
- städtischer und regionaler Verkehr
- die technischen Mindestnormen für die Einrichtung und Unterhaltung von Straßen
- die Regelung des Verkehrs von Gefahrengütern und des Ausnahmeverkehrs auf den Straßen, bis auf Ausnahmen
- mehrere Aspekte der Straßensicherheit

Internationale Angelegenheiten und Wissenschaftspolitik

In Angelegenheiten, für die die Regionen Zuständigkeit besitzen, können sie auch mit anderen Staaten internationale Abkommen abschließen. Sie sind ebenfalls für wissenschaftliche Untersuchungen zuständig.

Die Befugnisse der Gemeinschaften

Kultur

Dieser Bereich umfasst u.a.

- das kulturelle Erbe, die Museen und Bibliotheken
- Rundfunk und Fernsehen
- Sport
- Hilfe für die geschriebene Presse
- künstlerische Ausbildung; Umschulung und Weiterbildung
- Schutz der Sprache

Unterrichtswesen

Dieser Bereich umfasst sämtliche Gesichtspunkte der Unterrichtspolitik. Die Gemeinschaften sind ebenfalls dazu befugt, das administrative und gültige Statut des unterrichtenden Personals festzulegen.

Die föderale Regierung kann allgemeine Lohnmäßigungsmaßnahmen treffen. Die föderale Regierung ist ebenfalls zuständig für:

- die Festlegung der Schulpflicht
- die Mindestanforderungen für die Gewährung von Diplomen
- die Rentenregelung.

Personengebundene Angelegenheiten

Dieser Bereich umfasst u.a.

- den Jugendschutz
- die Familienpolitik und die Kinderbetreuung
- die Behinderten- und Seniorenpolitik
- die Eingliederung von Immigranten

Durch die Sechste Staatsreform wurden auch mehrere Aspekte der Gesundheitspolitik an die Gemeinschaften übertragen. Dazu gehören:

- die mentale Gesundheitspflege in den Pflegeeinrichtungen außerhalb von Krankenhäusern
- die Pflege und Versorgung in Einrichtungen für ältere Menschen
- die Pflege und Versorgung in Rehabilitationszentren

Der Föderalstaat behält die Befugnisse bzgl. Kranken- und Invaliditätsversicherung.

Sprachgebrauch

Dieser Bereich umfasst u.a.

- den Sprachgebrauch im Unterrichtswesen, in der Verwaltung und in den Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und deren Mitarbeitern.

Die flämische und französische Gemeinschaft sind auf dieser Ebene nicht für die Gemeinden, in denen eine besondere Sprachregelung herrscht, zuständig.
Der Sprachgebrauch in diesen Gemeinden gehört zu den Befugnissen der föderalen Behörde. Letztere ist ebenfalls für den Sprachgebrauch im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt und im Gebiet deutscher Sprache zuständig.

Internationale Angelegenheiten und Wissenschaftspolitik

In Angelegenheiten, für die die Gemeinschaften zuständig sind, können sie auch mit anderen Staaten internationale Abkommen abschließen. Sie sind ebenfalls für die Wissenschaftspolitik zuständig.

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 24.00

Die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region

Gesetzgebende und ausführende Gewalt

Auf Gemeinschafts- und Regionalebene wird die gesetzgebende Gewalt von einem Parlament und die ausführende Gewalt von einer Regierung ausgeübt.

Die Angelegenheiten der Flämischen Gemeinschaft und Region werden von denselben Einrichtungen geregelt: dem Flämischen Parlament und der flämischen Regierung.

Das Flämische Parlament

» Wahlen

Das Flämische Parlament wird alle fünf Jahre gewählt. Die Wahlen finden am selben Tag wie die Wahlen zum Europaparlament statt.
Das Flämische Parlament wurde am 21. Mai 1995 zum ersten Mal direkt gewählt. Die letzten Wahlen fanden am 9. Juni 2024 statt. Genauso wie für die Föderalwahlen gilt für die Regionalwahlen eine Wahlhürde von 5% auf Wahlkreisebene und ist eine gleiche Vertretung von Männern und Frauen auf den Wahllisten erforderlich. Das Mindestalter für die Kandidaten beträgt 18 Jahre.

» Legislaturparlament

Das Flämische Parlament ist ein Legislaturparlament, d.h. dass es nicht aufgelöst werden kann, bevor die gesamte Periode, für die es gewählt wurde, abgelaufen ist.

» Zusammensetzung

Das Flämische Parlament setzt sich aus 124 Mitgliedern zusammen:

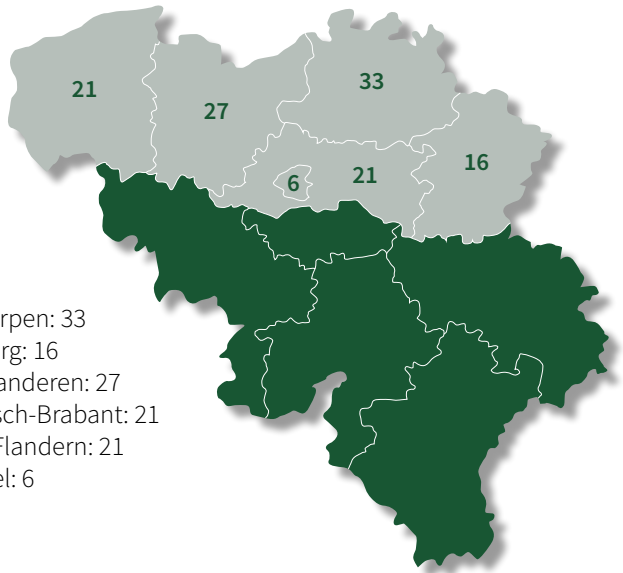
- 118 Mitglieder werden direkt in 5 Wahlkreisen der Flämischen Region gewählt.
- 6 Mitglieder werden direkt gewählt von den Wählern der Brüsseler Region, die für das Brüsseler Parlament auf eine Liste der niederländischen Sprachengruppe gewählt haben. Sie nehmen lediglich an Abstimmungen über Materien der Gemeinschaft, nicht über regionale Angelegenheiten teil.

» Wahlkreise

Das Dekret vom 14. Januar 2004 führt für die Wahlen zum Flämischen Parlament ab dem 13. Juni 2004 Provinzialwahlkreise ein.

Brüssel ausgenommen, gibt es 5 Wahlkreise für die Wahlen zum Flämischen Parlament.

Sitze pro Wahlkreis[1]



Antwerpen: 33
Limburg: 16
Ost-Flanderen: 27
Flämisch-Brabant: 21
West-Flandern: 21
Brüssel: 6

[1] Die Sitzeverteilung wird berechnet aufgund der Bevölkerungszahlen im Nationalregister.

» Befugnisse

Verfügungsbefugnis

Das Flämische Parlament stimmt über Dekrete ab. Diese haben dieselbe Rechtsgültigkeit wie föderale Gesetze. Sie gelten jedoch nur für das niederländischsprachige Gebiet und auch für bestimmte Einrichtungen in Brüssel.

Ernennungen und politische Kontrolle

Die flämische Regierung wird vom Flämischen Parlament gewählt. Das Flämische Parlament setzt die Regierung ein.
Die Regierung kann lediglich unter bestimmten Bedingungen vom Parlament zu Fall gebracht werden. Lediglich sogenannte „konstruktive Misstrauensvoten“ sind möglich. Es handelt sich dabei um Misstrauensanträge, weil sie der Regierung das Vertrauen entziehen. Sie werden „konstruktiv“ genannt, weil das Parlament sofort eine neue Regierung vorsehen muss.
Anders als auf föderaler Ebene können die Parlamente zwar ein einzelnes Mitglied der Regierung zur Entlassung zwingen, jedoch nicht die gesamte Regierung dadurch zu Fall bringen.

Finanzielle Kontrolle

Das Flämische Parlament legt einmal jährlich den Haushalt der Flämischen Gemeinschaft fest.

» Regelung der eigenen Arbeitsweise und Zusammensetzung

Das Flämische Parlament kann selber, d.h. ohne die Genehmigung der föderalen Ebene (Verfassungs- oder Gesetzesänderungen), eine Reihe von Aspekten seiner Arbeit und Zusammensetzung regeln, zum Beispiel durch die Änderung der Grenzen der Wahlkreise, die Zahl der Mitglieder des Flämischen Parlamentes und der Regierung usw.

Die flämische Regierung

Die flämische Regierung darf höchstens 11 Mitglieder zählen. Mindestens ein Minister muss im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnhaft sein.

Die Regierungsmitglieder legen den Eid vor dem Vorsitzenden des Parlamentes ab. Der Vorsitzende selber legt den Eid vor dem König ab. Der Vorsitzende der Flämischen Regierung wird „Ministerpräsident“ genannt.

Die Regierungsmitglieder fertigen „Erlasse“ aus.

Die flämische Regierung wird von einer umfassenden Verwaltung unterstützt. Bestimmte Regierungsaufgaben werden von spezialisierten staatlichen Einrichtungen wie der VRT, dem Flämischen öffentlichen Transportunternehmen De Lijn, Kind en Gezin, der Öffentlichen Flämischen Abfallentsorgungsgesellschaft (OVAM) und dem Flämischen Dienst für Stellenvermittlung und Berufsausbildung (VDAB) ausgeübt.

Die Französische Gemeinschaft und die Wallonische Region

Die Wallonische Region

» Das Wallonische Parlament

Wahl

Das Wallonische Parlament wird alle fünf Jahre direkt gewählt. Die Wahlen finden am selben Tag wie die Wahlen für das Europa-Parlament statt.
Das Wallonische Parlament wurde am 21. Mai 1995 zum ersten Mal direkt gewählt. Die letzten Wahlen fanden am 9. Juni 2024 statt.
Genauso wie für die Föderalwahlen gilt auch für die Regionalwahlen eine Wahlhürde von 5% auf Wahlkreisebene und ist eine gleiche Vertretung von Männern und Frauen auf den Wahllisten erforderlich. Das Mindestalter für die Kandidaten beträgt 18 Jahre.
Das Wallonische Parlament ist ein Legislaturparlament, d.h. dass es nicht aufgelöst werden kann, bevor die gesamte Periode, für die es gewählt wurde, abgelaufen ist.

Befugnisse

Verfügungsgewalt
Das Wallonische Parlament stimmt über Dekrete ab, die im französischsprachigen Gebiet (nicht Brüssel) und im deutschsprachigen Gebiet Gültigkeit besitzen.

Ernennung und politische Kontrolle
Die Regierung der Wallonischen Region wird vom Wallonischen Parlament gewählt. Die Regierung ist dem Parlament gegenüber verantwortlich.
Die Regierung kann lediglich durch sogenannte „konstruktive Misstrauensvoten" vom Parlament zu Fall gebracht werden. Mit diesem Antrag entzieht das Parlament der Regierung das Vertrauen und sieht sofort eine neue Regierung vor.
Das Parlament kann ebenfalls ein einzelnes Mitglied der Regierung zur Entlassung zwingen und ersetzen.

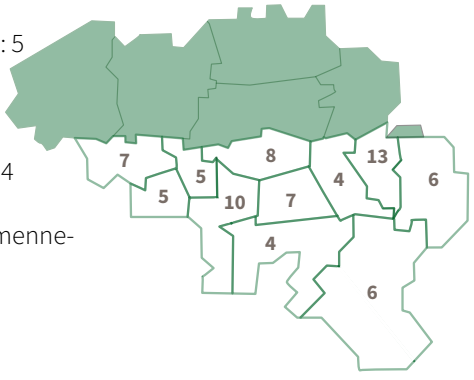
Finanzielle Kontrolle
Das Parlament legt einmal jährlich den Haushalt der Wallonischen Region fest.

Regelung der eigenen Arbeitsweise und Zusammensetzung
Das Wallonische Parlament kann selber, d.h. ohne die Genehmigung der föderalen Ebene eine Reihe von Aspekten seiner Arbeit und Zusammensetzung regeln. Es kann zum Beispiel die Grenzen der Wahlkreise oder die Zahl der Mitglieder des Parlamentes und der Regierung ändern.

Übertragung von Befugnissen
Artikel 139 der Verfassung erlaubt den Organen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Befugnisse der Wallonischen Region im deutschen Sprachgebiet auszuüben.
Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist zuständig für den Denkmal-und Landschaftsschutz, die Beschäftigungspolitik und die Aufsicht und Finanzierung der Gemeinden. Ein Gesetz[1], das Ende 2001 durch die Abgeordnetenkammer und den Senat verabschiedet wurde, erteilt der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Kontrolle über die Wahlausgaben der Parlamentsmitglieder, die Regierungserklärungen und die zusätzliche Parteienfinanzierung.

Politische Zusammensetzung

Anzahl Sitze proWahlkreis
Tournai-Ath-Mouscron: 7
Mons: 5
Soignies-La Louvière: 5
Charleroi-Thuin: 10
Nivelles: 8
Namur: 7
Dinant-Philippeville: 4
Neufchâteau-Virton-Arlon-Marche-en-Famenne-Bastogne: 6
Liège: 13
Verviers: 6
Huy-Waremme: 4



Das Wallonische Parlament zählt 75 Mitglieder, die direkt in der Wallonischen Region gewählt werden.

1 Gesetz zur Abänderung des Gesetzes von 31. Dezember 1983 über die Reform der Institutionen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

» Die Wallonische Regionalregierung

Die Wallonische Regionalregierung zählt 8 Mitglieder. Die Mitglieder der Regierung legen den Eid vor dem Vorsitzenden des Parlamentes ab. Sie werden „Minister“ genannt. Der Vorsitzende legt den Eid vor dem König ab. Er wird Ministerpräsident genannt.

Die Französische Gemeinschaft

(auf Französich *Fédération Wallonie-Bruxelles* genannt)

» Das Parlament der Französischen Gemeinschaft

Zusammensetzung

Das Parlament wird nicht direkt gewählt. Es setzt sich aus den 75 Mitgliedern des Wallonischen Parlamentes und aus 19 Mitgliedern der französischen Sprachgruppe des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt zusammen. Insgesamt zählt das Parlament 94 Mitglieder.

Befugnisse

Verfügungsbefugnis
Die Dekrete des Parlamentes der Französischen Gemeinschaft gelten für das Gebiet französischer Sprache sowie für bestimmte Einrichtungen in Brüssel.

Ernennung und politische Kontrolle
Das Parlament der Französischen Gemeinschaft ernennt die französische Gemeinschaftsregierung. Sie ist dem Parlament gegenüber verantwortlich.
Das Parlament kann die Regierung durch ein „konstruktives Misstrauensvotum“ wie beim Wallonischen Parlament zu Fall bringen.

Finanzielle Kontrolle
Das Parlament der Französischen Gemeinschaft stimmt einmal jährlich über den Haushalt der französischen Gemeinschaft ab.

Übertragung von Befugnissen
Die Französische Gemeinschaft hat eine Reihe von Befugnissen abgetreten. Es handelt sich dabei um den sozialen Aufstieg, Umschulung, Schülertransport, Subventionierung von kommunalen und privaten Sportinfrastrukturen, Familienpflege und -hilfe, Einwanderungspolitik, Betagte, Altenheime, Behindertenpflege usw. Diese Befugnisse werden von den Einrichtungen der Wallonischen Region für das Gebiet französischer Sprache ausgeübt. In Brüssel werden diese Befugnisse vom französischen Gemeinschaftsausschuss der Region Brüssel-Hauptstadt ausgeübt (siehe Informationsblatt 26). Diese Übertragung von Befugnissen ist im Artikel 138 der Verfassung vorgesehen. In Zukunft dürften noch mehr Befugnisse übertragen werden.

Regelung der eigenen Tätigkeiten und Zusammensetzung
Auch das Parlament der Französischen Gemeinschaft kann eigene Grundregeln bezüglich seiner Mitglieder, seines Statuts, der Vergütungen usw. selber festlegen.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft zählt sechs Mitglieder, von denen mindestens ein Minister im zweisprachigen Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt wohnhaft sein muss. Die Regierungsmitglieder legen den Eid vor dem Vorsitzenden des Parlamentes ab. Der Vorsitzende selber legt den Eid vor dem König ab.
Sie fertigen „Erlasse“ aus.
Die Minister der Regierung der Französischen Gemeinschaft dürfen auch der Wallonischen Regionalregierung und der Regierung der Region Brüssel-Haupstadt angehören.

Französische Gemeinschaft
Regierung: www.gouvernement.cfwb.be
Parlament: www.pfwb.be

Wallonische Region
Regierung: www.wallonie.be
Parlament: www.parlement-wallonie.be

Die Region Brüssel-Hauptstadt

Das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt

» Wahlen

Das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt wird alle fünf Jahre gewählt. Die ersten direkten Wahlen fanden am 18. Juni 1989 statt. Die letzten Wahlen fanden am 9. Juni 2024, zusammen mit den Wahlen für das Europäische Parlament und die Abgeordnetenkammer statt.
Genauso wie für die Föderalwahlen gilt für die Regionalwahlen eine Wahlhürde von 5% auf Wahlkreisebene und ist eine gleiche Vertretung von Männern und Frauen auf den Wahllisten erforderlich. Die Kandidaten müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

» Legislaturparlament

Das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt ist ein legislaturparlament, d.h. dass es nicht aufgelöst werden kann, bevor die gesamte Periode, für die es gewählt wurde, abgelaufen ist.

» Zusammensetzung

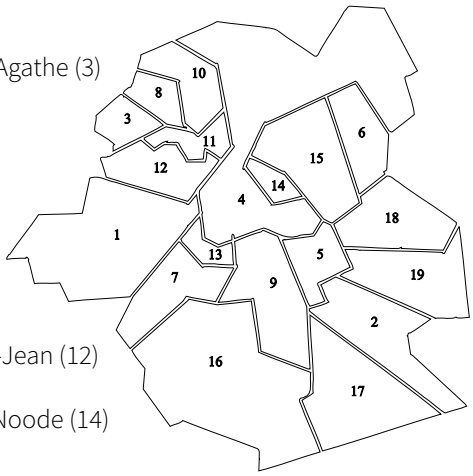
Das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt besteht aus 89 direkt gewählten Mitgliedern. Sie werden (in Ausführung der Lambermont- und Lombardabkommen[1] Juni 2001) in zwei Sprachengruppen aufgeteilt:

- die 17 aus den niederländischsprachigen Listen gewählten Parlamentsmitglieder bilden die niederländische Sprachengruppe
- die 72 aus den französischsprachigen Listen gewählten Parlamentsmitglieder bilden die französische Sprachengruppe.

» Wahlkreis

Die Brüsseler Parlamentsmitglieder werden direkt von den Einwohnern der Brüsseler Region gewählt. Diese Region besteht aus 19 Gemeinden:

- Anderlecht (1)
- Auderghem (2)
- Berchem-Sainte-Agathe (3)
- Brüssel-Stadt (4)
- Etterbeek (5)
- Evere (6)
- Forest (7)
- Ganshoren (8)
- Ixelles (9)
- Jette (10)
- Koekelberg (11)
- Molenbeek-Saint-Jean (12)
- Saint-Gilles (13)
- Saint-Josse-Ten-Noode (14)
- Schaerbeek (15)
- Uccle (16)
- Watermael-Boitsfort (17)
- Woluwe-Saint-Lambert (18)
- Woluwe-Saint-Pierre (19)



» Befugnisse

Gezetsgebung

Das Parlament verabschiedet Beschlüsse. Diese Beschlüsse regeln die Angelegenheiten der Region Brüssel-Hauptstadt. Sie besitzen beinahe dieselbe Rechtsgültigkeit wie Dekrete. Es gibt hingegen einen wichtigen Unterschied: Bei Beschlüssen ist eine begrenzte Kontrolle vorgesehen, was bei Dekreten nicht der Fall ist. Die einfachen und die administrativen Rechtsgremien können, in bestimmten Grenzen, zum Beispiel nachprüfen, ob Beschlüsse verfassungswidrig oder im Widerspruch zur besonderen Gesetzgebung Brüssels stehen.

Darüber hinaus herrscht eine beschränkte Kontrolle seitens der Föderalregierung, um die internationale Rolle und hauptstädtische Funktion von Brüssel abzusichern. Der König (die föderale Regierung) kann die Ausführung von Beschlüssen, die sich auf Städtebau, Raumordnung, öffentliche Aufträge oder Verkehr beziehen, aufschieben. Der betreffende Beschluss wird in dem Fall einem Kooperationsausschuss vorgelegt, der sich aus einer gleichen Zahl von föderalen Ministern und Mitgliedern der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zusammensetzt. Wird in dem Ausschuss keine Einigung erzielt, kann schließlich die Abgeordnetenkammer den aufgeschobenen Beschluss für nichtig erklären (mit einer Mehrheit in den beiden Sprachengruppen).

1 Gesetz vom 13. Juli 2001 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in Bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt.

Das Parlament besitzt die Befugnisse der ehemaligen „Agglomération“ (Ballungsgebiet). Es geht hierbei um die Sammlung und Verarbeitung von Hausmüll, Taxis, Feuerwehr, medizinische Notdienste usw. In den Angelegenheiten verabschiedet das Parlament der Region Brüssel-Haupstadt Verordnungen.

Ernennung und politische Kontrolle

Die Brüsseler Regierung wird vom Parlament gewählt. Das Parlament kann jederzeit einen Misstrauensantrag gegen die Regierung oder gegen einen oder verschiedene Minister oder Staatssekretäre annehmen oder sie zum Abdanken zwingen. Das Parlament muss einen Nachfolger vorschlagen, weil andernfalls der Antrag unannehmbar ist (es handelt sich um einen konstruktiven Misstrauensantrag). Wenn der Antrag gegen die Regierung gerichtet ist, kann er lediglich mit einer Mehrheit der Mitglieder in jeder Sprachengruppe angenommen werden.

Finanzielle Kontrolle

Das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt verabschiedet einmal jährlich den regionalen Haushalt.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

Die Regierung fertigt Erlasse aus.
Die Regierung setzt sich aus acht Mitgliedern, darunter ein Ministerpräsident, zwei niederländischsprachige und zwei französischsprachige Minister sowie drei Staatssekretären zusammen. Mindestens ein Staatssekretär muss zur minoritären Sprachengruppe gehören.
Die Erlasse werden kollegial und per Konsens getroffen.

Gemeinschaftsangelegenheiten

In Gemeinschaftsangelegenheiten versammeln sich die beiden Sprachengruppen des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt getrennt. Die niederländische Sprachgruppe nennt sich „Rat des flämischen Gemeinschaftsausschusses“, die französische Sprachgruppe nennt sich „Rat des französischen Gemeinschaftsausschusses“.

Auch die Regierungsmitglieder versammeln sich getrennt, je nach Sprachengruppe, der sie angehören. Die niederländischsprachigen Mitglieder der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bilden das „Kollegium des flämischen Gemeinschaftsausschusses“. Die französischsprachigen Mitglieder der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bilden das „Kollegium des französischen Gemeinschaftsausschusses“.

Die Gemeinschaftsausschüsse üben gemeinschaftliche Befugnisse (Kultur, Unterricht, personengebundene Angelegenheiten) für die französischsprachigen oder niederländischsprachigen Brüsseler aus. Dies geschieht per Verordnungen des Parlamentes und Beschlüsse des Kollegiums.

Die Französische Gemeinschaft delegierte darüber hinaus bestimmte Befugnisse (Fremdenverkehr, Gesundheitspolitik usw.) für französischsprachige Brüsseler an den französischsprachigen Gemeinschaftsausschuss. Diese Befugnisse werden per Dekret ausgeübt.

Es gibt ebenfalls einen gemeinsamen Gemeinschaftsausschuss. Dieser setzt sich aus den beiden Sprachengruppen des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt zusammen. Er nennt sich die „gemeinsame Versammlung“ und übt Befugnisse für Einrichtungen aus, die nicht ausschließlich zu der einen oder anderen Gemeinschaft gehören (z.B. die ÖSHZ). Sie übt ebenfalls Befugnisse aus, die sich auf personengebundene Angelegenheiten wie die Krankenpflege, die Sozialpolitik, Behinderte, Betagte usw. beziehen.
Die gemeinsame Versammlung fertigt Beschlüsse aus (bzw. Verordnungen, wenn sie als einsetzende Gewalt handelt). Sie beschließt mit der Stimmenmehrheit jeder Sprachengruppe.

Regierung:
https://be.brussels

Parlament:
www.parlement.brussels

Französischsprachiger Gemeinschaftsausschuss:
www.ccf.brussels

Flämischer Gemeinschaftsausschuss:
www.vgc.be

Die Deutschsprachige Gemeinschaft

Geschichte

Die Ostkantone wurden nach dem Ersten Weltkrieg Belgien einverleibt. Auf der Friedenskonferenz von Versailles (vom 12. Januar bis 16. Mai 1919) wurde zwecks Entschädigung des erlittenen Kriegsschadens unter anderem beschlossen, die zwei Distrikte Eupen und Malmédy Belgien zuzusprechen.

Allgemeines

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die kleinste der drei Gemeinschaften. Sie zählt etwa 80.000 Einwohner auf einer Fläche von 854 km² (deutsches Sprachgebiet). Sitz der Behörden ist Eupen.

Laut Verfassung steht die Deutschsprachige Gemeinschaft auf gleicher Ebene wie die anderen Gemeinschaften. Sie besitzt dieselben Befugnisse und verabschiedet Dekrete.
Die Befugnisse wurden ihr per einfaches föderales Gesetz anstelle eines besonderen Gesetzes (das nur mit besonderen Mehrheiten abgeändert werden kann) zugewiesen, genauso wie dies für die anderen Gemeinschaften und Regionen der Fall ist.

Für den Sprachengebrauch im deutschen Sprachgebiet ist die föderale Regierung zuständig. Ausnahme: der Sprachengebrauch im Unterrichtswesen regelt die Gemeinschaft selbst.
Was regionale Materien anbelangt, gehört das deutsche Sprachgebiet zur Wallonischen Region.

Regionalbefugnisse

Laut Artikel 139 der Verfassung können die Organe der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmte Befugnisse der Wallonischen Region ausüben. Seit 1994 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft für den Denkmal- und Landschaftschutz zuständig, seit 2000 für die Beschäftigungspolitik und seit 2005 für die Gemeindeaufsicht und -finanzierung.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

» Wahlen

Das Parlament wird alle fünf Jahre gewählt, am selben Tag wie das Europäische Parlament. Die letzten Wahlen fanden am 9. Juni 2024, zusammen mit den Wahlen zur Abgeordnetenkammer, statt.

Genauso wie für die Föderalwahlen gilt auch für die Regionalwahlen eine Wahlhürde von 5% auf Wahlkreisebene und ist eine gleiche Vertretung von Männern und Frauen auf den Wahllisten erforderlich. Das Mindestalter für die Kandidaten beträgt 18 Jahre.

» Legislaturparlament

Das Parlament der deutschsprachigen Gemeinschaft ist ein Legislaturparlament, d.h. dass es nicht aufgelöst werden kann bevor die gesamte Periode, für die es gewählt wurde, nicht abgelaufen ist.

» Zusammensetzung

Stimmberechtigte Parlamentsmitglieder

Das Parlament setzt sich aus 25 Mitgliedern zusammen. Sie werden direkt im deutschen Sprachgebiet gewählt. Ein Parlamentsmitglied sitzt ebenfalls im Senat als Senator angewiesen vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

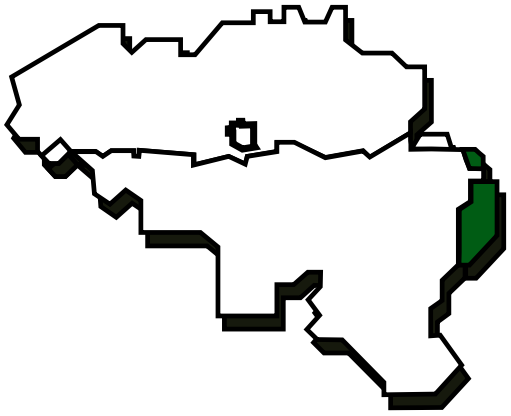
Beratende Parlamentsmitglieder

Dies sind Beauftragte anderer gesetzgebender Gremien. Sie müssen ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben und ihren Eid zuerst in deutscher Sprache abgelegt haben. Sie haben lediglich eine beratende Stimme.

- Die Mitglieder der Abgeordnetenkammer, des Europäischen Parlamentes und des wallonischen Parlamentes, die im Wahlkreis Verviers gewählt wurden
- Die im Distrikt Eupen gewählten Mitglieder des Provinzialrates.

» Wahlkreis

Das deutsche Sprachgebiet umfasst 9 Gemeinden in der Provinz Lüttich. Sie bilden einen Wahlkreis.



Amel
Büllingen
Burg-Reuland
Bütgenbach
Eupen
Kelmis
Lontzen
Raeren
Sankt-Vith

» Befugnisse

Gesetzgebung

Das Parlament verabschiedet Dekrete. Diese Dekrete besitzen lediglich Gültigkeit für das deutsche Sprachgebiet.

Ernennungen und politische Kontrolle

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird vom Parlament gewählt. Das Parlament kann jederzeit ein Misstrauensvotum gegen die Regierung oder einen oder mehrere Minister annehmen oder sie zum Abdanken zwingen. Das Parlament muss einen Nachfolger vorschlagen, da andernfalls der Antrag nicht angenommen werden kann (es handelt sich um einen konstruktiven Misstrauensantrag).

Finanzielle Kontrolle

Das Parlament verabschiedet einmal im Jahr den Gemeinschaftshaushalt.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Regierung fertigt Erlasse aus.

Sie setzt sich aus vier Ministern, darunter ein Ministerpräsident, zusammen. Sie beschließen per Konsens.

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 28.00

Zusammenarbeit und Konfliktlösung im Föderalstaat Belgien

Zusammenarbeit und Konflikte: die beiden Seiten der Medaille

Die Zuständigkeiten des belgischen Staates werden auf die föderalen Behörden, die Gemeinschaften und Regionen verteilt. Diese drei Machtebenen sind ebenbürtig und können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eine eigene Politik entwickeln. Die Behörden müssen ihre Politik jedoch aufeinander abstimmen. Eine Reihe von Problemen sind nämlich miteinander verknüpft oder grenzüberschreitend (z.B. Wasserpolitik, Verkehr, Verschmutzung usw.). Das föderale Modell ist nur dann lebensfähig, wenn neben der Autonomie auch der Willen zur Kooperation vorhanden ist. Kooperationsverfahren spiegeln diesen Willen wider.

Aber: Trotz guter Absichten verläuft die Verwaltung eines Föderalstaates nicht immer reibungslos. Es entstehen Spannungen zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen infolge von Befugniskonflikten oder entgegengesetzter Interessen. Die gute Arbeitsweise des föderalen Modells erfordert Verfahren, die solche Konflikte lösen oder beenden.

Grundprinzip: die föderale Loyalität

Der Verfassungsgeber hat dieses Prinzip (Artikel 43 der Verfassung) als ein Mittel zur Vermeidung von Interessenskonflikten beschrieben. Dies bedeutet, dass sowohl die föderale Regierung als auch die Gemeinschaften und die Regionen in der Ausübung ihrer Befugnisse auf die Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen achten müssen.

Die Zusammenarbeit in der Praxis

» Kooperationsorgane

Der Konzertierungsausschuss

Der Konzertierungsausschuss setzt sich aus dem Premierminister und fünf Mitgliedern der föderalen Regierung, dem Minister-Präsidenten und einem Mitglied der flämischen Regierung, dem Minister-Präsidenten der französischen Gemeinschaftsregierung und der wallonischen Regionalregierung, dem Minister-Präsidenten der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und einem Mitglied dieser Regierung aus der anderen Sprachengruppe zusammen.
Der Konzertierungsausschuss behandelt die ihm unterbreiteten Probleme und berät sich per Konsens.

Die Ministerkonferenzen

In den Ministerkonferenzen werden auf inoffizielle Weise politische Absprachen für bestimmte Bereiche getroffen. Diese Konferenzen besitzen im Prinzip keinerlei Entscheidungsbefugnis, bereiten jedoch die Beschlüsse der verschiedenen Behörden vor.
Beispiel: Die Ministerkonferenz für Außenpolitik, in der die föderale Regierung die Regierungen der Gemeinschaften und Regionen über ihre Außenpolitik informiert.

Die Metropolgemeinschaft Brüssels

Im Hinblick auf eine Konzertierung bezüglich einiger sehr bedeutender transregionaler Themen wie insbesondere die Mobilität, die Straßensicherheit und die Straßenarbeit nach und um Brüssel herum, wurde eine Metropolgemeinschaft von Brüssel gegründet. So können ganz besonders die Zu- und Ausfahren des Autobahnrings von Brüssel (RO) erst nach einer Beratung zwischen den Regionen der Metropolgemeinschaft geschlossen oder unbenutzbar gemacht werden.

Die Regionen sind genauso Mitglied dieser Gemeinschaft wie die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt und der Föderalstaat. Die Provinzen von Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant können sich auf Wunsch ebenfalls der Gemeinschaft anschließen. Ein Zusammenarbeitsabkommen legt die Modalitäten und den Gegenstand dieser Konzertierung fest.

» Formen der Zusammenarbeit

In den Gesetzen zur Reform der Institutionen werden unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit angegeben. Die Nichteinhaltung von verpflichtenden Kooperationsverfahren stellt einen Anlass für die Nichtigkeitserklärung sowohl von gesetzgeberischen Normen als auch von Beschlüssen und Verordnungen dar.

Kooperationsabkommen

Die föderalen Behörden und die Behörden der Gemeinschaften und Regionen können Abkommen mit Bezug auf die gemein-

same Ausübung von Befugnissen sowie die Gründung und Verwaltung von gemeinsamen Abteilungen abschließen.
Solche Abkommen sind hin und wieder gesetzlich verpflichtend (zum Beispiel bei grenzüberschreitendem Verkehr, Wegen und Wasserstrassen).

Informationspflicht

In einer Reihe von Fällen müssen die Behörden einander informieren. Auf diese Weise kann nachgeprüft werden, ob Interessen- oder Befugniskonflikte entstehen können, und kann entsprechend reagiert werden.

Beratungspflicht

Bevor bestimmte Entscheidungen getroffen werden, wird die beschlussfassende Behörde dazu verpflichtet, sich bei einer anderen Behörde zu informieren. Dieser Rat kann ein einfacher Rat sein, doch wird in bestimmten Fällen ein gleichlautender Rat gefordert.

Konzertierungspflicht

Die beschlussfassende Behörde ist dazu verpflichtet, den Standpunkt der anderen Behörden zu berücksichtigen, ohne dabei in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt zu werden. Die Konzertierung geht der Beschlussfassung vor.

Übereinstimmungspflicht

In bestimmten Fällen hat die Behörde die Möglichkeit, den von einer anderen Behörde gefassten Beschluss zu blockieren.

Schlichtung von Konflikten

Zwischen den Führungsebenen des föderalen Staates können zwei Arten von Konflikten entstehen: Befugnis- und Interessenskonflikte.

» Befugniskonflikte

Hierbei handelt es sich um Konflikte, die entstehen, wenn die föderale Regierung, eine Gemeinschaft oder eine Region in ihrer Politik die festgelegten Normen mit Bezug auf die Befugnisverteilung mit Füßen tritt.
Diese Konflikte haben juristischen Charakter und werden gerichtlich gelöst.

Befugniskonflikte vermeiden

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates berät über:

- alle Vorentwürfe von Gesetzen, Dekreten oder Beschlüssen,
- bestimmte Vorschläge von Gesetzen, Dekreten oder Beschlüssen, die in der Kammer bzw. im Senat, in Gemeinschafts- oder Regionalparlamenten behandelt werden.

Bei derartigen Beratungen kann der Staatsrat feststellen, ob die Verteilung der Befugnisse missachtet wurde.

Befugniskonflikte lösen

Wenn nach dem Zustandekommen eines Gesetzes, Dekretes oder Beschlusses von einer Befugnisübertretung die Rede ist, können Privatpersonen (wenn sie beweisen können, dass es sie betrifft) oder Behörden die Rechtsnorm beim Verfassungsgerichtshofes anfechten (Artikel 142 der Verfassung).
Wenn der Verfassungsgerichtshof darauf eingeht, wird die angefochtene Norm für nichtig erklärt.

» Interessenskonflikte

Selbst wenn sich eine Behörde in ihrer Politik strikt an ihre Befugnisse hält, können dennoch die Interessen der anderen Behörden beeinträchtigt werden.
Interessenskonflikte haben politischen Charakter. Sie werden durch politischen Dialog gelöst.
Das Verfahren zur Lösung von Interessenkonflikten darf sich nicht auf Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Handlungen und Entscheidungen des Föderalstaates über die Steuergrundlage, die Steuertarife, die Steuerbefreiung oder alle anderen Elemente, welche in der Berechnung der Steuern von natürlichen Personen von Bedeutung sind, beziehen.
Interessenskonflikte können sich auf Parlaments- oder Regierungsebene ansiedeln.

Lösung von Interessenskonflikten zwischen Parlamenten

Eine parlamentarische Versammlung kann in einem Antrag, der mit Dreiviertelmehrheit angenommen wird, befinden, dass eine Gesetzesinitiative (Gesetz, Dekret, Beschluss) in einer anderen parlamentarischen Versammlung ihren Interessen ernstlich schadet. Mit diesem Antrag wird der strittige Vorschlag oder Entwurf um 60 Tage aufgeschoben. Wenn binnen dieses Zeitraumes keine Lösung gefunden wird, muss der Senat binnen 30 Tagen dem Konzertierungsausschuss eine begründete Meinung unterbreiten. Der Konzertierungsausschuss entscheidet in dem Fall innerhalb von 30 Tagen.
Wenn der Antrag von einer föderalen gesetzgebenden Versammlung ausgeht, ist die Intervention des Senates nicht erforderlich, und trifft der Konzertierungsausschuss seinen Beschluss innerhalb von 60 Tagen.

Lösung von Interessenskonflikten zwischen Regierungen

Ein Beschlussentwurf, ein Beschluss oder die Ermangelung eines Beschlusses auf Regierungsebene kann dem Konzertierungsausschuss auf den Antrag des Premiers oder der Präsidenten der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen vorgelegt werden. Der Konzertierungsausschuss versucht, innerhalb von 60 Tagen eine Lösung zu finden. In der Zwischenzeit wird der Beschluss oder der Entwurf aufgeschoben.

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 29.00

Der Verfassungsgerichtshof

Im Jahre 1980 wurde die Einsetzung des Verfassungsgerichtshofes (damals Schiedshof genannt) verfassungsrechtlich verankert. Der Hof wurde am 1. Oktober 1984 feierlich eingeweiht. Artikel 142 der Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 regeln seine Tätigkeiten.

Allgemeines

In einem föderalen Staat, in dem die Befugnisse auf die einzelnen Behörden verteilt sind, sind Konflikte nicht auszuschließen. Die föderalen Behörden, die Regionen und Gemeinschaften sind nebengeordnete Verwaltungsebenen, d.h. sie sind innerhalb ihrer Zuständigkeiten und auf ihrem Hoheitsgebiet ebenbürtig. Es stellte sich also die Frage, wer darüber befindet, ob eine dieser Behörden ihre Befugnisse überschritten hat oder nicht. Es war ein unabhängiger Schiedsrichter erforderlich. Wie in anderen europäischen Föderalstaaten wurde diese Aufgabe einem unabhängigen und spezialisierten Rechtsgremium zuteil, das sich außerhalb der Hierarchie der Gerichtshöfe und Gerichte befindet. Dieses Gremium wurde im Jahre 1980 Schiedshof genannt aufgrund seines Auftrages als Schiedsrichter zwischen den verschiedenen Gesetzgebern des Föderalstaates, der Gemeinschaften und Regionen. Da die Zuständigkeiten des Hofes jedoch allmählich erweitert wurden (siehe weiter), erhielt der Hof im Mai 2007 eine neue Bezeichnung: Verfassungsgerichtshof.

Zusammensetzung

Der Gerichtshof setzt sich aus zwölf Richtern zusammen: sechs niederländischsprachigen und sechs französischsprachigen. Jede Sprachengruppe besteht ihrerseits aus drei Juristen (Universitätsprofessoren, Richter usw.) und drei ehemaligen Parlamentsmitgliedern (Abgeordnetenkammer, Senat, Regional- und Gemeinschaftsparlamenten), die während mindestens fünf Jahren ein parlamentarisches Mandat ausgeübt haben.

Die Richter beider Sprachengruppen wählen einen eigenen Vorsitzenden. Sie haben während eines Jahres abwechselnd den Vorsitz über den Hof inne.
Die Richter müssen mindestens vierzig Jahre alt sein. Sie können ihr Amt bis zum 70. Lebensjahr ausüben.


DOC 54 **2899/001**

BELGISCHE KAMER VAN VOLKSVERTEGENWOORDIGERS

22 januari 2018

GRONDWETTELIJK HOF

Voordracht van kandidaten met het oog op de benoeming van een Nederlandstalig rechter in het Grondwettelijk Hof

DOC 54 **2899/001**

CHAMBRE DES REPRÉSENTANTS DE BELGIQUE

22 janvier 2018

COUR CONSTITUTIONNELLE

Présentation de candidats en vue de la nomination d'un juge d'expression néerlandaise à la Cour constitutionnelle

Für jedes vakante Amt werden zwei Kandidaten vorgeschlagen, abwechselnd von Kammer und Senat, und mit Zweidrittelmehrheit angenommen. Der König (= die Regierung) ernennt einen dieser beiden vorgeschlagenen Kandidaten.

Arbeitsweise

Jede Angelegenheit wird von einer Kammer mit sieben Richtern (drei aus jeder Sprachengruppe und der Vorsitzende des Hofes) behandelt. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.
Der Verfassungsgerichtshof wird von Referenten (Juristen) und zwei Kanzlern (ein niederländischsprachiger und ein französischsprachiger) unterstützt.

Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes

» Als unabhängiger Schiedsrichter zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und Regionen auftreten

Die Hauptaufgabe des Hofes besteht darin, Befugniskonflikte zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und Regionen zu lösen. Wenn eine dieser Ebenen Gesetze, Dekrete oder Beschlüsse verabschiedet, die ihre Befugnisse überschreiten, erklärt der Verfassungsgerichtshof diese Gesetze, Dekrete und Beschlüsse für nichtig.

» Die Einhaltung bestimmter Grundrechte der Bürger gewährleisten

Der Verfassungsgerichtshof wacht über die Einhaltung bestimmter Artikel der Verfassung: die Artikel 8 bis 32 (Rechte und Freiheiten), 170, 172 und 191.

Der Verfassungsgerichtshof kann Gesetze, Dekrete oder Beschlüsse, wenn diese gegen eine der Verfassungsbestimmungen verstoßen, für nichtig erklären.
Per besonderes Mehrheitsgesetz kann der föderale Gesetzgeber darüber hinaus die Kontrollbefugnis auf andere Artikel der Verfassung ausdehnen, was er mit dem Sondergesetz vom 9. März 2003 gemacht hat.
Der Verfassungsgerichtshof ist nicht dazu befugt, sich zum verfassungsrechtlichen Charakter der Akten diverser ausführender Gewalten oder von Verordnungen und Regeln von Provinzen und Gemeinden zu äußern. Dazu ist der Staatsrat (siehe Informationsblatt Nr. 30.00) zuständig.

» Präjudizielle Fragen beantworten

Die Richter von anderen Gerichtshöfen und Gerichten können (oder müssen) den Verfassungsgerichtshof fragen, ob ein Gesetz, ein Dekret oder ein Beschluss, die sie in einem konkreten Rechtsstreit anzuwenden haben, verfassungswidrig ist oder nicht (die Artikel 8 bis 32, 170, 172, 191 oder die Befugnisverteilungsregeln).
Dies nennt man eine präjudizielle Frage. Die Richter warten auf die Antwort des Verfassungsgerichtshofes, bevor sie ein Urteil fällen. Wenn der Verfassungsgerichtshof ihnen antwortet, das betreffende Gesetz oder Dekret bzw. der betreffende Beschluss stehe im Widerspruch zur Verfassung, wird es bzw. er nicht angewandt, und eine neue sechsmonatige Frist für die Erklärung der Nichtigkeit seitens des Verfassungsgerichtshofes wird eingeleitet.

» Andere Aufgaben

Die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes wurden im Jahr 2014 erneut erweitert. Neben den oben genannten Aufgaben, erfüllt der Gerichtshof folgende Aufgaben:

- die Kontrolle, ob die Gesetze, Erlasse und Verordnungen dem Grundsatz der föderalen Loyalität, der in der Verfassung eingetragen ist, entsprechen.
- Die Kontrolle der Verfassungsrechtlichkeit der regionalen Volksbefragungen.
- Die Prüfung aller Klagen gegen Entscheidungen des Kontrollausschusses im Bereich Kontrolle von Wahlausgaben, die für die Wahl in die Abgeordnetenkammer getätigt wurden.

Wer kann Klage auf Nichtigerklärung erheben?

- Der Ministerrat und die Regierungen der Gemeinschaften und Regionen.
- Die Präsidenten der Abgeordnetenkammer, des Senats und der Gemeinschafts- und Regionalparlamente auf Anfrage von zwei Dritteln der Mitglieder.
- Jede Person, die angibt, ein Interesse an der Nichtigkeitserklärung zu haben. Der Antragsteller muss einen konkreten Nachteil infolge eines angefochtenen Gesetzes, Dekretes oder Beschlusses erleiden.

Verfahren

Jeder Nichtigkeitsantrag für ein Gesetz, ein Dekret oder einen Beschluss muss binnen sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt eingereicht werden.

Der Antrag, der beim Verfassungsgerichtshof eingereicht wird, muss den Gegenstand der Berufung erwähnen und begründet sein.

Der Antragsteller kann ebenfalls um den Aufschub des Gesetzes, des Dekretes, oder des Beschlusses, dessen Nichtigkeit er beantragt, bitten. Dies ist ausschließlich dann möglich, wenn der Antragsteller einen schwierig zu behebenden Nachteil erfährt, wenn das Gesetz, das Dekret oder der Beschluss fortbesteht. Ein Antrag auf Aufschub eines Gesetzes, eines Dekretes oder eines Beschlusses muss binnen drei Monaten nach dessen Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt eingereicht werden.

Das Verfahren ist hauptsächlich schriftlich und kontradiktorisch. Die Zugänglichkeit wird niedrig gehalten. Die Parteien drücken sich in ihrer Sprache aus. Das Verfahren ist kostenlos, und die Parteien brauchen nicht von einem Rechtsanwalt vertreten zu werden. Die Beschlüsse werden im Belgischen Staatsblatt in drei Sprachen (Niederländisch, Französisch und Deutsch) veröffentlicht.

Für mehr Informationen:
www.const-court.be

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 30.00

Der Staatsrat

Der Staatsrat ist ein unabhängiges Rechtsgremium, das per Gesetz vom 23. Dezember 1946 gegründet wurde.



Zusammensetzung

Erster Vorsitzender
Ein Vorsitzender

Sie stehen an der Spitze des Staatsrates. Sie werden von und unter den Mitgliedern des Staatsrates gewählt. In manchen Fällen müssen sie, lediglich rechtsprechend, dringende Entscheidungen treffen.

14 Kammer-vorsitzende

Sie haben den Vorsitz der verschiedenen Kammern inne. In jeder Kammer sitzen im Prinzip ein Vorsitzender und zwei Staatsräte. In bestimmten Sachen, wie z.B. in Aussetzungs- und Ausländersachen, sitzt nur ein Staatsrat.

Staatsräte

So werden die 28 Richter (14 niederländischsprachige und 14 französischsprachige) beim Staatsrat genannt. Sie werden auf Lebenszeit von der Regierung (vom König) ernannt. Der König trifft seine Wahl aus einer Liste von drei Kandidaten die vom Staatsrat vorgeschlagen wird, in bestimmten Fällen gefolgt durch eine Liste, die abwechselnd von Kammer und Senat vorgeschlagen wird. Die Kandidaten müssen mindestens 37 Jahre alt sein und Diplom-Jurist oder Doktor der Rechte sein sowie 10 Jahre Rechtserfahrung haben.

Beisitzer

Beisitzer sind namhafte Juristen, in der Regel Universitätsprofessoren, die sich auf ein bestimmtes Rechtsgebiet spezialisiert haben. Sie unterstützen je nach dem Text, der zur Prüfung beim Staatsrat eintrifft, die Gesetzgebungsabteilung. Sie werden für eine Amtszeit von 5 Jahren von der Regierung (vom König) auf Vorschlag des Staatsrates, und gegebenenfalls der Kammer oder des Senats, ernannt.

Auditoren (das Auditorat)

Sie bilden die „Staatsanwaltschaft“ beim Staatsrat. In der Abteilung Verwaltungsstreitsachen sind die Mitglieder des Auditorats mit der Untersuchung der Sache beauftragt. Sie geben ihre Stellungnahme in einer öffentlichen Sitzung bekannt. In der Gesetzgebungsabteilung stellen sie einen Bericht über den Text auf, der dem Staatsrat vorgelegt ist.

Koordinationsbüro

Die Mitglieder des Koordinationsbüros sind u.a. damit beauftragt, den Stand der Gesetzgebung zu verfolgen, den zwei Abteilungen des Staatsrates die entsprechende Dokumentation zur Verfügung zu stellen, dem Publikum Dokumentation über den Stand der Gesetzgebung zur Verfügung zu stellen und die Koordination, die Kodifizierung und die Vereinfachung der Gesetzgebung vorzubereiten.

Die Gesetzgebungsabteilung

Diese Abteilung gibt begründete Rechtsgutachten über Gesetzesvorentwürfe und Gesetzesvorschläge ab, über Dekrete oder Beschlüsse, über Entwürfe von Erlassen mit Verordnungscharakter und über bestimmte Änderungsvorschläge, und prüft hierbei nach:

- ob die vorgelegten Texte die höheren Rechtsnormen einhalten (Verfassung, Gesetz usw.)
- ob die die Initiative ergreifende Instanz dazu befugt ist
- ob die Qualität der Gesetzestexte gut ist: deutliche Wortwahl, keine Widersprüche, Übereinstimmung zwischen niederländischem und französischem Text usw.

Der Staatsrat darf sich nicht zur Opportunität der unterbreiteten Themen äußern. Der Rat leistet lediglich technisch-juristische Beratung, gibt jedoch keinerlei Meinung zur Politik ab.

» Verpflichtendes Gutachten

- Vorentwürfe von Gesetzen, Dekreten oder Beschlüssen (von den verschiedenen Regierungen eingereicht)

Es gibt zwei Ausnahmen:

1. Eine Reihe Vorentwürfe, die keine allgemeine Tragweite besitzen, zum Beispiel Haushalte, Haushaltsposten, Darlehen, Staatsbesitzverrichtungen und das Armeekontingent, brauchen dem Staatsrat nicht unterbreitet zu werden.
2. Wenn die Regierung höchste Dringlichkeit geltend macht und begründet, gibt der Staatsrat lediglich ein beschränktes Gutachten ab. Der Rat prüft lediglich nach, ob die die Initiative ergreifende Regierung dazu befugt ist, untersucht den Rechtsgrund und die zu beachtende Formvorschriften und kontrolliert das zu verfolgende Gesetzgebungsverfahren.

- Entwurf königlicher Erlasse oder Erlasse einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung

Ausnahme: Wenn die Regierung den dringenden Charakter eines Entwurfs geltend macht und begründet, ist kein Gutachten seitens des Staatsrates erforderlich.

Wenn das Gutachten des Staatsrates nicht eingezogen wurde (außer im Falle von höchster Dringlichkeit), ist der Erlass ungesetzlich. Die einfachen Gerichtshöfe und Gerichte können in einem Streitfall die Ausführung der Erlasse ablehnen, und die Abteilung Verwaltungsstreitsachen des Staatsrates (siehe weiter) kann diesen Erlass annulieren.

» Fakultatives Gutachten

Die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen (Kammer, Senat, Gemeinschafts- oder Regionalparlamente) sowie die Mitglieder der einzelnen Regierungen (auf föderaler, Gemeinschafts- und Regionalebene) können für jeweils die eigenen Zuständigkeiten den Staatsrat um seinen Standpunkt ersuchen. Der Standpunkt kann zu Gesetzesentwürfen/-vorschlägen, Dekreten oder Ordonnanzen sowie ebenfalls zu den diesbezüglichen Änderungen abgegeben werden.

Ausnahme

Die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen müssen die Stellungnahme des Staatsrates beantragen:

- wenn ein Drittel der Parlamentsmitglieder der betreffenden Versammlung dies fordern
- wenn die Mehrheit der Mitglieder einer Sprachengruppe (Kammer, Senat, Rat der Region Brüssel-Haupstadt oder die Vereinigte Versammlung des gemeinsamen Gemeinschaftsausschusses) es fordern
- wenn mindestens 12 Mitglieder des parlamentarischen Konzertierungsausschusses dies fordern.

Abteilung Verwaltungsstreitsachen

Die Abteilung Verwaltungsstreitsachen des Staatsrates ist das höchste verwaltungsmäßige Rechtsgremium unseres Landes. Jeder Bürger und jede Rechtsperson (Unternehmen, V.o.G. usw.) kann die Aussetzung oder Nichtigkeit von Verwaltungshandlungen oder Verordnungen, die von einer Verwaltungsinstanz ausgehen, beantragen. Es handelt sich um die königliche Erlasse und Beschlüsse/Ordonnanzen von Gemeinschafts- und Regionalregierungen, Verwaltungsakte von Provinzialräten, Gemeinderäten, Bürgermeister- und Schöffenkollegien, Bürgermeistern, Prüfungsausschüssen usw.

Neben der Nichtigkeitserklärung oder der Aussetzung kann die Abteilung Verwaltungsstreitigkeiten auch eine Entschädigung für einen Schaden, der durch eine illegale Handlung verursacht wurde, gewähren.

Die Abteilung Verwaltungsstreitsachen ist ebenfalls Kassationsrichter für die Einsprüche gegen Entscheidungen von Verwaltungsgerichtsbarkeiten einer niedrigeren Instanz (wie zum Beispiel der Rat der Ausländerstreitsachen ...).

www.raadvst-consetat.be

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 31.00

Der Rechnungshof

Allgemeines

Eine der Hauptaufgaben der Abgeordnetenkammer ist die Genehmigung der Haushalte und Rechnungen. Um dieser Aufgabe in gebührender Weise gerecht zu werden, verfügt die Kammer über ein Unterstützungsorgan: den Rechnungshof.
Diese Einrichtung spielt die Rolle des „Wachhundes“ im Auftrag der Abgeordnetenkammer gegenüber der Regierung. Der Rechnungshof prüft nach, wie die Regierung mit den Staatsfinanzen umgeht und unterrichtet die Abgeordnetenkammer darüber. Diese Informationen sind für die Abgeordnetenkammer unabdingbar, um ihre Kontrollfunktion auszuüben.
Der Rechnungshof besteht bereits seit der Unabhängigkeit Belgiens im Jahre 1830.

Zusammensetzung

Der Rechnungshof setzt sich aus zwei Kammern zusammen: einer niederländischsprachigen und einer französischsprachigen. Jede Kammer hat einen Vorsitzenden, vier Mitgliedern und einen Kanzler. Der älteste der beiden Vorsitzenden ist der Erste Vorsitzende des Rechnungshofes.
Alle Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Abgeordnetenkammer für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Sie können wiederernannt werden. Die Abgeordnetenkammer kann sie jederzeit entlassen.
Der Erste Vorsitzende legt, in Anwesenheit des Kammervorsitzenden, den Eid vor dem König ab. Die anderen Mitarbeiter leisten ihren Eid vor dem Ersten Vorsitzenden. Die Gehälter und Renten werden gesetzlich festgelegt.

Was tut der Rechnungshof?

Der Rechnungshof besitzt drei Arten von Befugnissen (Artikel 180 der Verfassung), von denen die wichtigste zweifellos die Unterstützung der gesetzgebenden Gewalt ist.

» Informations- und Kontrollaufgabe

Der Rechnungshof ist eine unabdingbare Hilfe für die Abgeordnetenkammer und die Gemeinschafts- und Regionalparlamente bei der Kontrolle der Ausgaben und - in geringerem Maße - der Einnahmen.

Bezüglich des jährlichen Haushaltes

Der Rechnungshof teilt der Abgeordnetenkammer seine Meinung über die Entwürfe des Einnahmen- und Ausgabenbudgets mit, die die Regierung eingereicht hat.

Bezüglich der Haushaltsausführung

Die Regierung muss einmal jährlich gegenüber der Abgeordnetenkammer über die Ausführung des Haushaltes Rechenschaft ablegen.[1]

Im Oktober des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres wird im Prinzip über das Rechnungsgesetz abgestimmt, wobei die Abgeordnetenkammer der Regierung die Entlastung für die Ausführung des Haushaltes erteilt. Der Rechnungshof stellt erst einen Bericht auf, in dem er die Haushaltsausführung überprüft und auf eventuelle Zuwiderhandlungen der Haushaltsordnung hinweist. Dieser Bericht wird als „Bemerkungsbuch“ oder auch - etwas weniger offiziell - „Fehlerbuch“ bezeichnet, weil hier die Fehler der Regierung angeprangert werden.
Die Bemerkungen des Rechnungshofes beziehen sich auf die Gesetzesmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben. Der Rechnungshof äußert sich außerdem zur Zweckmäßigkeit der Ausgaben, nicht aber zu deren Opportunität.

Seit 1989 verfasst der Rechnungshof ein ähnliches Buch für die Gemeinschafts- und Regionalparlamente.

Der Rechnungshof übt darüber hinaus eine allgemeine Aufsicht über die Steuereinnahmen aus. Er kann Mängel bei der Vollstreckung der Steuergesetze aufdecken, ohne jedoch einzelne Fälle zu untersuchen.

Schließlich hat jedes Parlamentsmitglied das Recht, sich unter bestimmten Bedingungen, über die Dossiers des Rechnungshofes zu informieren oder sie einzusehen.

1 Siehe Informationsblatt 11.01.

» Verwaltungsaufgabe

Der Rechnungshof wacht über die Einhaltung des Spezialitätsprinzips[2]. Im Haushalt genehmigt die Abgeordnetenkammer nämlich genau beschriebene Ausgaben.

Der Rechnungshof prüft nach,

- ob für eine bestimmte Ausgabe ausreichende Mittel vorhanden sind
- ob die Ausgabe unter dem entsprechenden Kredit im Haushalt einkalkuliert wurde
- ob die Schuldforderung tatsächlich besteht und durch Belege erhärtet ist
- ob sämtliche gesetzliche Bestimmungen eingehalten wurden.

» Rechtsprechung

Der Rechnungshof äußert sich in Form von Beschlüssen zur Verantwortlichkeit der sogenannten ‚Rechnungsführer' falls deren Verwaltung ein Defizit aufweist. Rechnungsführer sind Beamte, die Regierungsgelder einziehen und verwalten.

Der Rechnungshof erteilt dem Rechnungsführer Quittung, wenn er der Meinung ist, dass es kein Defizit gibt. Wenn nicht, verurteilt er den Rechnungsführer zur (partiellen) Rückzahlung seines Defizits falls er der Meinung ist, der Rechnungsführer habe eine schwere Verfehlung oder Fahrlässigkeit oder eine leichte Verfehlung begangen, die das Defizit erleichtert oder ermöglicht hat.

Der Rechnungsführer kann gegen dieses Urteil beim Kassationshof Berufung einlegen.

www.ccrek.be

2 Siehe Informationsblatt 11.01.

Die Provinzen

Geschichte

Vor der Entstehung moderner Zentralstraaten gab es Grafschaften (z.B. Flandern), Herzogtümer (z.B. Brabant) und Erzbischoftümer (z.B. Lüttich) usw.

Als unsere Gebiete zu Frankreich gehörten (1794-1815), wurde eine zentralisierte Verwaltung eingesetzt. Die französischen Machthaber teilten unsere Gebiete in neun Departements ein, den Vorläufern der heutigen Provinzen. Sie hatten jedoch keine Entscheidungsbefugnisse.

Unter dem niederländischen Regime (1815-1830) wurden die Departements in Provinzen mit eigenen Befugnissen umgewandelt.



Im Jahre 1830 setzte der belgische Verfassungsgeber diese Entwicklung fort und verlieh den Provinzen eine allgemeine Befugnis für provinziale Angelegenheiten.

Mit der Entstehung neuer Verwaltungsebenen wie den Regionen und Gemeinschaften verloren die Provinzen an Bedeutung. Die Provinz kann Initiativen in allen Angelegenheiten, die von provinzialem Interesse sind und nicht unter die Zuständigkeit anderer Verwaltungsebenen fallen, ergreifen.

Zehn Provinzen

Belgien hat zehn Provinzen[1]:

in der Flämischen Region
- Antwerpen (Hauptstadt: Antwerpen)
- Limburg (Hasselt)
- Ostflandern (Gent)
- Westflandern (Brügge)
- Flämisch-Brabant (Leuven)

in der Wallonischen Region
- Hennegau (Mons)
- Lüttich (Lüttich)
- Luxemburg (Arlon)
- Namur (Namur)
- Wallonisch-Brabant (Wavre)

Der Bezirk Brüssel-Hauptstadt gehört zu keiner Provinz. Die provinzialen Aufgaben werden hauptsächlich von den Einrichtungen der Region Brüssel Hauptstadt und den flämischen, französischen oder gemeinsamen Gemeinschaftsausschüssen geregelt (siehe Informationsblatt Nr. 26).

1 Am 1. Januar 1995 wurde die Provinz Brabant in eine flämische und eine wallonische Provinz aufgeteilt.

Regionale Zuständigkeit...

Mit der Staatsreform von 2001 wurde die Zuständigkeit für die provinzialen Einrichtungen (und andere untergeordnete Verwaltungen) auf die Regionen übertragen.

Die Regionen können bestehende Gesetzgebung (Provinzgesetz vom 30. April 1836…) aufheben, ergänzen, ändern oder ersetzen. Dies fand inzwischen statt.

- In der Flämischen Region ist das Provinzdekret vom 9. Dezember 2005 in Kraft.
- Die Wallonische Region hat die Provinzgesetzgebung im Gesetzbuch für örtliche Demokratie und Dezentralisierung verankert.

Obwohl der gesetzliche Rahmen in den Regionen jetzt noch ziemlich derselbe ist, besteht die Möglichkeit, dass sich dies in einigen Jahren ändert.

...aber nicht uneingeschränkt

Das Prinzip der regionalen Zuständigkeit unterliegt einigen Ausnahmen. In einigen Fällen ist weiterhin der föderale Staat zuständig.

Die Regionen sind beispielsweise für die Ernennung der Provinzgouverneure zuständig, nach übereinstimmender Beratung des föderalen Ministerrates. Auch die Regelung über den Vizegouverneur im Verwaltungsbezirk der Hauptstadt Brüssel und über den Beigeordneten Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant sind weiterhin Befugnisse der föderalen Ebene.

Die Organe der Provinz

Die Regionen sind für die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Funktionsweise der provinzialen Organe zuständig.

Bis jetzt haben alle Provinzen ein eigenes legislatives und exekutives Organ:

- Der Provinzialrat, dessen Mitglieder für 6 Jahre gewählt werden, ist das legislative Organ.
- Die „deputatie“ (in den flämischen Provinzen) oder das „college provincial“ (in den wallonischen Provinzen) ist das exekutive Organ.

Der Provinzgouverneur

» Ernennung

Der Gouverneur wird durch die regionale Regierung, nachdem eine überstimmende Beratung des föderalen Ministerrates erfasst wurde, auf unbestimmte Zeit ernannt. Er hat spezifische Befugnisse, u.a. als Vertreter der Zentralbehörde.

» Der Vize-Gouverneur von Brüssel

Im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt wurde die Funktion von Gouverneur gekündigt durch den Gesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten.

Es gibt einen Vizegouverneur. Er wird von der Regionalregierung nach übereinstimmender Beratung des föderalen Ministerrates ernannt. Er muss gründliche Kenntnisse in der niederländischen und französischen Sprache vorweisen können. Er wacht über die Einhaltung der Sprachengesetzgebung in Brüssel.

» Beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant

Er wird durch die flämische Regierung, nach überstimmender Beratung des föderalen Ministerrates, ernannt. Er muss gründliche Kenntnisse in der niederländischen und französischen Sprache vorweisen können. Er wacht über die Einhaltung der Sprachengesetzgebung in den Randgemeinden der Provinz Flämisch-Brabant.

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 33.00

Die Gemeinden

Geschichtlicher Rückblick

Die Gemeinden haben in unseren Regionen seit eh und je eine wichtige Rolle gespielt. Sie verfügten über große Unabhängigkeit.

Während der französischen Zeit (1794-1815) wurde ohne großen Erfolg eine Zentralisierungspolitik gegen die lokalen Behörden eingeführt.

Der belgische Verfassungsgeber erkannte im Jahre 1830 ausdrücklich die allgemeine Zuständigkeit der Gemeinden für Gemeindeangelegenheiten an.

Im Jahr 1976 gab es in Belgien noch 2359 Gemeinden. Nach einer großen Fusionsaktion am 1. Januar 1977 verringerte sich diese Zahl auf 596. Seit einiger Zeit werden die Gemeinden dazu ermutigt, auf freiwilliger Basis zu fusionieren, um eine größere Professionalisierung und stärkere lokale Verwaltungen zu erreichen. Demzufolge geht die Zahl der Gemeinden weiter zurück.[1]

Seit der Unterzeichnung des Lambermont-Abkommens in 2001 sind die Regionen für die Zusammensetzung, die Organisation, die Zuständigkeiten und die Funktionsweise der Gemeindeeinrichtungen zuständig.

Die Aufgabe der Gemeinden

Die Gemeindeebene ist dem Bürger am nächsten. Die Gemeinden sind für die Angelegenheiten von kommunalem Interesse zuständig, die keinen anderen Verwaltungsebenen zugeteilt sind (d.h. Föderalstaat, Gemeinschaften und Regionen, Provinzen).

Der Begriff des kommunalen Interesses ermöglicht es ihnen, in mehreren Bereichen tätig zu werden. Zu den Zuständigkeiten der Gemeinden gehören die Wahrung der öffentlichen Ordnung, die Standes- und Bevölkerungsregister, die Ausstellung von Baugenehmigungen, der Unterhalt des kommunalen Wegenetzes und die Ergreifung von Initiativen in den Bereichen Unterricht, Kultur, Sport usw. Über die ÖSHZ sind sie auch für die Soziale Aktion zuständig.

Regionale Zuständigkeit...

Die drei Regionen können bestehende Gesetzgebung (neues Gemeindegesetz, …) aufheben, ergänzen, ändern oder ersetzen. Dies fand inzwischen statt.

- In der Flämischen Region ist das Gemeindedekret vom 22. Dezember 2017 in Kraft.
- Die Wallonische Region hat die Gemeindegesetzgebung im Gesetzbuch für örtliche Demokratie und Dezentralisierung verankert.
- In der Region Brüssel-Hauptstadt sind einige Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes über Ordonnanzen abgeändert wurden, dies zuletzt am 12. Juli 2018.

...aber nicht uneingeschränkt

Das Prinzip der regionalen Zuständigkeit unterliegt einigen Ausnahmen. In einigen Fällen ist weiterhin der föderale Staat zuständig.

Die Regionen sind beispielsweise für das Gemeindewahlgesetz zuständig. Aber das Gemeindestimmrecht von nicht europäischen Bürgern wurde durch das föderale Gesetz vom 19. März 2004 eingeführt, denn dies blieb eine föderale Angelegenheit (Art. 8 des Grundgesetzes).

1 https://www.belgium.be/de/ueber_belgien/staat/gemeinden

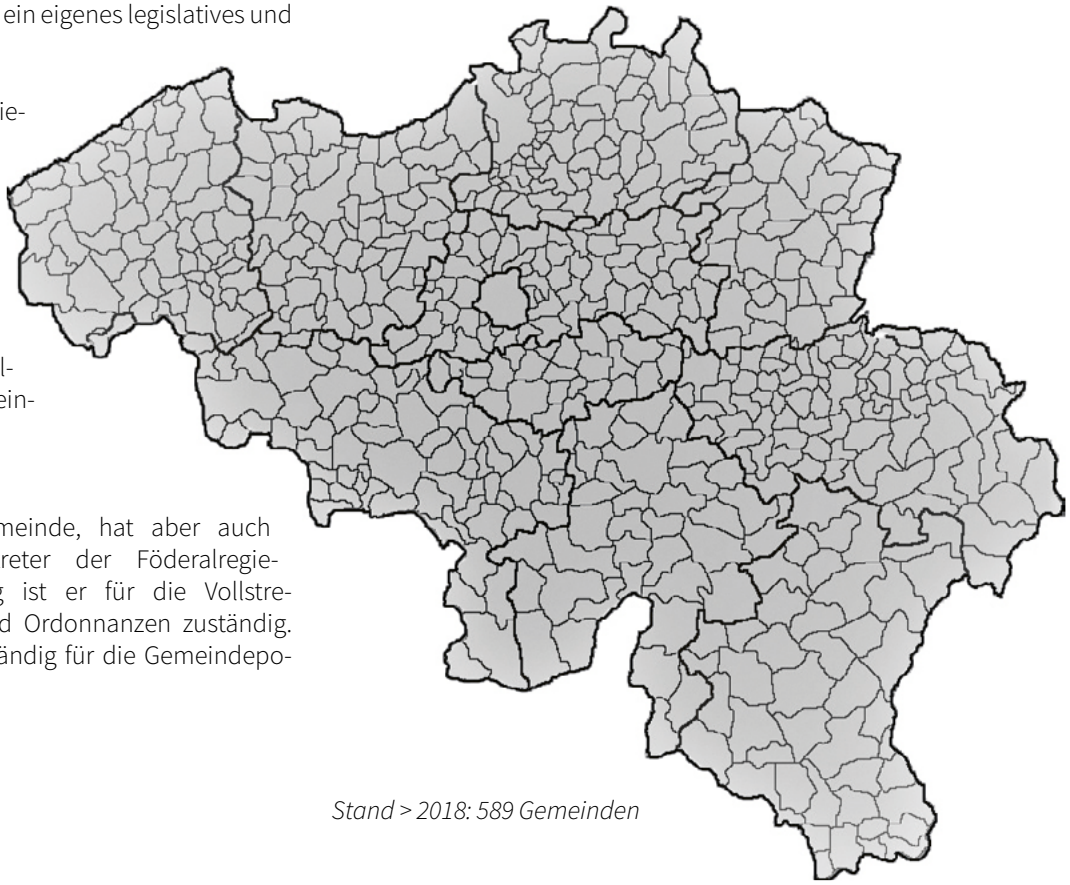
Die Gemeindeorgane

Gegenwärtig haben alle Gemeinden ein eigenes legislatives und exekutives Organ:

- Der Gemeinderat, dessen Mitglieder alle sechs Jahre gewählt werden, ist das legislative Organ.

- Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium (oder Gemeindekollegium) ist das exekutive Organ, das mit der alltäglichen Verwaltung der Gemeinde beauftragt ist.

Der Bürgermeister leitet die Gemeinde, hat aber auch spezifische Befugnisse als Vertreter der Föderalregierung. In diesem Zusammenhang ist er für die Vollstreckung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen zuständig. Der Bürgermeister is ebenfalls zuständig für die Gemeindepolizei.



Stand > 2018: 589 Gemeinden

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 34.00

Die Europäische Union
Die Mitgliedstaaten

Ein chronologischer Überblick der Beitritte

1951 | Die sechs Gründerstaaten (Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande) unterschreiben den Pariser Vertrag (zur Gründung der EGKS – der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl).

1973 | Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich werden Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften.

1981 | Griechenland wird zehnter Mitgliedstaat.

1986 | Spanien und Portugal treten den Europäischen Gemeinschaften bei.

1995 | Finnland, Österreich und Schweden werden Mitglied der Europäischen Union. Nach einer Volksabstimmung entscheidet Norwegen, der EU nicht beizutreten.

1. Mai 2004 | Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern treten der Europäischen Union bei.

1. Januar 2007 | Bulgarien und Rumänien werden Mitgliedstaat der EU.

1. Juli 2013 | Kroatien wird EU-Mitgliedstaat.

31. Januar 2021 | Das Vereinigte Königreich verlässt die Europäische Union.
Die EU zählt jetzt noch 27 Mitgliedstaaten.

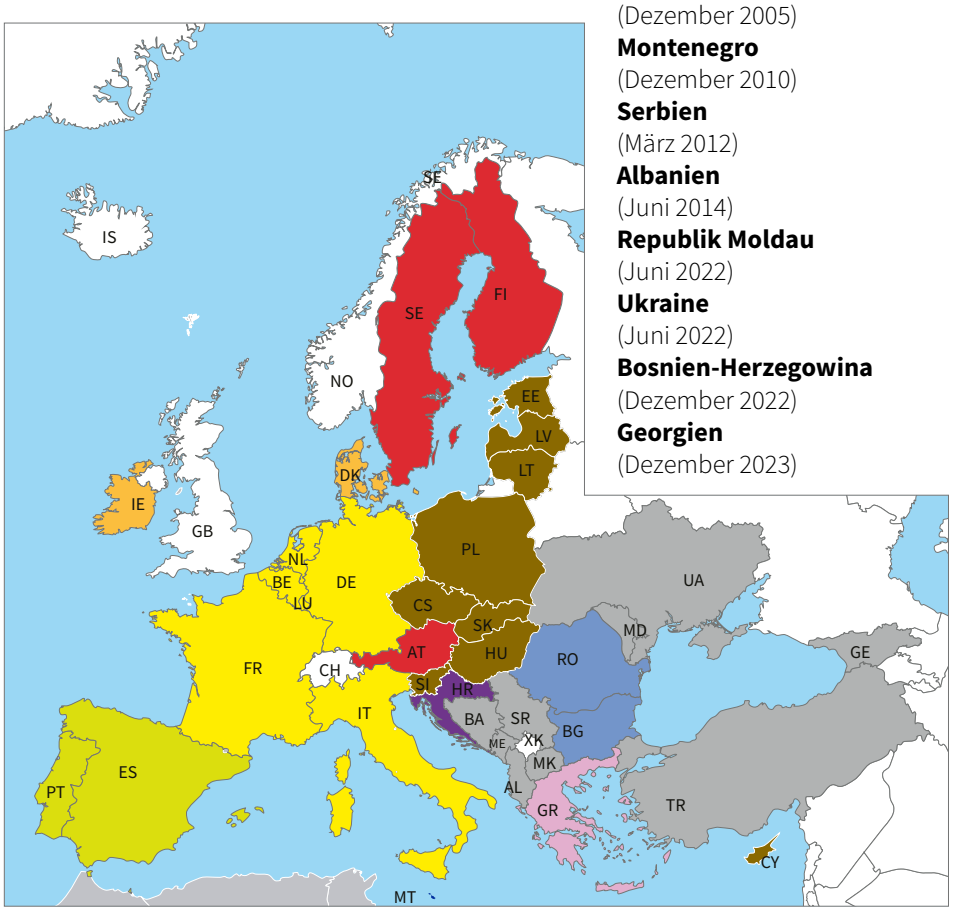
Bewerberländer

Sobald die europäischen Instanzen beschlossen haben, den Kandidatenstatus für ein Land zu untersuchen, wird mit diesem Land ein Stabilisations- und Assoziierungsabkomen geschlossen.

Die **Türkei** traf bereits im Jahre 1963 mit der EG ein Assoziierungsabkommen angesichts der Errichtung einer Zollunion. 1987 stellte die Türkei einen Antrag auf Beitritt zur EU. Im Oktober 2005 haben die Beitrittsverhandlungen begonnen. Die Europäische Union fordert die Türkei auf, nicht nur die allgemeinen Bedingungen einzuhalten (wie die Einhaltung der Kriterien von Kopenhagen : Respekt der Menschenrechte, demokratische Einrichtungen…), sondern auch, dass sie offiziell die Republik Zypern anerkennt.

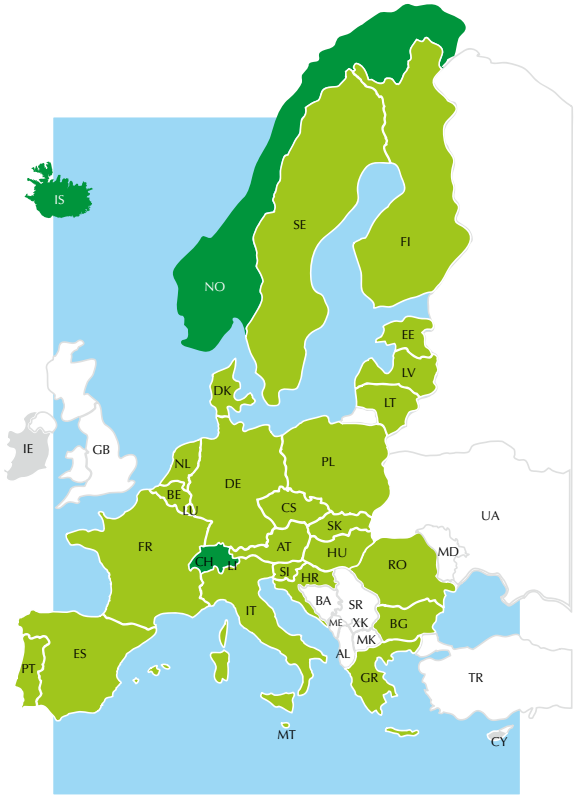
Diese Länder erhielten auch den EU-Kandidatenstatus:

Nordmazedonien
(Dezember 2005)
Montenegro
(Dezember 2010)
Serbien
(März 2012)
Albanien
(Juni 2014)
Republik Moldau
(Juni 2022)
Ukraine
(Juni 2022)
Bosnien-Herzegowina
(Dezember 2022)
Georgien
(Dezember 2023)



Die Schengen-Länder[1]

1995 traten die Schengen-Abkommen in Kraft. Sie schufen ein binnengrenzenloses Gebiet namens Schengen-Raum. Diese Abkommen ermöglichen Reisen ohne Grenzkontrolle. Als Gegenleistung wurden Maßnahmen zur Stärkung der Außengrenzkontrollen ergriffen. In der Zwischenzeit gehören 29 Länder dazu: 25 EU-Mitgliedstaaten und 4 Nicht-EU-Länder.
Die Schengen-Länder führen eine gemeinsame Visapolitik durch: Ein für ein Schengen-Land ausgestelltes Visum ist für alle anderen Länder gültig. Diese Länder arbeiten auch im Rechts- und Polizeiwesen zusammen. Das *Schengen Information System* (SIS) wurde geschaffen, um den Informationsaustausch zwischen den Schengen-Ländern zu fördern.



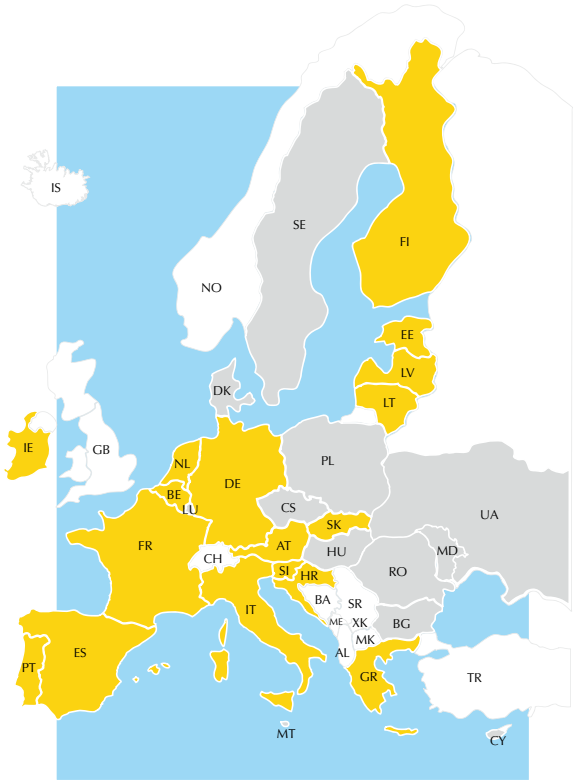
EU und Schengen
EU, nicht Schengen
Schengen, nicht EU

Seit 1997 sind die Schengen-Abkommen in den EU-Vertrag eingegliedert und gehören zu dem sogenannten acquis communautaire[2] („gemeinschaftlicher Besitzstand"). Allerdings gilt ein Schengen-Visum nicht für Zypern.
Irland nimmt nicht an den Schengen-Abkommen teil. Es hat aber die Möglichkeit, bestimmte Teile davon anzuwenden. Nordirland hat als Teil des Vereinigten Königreichs die Europäische Union verlassen, aber hat einen Sonderstatus. Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein dagegen nehmen an den Abkommen teil, obwohl sie nicht Mitglied der EU sind.

Die Eurozone

Am 1. Januar 1999 haben die 11 Länder, die die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) bildeten, den Euro als offizielle Währung eingeführt. 2001 wurde Griechenland 12. Mitglied der WWU. Am 1. Januar 2002 ersetzte der Euro die nationale Währung dieser Länder. Später sind auch Slowenien, Malta, Zypern, die Slowakei, Estland und Lettland der Eurozone beigetreten. Am 1. Januar 2015 hat auch Litauen den Euro bekommen, am 1. Januar 2023 Kroatien. Die Euro-Zone zählt jetzt 20 Mitgliedstaaten.

Dank dem Euro kann man fast die ganze EU durchreisen, ohne dass man Geld wechseln muss.



Die Länder der Eurozone müssen ihren Haushaltsdefizit unter 3% senken (Maastricht-Kriterium). Entsprechend dem Stabilitätspakt (1997) stellen die Länder der Eurozone, wenn sie der EU beitreten, ein Stabilitätsprogramm auf, das die Maßnahmen zur mittelfristigen Aufrechthaltung des Budgets vorsieht. Infolge der Finanzkrise aus 2008 hat die EU die Haushaltspolitische Überwachung aller Mitgliedstaaten verstärkt. Rund zehn Maßnahmen (das Sixpack, das Twopack und ein Vertrag zur wirtschaftlichen Governance) sollen dafür sorgen, dass die Haushalts- und Wirtschaftspolitiken den auf europäischer Ebene vereinbarten Zielen entsprechen. Alles wird in einen chronologischen Rahmen eingetragen, der das Europäische Semester genannt wird.

Weitere Informationen:
http://europa.eu/

1 Schengen ist die luxemburgische Stadt, wo die Abkommen unterzeichnet wurden.
2 Als acquis communautaire bezeichnet man den Gesamtbestand an Abkommen, Gesetzen und internationalen Übereinkommen sowie die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be
27.03.2025

Die Europäische Union
Entstehung

Jahrhunderte lang ist Europa Schauplatz von Kriegen gewesen. Zwischen 1870 und 1945 haben sich Frankreich und Deutschland dreimal gegenübergestanden. Einige europäische Führungspolitiker sind folglich zu der Überzeugung gelangt, dass Frieden erst dann herrschen werde, wenn sich die einzelnen Länder wirtschaftlich und politisch vereinen.

1951 – Der Pariser Vertrag

Die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS[1])

Fünf Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg ergriff der französische Außenminister Robert Schuman die Initiative, um die Stahlindus-trie, mit der weitgehend die Waffenproduktion gewährleistet wurde, in den verschiedenen Ländern zu fusionieren. Neben wirtschaftlichen Motiven lag der Vereinigung des Kohle- und Stahlmarkts von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, und den Niederlanden (Europa der Sechs) der Friedensgedanke zugrunde.

1957 – Die Römischen Verträge

Die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und von Euratom

1957 unterschrieben die Länder des „Europas der Sechs“ die Römischen Verträge, d.h. die Verträge, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) gründeten. Dies war der erste Versuch, einen gemeinsamen Markt zu errichten. Das Ziel war, langfristig eine politische Union zu erreichen, die 1992 durch den Maastrichter Vertrag verwirklicht wurde. Zwischen 1957 und 1992 wurden wichtige Schritte unternommen.

- Die Entscheidung, eine gemeinsame Agrarpolitik (1965) zu errichten.
- Gründung des Europäischen Währungssystems (EWS) (1978): Die Mitgliedstaaten vergrößern ihre Zusammenarbeit in Bezug auf die Währung, um die Fluktuationen der Wechselkurse zu verhindern.
- Erste direkte Wahlen des Europäischen Parlaments (1979).
- Das Schengen-Abkommen (1990): Die Schengen-Länder heben die Grenzkontrollen auf, (siehe Informationsblatt Nr. 34).

1 Der EGKS-Vertrag lief am 23. Juli 2002 ab.

1986 – Europäische Akte

Einführung der qualifizierten Mehrheit im Rat; Zusammenarbeit zwischen dem Rat und dem EP auf Gesetzgebungsebene.

1992 – Der Vertrag von Maastricht

Die Gründung der Europäischen Union

Durch den Vertrag von Maastricht wurde 1992 die Europäische Union gegründet. Sie hat einen außergewöhnlichen institutionellen Rahmen und gründet auf drei Pfeilern. (Siehe Informationsblatt Nr. 34.3).
Der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr ermöglicht das Reisen von einem europäischen Land ins andere. Dieser Vertrag hat den EU-Binnenmarkt geeinigt und die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) gegründet, deren Hauptziel war, eine einzige Währung einzuführen.
Am 1. Januar 2002 ersetzte der Euro die nationale Währung in 12 europäischen Ländern, darunter Belgien.

1996 – Der Vertrag von Amsterdam

Seit dem Vertrag von Maastricht hat die Einführung des Euros ständig auf der Tagesordnung gestanden. Auch über das Spannungsverhältnis zwischen „Vertiefung“ (Verstärkung der Entscheidungsverfahren und demnach eine verstärkte Wirkung der europäischen Einrichtungen, nämlich der Kommission und des EP) und Erweiterung (neue Länder aufnehmen, was zu schwacheren Entscheidungsverfahren führen könnte) wurde viel diskutiert. Seit Anfang der 90er Jahre (nach dem Fall der Berliner Mauer) gab is einen Konsens über die Wiedervereinigung Europas.
Der Vertrag von Amsterdam war ein wichtiger Schritt im Hinblick auf eine „verstärkte Zusammenarbeit“, die zu einem „Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten“ geführt hat. Dank der „verstärkten Zusammenarbeit“ wurde die engere Zusammenarbeit einiger Mitgliedstaaten in verschiedenen Bereichen (z. B. die Schengen- und Eurozone-Länder) möglich (Siehe Informationsblatt Nr. 34).

2000 – Der Vertrag von Nizza

Eines der Hauptthemen dieses Vertrags war die EU-Erweiterung. Fundamentale Änderungen mussten herbeigeführt werden, um die Entscheidungsfähigkeit der europäischen Institutionen nach der Erweiterung zu erhalten. In Nizza wurde auch entschieden, die Anzahl der Kommissare zu beschränken und dem Rat zu erlauben, Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit über zahlreiche Angelegenheiten zu treffen.

2001 – Die Erklärung von Laeken

Während des Europäischen Rates von Laeken (2001), unter Belgischem Ratsvorsitz, formulierten die europäischen Regierungschefs den Vorschlag, die bestehenden Verträge durch eine einzige europäische Verfassung zu ersetzen, um die europäische Organisation durchsichtiger und einfacher zu machen, die Bürger mehr an das Projekt „Europa“ zu binden und die Kompetenzen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union deutlicher voneinander abzugrenzen. Die Regierungschefs führten einen europäischen Konvent ein, um den Grundstein für eine europäische Verfassung zu legen. Dieser Konvent war aus Vertretern der wichtigsten EU-Institutionen (Nationalparlamente, Europäisches Parlament, Nationalregierungen und Europäische Kommission) zusammengesetzt.

2004 – Die europäische Verfassung

Während des europäischen Gipfels in Brüssel Ende 2003 erreichten die Staats- und Regierungschefs keinen Konsens über den Entwurf einer EU-Verfassung. Polen und Spanien übten Kritik: Sie befürchteten, die vorgesehene Stimmengewichtung verleihe ihnen nicht genug Bedeutung innerhalb der Europäischen Union. Im Juni 2004 ist es den Staats- und Regierungschefs schließlich doch gelungen, sich über die Europäische Verfassung zu einigen. Die Verfassung sollte danach von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden (Verabschiedung vom Parlament und/oder durch eine Volksabstimmung). 2005 wurde dieser Ratifizierungsprozess nach negativen Referenden in Frankreich und den Niederlanden unterbrochen. Nach einer Reflexionsperiode entschieden die europäischen Chefs, das Prinzip einer europäischen Verfassung fallen zu lassen und das Projekt zu beschränken auf eine Anpassung der bestehenden europäischen Verträge: des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

2007 - Vertrag von Lissabon

Eine Regierungskonferenz (von Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzt) wurde damit beauftragt, Änderungen an den bestehenden Verträgen vorzuschlagen, was Ende 2007 zum Vertrag von Lissabon führte. Auch dieser Vertrag sollte von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Bei einem ersten Referendum (Juni 2008) lehnten die Iren den Lissabon-Vertrag ab. Nach einer mühsamen Informationskampagne stimmten sie dem Vertrag Anfang Oktober 2009, beim 2. Referendum, doch zu. Auch in der Tschechischen Republik verlief die Ratifizierung nicht reibungslos. Am 3. November 2009 unterzeichnete der tschechische Präsident Klaus als letztes europäisches Staatsoberhaupt den Lissabon-Vertrag, nachdem das tschechische Verfassungsgericht bestätigt hatte, der Lissabon-Vertrag sei mit der tschechischen Verfassung vereinbar. Der Präsident betonte aber, er bedauere, dass Tschechien durch den Vertrag seine Souveränität verliert.
Die Europäische Verfassung sollte Europa transparanter machen. Wurde dieser Ziel mit dem Lissabon-Vertrag erreicht? Paradoxerweise nicht. Die Europäische Verfassung wurde in einigen Mitgliedstaaten abgelehnt. An deren Stelle kam der Lissabon-Vertrag, der ein Änderungsvertrag ist. Es ist ein zusätzlicher Vertrag, der lediglich erwähnt, was in den bestehenden Verträgen abgeändert werden muss. Dadurch wird das Ganze nur komplizierter.
Positiv ist allerdings, dass die Wahrnehmbarkeit der EU auf der Weltbühne erhöht wird. Durch den Lissabon-Vertrag hat die EU einen ‘ständigen’ Präsidenten des Europäischen Rates, auch europäischer Ratspräsident genannt (von 2019-2024, der Belgier Charles Michel) und ein Hoher Vertreter für die Außenpolitik.

Ein mühsamer Prozess

Das europäische Einigungswerk ist ein demokratischer Prozess, an dem zur Zeit 27 Länder und viele politische Gruppen teilnehmen. Es ist ganz logisch, dass sich Spannungen ergeben.
Die Meinungen über die Anzahl von Kompetenzen, die die Mitgliedstaaten der Union überlassen sollen, gehen auseinander. Die Minimalisten stellen sich diesbezüglich gegen die Maximalisten. Die Minimalisten optieren für die Regierungszusammenarbeit. Sie sind der Ansicht, dass mehr Angelegenheiten durch die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten auf nationale Ebene geregelt werden müssten. Diese Gruppe besteht aus wichtigen Mitgliedstaaten wie Deutschland und Frankreich, die ungern auf ihre Souveränität verzichten. Die Maximalisten möchten Europa mehr Kompetenzen übertragen. Belgien und Luxemburg gehören zu dieser Gruppe, die die so genannte Gemeinschaftsmethode befürwortet. Das Subsidiaritätsprinzip wurde im Rahmen des Maastrichter Vertrags eingeführt, um diesen Meinungsverschiedenheiten zu begegnen: Alles muss von der geeigneten Machtebene ausgeführt werden, und zwar so nahe wie möglich beim Bürger.
Die Finanzierung der Union führt auch zu gegensätzlichen Interessen. Der Beitrag einiger Mitgliedstaaten wie Deutschland und der Niederlande an der Union ist höher als das, was sie erhalten (sie sind die Nettozahler), während andere Länder (die Nettoempfänger) mehr einnehmen, als sie beisteuern. Diese Länder sind z.B. Griechenland, Portugal und viele neue Mitgliedstaaten. Die Nettozahler bitten um die Einschränkung des Beitrags der Mitgliedstaaten auf 1% des Bruttoinlandprodukts.
Es entstehen natürlich auch ideologische Divergenzen. Die liberalen Parteien glauben, dass der freie Markt einen größeren Wohlstand und eine Reduzierung der Wohlstandniveau-Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bringen werde. Die sozialdemokratischen Parteien sind der Meinung, dass die sozialen Themen hervorgehoben werden sollten und dass die Liberalisierung die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse keinesfalls beeinträchtigen dürfe.

Weitere Informationen: www.europa.eu

Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be
05.02.2025

Die Abgeordnetenkammer
Institutionen

Die Wirksamkeit des Funktionierens und der Verwaltung der Europäischen Union beruht auf zahlreichen Institutionen. Die wichtigsten und auch bekanntesten sind die Kommission, der Rat der Europäischen Union (Ministerrat), das Europäische Parlament und der Europäische Rat.

Die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission hängt für ihre Arbeit nicht von den Regierungen der Mitgliedstaaten ab. Sie tritt für die Interessen Europas ein.
Der Europäische Rat (2009) hat beschlossen, dass jedes Land einen Kommissar behält, obwohl die Absicht darin bestand, ab 2014 die Anzahl der Kommissare auf 18 zu reduzieren. Der Präsident der Europäischen Kommission wird vom Europäischen Rat vorgeschlagen. Dabei müssen die Ergebnisse der Europawahlen berücksichtigt werden. Der Präsident des Europäischen Rates muss zu diesem Zweck das Europäische Parlament befragen. Der Kandidat der Staats- oder Regierungschefs muss von einer absoluten Mehrheit im Europäischen Parlament unterstützt werden.
Die Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmen anschließend in Rücksprache mit dem zukünftigen Präsidenten die Kommissare, die dann individuell vom Europäischen Parlament angehört werden. Die Kommission darf erst in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament ihr in ihrer Gesamtheit zugestimmt hat. Einer der Kommissare ist gleichzeitig Hoher Vertreter für Auswärtige Angelegenheiten und Sicherheitspolitik.
Die Kommission wird für fünf Jahre bestimmt. Doch darf das Europäische Parlament, das die Kommission kontrolliert, sie zwingen, zurückzutreten. Die Kommission tritt jede Woche in Brüssel zusammen. Ihre Versammlungen sind nicht öffentlich.

» Aufgaben

- Die Kommission fasst Vorschläge von neuen europäischen „Gesetzen“, die dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und den nationalen Parlamenten vorgelegt werden.
- Sie nimmt die Durchführung der EU-Entscheidungen wahr.
- Sie vergewissert sich, dass die Mitgliedstaaten die europäischen Verträge und „Gesetze“ respektieren. Sie kann den Mitgliedstaaten Sanktionen auferlegen.
- Die Kommission führt die Entscheidungen des Rates der Europäischen Union aus.
- Sie vertritt die EU bei den internationalen Organisationen und beteiligt sich an den Verhandlungen in puncto Handel, Zusammenarbeit und Beitritt.
- Die Kommission verwaltet die Finanzmittel der Union.

Der Rat der Europäischen Union

Der Rat besteht aus Ministern der Mitgliedstaaten und vertritt deren Interessen. Die Zusammensetzung der Ratssitzungen wechselt je nach den zu behandelnden Themen.
Die Außenminister treffen sich monatlich, um „Auswärtige Angelegenheiten“ zu behandeln. Der Vorsitz des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ wird von der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik geführt. Sie macht Vorschläge zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie ist auch Mitglied der Europäischen Kommission. In dieser Eigenschaft gewährleistet sie die Ausführung der Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union.
Im Allgemeinen treffen sich die Außen-, Wirtschafts-, Finanz- und Landwirtschaftsminister monatlich. Die übrigen Ministerräte versammeln ein- bis dreimal pro Semester.
Wenn das Thema, in Belgien, in die Zuständigkeit der Gemeinschaften (z.B. Unterrichtswesen) oder der Regionen (z.B. Landwirtschaft) fällt, wird der Minister der Gemeinschaften oder der Regionen, der im Namen unseres Landes auftritt und abstimmt, laut einem Rotationssystem bestimmt.
Die Ratspräsidentschaft wird im Wechsel von jedem Mitgliedstaat jeweils für 6 Monate ausgeübt. Dieser Mitgliedstaat legt die europäische Tagesordnung fest. Der zuständige Minister des Landes, das den Rat-Vorsitz hat, führt den Vorsitz der Versammlung.
Die Verhandlungen finden in Brüssel und Luxemburg statt.

» Aufgaben

Der Rat ist das Gesetzgebungsorgan der EU; eine Rolle, die er größtenteils zusammen mit dem EP übernimmt (ordentliches Gesetzgebungsverfahren oder Mitentscheidungsverfahren).
Der Rat und das EP stellen den Haushalt auf und die Kommission führt ihn aus.

Der Rat gewährleistet die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: er bestimmt die allgemeinen Leitlinien und richtet Empfehlungen an Mitgliedstaaten.
Der Rat schließt internationale Verträge mit Nichtmitgliedstaaten und internationalen Organisationen ab.
Der Rat trifft Entscheidungen über die Festlegung und die Durchführung der allgemeinen Außen- und Sicherheitspolitik.
Der Rat koordiniert das Eingreifen der Mitgliedstaaten und organisiert die Zusammenarbeit in puncto Polizei- und Rechtswesen.

Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament vertritt die Bürger der Europäischen Union. Die Parlamentswahlen finden jedes fünfte Jahr statt. Jeder Bürger der Europäischen Union kann sich an den Wahlen beteiligen, und zwar entsprechend der gemeinschaftlichen Wahlgesetzgebung der EU und der jeweiligen Wahlgesetze der Mitgliedstaaten. Die letzten europäischen Wahlen fanden vom 6. bis zum 9. Juni 2024 statt. Das Europäische Parlament besteht aus 720 Mitgliedern, darunter 22 Belgier.
Die Abgeordneten sind nicht per Land zusammengeschlossen. Sie sind in 8 politischen Fraktionen auf der Basis ihrer politischen Mitgliedschaft verteilt.

Fraktion	Anzahl Sitze	Dazu gehörende belgische Parteien	Belgische Europa-parlamen-tarier
Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)	188	CD&V, CSP	3
Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten	136	Vooruit, PS	4
Patriots for Europe	84	Vlaams Belang	3
Europäische Konservative und Reformisten	78	N-VA	3
Renew Europe	77	Les Engagés, Open Vld, MR	5
Fraktion der Grünen/ Freie Europäische Allianz	53	Groen, Ecolo	2
Die Linke - GUE/NGL	46	PTB	2
Fraktionslos	33		
Europe of Sovereign Nations	25		
Insgesamt	**720**		**22**

» Hauptaufgaben

- Die Europäische Gesetzgebung prüfen und gutheißen, zusammen mit dem Rat der Europäischen Union (ordentliches Gesetzgebungsverfahren oder Mitentscheidungsverfahren).
- Den jährlichen EU-Haushalt zusammen mit dem Rat aufstellen.
- Die anderen EU-Institutionen, und vor allem die Kommission, demokratisch überwachen. Das EP spricht sich für oder gegen die Berufung der Kommissionsmitglieder aus. Das Parlament kann sogar die Kommission zwingen zurückzutreten.
- Wichtigen internationalen Verträgen sowie dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten, den Handelsabkommen oder den Zusammenarbeitsabkommen zwischen der EU und anderen Ländern zustimmen.

Der Europäische Rat

Seit dem Vertrag von Lissabon (Dezember 2009) ist der Europäische Rat eine eigenständige Institution. Die Aufgabe des Europäischen Rates besteht darin, die bedeutenden politischen Leitlinien festzulegen und über die Zukunft der Union zu beraten.
Der Europäische Rat besteht aus **Staats- und Regierungschefs** der Mitgliedstaaten und dem Präsidenten der Europäischen Kommission. Für Belgien beteiligt sich der Premierminister und nicht der Staatschef an dem Europäischen Rat.

Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an den Arbeiten des Europäischen Rates teil.
Seit dem 1. Dezember 2009 hat der Rat einen ständigen **Präsidenten**. Er hat eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren (einmal erneuerbar). Seit dem 1. Dezember 2019 ist der Belgier Charles Michel Präsident des Europäischen Rates. Der Präsident bereitet die Sitzungen des Europäischen Rates vor. Er nimmt die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik war. Er vertritt die EU auf Weltebene.
Die Mitglieder des Europäischen Rates können beschließen, sich jeweils von einem Minister oder - im Fall des Präsidenten der Kommission - von einem Mitglied der Kommission unterstützen zu lassen.
Der Rat trifft sich im Prinzip viermal im Jahr in Brüssel. Diese Versammlung wird auch EU-Gipfel genannt.

Andere Institutionen

Die EU besteht nicht nur aus diesen vier, sondern auch aus zahlreichen anderen Institutionen und Organen wie beispielsweise dem Gerichtshof, dem Europäischen Rechnungshof, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen.

Die Europäische Union
Beschlussfassung

Die Entwicklung des Entscheidungsverfahrens

» Vom Entscheidungsverfahren der Regierungen zum Verfahren der gemeinschaftlichen Entscheidung

Der europäische Integrationsprozess wird von zwei Dimensionen in der Entscheidungsfindung bestimmt : einerseits die Dimension der Regierungen (Entscheidung im Ministerrat und mit Einstimmigkeit aller Mitgliedstaaten) und andererseits die gemeinschaftliche Dimension (die Entscheidungen werden von den europäischen Organen selbst ergriffen, d.h. : Kommission, Rat und Europäisches Parlament, die gemeinsam die Legislativmacht nach dem „Bundesrat"-Modell bilden).

Dabei muss festgestellt werden, dass während des gesamten Integrationsprozesses die reine Entscheidung auf Regierungsebene sich in Richtung gemeinschaftlicher Entscheidung entwickelt hat.

» Entwicklung in Richtung Entscheidungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit

Die oben genannte Entwicklung geht mit dem Wandel des Abstimmungsverfahrens im Rat einher (vom Vetorecht zur qualifizierten Mehrheit).

Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine gewisse Anzahl Stimmen (+/- im Verhältnis zur Bevölkerungszahl : z.B. 29 Stimmen für große Länder wie Deutschland ; 12 Stimmen für kleinere Länder wie Belgien). Ein Vorschlag wird angenommen, wenn es eine doppelte Mehrheit gibt (ab November 2014) : die Anzahl der Stimmen im Rat muss 55% betragen und die betroffen Mitgliedstaaten (mindestens 15) müssen mindestens 65% der Bevölkerung vertreten.

» Vergemeinschaftung der politischen Bereiche

Immer mehr politische Bereiche werden Gegenstand eines ordentlichen Entscheidungsverfahrens. Politische Bereiche, die vor dem Lissabonner Vertrag (2009) noch zu den privilegierten Themen der Mitgliedstaaten gehörten (und demnach von den Regierungen festgelegt wurden) sind jetzt Gegenstand eines gemeinschaftlichen Entscheidungsverfahren (unter anderem Aspekte der Justiz und der Zusammenarbeit der Polizeikräfte).

Die Außenpolitik und die Sicherheit bleiben bis heute noch Gegenstand der Themen, die von den Regierungen festgelegt werden (Einstimmigkeit im Rat).

Die jüngsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanzkrise wurden ebenfalls von den Regierungen beschlossen.

Aktuelle Legislativverfahren

Seit dem Lissabonner Vertrag unterscheiden sich noch zwei Legislativverfahren.

- **Das ordentliche Entscheidungsverfahren**
 Hierbei handelt es sich um das Verfahren der Mitentscheidung, wo die Europäische Kommission das Initiativrecht hat und der Europäische Rat und das Parlament gemeinsam die legislative Macht darstellen.

- **Die Sonderentscheidungsverfahren**
 Diese werden einzeln im Vertrag beschrieben Der Rat ist hier oft der einzige Gesetzgeber. Das Europäische Parlament hat jetzt eine Funktion der Anhörung oder der Zustimmung. Beispiele eines solchen Verfahrens sind: die Verfahren der Anhörung des Europäischen Parlamentes; das Verfahren der Zustimmung des Europäischen Parlamentes (bei den Beitrittsverträgen); das Budgetverfahren.

In den meisten Fällen spielt der Rat eine zentrale Rolle, deshalb handelt es sich um Verfahren zwischen den Regierungen. Es besteht auch ein Überleitungsverfahren (das Passerrelle-Verfahren), bei dem auf das ordentliche Legislativverfahren mit qualifizierter Mehrheit zurückgegriffen werden kann, ohne den Vertrag zu revidieren.

Instrumente der Gesetzgebung

» Verordnung

Eine Verordnung ist für alle Staaten verbindlich, direkt gültig und muss nicht erst in die nationale Gesetzgebung umgesetzt werden.

» Richtlinie

Eine europäische Richtlinie ist für alle Staaten verbindlich, hält aber lediglich die zu erreichenden Ziele fest. Die Staaten können selbst die Mittel entscheiden, die sie zur Erfüllung des festgehaltenen Ziels beschließen wollen. Die Richtlinien müssen also in die nationale Gesetzgebung umgesetzt werden.

» Entscheidung

Eine Entscheidung ist direkt gültig und verbindlich für Personen, Unternehmen oder Staaten, an die sie gerichtet ist.

» Empfehlung

Empfehlungen sind nicht verbindlich. Sie fordern Mitgliedstaaten oder andere Akteure (Institutionen) auf, ein gewisses Verhalten anzunehmen.

» Stellungnahme

Eine Stellungnahme ist auch nicht verbindlich. Sie kann an Mitgliedstaaten, andere europäische Institutionen oder eine andere Gruppe von Akteuren gerichtet werden.

Neuheiten im Entscheidungsverfahren

Der Lissabonner Vertrag (2009) hat zwei wichtige Neuheiten eingeführt.

» Initiativrecht

Bis zum Lissabonner Vertrag hatte allein die Europäische Kommission die Möglichkeit, dem Europäischen Rat und dem Parlament Gesetzesvorschläge vorzulegen.

Der Vertrag hat jetzt auch eine Bürgerinitiative eingeführt. Mehr als eine Million Bürger – aus mindestens 7 Mitgliedstaaten – können die Kommission auffordern, eine Gesetzesinitiative zu ergreifen. Die erste Bürgerinitiative, welche diese Bedingungen erfüllte, ist “Right2Water”. Die Kommission hat sie berücksichtigt, es aber nicht für notwendig erachtet, einen neuen Gesetzesvorschlag im Bereich der Wasserpolitik aufzustellen.

» Subsidiarität

Mit dem Lissabonner Vertrag wird den nationalen Parlamenten eine wichtige Rolle zugewiesen. Sie können prüfen, ob ein Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission dem Subsidiaritätsprinzip entspricht. Das bedeutet, dass die Europäische Kommission nur eine Initiative ergreifen kann, wenn sie beweist, dass ein Thema nicht auf wirksamere Weise auf nationaler oder regionaler Ebene angesprochen werden kann.

Mahr Informationen:
www.europa.eu

Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be

06.02.2025

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 34.04

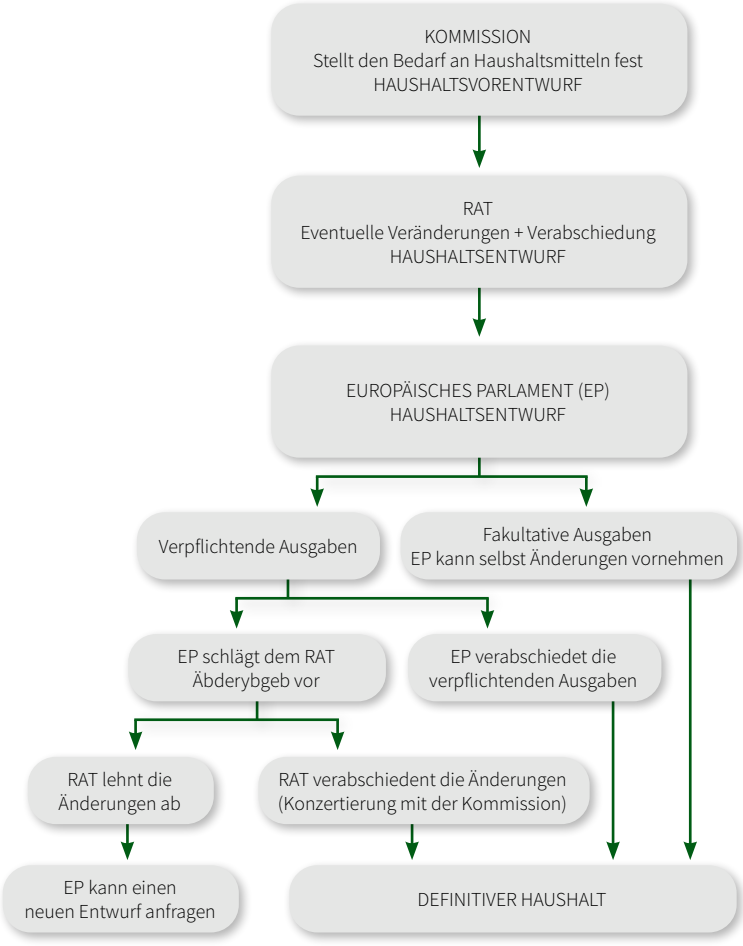
Die Europäische Union
Finanzierung

Der Haushalt

Die Europäische Union hat für die Ausführung ihrer Aufgaben einen Haushalt zur Verfügung, der sich 2025 auf 199,44 Milliarden Euro beläuft. Dies ist vergleichbar mit dem Haushalt eines kleinen Mitgliedstaates.

Wie wird der Haushalt aufgestellt?

Das Europäische Parlament und der Rat sind gemeinsam in Haushaltsangelegenheiten befugt. Sie legen die Hauptlinien des Haushalts für einen zeitraum von 7 Jahren fest (2021-2027). Innerhalb dieses Rahmens wird jährlich der Haushalt aufgestellt.



Ausgabenkontrolle

Das Europäische Parlament kontrolliert, ob die Gemeinschaftsgelder gut verwendet werden. Der Haushaltskon-trollausschuss wurde für diese permanente Kontrollaufgabe geschaffen. Der Europäische Rechnungshof unterstützt das Parlament und den Rat bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion. Er untersucht, ob die Mittel entsprechend den Vorgaben des Haushalts ausgegeben wurden. Der Rechnungshof veröffentlicht seine Bemerkungen in einem Jahresbericht.

Woher kommen die Haushaltsmittel der Union?

Die Frage der Einnahmen der Europäischen Union ist bereits häufig debattiert worden. Grund dafür ist, dass die Union nicht selber Steuern erheben kann. Müssen die europäischen Bürger künftig auch Steuern unmittelbar an die Union bezahlen? Das würde der Union eine größere Unabhängigkeit und Verantwortung geben. Aber nicht alle Mitgliedstaaten und Parteien wollen der Union noch mehr Macht übertragen (siehe auch Informationsblatt Nr. 34.01). Bislang verfügt die Union nur über die Mittel, die von den Mitgliedstaaten eingenommen und der Union übertragen werden. Diese nennen wir „Eigenmittel“, weil sie der Europäischen Union gehören und sie sich aus der Funktionsweise der Union ergeben (dem Binnenmarkt).

Die wichtigsten Einnahmequellen:

- Zollrechte auf importierte Produkte, einschließlich die Abgaben auf Landwirtschaftsprodukten.
- Ein Teil der MWSt., die von den Bürgern und den Unternehmen gezahlt wird.
- Die Beiträge der Mitgliedstaaten (entsprechend ihres Reichtums - Bruttoinlandproduktes)

Diese Einnahmen werden auf 1,23% des Bruttoinlandproduktes der Mitgliedstaaten beschränkt. Aber der Prozentsatz steht zur Diskussion. So finden die Nettozahler (die Mitgliedstaaten, die mehr an die EU zahlen als sie von der EU erhalten), dass der Prozentsatz nicht höher als 1% liegen soll.

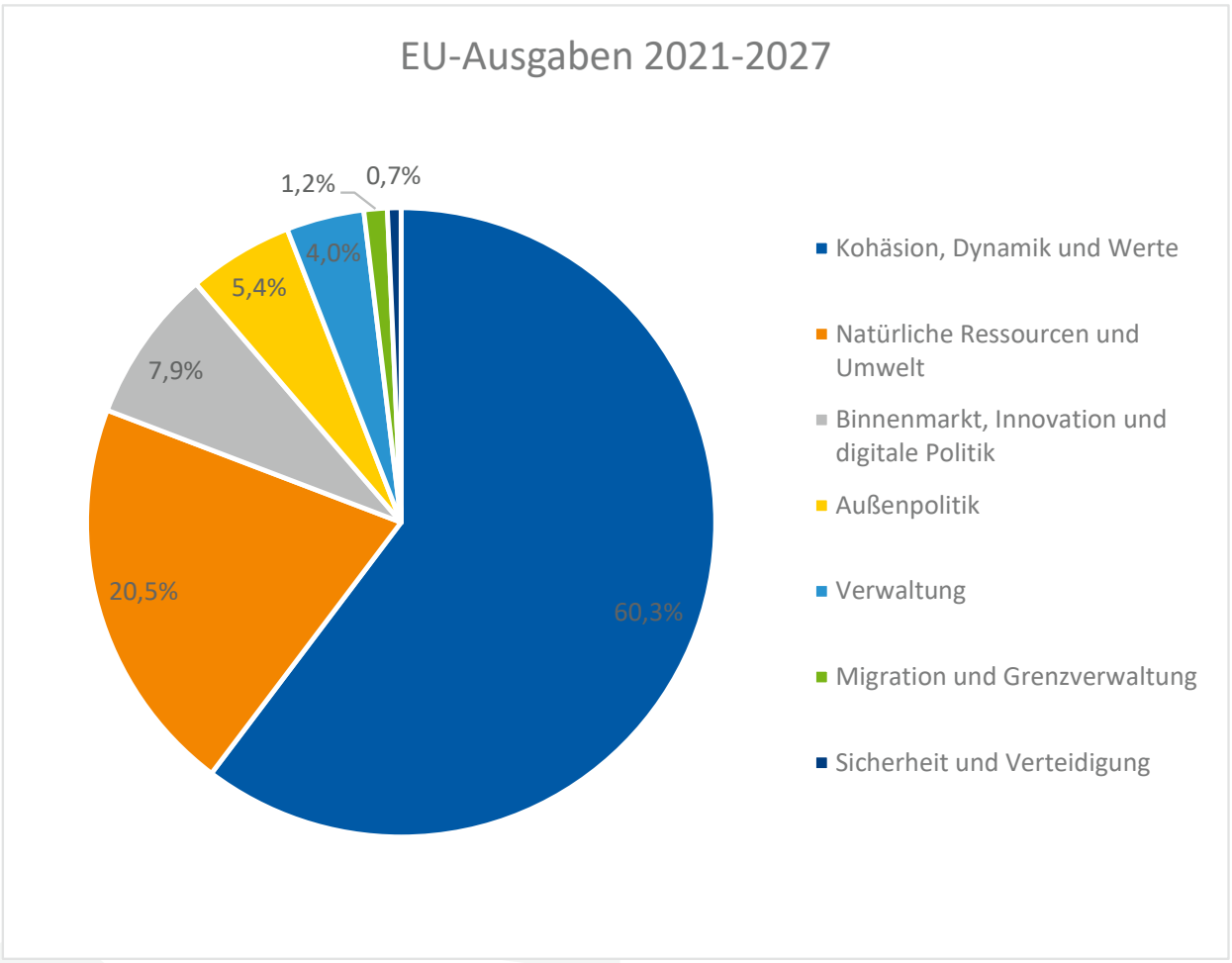
Wie verausgabt die Europäische Union ihre Mittel?

Grundlegend für das Auftreten der EU ist das 'Subsidiaritätsprinzip'. Es besagt, dass Europa ausschließlich in den Bereichen, die zu seiner Zuständigkeit gehören, auftreten darf. Die EU tritt demzufolge nicht auf in Angelegenheiten wo die Mitgliedstaaten der Meinung sind, dass sie auf wirksamere Weise auf nationaler oder regionaler Ebene angesprochen werden können.

Der langfristige Haushalt der EU für den Zeitraum 2021-2027, der sogenannte Mehrjährige Finanzrahmen, beläuft sich auf 1.800 Milliarden Euro, den bisher höchsten Betrag. Dieser Betrag beinhaltet den NextGenerationEU-Konjunkturfonds, das temporäre Instrument zur Unterstützung der von der COVID-19-Pandemie betroffenen Mitgliedstaaten.

Neben der wirtschaftlichen Erholung liegt der Fokus auf dem Übergang zu einem grüneren, digital effizienteren Europa. Mehrere Programme und Fonds werden mehr Mittel erhalten, wie z. B. Erasmus+. Mitgliedstaaten, die sich nicht an die Rechtsstaatlichkeit halten, riskieren unter bestimmten Bedingungen Sanktionen.

Der langfristige Haushalt ruht auf sieben Säulen



Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be

06.02.2025

Internationale parlamentarische Versammlungen

Interparlamentarischer beratender Rat des Benelux

Benelux-Union

» Was ist die Benelux-Union ?

Der Benelux ist ein regierungsübergreifender Kooperationsverband zwischen Belgien, den Niederlanden und Luxemburg.

» Gründung

Der Benelux wurde im Jahr 1944 in Form einer Zollgemeinschaft gegründet. Belgien, die Niederlande und Luxemburg waren die Vorreiter der europäischen Integration. 1958 führt diese Zollunion zur Unterzeichnung des Gründervertrages der Wirtschaftsunion Benelux. Mit diesem Vertrag soll die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den drei Staaten gefördert werden.

Am 17. Juni 2008 wird ein neuer Vertrag unterzeichnet. Die Bezeichnung „Wirtschaftsunion Benelux" wird in „Benelux- Union" umgewandelt.

» Hauptziele

Das Ziel der Benelux-Union besteht darin, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den drei Ländern zu vertiefen und zu erweitern. Da die Zusammenarbeit über die europäische Kooperation (vgl. Artikel 306 EG-Vertrag) hinausgehen kann, spielt der Benelux innerhalb Europas eine Vorreiterrolle.

Die Kooperation des Benelux umfasst zwei Komponenten: Zusammenarbeit innerhalb der Benelux-Union und regierungsübergreifende Zusammenarbeit. Dies ruht auf drei Säulen: Binnenmarkt & Wirtschaftsunion, nachhaltige Entwicklung sowie Justiz & Sicherheit. Die regierungsübergreifende Komponente umfasst auswärtige Angelegenheiten und militärische Zusammenarbeit.

» Strukturen

- *Interparlamentarischer beratender Rat des Benelux* (Benelux Parlament): siehe weiter

- *Ministerrat:* Die Minister definieren die Prioritäten der Zusammenarbeit im Benelux. Die Zusammensetzung hängt von der Tagesordnung ab. Den Vorsitz des Rates übernimmt abwechselnd jedes Land für ein Jahr. Belgien hat 2024 die Präsidentschaft übernommen. Hohe Beamte der zuständigen Ministerien bereiten die Akten des Benelux-Rates vor.

- *Generalsekretariat:* Das Kollegium der Generalsekretäre (ein Generalsekretär und zwei Stellvertreter) leitet das Generalsekretariat, das die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Nachhaltigkeit und Sicherheit unterstützt.

- *Der Benelux Gerichtshof:* Die neun Richter dieser internationalen Gerichtsbarkeit achten auf die Förderung einer einheitlichen Anwendung der Rechtsregeln im Benelux-Gebiet. Diese gemeinsamen Regeln beziehen sich auf das Urheberrecht, Erzwingungsstrafen, die Eintreibung von Steuerschulden und die Gleichberechtigung im Steuerwesen. Bei Zweifeln über die Auslegung einer gemeinsamen Benelux-Rechtsregel reichen die nationalen Richter einen Auslegungsantrag beim Benelux-Gerichtshof ein, der dann verbindlich entscheidet. Die Mitglieder des Benelux Gerichtshofes werden von den Richtern des Kassationshofes von Belgien, dem Hoge Raad der Nederlanden und dem Oberen Gerichtshof von Luxemburg ernannt.

- *Das Benelux-Amt für Geistigen Eigentum:* Das Benelux Amt für Geistigen Eigentum ist die offizielle Instanz für die Anmeldung von Marken, Modellen und Zeichnungen im Benelux-Gebiet. Das Amt bietet ferner die Möglichkeit, das Bestehen von Ideen, Konzepten, Entwürfen, Prototypen und anderen festzuhalten.

» Außenbeziehungen

Die Benelux-Union arbeitet mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit den Teilstaaten dieser Staaten und den Strukturen der regionalen Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten zusammen. So hat die Benelux-Union unter anderem eine Partnerschaft mit dem deutschen Bundesland Nordrhein-Westfalen eingerichtet.

Beratender Interparlamentarischer Benelux-Rat (Benelux-Parlament)

» Gründung

5. November 1955

» Zusammensetzung

49 Mitglieder, die aus Parlamenten der drei Länder bezeichnet werden. Verteilung der Mitglieder: 21 Belgier, 21 Niederländer und 7 Luxemburger.

» Zielsetzung

Zusammenarbeit zwischen den Parlamentsmitgliedern der drei Benelux-Mitgliedstaaten und demokratische Kontrolle der Arbeitsweise der Union. Das Benelux-Parlament richtet seine Aktivitäten an den Jahresplänen der Benelux-Union aus und beobachtet genau die regierungsübergreifende Zusammenarbeit (z.B. Europapolitik und die Folgen des Brexit für den Benelux).

» Befugnisse

Das Benelux-Parlament stellt Stellungnahmen in Form von Empfehlungen für die drei Regierungen auf.

» Funktionsweise

In Prinzip drei Vollversammlungen von zwei Tagen pro Jahr. Belgien, die Niederlande und Luxemburg übernehmen nacheinander den Vorsitz für zwei Jahre. Das Benelux- Parlament besteht aus einem Büro, einem ständigen Rat und sieben ständigen Ausschüssen. Neben den Ausschusssitzungen organisieren diese Ausschüsse ebenfalls Arbeitsbesuche und thematische Konferenzen.

» Zusammensetzung der belgischen Delegation

Das Benelux-Parlament hat vier anerkannte Fraktionen: die christliche Fraktion, die liberale Fraktion und die sozialistische Fraktion.
Die belgische Delegation besteht aus 21 Mitgliedern, von denen 10 von der Abgeordnetenkammer und 11 von den Parlamenten der Gemeinschaften und Regionen ernannt werden.

Mehr Infos

Benelux-Union: www.benelux.int

Benelux-Parlament: www.beneluxparl.eu

Benelux-Gerichtshof: https://www.courbeneluxhof.int

Benelux-Amt für geistiges Eigentum: https://www.boip.int/en

Internationale Parlamentarische Versammlungen

Der Europarat

Gründungsdatum

5. Mai 1949 (Londoner Vertrag)

Zusammensetzung

- 46 Mitgliedsstaaten (worunter die Mitgliedsstaaten der EU)
- 5 Länder mit Beobachterstatus beim Ministerkomitee (Kanada, Heiliger Stuhl, Japan, Mexiko, die Vereinigten Staaten)

Ein Land kann nur Mitglied des Europarates werden, wenn es die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und die Rechtsstaatlichkeit respektiert.

Ziele

- Die Menschenrechte und die parlamentarische Demokratie schützen und die Rechtsstaatlichkeit sicherstellen.
- Die sozialen und rechtlichen Praktiken der Mitgliedsstaaten harmonisieren.
- Das bewusstsein für die europäische Identität, die sich auf die gemeinsamen und über die Kulturunterschiede hinausgehenden Werte gründet, wecken.
- Seit 1989 bestehen seine wesentlichen Aufgaben darin:
 - Politischer Anker und Hüter der Menschenrechte für die postkommunistischen Demokratien Europas zu sein.
 - Den Ländern Mittel- und Osteuropas zu helfen, politische, rechtliche, konstitutionelle und Wirtschaftsreformen durchzuführen.
 - Sachkenntnisse in Bereichen wie Menschenrechte, kommunale Demokratie, Erziehung, Kultur und Umwelt zur Verfügung zu stellen.

Organe

Das Ministerkomitee ist das Entscheidungsgremium des Europarates. Das Komitee ist aus den Außenministern der Mitgliedsstaaten zusammengesetzt.
Die Parlamentarische Versammlung ist das Beratungsorgan des Europarates.

Institutionen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
Der Menschenrechtskommissar
Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas: ein Diskussionsforum, in dem Kommunal- und Regionalbehörden Erfahrungen austauschen.

Ein Kontrollmechanismus über spezifische Einrichtungen

Die **Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz** (EKRI) wurde beim Wiener Gipfel im Jahr 1993 gegründet. Die EKRI ist ein unabhängiger Kontrollmechanismus, der die Mitgliedstaaten des Europarates im Kampf gegen den Rassismus, die Fremdenfeindlichkeit, den Antisemitismus und die Intoleranz unterstützen soll.

Die **Gruppe der Staaten gegen Korruption** (GRECO) wurde 1999 vom Europarat gegründet, um zu kontrollieren, dass die Mitgliedstaaten die eingeführten Antikorruptionsregeln einhalten. Der GRECO macht die Mängel in den politischen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auf nationaler Ebene deutlich und unterstützt die Mitgliedstaaten darin, die notwendigen legislativen, institutionellen und praktischen Reformen durchzuführen.

Die **Kommission von Venedig** gibt rechtliche Stellungnahmen ab und unterstützt die Mitgliedstaaten in ihren Anstrengungen zur Anpassung des rechtlichen und institutionellen Rahmens auf die europäische Gesetzgebung im Bereich der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaates.

Parlamentarische Versammlung

Die Parlamentarische Versammlung wurde gleichzeitig mit dem Europarat gegründet. Ihr Sitz befindet sich in Straßburg (Europapalast).

» Zusammensetzung

Die 306 Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung und ihre 306 Stellvertreter werden von den nationalen Parlamenten aus ihren eigenen Reihen heraus gewählt oder benannt. Das Gleichgewicht der politischen Parteien in jeder nationalen Delegation muss in fairer Weise demjenigen im nationalen Parlament entsprechen.

» Arbeitweise

Die Versammlung hält eine jährliche Sitzung ab, die über vier zeitliche Abschnitte von jeweils etwa einer Woche im Winter (Januar), Frühling (April), Sommer (Juni) und Herbst (September) verteilt wird.
Zwischenzeitlich tritt der Ständige Ausschuss im Namen der Parlamentarischen Versammlung auf.

» Befugnisse

Die Versammlung verabschiedet Empfehlungen, Resolutionen und Richtlinien. Die Parlamentsmitglieder äußern sich dabei persönlich. Ihre Meinungen verpflichten ihre Regierung nicht. Im Allgemeinen halten sie sich jedoch an die Abstimmungsanweisungen, die innerhalb der fünf Fraktionen der Versammlung vereinbart wurden.

» Organisation

Die Tätigkeiten der Versammlung werden von acht Fachausschüssen vorbereitet:

- Ausschuss für Politik und Demokratie
- Ausschuss für Recht und Menschenrechte
- Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Nachhaltige Entwicklung
- Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Heimatlose
- Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien
- Ausschuss für Gleichheit und Nichtdiskriminierung
- Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und Institutionelle Fragen
- Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen

Europarat:
www.coe.int

Parlamentarische Versammlung:
http://assembly.coe.int

DE KAMER BE
LA CHAMBRE BE

nr. 37.00

Internationale Parlamentarische Versammlungen
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Was ist die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)?

Die OSZE ist eine Zusammenarbeit zwischen 57 Teilnehmerstaaten aus Europa, Nordamerika und Mittelasien.

Gründung

Die OSZE ist mit der Schlussakte von Helsinki von 1975 entstanden und hieß ursprünglich „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“. Mit der Pariser Charta von 1990 erhielt die Konferenz ständige Organe. Im Jahr 1994 wurde die Konferenz in die „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa”umgewandelt.

Die wichtigsten Ziele

Die OSZE will die Sicherheit und die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten in einem Raum von „Vancouver“ nach „Wladiwostok“ verstärken. Die Organisation richtet die Zusammenarbeit auf die „Körbe der Schlussakte von Helsinki“, d.h.:

- Politische Angelegenheiten und Sicherheit (insbesondere die Vorbeugung von Konflikten, der „Vertrag über konventionelle Kräfte in Europa“, die Rüstungsinspektionen, der Austausch von Informationen über Übungen der Streitkräfte, die Maßnahmen des Vertrauens);
- Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Technik, der Umwelt (insbesondere die Bekämpfung von Geldwäsche, die Wasserverwaltung, die Sicherheit der Energiebelieferung);
- Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten (insbesondere der Rechtsstaat, die Rechte und Freiheiten, Missionen der Wahlbeobachter).

Strukturen

- Die parlamentarische Versammlung der OSZE (siehe hiernach).
- Der Vorsitz (Chairman-in-office) wird für ein Jahr von einem Teilnehmerstaat ausgeübt, der durch Entscheidung des Ministerrates ernannt wird.
- Der Ministerrat, bestehend aus den Außenministern der Teilnehmerstaaten, trifft sich einmal pro Jahr beim Gipfel, der am Ende des Mandates des „Chairman-in-office“ stattfindet und bei dem eine Erklärung verabschiedet wird.
- Der ständige Rat mit Sitz in Wien ist ein Organ bestehend aus Diplomaten, die sich jede Woche treffen, um alle im OSZE-Raum aktuelle Themen zu analysieren.
- Das Sekretariat, unter Leitung eines Generalsekretärs, unterstützt die Zusammenarbeit auf operativer Ebene. Das Sekretariat hat seinen Sitz in Wien. Neben dem Sekretariat in Wien gibt es auch die Missionen in den Ländern („field missions“) in Osteuropa, im Südosten Europas, im Kaukasus und Mittelasien. Die Feldmissionen fördern die Entwicklung des Rechtsstaates und werden zum Zweck der Vorbeugung und der Konfliktregelung organisiert.
- Die Einrichtungen, die der OSZE in ihrem Mandat helfen, wie das Hohe Kommissariat für nationale Minderheiten, der Vertreter für die Pressefreiheit und das Büro der demokratischen Institutionen und Menschenrechte (BDIMR/ODIHR), das unter anderem für die langfristigen Wahlbeobachtermissionen zuständig ist.

Für weitere Informationen:
www.osce.org

Die parlamentarische Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Gründung

Im April 1991 haben die Delegierten der Parlamente der Staaten, die an der Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa teilgenommen hatten, beschlossen, eine parlamentarische Versammlung zu gründen (OSZE PV). Das Sekretariat der OSZE PV hat seinen Sitz in Kopenhagen.

Zusammensetzung und Ziele

Die OSZE PV zählt 323 Abgeordnete, die von den nationalen Parlamenten der 56[1] „Teilnehmerstaaten" ernannt werden. Die belgische Delegation der OSZE PV besteht aus fünf ständigen Mitgliedern der Abgeordnetenkammer und drei Senatoren. Ebenso viele Vertreter können bestimmt werden.

Die OSZE PV achtet auf die Umsetzung der Ziele der OSZE und prüft die Themen, die beim Ministerrat und dem Gipfel der Staats- und Regierungschefs angesprochen worden sind. Die OSZE PV entwickelt und fördert Mechanismen für die Vorbeugung und Regelung von Konflikten. Die OSZE PV unterstützt die Verstärkung und die Entwicklung von demokratischen Einrichtungen im OSZE-Raum.

Funktionsweise und Zuständigkeiten

Neben dem ständigen Ausschuss bestehend aus dem Präsidenten, den Mitgliedern des Büros und den Präsidenten der nationalen Delegationen gibt es drei Ausschüsse: den Ausschuss „politische Angelegenheiten und Sicherheit", den Ausschuss „Wirtschaft, Wissenschaft, Technologie und Umwelt"und den Ausschuss „Demokratie, Menschenrechte und Humanitäre Fragen".

Die OSZE PV trifft sich dreimal pro Jahr zur Vollversammlung. Neben der Sommersitzung organisiert die OSZE PV eine Sitzung im Winter und eine Herbstsitzung.

Die Sommersitzung ist die wichtigste Vollversammlung der OSZE PV, denn in jedem Ausschuss werden ein allgemeiner Entschließungsentwurf und mehrere „zusätzliche Punkte" zu aktuellen Fragen im OSZE Raum verabschiedet. Diese Texte werden nach Abänderungsvorschlägen in einer Erklärung zusammengefasst.

Die Missionen der Wahlbeobachter stellen einen wichtigen Teil in der Aktivität der OSZE PV dar. Das Büro der demokratischen Institutionen und der Menschenrechte ist für die langfristigen Missionen der Wahlbeobachter zuständig, die OSZE PV für die kurzfristigen Missionen der Wahlbeobachter unter Leitung eines Sonderkoordinators der OSZE PV. Nur die Mitglieder der nationalen Delegationen der parlamentarischen Versammlung der OSZE können an diesen kurzfristigen Missionen teilnehmen. Nach jeder Mission der Wahlbeobachter wird eine Erklärung über den freien und korrekten Ablauf der Wahlen aufgestellt.

Weitere Informationen:
www.oscepa.org

1 Der Heilige Stuhl entsendet einen Delegierten als Ehrengast.

Mehr Informationen:
Belgische Abgeordnetenkammer - Direktion Public Relations und internationale Beziehungen, 1008 Brüssel
e-mail: info@dekamer.be — info@lachambre.be — www.dekamer.be — www.lachambre.be

19.02.2025